

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
- II C 1.7 / II C 1 Kr -  
Tel.: 90227 (9227) – 5688 / 5679

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die  
gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung  
erlassen hat:

**Verordnung  
zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik**

Vom 20. September 2019

Auf Grund von § 9 Absatz 6, § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 19 Absatz 7, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, § 30 Absatz 5, §§ 39, 54 Absatz 7, § 56 Absatz 9, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7, § 60 Absatz 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1  
Änderung der Grundschulverordnung**

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 14a wird wie folgt gefasst:  
„§ 14a Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes“
  - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“
  - c) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe zu § 16a eingefügt:  
„§ 16a Förderung bei Schwierigkeiten im Rechnen“
  - d) In der Angabe zu § 17 wird das Wort „Besondere“ gestrichen
  - e) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 Begabungsförderung“
  - f) In den Angaben zu den §§ 26 und 27 wird jeweils das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagsschule“ ersetzt.
  
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt den Bildungsgang der Grundschule einschließlich der Primarstufe der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule. Sie gilt ebenfalls für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten sowie für Schülerin-

nen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Abweichendes geregelt ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „fachübergreifende“ ein Komma und das Wort „fächerverbindende“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „Grundschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten und zu begleiten. Dafür schließt jede Schule Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen ab. Die Möglichkeit, auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen zu kooperieren, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen und Fortbildungen,
2. die Formate des Austauschs über die jeweiligen Inhalte und Konzepte der Arbeit mit den Kindern,
3. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie der Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
4. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Lerndokumentation des Sprachlerntagebuchs, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
5. Aussagen zum wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern,
6. die gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Erziehungsberechtigten und
7. die Kooperationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.“

- c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Nummer 3 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) Die Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:

- „4. den Austausch mit den Schulen der Sekundarstufe I über Unterrichtskonzepte und Lernergebnisse, insbesondere bei auffälligen, statistisch relevanten Abweichungen in der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 6 und 7 vor allem in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik,
- 5. die gemeinsamen Aktivitäten mit Schülerinnen und Schülern und
- 6. die Zusammenarbeit mit den Eltern.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Aufnahme und Zuweisung

(1) Die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sowie der Integrierten Sekundarschule erfolgt nach §§ 54, 55a des Schulgesetzes. Die Termine für die Anmeldung werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens bei der Anmeldung Informationen über die Organisation der Schulanfangsphase, der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des Ganztagsangebots, das Schulprogramm sowie das Fremdsprachenangebot der Schule und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für den weiteren Bildungsweg. Werden gemeinsame Einschulungsbereiche gebildet, sind sämtliche darin befindliche Schulen als zuständige Schule im Sinne von § 55a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes anzusehen. Sofern die Erziehungsberechtigten nicht den Besuch der nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständigen Schule wünschen, informiert diese darüber schriftlich innerhalb von zwei Wochen ihren Schulträger und die stattdessen gewünschte Schule.

(3) Einschulungsbereiche können insbesondere aufgrund schulischer Betonungen, der Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutsch-türkischer Alphabetisierung und der Organisation als Ganztagschulen in gebundener Form so festgelegt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen aufgenommen werden. Einschulungsbereiche von Gemeinschaftsschulen sind so zu gestalten, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.

(4) Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen, entsprechend der Rangfolge der in § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes genannten Kriterien aufgenommen. Dabei werden zunächst alle Erstwünsche berücksichtigt, danach die Zweitwünsche und schließlich die Drittwünsche. Für die Aufnahme an inklusiven Schwerpunktschulen bleibt § 37a des Schulgesetzes und für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben die §§ 19 und 33 der Sonderpädagogikverordnung unberührt.

(5) Ist die nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule, eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule, an der alle Züge denselben fachlichen Schwerpunkt haben, weist der Schulträger den Kindern, die die zuständige Schule nicht besuchen sollen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Schule mit einem anderen Angebot zu.

(6) Wird die Zuweisung an eine nicht gewünschte Schule erforderlich, erhalten die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor Beginn des Schuljahres, einen schriftlich begründeten Bescheid. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Schule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist zwischen den betreffenden Bezirken rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

(7) Jede Klasse in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler. Davon abweichend kann der Schulträger nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für inklusive Schwerpunktschulen niedrigere Frequenzen festlegen.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchende Jahrgangsstufe. Dabei werden der bisherige Bildungsgang, das Alter und der Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit einzubeziehen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bildungsgang in der Grundschule“ durch die Wörter „Die Primarstufe“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Schulanfangsphase wird als pädagogische Einheit jahrgangsübergreifend organisiert. Eine Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 setzt eine jahrgangsübergreifende Organisation der Klasse voraus. Die Einrichtung jahrgangsbezogener Klassen ist nach Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Die Organisation der Schulanfangsphase erfolgt auf der Grundlage eines von der Schule beschlossenen Konzepts.

(3) Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe einzubeziehen, insbesondere die Lerndokumentation des Sprachlernstagebuches; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieser Lerndokumentation für die individuelle sprachliche Förderung ihrer Kinder und wirkt, soweit die Lerndokumentation noch nicht vorliegt, aktiv auf deren Weitergabe hin. Der Lernfortschritt in der Schulanfangsphase wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die der Schulanfangsphase folgende Jahrgangsstufe auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

(4) In den nach der Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen werden die bis dahin von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen aufgegriffen und weiterentwickelt. Um eine gezielte Förderung zu ermöglichen, werden hierzu entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde Verfahren zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage in den Fächern Deutsch und Mathematik eingesetzt. Durch differenzierte Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht sowie leistungs- und neigungsdifferenzierende Angebote werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Begabungen gefördert und auf die weiteren Bildungswege in der Sekundarstufe I vorbereitet.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „, außer an Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „der Lehrkräfte“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird das Wort „Lerngruppen“ durch das Wort „Klassen“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Im gemeinsamen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv beschult. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die jeweiligen, für Schulart und Förderschwerpunkt maßgebenden Regelungen der Sonderpädagogikverordnung.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „Geschlecht, Religion, Weltanschauung und“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Schulanfangsphase muss, sofern nicht begründete organisatorische oder pädagogische Abweichungen erforderlich sind, außer der Klassenlehrerin oder

dem Klassenlehrer grundsätzlich mindestens eine weitere Lehrkraft schwerpunktmäßig unterrichten.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Betreuungs- und Bildungsangebot“ durch die Wörter „Bildungs- und Betreuungsangebot“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9  
Fachkonferenzen und Teilkonferenzen

(1) An Schulen werden grundsätzlich für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet. Dabei können mehrere Fächer zusammengefasst werden, soweit dies fachlich-didaktisch und organisatorisch geboten ist. Darüber hinaus können Jahrgangsstufenkonferenzen und Teilkonferenzen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagschule in offener und gebundener Form, zu Inklusion, zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Bereichen gebildet werden, die sich aus dem Rahmenlehrplan und dem Schulprogramm ergeben.

(2) Jede auf Grund von Absatz 1 eingerichtete Konferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr. Die Mitglieder jeder dieser Konferenzen wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz der Konferenz in dem Schuljahr übernimmt, sofern die Gesamtkonferenz nicht davon abweichende Festlegungen getroffen hat.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Unterrichtseinheiten“ durch die Wörter „einer Dauer der Unterrichtsstunde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Schulkonferenz kann gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes befristet oder unbefristet abweichende Festlegungen über die Dauer der Unterrichtsstunden treffen. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Schule darf auf der Grundlage eines in der Schulkonferenz beschlossenen Konzepts im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleichbleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres schulinternen Curriculums zu setzen. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Kürzungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nicht zulässig.“

- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Fächer Deutsch und Mathematik müssen durchgängig unterrichtet werden.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde können in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt werden.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „Lernausgangslagenuntersuchung“ durch das Wort „Lernausgangslagenerhebung“ ersetzt.

11. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14a  
Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.

(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Ersatz eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen und umgekehrt,
4. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt davon unberührt.

(4) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ausschließlich im Rahmen von § 16 Absatz 7, § 16a Absatz 6 und § 17 Absatz 4 zulässig. Art und Umfang des Notenschutzes wird für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt; zudem ist ein entsprechender Hinweis in die Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen.

(5) Bei Nachteilsausgleich aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:



## „§ 16

## Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

- (1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Beeinträchtigungen im Lesen und Rechtschreiben trotz kontinuierlicher Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.
- (2) Jede Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert, alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und ab Jahrgangsstufe 5 stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten selbst diagnostiziert.
- (3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeit kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft der Schule, die, soweit erforderlich, eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) veranlassen kann. In komplexen Fällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob eine Förderung entsprechend Absatz 5 erfolgen soll.
- (4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn mindestens ausreichende Leistungen im Lesen und Rechtschreiben erreicht werden.
- (5) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, können im Rahmen der hauswirtschaftlichen Möglichkeiten auch in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären

Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(6) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können neben zusätzlicher individueller Förderung einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Klassenkonferenz legt für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(7) Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen, ob und in welchen Fächern die Leistungen in Lesen oder Rechtschreiben oder in Lesen und Rechtschreiben bei der Bewertung für die Dauer von einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt davon unberührt. Jedes Zeugnis, das einen Notenschutz beinhaltet, enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers im Lesen oder im Rechtschreiben oder in beiden Kompetenzbereichen.

(8) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, empfiehlt die Schule die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Im Rahmen des Schulwechsels übersendet die abgebende Schule der aufnehmenden Schule den Schülerbogen einschließlich der für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen.“

13. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

“§ 16a  
Förderung bei Schwierigkeiten im Rechnen

(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher, spezifischer Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

(2) Jede Schule benennt eine speziell geschulte Lehrkraft (RS-Beratungslehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Rechenschwierigkeiten koordiniert sowie alle Lehrkräfte bei der Diagnose von stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten und bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihren Leistungen in Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung besondere Schwierigkeiten im Rechnen vorliegen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei bei Schülerinnen und Schülern mit verzögerter Sprachentwicklung oder mit nichtdeutscher Herkunftssprache, ob ihre Schwierigkeiten in Mathematik auf ein zu geringes Verständnis der deutschen Sprache zurückzuführen ist.

(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jeden Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn in Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(5) Sofern die Teilnahme am allgemeinen Förderunterricht nicht erfolgreich ist, erhalten Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule eine spezifische Förderung in temporären Lerngruppen, die unabhängig von der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe eingerichtet werden können. Dieser Unterricht kann parallel zum Regelunterricht erfolgen; dabei hat der Aufbau von tragfähigen Vorstellungen zu Zahlen und Operationen Vorrang gegenüber neuen Unterrichtsinhalten. Bei Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen kann die RS-Beratungslehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das SIBUZ veranlassen.

(6) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Berichte und der Empfehlung der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft, ob die Benotung im Fach Mathematik im jeweiligen Schuljahr entfällt (Notenschutz). In diesen Fällen sind auf dem Zeugnis erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers im Rechnen zu treffen.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern, deren stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Rechnen bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, empfiehlt die Schule die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Im Rahmen des Schulwechsels übersendet die abgebende Schule der aufnehmenden Schule den Schülerbogen einschließlich der für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Besondere“ gestrichen

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „erfolgt“ die Angabe „(Notenschutz)“ angefügt.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Nachteilsausgleich“ die Wörter „und Notenschutz“ eingefügt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18  
Begabungsförderung“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Hochbegabung“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besonders begabte und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler können auf ihren Wunsch und mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten im Rahmen des bestehenden Angebots ab Jahrgangsstufe 3 in jedem Schulhalbjahr an einem Kurs der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag teilnehmen. Sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, ist eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern im zweiten Schulbesuchsjahr möglich, bei denen die Klassenkonferenz prognostiziert, dass sie vorzeitig in Jahrgangsstufe 4 auf-rücken werden. Der Kurs umfasst in der Regel zwei Wochenstunden. Für diesen Zeitraum sind sie von der Schule von verpflichtenden Angeboten freizustellen. Im Kurs erbrachte Leistungen werden entsprechend der Art des Zeugnisses verbal beurteilt oder benotet. Hat die Schülerin oder der Schüler während der vierwöchigen Beobachtungszeit die erforderliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbe-reitschaft nicht nachgewiesen und den Kurs verlassen, entfällt eine Bewertung. Das weitere Verfahren zur Aufnahme, Teilnahme und Durchführung der regiona-len Begabtengruppen am Nachmittag legt die Schulaufsichtsbehörde fest.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „an Grundschulen“ eingefügt.

bb) Der Satz 8 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass mit Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch-gängig verbal beurteilt wird.

(3) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis, sofern es sich um eine verbale Beurteilung handelt, durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erzie-hungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen oder ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt. An Gemeinschaftsschulen und Integrier-

ten Sekundarschulen kann jedes Halbjahreszeugnis durch ein schriftlich dokumentiertes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt werden, wenn ein entsprechender, mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder getroffener Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Lernentwicklung, zum vergleichbaren“ durch die Wörter „Kompetenzentwicklung, zu dem an den Standards des Rahmenlehrplans orientierten“ ersetzt.
  - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden.“
  - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
  - h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „Ab der Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch mindestens jeweils vier Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben.“
    - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Ab der Jahrgangsstufe 5 werden in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „An Vergleichsarbeiten nehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend teil, die nach dem Rahmenlehrplan zielgleich unterrichtet werden.“
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Lernerfolgskontrollen“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Mängel in den Bereichen der sprachlichen Richtigkeit, der Rechtschreibung und der äußeren Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz

bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Durchführung von Leistungsnachweisen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenschwierigkeiten oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16, 16a und 17 fest.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder Lerngruppe“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Ganztagsgrundschulen“ durch das Wort „Ganztagschulen“ ersetzt.

f) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Lernerfolgskontrollen“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „, sofern nicht durch einen Beschluss nach § 19 Absatz 3 abweichende Festlegungen getroffen wurden“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

19. § 22 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den auf die Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen ist ein vorzeitiges Aufrücken (Überspringen) auf Antrag oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten möglich, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen regelmäßig in besonderem Maße entspricht sowie ihre oder seine Begabung den erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe und eine bessere Förderung der individuellen Lernentwicklung erwarten lässt.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Primarstufe“ ersetzt.

## 21. § 24 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt.“

## b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Grundschule“ durch die Wörter „besuchten Schule“ ersetzt.

## c) In Absatz 4 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

## d) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „Grundschule“ durch das Wort „bisherigen Schule“ ersetzt.

## e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit an der weiterführenden allgemein bildenden Schule nicht erfolgreich durchlaufen haben, sollen in die zuvor besuchte Schule aufgenommen werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 6 bleiben bei ihnen die in Jahrgangsstufe 5 erworbenen Zeugnisnoten bei der Bildung der Durchschnittsnote unberücksichtigt. Bei Schülerinnen und Schülern, die erst seit Jahrgangsstufe 6 eine Berliner Schule besuchen, bleiben bei der Berechnung der Durchschnittsnote die zuvor erbrachten Leistungen ebenfalls unberücksichtigt.“

## f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 finden an der Gemeinschaftsschule nur für die Schülerinnen und Schüler Anwendung, deren Erziehungsberechtigte einen Schulwechsel beantragen. Dabei gilt Absatz 2 Satz 6 an Gemeinschaftsschulen, die in Jahrgangsstufe 5 keine Notenzeugnisse erteilt haben mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Durchschnittsnote nur die Leistungen des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 herangezogen werden.“

## 22. § 25 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 werden die Wörter „Grundschulen, die nicht Ganztagsgrundschulen“ durch die Wörter „Schulen, die nicht Ganztagschulen“ ersetzt.

## b) In Satz 3 werden nach dem Wort „rhythmisiert“ ein Komma und die Wörter „verpflichtender Unterricht kann auch nach 13.30 Uhr erteilt werden“ angefügt.

## 23. § 26 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagschule“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagschule“ ersetzt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ jeweils durch das Wort „Ganztagschule“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 wird das Wort „Ganztagsgrundschulen“ jeweils durch das Wort „Ganztagschulen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagschulen“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „als verlässliche Halbtagsgrundschule“ gestrichen.
25. In § 28 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagschule“ ersetzt.
26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29  
Übergangsregelungen

„(1) Für vor dem Schuljahr 2020/2021 eingerichtete Klassen, in denen die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert wurde, ohne durchgängig jahrgangsstufenübergreifend organisiert zu sein, ist § 7 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für vor dem Schuljahr 2020/2021 eingerichtete Klassen ist § 8 Absatz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden.“

27. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:



### Wochenstundentafel für die Grundschule und für die Primarstufe an Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	7	8	8*	8*	5	5
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2
Sport <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Schwerpunktbildung <sup>2)</sup>					2	2
<b>Gesamtstundenzahl <sup>3,4)</sup></b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>25*</b>	<b>28*</b>	<b>30</b>	<b>31</b>
<u>Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 <sup>5)</sup>:</u>						
Muttersprache Türkisch <sup>6)</sup>	5	5	5	5	3	3

#### Anmerkungen:

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 24 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 27 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- 1) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 2) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 3) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 4) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 5) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
  - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 6) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

## Jahresstundenrahmen für die Grundschule und für die Primarstufe an Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	280	320	320*	320*	200	200
Mathematik	200	200	200	200		
Sachunterricht	80	80	120	200	200	200
Kunst	80	80	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80	80	80
Sport <sup>1)</sup>	120	120	120	120	120	120
Fremdsprache			80	120	160	200
Naturwissenschaften					160	160
Gesellschaftswissenschaften					120	120
Schwerpunktbildung <sup>2)</sup>					80	80
<b>Gesamtstundenzahl <sup>3,4)</sup></b>	<b>840</b>	<b>880</b>	<b>1000*</b>	<b>1.120*</b>	<b>1.200</b>	<b>1.240</b>
<u>Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 <sup>5)</sup>:</u>	200	200	200	200	120	120
Muttersprache Türkisch <sup>6)</sup>						

### Anmerkungen:

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 280 Wochenstunden im Schuljahr unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 960 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 1.080 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

- 1) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 2) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 3) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 4) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 5) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
  - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 6) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.“

## Artikel 2

### Änderung der Sekundarstufe I – Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes“

b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“

c) In den Angaben zu Teil II wird die Angabe zu Kapitel 1 wie folgt gefasst:

„**Kapitel 1**

**Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule“**

d) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“

e) Die Angabe zur Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Studentafel der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“

f) Die Angabe zur Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Integrierte Sekundarschule und Gymnasium“ durch die Wörter „Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 18 und 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom

[einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien“ durch die Wörter „Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien“ durch die Wörter „Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Integrierte Sekundarschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Nummer 1 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

bbb) In der Nummer 5 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschulen“ die Wörter „und die Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Integrierte Sekundarschulen“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Integrierte Sekundarschule“ die Wörter „oder Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule verbleiben an dieser Schule, soweit nicht ihre Erziehungsberechtigten eine andere Schule wünschen.“

e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Für die Aufnahme in eine inklusive Schwerpunktschule gelten die Vorgaben des § 37 Absatz 4 des Schulgesetzes und die §§ 20 und 33 der Sonderpädagogikverordnung“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Aufnahmekriterien nach Absatz 3 oder 4 und das Verfahren für die Aufnahme nach Absatz 5 bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Termin im Vorjahr der Aufnahme, für die sie erstmals gelten sollen, und legt der Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluss zur Genehmigung vor.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wahl der zweiten Fremdsprache“ die Wörter „vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule, die nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder gemäß § 56 Absatz 6 Satz 3 SchulG ausschließlich nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, kann abschließend wie folgt verfahren werden:

1. Auswahl nach Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und die den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen und nicht nur auf Leistungen beruhen dürfen,
2. Auswahl anhand eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens, das nicht allein auf Leistungskriterien abstellt,
3. Verteilung aller Plätze in einem Losverfahren oder
4. Verteilung der Plätze in nach Förderprognose getrennten Losverfahren wobei in jedem Losverfahren die gleiche Anzahl Plätze vergeben wird.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schule kann bei der Festlegung ihres Verfahrens für die Aufnahme abhängig von der Schulart eines oder mehrere der Kriterien gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Abweichend von Satz 1 ist bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule das Losverfahren anzuwenden.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „im Rahmen des Loskontingents“ die Wörter „an den Integrierten Sekundarschulen und den Gymnasien“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „nach Absatz 3 und 6“ wird durch die Angabe „nach Absatz 3, 4 und 7“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Entsteht in der jeweiligen Bewerbergruppe eine Übernachfrage, werden die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Abweichend von Satz 2 ist bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule das Losverfahren anzuwenden.“

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder zur Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „einer Grundschule“ durch die Wörter „der zuvor besuchten Schule“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben im Sinne der übergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben“ eingefügt.

8. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien“ durch die Wörter „Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ ersetzt.

9. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er umfasst jeweils die Doppeljahrgangsstufen 7 / 8 und 9 / 10 und kann an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule auf Beschluss der Schulkonferenz die Jahrgangsstufen 7 bis 10 umfassen.“

10. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Integrierten Sekundarschule und der Gymnasien“ durch die Wörter „der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„ § 15

Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten.

(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel,
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.

(4) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ausschließlich im Rahmen von § 16 Absatz 6 zulässig. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

(5) Bei Nachteilsausgleich aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„ § 16

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

(1) Haben Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine

Förderung nicht behoben werden können liegen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vor. Soweit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gemäß Satz 1 trotz kontinuierlicher angemessener Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind, liegt eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vor (stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).

(2) Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes und Notenschutz gemäß § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes werden nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.

(3) Jede weiterführende Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS - Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert und alle Lehrkräfte bei dem Umgang mit den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt. Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Soweit anschließend noch Beratungsbedarf besteht, kann diese Lehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden SIBUZ) veranlassen. Beim Wechsel in die gymnasiale Oberstufe oder in die beruflichen Schulen werden die für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen zu den durchgeführten Fördermaßnahmen der aufnehmenden Schule mit dem Schülerbogen übermittelt.

(4) Eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit wird durch das SIBUZ entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde in der Regel spätestens in der Jahrgangsstufe 8 festgestellt.

(5) Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(6) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtsschreiben entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtsschreibleistung bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleibt unberührt. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand.“.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:



aa) In Satz 3 werden die Wörter „Sie dienen ausschließlich“ durch die Wörter „Sie dienen vor allem“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zeugnisse werden in diesen Lerngruppen durch Lernstandsberichte ersetzt. Ein Lernstandsbericht ist auch bei einem Wechsel der Lerngruppe auszustellen.“

b) In Absatz 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten bewertet. An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule wird mit Noten und Punkten bewertet oder auf Beschluss gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes durch schriftliche Informationen beurteilt. Die Beurteilung durch schriftliche Informationen auf einem Zeugnis muss eine Übertragung in Noten jederzeit ermöglichen. Für die Umrechnung der Punkte in Noten an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule gilt die Tabelle der Anlage 5. Wird mit Noten bewertet, ist die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden. Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann gebildet werden“ durch die Angabe „wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert,“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es werden für alle Fächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Integrierte Sekundarschule“ die Wörter „oder die Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

16. In § 22 Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

- „1. Die Jahrgangsstufe 10 darf nicht übersprungen werden.
- 2. Die Jahrgangsstufen 5 oder 7 dürfen an der Integrierten Sekundarschule und am Gymnasium nicht übersprungen werden.
- 3. Das Überspringen und die Vorversetzung sind in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder des Schuljahres möglich.“.

17. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zulässig.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für einen Schulartwechsel von der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule zum Gymnasium gibt die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss der bisher besuchten Schule eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden Gymnasiums unter Einbeziehung insbesondere des letzten Zeugnisses über die Aufnahme entscheidet.“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bildungsganges mit zweijähriger gymnasialer Oberstufe“ durch die Wörter „der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

19. In Teil II wird die Überschrift des Kapitels 1 wie folgt gefasst:

### **„Kapitel 1**

#### **Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule“**

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Lerngruppen oder“ die Wörter „mit Ausnahme der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „An Integrierten Sekundarschulen“ durch die Wörter „An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen“ ersetzt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und in der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

22. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

23. In § 30 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ durch die Wörter „Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Wer an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Wer an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

26. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die Qualifikationsphase eines

Gymnasiums vorbereitet werden, können auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden.“

27. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“.

b) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß den §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit vom SIBUZ festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können.“

d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „An der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „und an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wer an der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder an der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

29. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In die Qualifikationsphase geht auf Antrag über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Übergang gemäß Satz 1 erfolgt auf Antrag. Ist damit die Wiederholung der Einführungsphase verbunden, wird diese auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Integrierten Sekundarschule“ die Wörter „oder der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

30. Dem § 49 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020/2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt § 48 Abs. 4 Sek I VO in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass sie auf Antrag in die Einführungsphase einer Integrierten Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule, eines beruflichen Gymnasiums oder in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule übergehen können.“

31. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der ersten Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Studentafel der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“

b) Die Überschrift über der zweiten Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Jahresstundenrahmen der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“.

c) In der Fußnote f Satz 1 werden die Wörter „zweijährige gymnasiale Oberstufe“ durch die Wörter „Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

32. In der Anlage 4 werden in dem Satz unter der Tabelle die Wörter „An Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen“ durch die Wörter „An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ ersetzt.

33. In der Anlage 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht“

### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen und des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“.

c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Schulwechsel und Schulartwechsel“.

d) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe zu §14a eingefügt:

„§ 14a Nachteilsausgleich und Notenschutz“

e) In den Angaben zu Teil III wird die Angabe zu Kapitel 2 wie folgt gefasst:

**„Kapitel 2**

**Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums“**

f) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“.

g) Die Angabe zu der Anlage 1a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1a Stundentafel der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien“ durch die Wörter „Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

### 3. § 2 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase sowie in die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase. Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Einführungsphase am Gymnasium die Vorgaben der Sekundarstufe I – Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

#### b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die den Unterricht erteilende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird Mitglied der Jahrgangskonferenz der Stammschule.“

#### c) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. Sie kann bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz.

(6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und dem beruflichen Gymnasium ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt gemäß § 27 möglich. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium ist ein einmaliger Rücktritt gemäß § 27 zulässig.

(7) Die Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die schulart- und förderschwerpunktbezogenen Regelungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) die zuletzt durch Artikel 4 [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.“

### 4. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule



(1) Wer am Gymnasium die Voraussetzungen gemäß § 48 Absatz 3 der Sekundarstufen I-Verordnung erfüllt, geht in die Qualifikationsphase über. Auf Antrag ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 auch eine Wiederholung der Einführungsphase in einer Integrierten Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule oder einem beruflichen Gymnasium möglich. Satz 2 gilt entsprechend bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung. Nach dem Wechsel in die Integrierte Sekundarschule, die Gemeinschaftsschule oder das berufliche Gymnasium gelten für den Umfang der Belegverpflichtungen die Bedingungen der neuen Schulart. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen. In die Qualifikationsphase können auch Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben. Über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Qualifikationsphase über. Schülerinnen und Schüler einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe haben an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem beruflichen Gymnasium, mit der oder mit dem ihre Schule eine Kooperationsvereinbarung zur Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur geschlossen hat, einen Aufnahmeanspruch. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen werden nachrangig aufgenommen. Übersteigt nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 2 die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Platzkapazitäten einer Schule mit gymnasialer Oberstufe, richtet sich die Aufnahme insoweit nach der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss; nachrangig entscheidet bei gleicher Notensumme das Los. In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können auch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben; über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen und des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ der einjährigen Berufsfachschule“ durch die Wörter „ des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 29 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes (im Folgenden Bildungsgang IBA)“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungskriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden erfüllt, wenn in allen Fächern an der Berufsfachschule oder in allen Fächern und Lernfeldern des Bildungsganges IBA Jahrgangsleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden; dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen. Für die Berufsfachschulen gilt, dass die Summe dieser Fächer nicht größer als sechs und keines der übrigen Fächer schlechter als ausreichend bewertet sein darf. Im Bildungsgang IBA darf in höchstens einem Fach oder Lernfeld eine mangelhafte Leistung bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Durchschnitts gemäß Satz 1 gilt für die Berufsfachschulen, dass die Leistungen in Musik und Sport, im Fach Textverarbeitung, in den Fächern des fachpraktischen Bereichs sowie in den Praktika unberücksichtigt bleiben. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes gemäß Satz 1 im Bildungsgang IBA bleiben die Leistungen im Fach Sport und in den Lernfeldern des fachpraktischen Bereichs sowie die Leistungen in den Praktika und im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe unberücksichtigt.“

d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „maßgeblichen Leistungsgrenzen in einem Fach“ die Wörter „oder Lernfeld“ eingefügt.

e) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 ist die Eignung für die unmittelbare Aufnahme in die Qualifikationsphase nicht gegeben für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule der Sekundarstufe I am Ende der Jahrgangsstufe 10 wegen mehrmaliger Nichtversetzung verlassen mussten oder die die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Leistungen erst bei Wiederholung des für die Entscheidung maßgeblichen Unterrichtsabschnittes der Berufsfachschule oder des Bildungsganges IBA erreicht haben.“

6. In § 6 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „die Klassenkonferenz oder der Oberstufenausschuss“ durch die Wörter „die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Schulwechsel und Schulartwechsel“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der gymnasialen Oberstufe ist ein Schulwechsel nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang weiter besuchen darf und an der aufnehmenden Schule unter Beachtung der Kurswahl gemäß § 22 ihre oder seine Schullaufbahn fortsetzen kann.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Findet zu Beginn oder während der Qualifikationsphase ein Schulartwechsel statt, gelten für die Belegverpflichtungen gemäß §§ 25, 47 und 48 die Bedingungen der bisherigen Schulart weiter. Die Regelungen zum Rücktritt gemäß § 27 bleiben unberührt.“

8. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Klassenkonferenz, die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss“ durch die Wörter „die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz“ ersetzt.

9. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

10. In § 13 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7 Nr. 4“ durch die Angabe „ Absatz 8 Nummer 4“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „In Zusatz- und Seminarkursen“ durch die Wörter „In Zusatzkursen“ ersetzt.

b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Oberstufenausschuss“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

12. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

#### „§ 14a

#### Nachteilsausgleich und Notenschutz

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (im Folgenden SIBUZ). Die Jahrgangskonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Entscheidung über die Maßnahmen ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten.

(3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß § 16 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt entsprechend. Das fachliche Anforderungsniveau und die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26 bleiben unberührt.

(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt entsprechend. Die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26 sowie die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleiben unberührt. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

(5) Bei Nachteilsausgleich aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.“

13. In § 15 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „entscheidet der Oberstufenausschuss“ durch die Wörter „entscheidet die Jahrgangskonferenz“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in der ersten und zweiten Fremdsprache“ durch die Wörter „in zwei fortgeführten oder in einer fortgeführten und einer neu beginnenden Fremdsprache“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „Für weitere“ das Wort „moderne“ eingefügt.

15. In Teil III wird die Überschrift des Kapitels 2 wie folgt gefasst:

## **„Kapitel 2**

### **Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums“**

16. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „drei Wochenstunden“ durch die Wörter „zwei bis drei Wochenstunden“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit ihnen kann weder die Belegverpflichtung gemäß § 25 Absatz 1 bis 4 noch die Einbringverpflichtung gemäß § 26 Absatz 2 erfüllt werden.“

17. In § 24 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „werden wie ein Grundkurs einfach bewertet“ durch die Wörter „gelten als Grundkurse“ ersetzt.

18. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „In der zweijährigen Form der gymnasialen Oberstufe“ durch die Wörter „In der gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der gymnasialen Oberstufe an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 34 Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden.“

19. In § 27 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf unabhängig von der Schulart oder einem Schulartwechsel außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 und des § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen des Absatzes 2 bis 4 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

(2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums ist damit der Wechsel in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums verbunden; nach dem Wechsel wird die bisherige Verweildauer an der gymnasialen Oberstufe auf die Höchstverweildauer angerechnet. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der neuen Schulart. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

(3) Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, in den folgenden Schülerjahr-

gang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.

(4) Ein Rücktritt in Verbindung mit einem Schulartwechsel ist auf Antrag bei der aufnehmenden Schule auch am Ende des zweiten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der bisherigen Schulart.“

20. § 31 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 31

#### Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß den §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit vom SIBUZ festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.“

21. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden am Satzanfang die Wörter „Die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss können“ durch die Wörter „Die Jahrgangskonferenz kann“ ersetzt.

22. § 44 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach; dafür können Zusatzkurse belegt werden oder“.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

23. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020 / 2021 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt § 25 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020 / 2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt § 27 Absatz 1 und 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.“

24 In der Anlage 1a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Studentafel der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule“

25. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

**Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien**

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbringverpflichtungen	
<b>Fachrichtung Wirtschaft</b>				
<b>Fachrichtung Berufliche Informatik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik</b>				
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Volks- und Betriebswirtschaftslehre</b>		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)	
	<b>Wirtschaftsinformatik</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)	
	Mathematik <sup>1)</sup> Recht Politikwissenschaft Geschichte	Volks- und Betriebswirtschaftslehre		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
		<b>Wirtschaftsinformatik</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<b>Fachrichtung Technik</b>				

<b>mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau</b> <b>Fachrichtung Berufliche Informatik</b> <b>mit den Schwerpunkten Medizininformatik, Technische Informatik</b> <b>Fachrichtung Gestaltung</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	<b>Bautechnik</b> <b>Elektrotechnik</b> <b>Gestaltungs- und Medientechnik</b> <b>Mechatronik</b> <b>Medientechnik</b> <b>Informationstechnik</b> <b>Medizininformatik</b> <b>Medizintechnik</b> <b>Metalltechnik / Maschinenbau</b> <b>Technische Informatik</b> <b>Umwelttechnik</b> <b>Gestaltung</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup>	<b>Bautechnik</b> <b>Elektrotechnik</b> <b>Gestaltungs- und Medientechnik</b> <b>Mechatronik</b> <b>Medientechnik</b> <b>Informationstechnik</b> <b>Medizininformatik</b> <b>Medizintechnik</b> <b>Metalltechnik / Maschinenbau</b> <b>Technische Informatik</b> <b>Umwelttechnik</b> <b>Gestaltung</b>	
<b>Fachrichtung Technik</b> <b>mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik</b>			
Deutsch Fremdsprache	<b>Chemietechnik <sup>2)</sup></b> <b>Biologietechnik <sup>2)</sup></b> <b>Physiktechnik <sup>2)</sup></b>		Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie <sup>3)</sup> Physik <sup>3)</sup> Biologie <sup>3)</sup>	Mathematik <sup>1)</sup> Informatik	<b>Chemietechnik <sup>2)</sup></b> <b>Biologietechnik <sup>2)</sup></b> <b>Physiktechnik <sup>2)</sup></b>	Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<b>Fachrichtung Technik</b> <b>mit dem Schwerpunkt Technik und Management</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik Chemie Biologie	Technik und Management		Projektmanagement (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Politikwissenschaft	<b>Technik und Management</b>	Projektmanagement (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Technik</b> <b>mit dem Schwerpunkt Umwelttechnik</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik Chemie Biologie	Umwelttechnik		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Politikwissenschaft	Umwelttechnik	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)



<b>Fachrichtung Ernährung</b>			
<b>Fachrichtung Biotechnologie</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Ernährung</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Biologie	<b>Ernährung</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Mathematik <sup>1)</sup> Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Agrarwirtschaft</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Chemie	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Gesundheit und Soziales</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Pädagogik</b>		Psychologie (2 Kurse)
	<b>Psychologie</b>		Pädagogik (2 Kurse)
	Politikwissenschaft Chemie <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Biologie <sup>1)</sup> Sozialwissenschaften Geografie Geschichte Kunst Musik	<b>Pädagogik</b>	Psychologie (2 Kurse)
		<b>Psychologie</b>	Pädagogik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Gesundheit</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Biologie	Politikwissenschaft Biologie <sup>1)</sup>	<b>Gesundheit</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)

**Anmerkungen:**

1) Dieses Fach kann nur dann zum zweiten Leistungskursfach gewählt werden, wenn es nicht bereits erstes Leistungskursfach ist.

2) Bei der Wahl von Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiktechnik als fachrichtungsbezogenes Leistungs- oder Grundkursfach ist das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemielabortechnik, Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik zu wählen.

3) Bei der Wahl von Chemie, Physik oder Biologie als Leistungskursfach darf nicht das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiktechnik als fachrichtungsbezogenes Grundkursfach gewählt werden.“

25. Die Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6

**Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe**

	<b>Fremdsprachenfolge/-beginn</b>	<b>Ende Einführungsphase</b>	<b>Ende Q 2</b>	<b>Ende Q 4</b>
<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)</b>	1. Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	B 1	B 2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 /Einführungsphase	A 2	B 1	B 1/ B 2
<b>Chinesisch/Japanisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/ B 1

”

## **Artikel 4** **Änderung der Sonderpädagogikverordnung**

Die Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“
  - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Förderschwerpunkt Autismus“
  - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Langfristige Erkrankungen, Haus- und Krankenhausunterricht“
  - d) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 Formen und Grundsätze des gemeinsamen Unterrichts“
  - e) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 Gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe“
  - f) In der Angabe zu § 21 werden die Wörter „im Rahmen der Berufsausbildung“ gestrichen.
  - g) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“
  - h) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Schulen und Einrichtungen mit sonderpädagogischem Auftrag“
  - i) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:  
„§ 29 (weggefallen)“
  - j) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:  
„§ 30 Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“
  - k) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:  
„§ 32 Diagnostik und Förderplanung“
  - l) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:  
„§ 35 Prüfung und Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf“
  - m) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes“

n) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

o) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 (weggefallen)“

p) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 (weggefallen)“

q) Die Angabe „Anlagen: Stundentafeln“ wird ersetzt durch die folgenden Angaben:

- „Anlage 1 Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ – Grundschulteil -
- Anlage 1a Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ – Integrierte Sekundarschule -
- Anlage 2 Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ – Grundschulteil -
- Anlage 2a Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ – Integrierte Sekundarschule -
- Anlage 3 Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ – Grundschulteil -
- Anlage 3a Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ – Sekundarstufe I -
- Anlage 4 Tabelle der Notenstufen und Punktwerte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ in der Sekundarstufe I“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die sonderpädagogische Förderung im Rahmen des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen einschließlich der spezifischen vorschulischen Förderung für gehörlose und blinde Kinder. Sie gilt auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die wegen einer längeren Erkrankung oder Behinderung einer vergleichbaren Förderung und Unterstützung bedürfen.“

## 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Unterricht und Erziehung

(1) Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Rahmenlehrpläne, die Studentafeln, die Grundsätze der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und die sonstigen Vorschriften für die allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungs- und krankheitsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Gewährung von Nachteilsausgleich und von Notenschutz (§§ 38, 39). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang zu ermöglichen.

(2) Die unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln für jede Schülerin und jeden Schüler individuelle Förderpläne. Dabei können Expertisen externer Fachkräfte einbezogen werden; eine gesonderte Beauftragung erfolgt nicht. Die Förderpläne bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung. Sie sind kontinuierlich fortzuschreiben und den Erziehungsberechtigten auszuhändigen und zu erläutern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden. Sofern Erziehungsziele formuliert werden, sind die Erziehungsberechtigten in die Erstellung einzubeziehen.

(3) Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, vergleichenden Arbeiten und Abschlüssen.“

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) In Regelklassen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet.

(3) Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf temporäre Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orientierung einrichten. Für Schülerinnen und Schüler mit bereits früh feststellbarem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ können darüber hinaus nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe ausnahmsweise auch sonderpädagogische Kleinklassen in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4.

August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geführt werden; es gelten der Rahmenlehrplan und die Stundentafeln für die allgemeine Schule.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „in der sechsten Jahrgangsstufe“ durch die Wörter „rechtzeitig vor einem Wechsel der besuchten Schulstufe“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderschwerpunkt“ die Wörter „einschließlich der Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 6 wird in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „jahrgangsstufenübergreifend“ durch die Wörter „jahrgangsstufen- und bildungsgangübergreifend“ ersetzt.
- f) Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Sofern an Schulen temporär besondere Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet werden, sind deren Erziehungsberechtigte über dieses pädagogische Angebot eingehend zu beraten. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Eine Teilnahme gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich bei ausgeprägtem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autismus“ (bei Förderstufe II), sowie an beruflichen Schulen zudem im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zulässig; bei einer Teilnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

(9) Sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte können nach entsprechender Qualifikation und Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde als Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte beauftragt werden. Sie beraten Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird oder bereits festgestellt ist sowie kranke Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Sie informieren über spezielle Fördermaßnahmen im Unterricht, in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und unterstützen auch die wohnortnahe Integration. Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte werden bedarfsgerecht durch das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) eingesetzt, um auf der Grundlage eines schulaufsichtlich festgelegten Verfahrens festzustellen, ob und wie sonderpädagogische Förderung erfolgen sollte.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
  - „(1) Schulhelferinnen und Schulhelfer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Diabetes und zusätzlichem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe im Unterricht und im Rahmen der schulischen Betreuung zu unterstützen. Sie arbeiten eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfe bei der Durch-

führung von Unterrichtsvorhaben. Schulhilfemaßnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn die ergänzende Pflege und Hilfe nicht mit dem an der Schule vorhandenem Personal leistbar ist und es sich dabei nicht um Pflichtleistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung handelt. Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, können zur pflegerischen Betreuung herangezogen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Sind Schülerinnen und Schüler wegen Art und Schweregrad ihrer Behinderung auf individuelle Therapien, therapeutische Hilfestellung oder therapeutische Förderung im Gruppenzusammenhang angewiesen, kann hierfür geeignetes medizinisch-therapeutisches Personal am Ort der schulischen Förderung eingesetzt werden.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Zur Weiterentwicklung schulergänzender Maßnahmen soll mit Zustimmung der bezirklichen Jugendämter die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe gefördert werden. Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, die auf dem Schulgelände stattfinden, werden in Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe soll im Interesse der Schülerin oder des Schülers und im Hinblick auf die sich ergänzenden Zielstellungen so gestaltet werden, dass Förderplan und Hilfeplan aufeinander abgestimmt sind und Doppelbegutachtungen weitgehend vermieden werden. Die Koordinierung und fachliche Evaluierung von Hilfen durch Träger der freien Jugendhilfe innerhalb der Schulen erfolgt unter Beteiligung des SIBUZ, soweit es sich nicht um individuelle Leistungen nach §§ 27 ff. oder § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch handelt. Ergeben sich Hinweise auf einen zusätzlichen individuellen erzieherischen Bedarf im Sinne der §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder auf einen Eingliederungshilfebedarf im Sinne von § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, hat die Schule den Regionalen Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes einzuschalten, damit die Hilfeplanung eingeleitet wird. Die Schule weist die Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 54 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hin.

(5) Die Konzepte für die verlässliche Halbtagsgrundschule, für die Ganztagschule in offener Form und die Ganztagschule in gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für die entsprechenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt; die §§ 25 bis 28 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.“

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
6. In § 6 werden die Wörter „Qualifikationen und“ gestrichen.
7. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7  
Förderschwerpunkt „Sehen“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die sich in der Schule wegen Blindheit, Sehbehinderung, einer zerebral bedingten Sehbeeinträchtigung oder einer massiven visuellen Wahrnehmungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Blinden gleichzustellen sind Schülerinnen und Schüler, deren Sehvermögen so hochgradig beeinträchtigt ist, dass ihre Orientierung trotz Sehhilfen vorrangig taktil-auditiv erfolgt.

(3) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung insbesondere auf die optimale Entwicklung der vorhandenen Sehfähigkeiten, auch mit Unterstützung optischer und elektronischer Hilfsmittel, die effektive Nutzung der nichtvisuellen Sinne, die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Fähigkeiten zur Bewältigung des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung, die Ermutigung und Anleitung zu körperlicher Bewegung, die Unterstützung beim Erwerb sozialer Kompetenzen, das Erschließen der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und auf den Erwerb beruflicher Anschlussfähigkeiten.

(4) „Orientierung und Mobilität“, „Lebenspraktische Fähigkeiten“ sowie „Schreib- und Lesetechniken“ werden ausschließlich durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs beurteilt.

§ 8  
Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die sich in der Schule wegen Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder einer auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Ziel der Förderung ist der Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse durch die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Hörschädigung. Die Förderung zielt zusätzlich auf den Erwerb der Lautsprache und gegebenenfalls der Gebärdensprache, die Entwicklung kommunikativer Strategien, den Umgang mit Hilfsmitteln, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache sowie der eigenen Hörschädigung, die Stärkung der Identität und die Befähigung zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung einschließlich der beruflichen Orientierung und Eingliederung.



(3) Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts sollen alle gebärdensprachlich kommunizierenden Schülerinnen und Schüler in einer Klasse je Jahrgangsstufe beschult werden.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der verpflichtenden Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache befreit werden, wenn sie spätestens ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig am Unterricht im Fach „Deutsche Gebärdensprache“ teilnehmen. Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1 wird dieses Fach als Ersatzleistung für eine zweite Fremdsprache anerkannt, wenn es bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 über einen Zeitraum von insgesamt mindestens 14 Wochenstunden unterrichtet wird.

(5) „Rhythmisch-musische Erziehung“ sowie „Hör- und Sprecherziehung“ werden ausschließlich durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs beurteilt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung insbesondere auf die Erweiterung der Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch Anleitung zur effektiven Nutzung von spezifischen Hilfsmitteln und die Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, der Mobilität sowie der beruflichen Anschlussfähigkeiten.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Sprachbehinderung“ durch das Wort „Sprachbeeinträchtigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen zielt die Förderung insbesondere darauf, die Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu befähigen, über eine dialoggerichtete Anleitung Sprache auf- und auszubauen, sprachliches Handeln im Alltag zu bewältigen und sich als kommunikationsfähig zu erleben, damit ihr sonderpädagogischer Förderbedarf in der Regel beim Verlassen der Primarstufe entfallen kann.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ergänzend zu den Stundentafeln der allgemeinen Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler Sprachförderunterricht.“

10. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

## Förderschwerpunkt „Lernen“

- (1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen und langandauernden kognitiven Einschränkung ihres Lern- und Leistungsvermögens auf einem für sie angemessenen Niveau unterrichtet und bewertet werden. Im Rahmen der Förderung ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens vielfach mit Beeinträchtigungen der motorischen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen sowie emotionalen und sozialen Fähigkeiten verbunden ist.
- (2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler, damit sie das größtmögliche Maß an Selbständigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe erreichen. Der Integration ins Arbeitsleben wird durch eine intensive berufliche Orientierung, Vorbereitung und Ausbildung Rechnung getragen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ werden entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 zieldifferent unterrichtet und bewertet. Dies ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Fächer, die abweichend davon zielgleich unterrichtet werden, sind auf dem Zeugnis gesondert zu kennzeichnen.
- (4) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Sofern in der Sekundarstufe I mit Punkten bewertet wird, gilt die Tabelle der Anlage 4. Bei kognitiv stärker beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, die in der Mehrzahl der Fächer trotz zieldifferenten Unterrichts schlechter als „ausreichend“ bewertet werden müssten, kann die Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beschließen, die Leistungen durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs zu beurteilen; dies gilt nicht für Abschluss- und Abgangszeugnisse. Noten- und Punktezeugnisse können durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs ergänzt werden.
- (5) Beim Übergang in die Sekundarstufe I wird bei der Erstellung der Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 der Grundschulverordnung keine Durchschnittsnote errechnet.
- (6) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 ist zuzulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, um einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.
- (7) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn
  1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,
  2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und
  3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für den berufsorientierenden Abschluss geltenden Standards zugrunde liegen, sowie der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeits-

leistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Die Note „mangelhaft“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abgangszeugnis.

(8) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt,
3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für die Berufsbildungsreife geltenden Standards zugrunde liegen, mindestens ausreichende und bei der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann entweder die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit mindestens die Note „befriedigend“ oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „gut“ erzielt wird. Die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird.

(9) Zur Vorbereitung auf die teamorientierte Präsentation entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 für ein Thema und entwickeln gemeinsam mit der Lehrkraft die Aufgabenstellung. Durch die Zuordnung von Teilaufgaben ist eine individuelle Leistungsbewertung sicherzustellen. Bei der Vorbereitung auf die Präsentation werden die Schülerinnen und Schüler von der fachlich zuständigen Lehrkraft unterstützt; die Vorbereitung kann teilweise auch außerhalb des Unterrichts erfolgen. Die Präsentation findet in der Regel in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt. Sie dauert bei Gruppenprüfungen je Teilnehmerin oder Teilnehmer mindestens fünf Minuten und in Einzelprüfungen mindestens zehn Minuten und beinhaltet neben der eigentlichen Präsentation ein kurzes Gespräch.

(10) Die gemäß Absatz 7 und 8 zu bildende Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt.

(11) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird in der ersten Fremdsprache und in einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache die Niveaustufe A1/A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für die Fremdsprachen (GER) angegeben.

renzrahmens ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet. Wurden die Leistungen in der Fremdsprache zuletzt in der Jahrgangsstufe 9 mindestens mit ausreichend bewertet, wird die Niveaustufe A1 ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Ausweisung der Niveaustufe für Schülerinnen und Schüler, die in der Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 3 zielgleich unterrichtet werden, entsprechend der Anlage 6 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen und dauerhaften Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen gefördert. Unterricht und Erziehung erfolgen nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung von kognitiven, kommunikativen, sprachlichen, senso- und psychomotorischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, einschließlich der Ausformung von lebenspraktisch orientierten Kulturtechniken, um den Schülerinnen und Schülern ein aktives Leben in beruflicher und sozialer Integration sowie die selbstbestimmte Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

(3) Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts sollen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in einer Klasse mit anderen Schülerinnen und Schülern desselben sonderpädagogischen Förderbedarfs beschult werden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „erheblichen“ die Wörter „und lang andauernden“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, in temporären Lerngruppen und sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Absatz 3 sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen.“

12. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

## „§ 14

### Förderschwerpunkt „Autismus“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen ihrer individuellen Ausprägung einer Autismus-Spektrum-Störung in ihrer Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, bei denen Verhaltensmuster, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt sind und die ihre Fähigkeiten ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung auf die Entwicklung kommunikativer, emotional-sozialer sowie situations- und handlungsbezogener Kompetenzen. Die Rahmenbedingungen der schulischen Förderung sind wegen des breiten Spektrums der Ausprägung einer autistischen Störung in den pädagogischen Konzeptionen der Schulen zu beschreiben und festzulegen.

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, an Auftragschulen und in den „Kleinklassen für Autismus“ nach § 4 Absatz 3 durchgeführt. Der Unterricht umfasst in den Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe I oder II, die ganz oder teilweise nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, 35 Zeitstunden pro Woche. Er orientiert sich differenziert am individuellen Leistungsvermögen dieser Schülerinnen und Schüler. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

## § 15

### Langfristige Erkrankungen, Haus- und Krankenhausunterricht

(1) Bei Schülerinnen und Schülern, die längerfristig, wiederkehrend oder chronisch krank sind, besteht die sonderpädagogische Aufgabe darin, im Unterricht Hilfen im Umgang mit der Krankheit zu geben, eine Gefährdung der Schullaufbahn zu vermeiden und einer sozialen Isolierung der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, erhalten während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Sofern erforderlich entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls des SIBUZ, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des Jugendamtes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird. Der Unterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. Er orientiert sich an dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, unter Berücksichtigung der sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort ergebenden Bedingungen. Vorrangig ist in den für das Aufrücken, die Versetzung und das Erreichen eines Abschlusses entscheidenden Fächern zu unterrichten. Das Schulverhältnis zur bisher besuchten Schule (Stammschule) bleibt erhalten.

(3) Krankenhausunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen, die stationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht sind sowie Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum stationär onkologisch oder kardiologisch behandelt werden; gemäß § 26 können sie darüber hinaus in Nachsorgeklassen unterrichtet werden, wenn sie nach ihrem stationären Aufenthalt noch nicht an ihre Stammschule zurückkehren können. Alle anderen kranken Schülerinnen und Schüler erhalten Hausunterricht, unabhängig davon, ob dieser zu Hause, in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet.

(4) Hausunterricht wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten je nach Jahrgangsstufe und Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers in der Regel im Umfang von sechs bis zwölf Zeitstunden wöchentlich erteilt. Der Hausunterricht wird in Kooperation mit der Stammschule erteilt.

(5) Haus- oder Krankenhausunterricht ist so lange zu erteilen, bis die Rückkehr in die Stammschule möglich ist.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen Krankheit oder einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, durch Einzelfallentscheidung die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahren verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde regelt in der Einzelfallentscheidung, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „dem Rahmenlehrplan oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler mit deutlich zusätzlichem Bedarf an Assistenz bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Fortbewegung, der Lagerung, der Kommunikation und bei der Steuerung ihres Verhaltens erhalten die Förderstufe I oder II. Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft einer intensiven Pflege und umfassenden Unterstützung bedürfen, der Förderstufe II zugeordnet. Die Feststellung einer Förderstufe erfolgt durch die Diagnostik- und Beratungslehrkräfte des SIBUZ; das Verfahren regelt die Schulaufsichtsbehörde.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichts“ die Wörter „befristet für ein Schuljahr“ eingefügt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Integration“ durch die Wörter „des gemeinsamen Unterrichts“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zielgleicher Integration“ durch die Wörter „zieltgleich durchgeführtem Unterricht“ ersetzt und werden die Wörter „für Unterricht und Erziehung“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ werden in den allgemeinbildenden Schulen zieldifferent unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler rücken jeweils mit Beginn des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, bis sie in Jahrgangsstufe 10 sind. An den beruflichen Schulen wird zieldifferent nur im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ unterrichtet. Bei Teilnahme am gemeinsamen Unterricht ist auf den Zeugnissen für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Feld „Bemerkungen“ der jeweilige sonderpädagogische Förderschwerpunkt auszuweisen.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 19

#### Gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule und in der Primarstufe der Gemeinschaftsschule und der Integrierten Sekundarschule gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die im Einzelfall für den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf angemessene räumliche, sächliche und personelle Ausstattung muss gewährleistet sein. Weist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler ab, trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Aufnahmeyausschusses nach § 34 die Entscheidung über die zu besuchende Schule.

2. Für die sonderpädagogische Förderung sollen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation eingesetzt werden.

3. In eine Klasse der Schulanfangsphase dürfen zu Beginn höchstens drei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.

4. In einer Klasse dürfen sich in der Regel höchstens zwei Kinder mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder ein Kind mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II befinden.

5. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken nach zweijährigem Besuch der Schulanfangsphase in die Jahrgangsstufe 3 oder, sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, nach drei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 4 auf, sofern nicht die Klassenkonferenz aufgrund der individuellen Lernentwicklung den Verbleib für ein weiteres Jahr in der Schulanfangsphase beschließt.

6. Klassen ab der Jahrgangsstufe 3 dürfen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen; bei Überschreitung der Frequenz können diese Schülerinnen und Schüler anderen Klassen zugeordnet oder in Abstimmung mit den beteiligten Schulleitungen und in Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anderen Schulen zugewiesen werden.

(2) An inklusiven Schwerpunktschulen dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 3 auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zu fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Klasse aufgenommen werden.

## § 20

### Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe gilt § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Im Rahmen der Einrichtung stehen am Gymnasium, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule je Klasse rechnerisch vier Plätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zur Verfügung. An Gemeinschaftsschulen werden dabei die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angerechnet, die sich bereits in den fortgeführten Klassen befinden.

(2) Die Verteilung der gemäß Absatz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Klassen erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Schule; aus konzeptionellen und organisatorischen Gründen ist es dabei zulässig, in geringfügigem Umfang mehr oder weniger als vier Schülerinnen und Schüler einer Klasse zuzuordnen.

(3) Bei Schulen, die jahrgangsstufenübergreifend unterrichten, bemisst sich die Aufnahmefrequenz gemäß Absatz 1 nach der Anzahl der Klassen, die bei einer jahrgangsstufenhomogenen Organisation eingerichtet werden würden.

(4) An inklusiven Schwerpunktschulen gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass grundsätzlich höchstens drei der je Klasse aufgenommenen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderbedarf in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben, für den die Schule spezialisiert ist; auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers ist es zulässig, insbesondere im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ bis zu fünf Schülerinnen und Schüler je Klasse aufzunehmen.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:



- a) In der Überschrift werden die Wörter „im Rahmen der Berufsausbildung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Für die Aufnahme in berufliche Schulen gilt § 20 Absatz 1 und 2 entsprechend, sofern in der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Verordnung nicht abweichende Festlegungen getroffen sind. § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(ausbildungsbegleitende Hilfen)“ gestrichen.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Jugendberufshilfe der Arbeitsverwaltung“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
 „(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ umfasst die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule, die Berufsschule und die Berufsfachschule. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Sehen“ richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grundschule und in der Integrierten Sekundarschule nach den Stundentafeln der Anlagen 1 und 1a. Berufsschulunterricht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erfolgt entsprechend Anlage 5 der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die jeweilige Stundentafel gilt dabei mit der Maßgabe, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge entsprechend § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes einzurichten, insbesondere auch zur beruflichen Rehabilitation und Vorbereitung Späterblinder und erheblich Sehbehinderter. Für den Unterricht an der Berufsfachschule gilt die jeweilige, in der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Stundentafel mit der Maßgabe, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird.  
  
 (2) Im Rahmen der Frühförderung können Kinder auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten sonderpädagogische Beratung und sinnesspezifische Frühförderung durch Lehrkräfte der Schule erhalten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Grundschule und Integrierten Sekundarschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen““ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bis Jahrgangsstufe 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler individuellen Unterricht in den Bereichen Schreib- und Lesetechniken, Lebenspraktische Fähigkeiten sowie Orientierung und Mobilität.“

c) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Blindenschrift“ durch das Wort „Punktschrift“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Schülerinnen und Schüler, die zugleich im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gefördert werden, werden nach § 28 unterrichtet.“

19. § 23 wird wie folgt gefasst:

### „§ 23

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ umfasst die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe und die Berufsschule. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge entsprechend § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes einzurichten. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grundschule und in der Integrierten Sekundarschule nach den Stundentafeln der Anlagen 2 und 2a. Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. Berufsschulunterricht für Gehörlose und Schwerhörige, die sich in einer Berufsausbildung befinden, wird entsprechend der gemäß Anlage 5 der Berufsschulverordnung jeweils geltenden Stundentafel mit der Maßgabe erteilt, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird. Der Unterricht kann schulübergreifend durchgeführt werden oder in Form ambulanten Förderung.

(2) Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, erhalten Unterricht im Fach „Deutsche Gebärdensprache“. An diesem Unterricht können auch Schülerinnen und Schüler mit lautsprachlicher Orientierung oder auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten teilnehmen; für sie ist „Deutsche Gebärdensprache“ in der Sekundarstufe I Wahlpflichtfach.

(3) In Lehrgängen, die entsprechend § 30 eingerichtet werden, erfolgt der fachtheoretische Unterricht und die sonderpädagogische Förderung und Begleitung im Umfang von 14 Wochenstunden durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.

(4) Schülerinnen und Schüler die zugleich im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gefördert werden, werden entsprechend § 28 unterrichtet.

(5) Im Rahmen der Frühförderung können Kinder auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten sonderpädagogische Beratung und sinnesspezifische Frühförderung durch Lehrkräfte der Schule erhalten.“

20. In § 24 wird die Angabe „Abs. 3 und zusätzlich nach § 29 Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

21. In § 25 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Angabe „soweit durch die Schulaufsichtsbehörde ein entsprechender Bedarf festgestellt wird,“ eingefügt.

22. § 26 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 26

#### Schulen und Einrichtungen mit sonderpädagogischem Auftrag

(1) An Krankenhausschulen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf Grund ihrer Erkrankung stationär behandelt werden. Sie umfassen alle allgemeinbildenden Schularten. Krankenhausschulen werden als eigenständige Schulen eingerichtet. Die Einrichtung von Lerngruppen, auch in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe, sowie von Nachsorgeklassen für psychisch erkrankte Schülerinnen und Schüler erfolgt mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Krankenhausschulen werden keine Vertretungen und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten gebildet.

(3) In Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe in öffentlicher oder privater gemeinnütziger Trägerschaft kann die Schulaufsichtsbehörde organisatorisch selbständige Einrichtungen mit sonderpädagogischem Auftrag genehmigen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beim Wechsel zwischen einer allgemeinen Schule und einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erfolgt die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung des Alters sowie des individuellen Entwicklungs- und Leistungsstands der Schülerin oder des Schülers. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der abgebenden Schule.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

- f) Der Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden die Wörter „Absatz 10 und 11 anstreben“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 7 und 8 erreichen können“ ersetzt.
- g) Die Absätze 7 bis 12 werden aufgehoben.
- h) Absatz 13 wird Absatz 6 und die Wörter „während des Besuchs der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen““ werden durch die Wörter „für eine Schülerin oder einen Schüler“ ersetzt.
24. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Abschlussstufe wird entsprechend dem Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ in zweijähriger Form nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler sollen alle Stufen durchlaufen; eine Versetzung findet nicht statt.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
25. In § 28a Satz 1 werden die Wörter „Autistische Behinderung“ jeweils durch das Wort „Autismus“ ersetzt.
26. § 29 wird aufgehoben.
27. § 30 wird wie folgt gefasst:

### „§ 30

#### Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss erreicht haben oder die einen berufsorientierenden Schulabschluss, einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife erworben haben, sind berechtigt, den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes zu besuchen. Der Unterricht erfolgt an Berufsschulen, Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach der für diesen Bildungsgang geltenden Stundentafel (Anlage 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung) in Vollzeit- oder Teilzeitform; die Stundentafel für die Vollzeitform gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlicher Wahlunterricht für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen im Umfang von bis zu 240 Jahreswochenstunden angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Bildungsgang entsprechend dem vorhandenen schulischen Angebot einer bestimmten Schule zuweisen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Bildungsgang nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes in einem Schuljahr nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Besuch des Bildungsganges auf Antrag um höchstens ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden von vornherein ausschließlich zweijährig unterrichtet; sie erhalten nach Beendigung des Lehrgangs ein Abschlusszeugnis nach § 28 Absatz 3 Satz 3.“

28. Die §§ 31 und 32 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 31 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind angemeldet wird oder die die Schülerin oder der Schüler besucht, gestellt werden. Wird der Antrag von der Schule gestellt, sind die Erziehungsberechtigten zuvor anzuhören. Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, nimmt die Schule dazu gegenüber dem zuständigen SIBUZ Stellung. Die Antragstellung erfolgt:

1. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,
2. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte und
3. bei einer erkennbaren Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(2) Der Antrag ist an das SIBUZ zu richten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 2 und 3 hat die Schule alle vorhandenen entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf umfasst dies in der Regel auch die Dokumentation der bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernbegleitenden Diagnostik und Förderung.

(3) Das SIBUZ entscheidet gemäß § 4 Absatz 9 Satz 4 über den Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Es kann, insbesondere wenn die vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bilden, die Schule verpflichten, zunächst die Wirksamkeit besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und auszuwerten. Zudem können zur weiteren Abstimmung Schulhilfekonferenzen durchgeführt werden, auch mit Vertreterinnen und Vertretern des SIBUZ, des Jugendamtes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und anderer medizinischer Dienste.

#### § 32 Diagnostik und Förderplanung

(1) Mit der sonderpädagogischen Diagnostik wird in der Regel eine Diagnostik- und Beratungslehrkraft im Sinne von § 4 Absatz 9 Satz 1 beauftragt. Sie berücksichtigt in ihrer Stellungnahme

1. den Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers,
2. die von der Schule bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung,
3. die Beratungsergebnisse mit den Erziehungsberechtigten,
4. vorhandene ärztliche oder psychologische Befunde sowie
5. bereits eingesetzte Testverfahren.

Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern, bei denen kognitive Einschränkungen vermutet werden, erhebt sie zusätzlich psychometrische Daten. Der kognitiven Leistungsüberprüfung sind in der Regel zwei wissenschaftlich anerkannte Testverfahren zu Grunde zu legen, von denen mindestens ein Test sprachfrei sein muss. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache müssen alle Tests sprachfrei sein.

(2) Die Diagnostik- und Beratungslehrkraft nimmt in ihrer gutachterlichen Empfehlung dazu Stellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und benennt bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, soweit erforderlich mit Angabe der Förderstufe. Sind mehrere Förderschwerpunkte betroffen, wird der vordringliche sonderpädagogische Förderschwerpunkt hervorgehoben. Die Empfehlungen enthalten Hinweise zur Förderplanung, zu erforderlichen Nachteilsausgleichen sowie, soweit erforderlich, zu ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen; mit den Erziehungsberechtigten und der Schule ist darüber ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Zusätzlich zur lernprozessbegleitenden Diagnostik ist für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf auch eine sonderpädagogische Diagnostik durchzuführen. Sie erfolgt entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde und ist Grundlage einer kompetenz- und prozessorientierten Förderung.

(4) Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für die Entscheidung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, erforderlich sind.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „im Rahmen des bestehenden schulischen Angebots“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „festgestelltem sonderpädagogischen“ durch das Wort „sonderpädagogischem“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „und von Bildungsgängen der beruflichen Schulen“ eingefügt.“

c) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen von gemäß Absatz 1 grundsätzlich aufnahmefähigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für eine als Erstwunsch benannte Schule die nach § 20 Absatz 1 Satz 2

zulässige Höchstgrenze je Klasse, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. die besonderen Fördermöglichkeiten, die eine Schule bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechenden sonderpädagogischem Förderbedarf hat,
2. den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden,
3. die Neigung der Schülerinnen und Schüler für ein bestimmtes fachspezifisches Profil,
4. beim Übergang in die Sekundarstufe I die Übereinstimmung der Bildungsgangempfehlung mit den an der Schule - ohne Schulwechsel - erreichbaren schulischen Abschlüssen,
5. die Erreichbarkeit der Schule unter Berücksichtigung einer selbständigen Bewältigung.

Soweit keine eindeutige Differenzierung für eine Auswahl im Rahmen dieser Kriterien mehr möglich ist, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und Schülern das Los. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) An inklusiven Schwerpunktschulen werden abweichend von Absatz 4 zunächst drei der vier nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten entspricht, für den oder für die die Schule spezialisiert ist. Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass je Klasse nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II aufgenommen werden dürfen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden zunächst Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 aufgenommen, die abweichend von der Rangfolge in Absatz 4 bereits in der Primarstufe eine für ihren sonderpädagogischen Förderbedarf spezialisierte inklusive Schwerpunktschule besucht haben.

(6) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht dem Erstwunsch gemäß an der Schule aufgenommen werden können, wird unter Berücksichtigung weiterer Wünsche, der gewählten Schulart nach Absatz 1 Satz 1 sowie der Vorgaben des Absatzes 4 im Rahmen der Höchstgrenze je Klasse gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 von der Schulaufsichtsbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind:

1. eine von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte, für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zuständige Fachkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulbehörde,

3. eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe des zuständigen SIBUZ.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Der Aufnahmeausschuss fasst seinen Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder und gibt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde eine Empfehlung zur Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in eine bestimmte Schule ab. Abweichende Auffassungen sind zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll der Ausschusssitzung und die Empfehlung sind der Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde unter Berücksichtigung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten und der Empfehlung abschließend über die Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in die gewählte oder in eine andere allgemeine Schule. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme auch in eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sofern die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an eine Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe beantragt wird, kann abweichend von Satz 4 in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit auch der Besuch eines rehabilitativen Angebots nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung empfohlen werden.“

c) In Absatz 6 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

31. § 35 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 35

#### Prüfung und Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen durch die Schule überprüft. In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ erfolgt eine Überprüfung auch am Ende der Jahrgangsstufe 5, in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ auch am Ende der Jahrgangsstufe 8 und immer bei beabsichtigtem Überspringen einer Jahrgangsstufe.

(2) Wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung bei dem Übergang in berufliche Schulen zunächst unverändert fort, sofern die Feststellung nicht befristet war und Fristablauf eingetreten ist oder der Bedarf entfallen ist.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben auch dann einen Anspruch auf Verbleib in ihrer Klasse, wenn die in § 19 Absatz 1 Nummer 6 oder § 20 Absatz 1 festgelegte Höchstfrequenz überschritten wird.

(4) Mit dem Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf endet das Recht auf den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Die Schülerin oder der Schüler wechselt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in eine allgemeine Schule; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ein Verbleib in der besuchten Schule längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Schule und



Schulaufsichtsbehörde beraten die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Schulwechsels. Die Schulaufsicht kann dabei die Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zulassen. Eine Wiederholung ist zuzulassen, wenn erwartet wird, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch einen oder einen höheren schulischen Abschluss erwerben wird.“

32. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch für den Besuch einer weiter entfernten Schule Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, sofern die Schule auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach § 37a Absatz 2 des Schulgesetzes spezialisiert ist, der dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „beruflichen“ durch die Wörter „zentral verwalteten“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „der schulpsychologische Dienst“ durch die Wörter „das SIBUZ“ ersetzt.

d) In Absatz 8 wird das Wort „jeweils“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn die Art der Behinderung dies zulässt, können Schülerinnen und Schülern, auf die die in § 36 Absatz 1 Satz 1 und 4 genannten Voraussetzungen zutreffen, an Stelle der Beförderung auch Begleitpersonen (Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter) zur Verfügung gestellt werden. Das Antragsverfahren richtet sich nach § 36 Absatz 2 bis 4.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Damit soll auch auf die selbständige Bewältigung des Schulweges vorbereitet werden.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Ihnen“ durch die Wörter „Den Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleitern“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zugleich“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt und wird nach dem Wort „Schüler“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „mit Schulomnibussen eingesetzt werden“ durch die Wörter „nach § 36 Absatz 6 eingesetzt werden, wenn es das Schulamt für erforderlich hält“.

e) In Absatz 7 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

34. Die §§ 38 und 39 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 38

#### Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.

(2) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf ist ausschließlich im Rahmen von § 39 Absatz 2 und 3 zulässig und setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nicht aufgeführt.

(3) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des SIBUZ, bei Prüfungen die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften unter Beachtung etwaiger Vorschläge des SIBUZ. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.

(4) Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig. In diesen Fällen ist die Bearbeitung zu beenden. Wenn die Hilfestellung mit dem Einverständnis oder auf Aufforderung der Schülerin oder des Schülers erfolgt ist, wird die jeweilige Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet; ansonsten wird die Arbeit nicht bewertet und ist zu wiederholen.

#### § 39

#### Ausgleichsmaßnahmen

(1) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung bei Bedarf individuell besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Dies können insbesondere sein:

1. Modifikationen der Aufgabenstellung (z. B. Unterstützung der Kommunikation durch lautsprachbegleitende Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Bereitstellen von Demonstrationsobjekten, Vergrößerungskopien),
2. Modifikationen der Bearbeitung (z. B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen und umgekehrt, Nutzung anderer Schreibmittel, Reduktion der Aufgaben),
3. zeitliche Modifikationen (z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen, Sondertermine),
4. räumliche und organisatorische Modifikationen (z. B. störgeräuscharme Raumakustik, Blendschutz, ablenkungsarme Umgebung),
5. didaktisch-methodische Modifikationen (z. B. Strukturierung von Texten und Aufgaben, Blickkontakt, Visualisierungen),
6. Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. Schreibdienste, Unterstützung bei der Handhabung von Materialien, Arbeitsassistenten),

7. spezifische apparative Hilfen (z. B. Nutzung optischer und akustischer Hilfsmittel, Einsatz von Punktschriftmaschinen, Diktier- und Sprachausgabegeräte).

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberührt.

(2) Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen sowie auf die Bildung von Zeugnisnoten in einzelnen oder allen Fächern erstrecken. Es ist zulässig,

1. bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können,
2. bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die ein Sprechen voraussetzen,
3. bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die Sprechen oder komplexe Interaktion voraussetzen,
4. bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, und
5. bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.“

35. Die §§ 40 und 41 werden aufgehoben.

36. § 42 wird § 40.

37. Die Anlagen 1 und 1a werden wie folgt gefasst:

**Studentafel**  
für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“  
- Grundschulteil -

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	8	8	8*	8*	7	7
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Musik / Kunst <sup>a)</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport <sup>b)</sup>	3	3	3	3	3	3
Englisch			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Orientierung und Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten / Schreib- und Lesetechniken <sup>c)</sup>	5	5	6	5	6	5
Schwerpunktbildung <sup>d)</sup>					2	2
<b>Gesamtstundenzahl <sup>e,f)</sup></b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>29*</b>	<b>32*</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

**Anmerkungen:**

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 28 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 31 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
- b) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- c) Dieser Unterricht dient der behinderungsspezifischen individuellen Förderung und erfolgt teilweise als Einzelunterricht; über die Verteilung entscheidet die Klassenkonferenz.
- d) Es handelt sich um Pflichtunterricht, dessen inhaltliche Ausgestaltung die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler entsprechend ihren oder seinen individuellen Bedürfnissen - insbesondere zur Förderung in einzelnen Fächern oder als Instrumentalunterricht - festlegt.
- e) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden.
- f) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

**Stundentafel**  
für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“  
- Integrierte Sekundarschule -

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 <sup>c)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2 <sup>d)</sup>	2 <sup>d)</sup>
Orientierung und Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten / Schreib- und Lesetechniken <sup>e)</sup>	4	4	4	4
<b>Wahlpflichtunterricht <sup>f)</sup></b>	3	3	2	2
Profilstunden <sup>g)</sup>	3	3	3	3
<b>Insgesamt <sup>h) i)</sup></b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>36</b>	<b>36</b>

**Anmerkungen:**

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können diese Stunden als zusätzliche Profilstunden auch zur Verstärkung anderer Unterrichtsfächer oder weiterer Wahlpflichtangebote insbesondere für Lerngruppen mit besonderen Profilen

oder zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe verwendet werden. In Jahrgangsstufe 9 muss in diesem Fall jedoch mindestens eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums eingesetzt werden.

- e) Dieser Unterricht dient der behinderungsspezifischen individuellen Förderung und erfolgt teilweise als Einzelunterricht; über die Verteilung entscheidet die Klassen- oder Klassenstufenkonferenz.
- f) Eine in Jahrgangsstufe 7 beginnende zweite Fremdsprache muss bis Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- g) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- h) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- i) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.“

38. Die Anlagen 1b bis 1e werden aufgehoben.

39. Die Anlagen 2 und 2a werden wie folgt gefasst:

**Studentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“**  
**- Grundschulteil -**

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch <sup>a)</sup>	11	11	11*	9*	7	7
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik / Rhythmisch-musische Erziehung <sup>b)</sup>	1	1	1	1	1	1
Sport <sup>c)</sup>	3	3	3	3	3	3
Englisch			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Deutsche Gebärdensprache <sup>d)</sup>	[2]	[2]	[2]	[2]	[2]	[2]
Schwerpunktbildung <sup>e)</sup>					2	2
<b>Gesamtstundenzahl <sup>f) g)</sup></b>	<b>24 [26]</b>	<b>24 [26]</b>	<b>27 [29]</b>	<b>28 [30]</b>	<b>31 [33]</b>	<b>32 [34]</b>

**Anmerkungen:**

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 10 bzw. 8 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 – ohne Deutsche Gebärdensprache - mithin 26 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 27 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Im Fach Deutsch sind durchgängig zwei Wochenstunden Unterricht in Hör- und Sprecherziehung enthalten.
- b) Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.
- c) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- d) Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.
- e) Es handelt sich um Wahlpflichtunterricht, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- f) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

**Stundentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“**  
**- Integrierte Sekundarschule -**

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden in den Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik / Rhythmisch-musische Erziehung <sup>d)</sup>	2	2	2	2 <sup>c)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2	2
Deutsche Gebärdensprache <sup>e)</sup>	[2]	[2]	[2]	[2]
Hör- und Sprecherziehung	2	2	2	2
Wahlpflichtunterricht, Profilstunden <sup>f)</sup>	4	4	4	4
<b>Insgesamt <sup>g) h)</sup></b>	<b>31 [33]</b>	<b>31 [33]</b>	<b>33 [35]</b>	<b>33 [35]</b>

**Anmerkungen:**

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.
- Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.



- f) Wahlpflichtunterricht kann entsprechend der Sekundarstufe I-Verordnung eingesetzt werden. Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- h) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.“

40. Die Anlage 2b wird aufgehoben.

41. Die Anlagen 3 und 3a werden wie folgt gefasst:

### Studentafel

für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“  
- Grundschulteil -

Unterrichtsfächer	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	3	4	5	6
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	8*	7*	5	5
Sachunterricht	3	4	-	-
Mathematik	5	5	5	5
Englisch	2	3	4	5
Naturwissenschaften	-	-	4	4
Gesellschaftswissenschaften	-	-	3	3
Musik / Kunst	3	3	3	3
Sport <sup>a)</sup>	3	3	3	3
Individuelle Förderung <sup>b)</sup>	1	1	1	1
<b>Insgesamt <sup>c) d)</sup></b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>28</b>	<b>29</b>

#### Anmerkungen:

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 bzw. 6 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 24 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 25 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- b) Über Art und Umfang der Förderung beschließt die Klassenkonferenz; eine Benotung erfolgt nicht. Die Förderung kann auch die Sprachtherapie beinhalten.
- c) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden.
- d) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

## Stundentafel

### für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ - Sekundarstufe I -

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i> <sup>)</sup>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 <sup>c)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	3	3	5	5
Profilstunden <sup>d)</sup>	3	3	3	3
<b>Insgesamt <sup>e)</sup></b>	<b>29</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>31</b>

#### Anmerkungen:

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung von Wahlpflichtkursen sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung, auch des Faches Wirtschaft-Arbeit-Technik.
- Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.“

42. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

**Tabelle der Notenstufen und Punktwerte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ in der Sekundarstufe I**

Note	Punkte
1	15
	14
	13
2	12
	11
	10
3	9
	8
	7
4	6
	5
	4
5	3
	2
	1
6	0

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Hinweis:

Bewertungsmaßstab ist das Niveaustufenband für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“. Bei der Bewertung im Rahmen dieses Niveaustufenbandes wird nicht unterschieden, ob das zu bewertende Fach leistungsdifferenziert unterrichtet wurde oder nicht, da für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ insofern ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gilt.“

## Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2019 in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines

Die Änderung des Schulgesetzes vom 18. Dezember 2018 erfordert zahlreiche Anpassungen und Konkretisierungen in den Verordnungen für die allgemeinbildenden Schulen. Das betrifft insbesondere die Einführung der Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende Regelschulart, die inklusive Schwerpunktschule sowie die erweiterten Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz, die erstmals gesetzlich definiert wurden. Anlass für weitere Änderungen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler und der Stärkung der Berliner Schulen. Dazu gehören insbesondere die Erhöhung der Stundenzahl des Deutschunterrichts in den ersten vier Jahrgangsstufen, die Stärkung mathematischer Kompetenzen und die Einführung verbindlicher Lernstandserhebungen in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe. Die Gliederung der gymnasialen Oberstufe wird an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst. Dabei gilt die Jahrgangsstufe 10 an den allgemeinbildenden Gymnasien zugleich als Abschluss der Sekundarstufe I und als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen für die Übergänge in die gymnasiale Oberstufe und zwischen den Schularten, die Belegverpflichtungen, Rücktritts- und weitere organisatorische Regeln anzupassen. Zudem löst die Umsteuerung schulischer Bildungsprozesse im Kontext inklusiver Bildung eine umfangreiche, viele Bereiche der sonderpädagogischen Förderung betreffende Überarbeitung der Vorschriften aus. Sonderpädagogische Diagnostik und die ihr folgende sonderpädagogische Förderung wird zukünftig erheblich stärker mit lernbegleitender Diagnostik und besonderer Förderung verknüpft werden. Die Gründung des SIBUZ erfordert ebenso eine Regelung wie die parallel dazu erfolgreich erprobte differenzierte Darstellung sonderpädagogischer Diagnostik. Zudem erfolgt eine umfassende Anpassung an zeitgemäße Fachbegriffe.

#### b) Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Grundschulverordnung)

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Veränderung mehrerer Überschriften erfordert auch die entsprechenden Änderungen in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird auf die Primarstufe der Gemeinschaftsschule und der Integrierten Sekundarschule, die gemäß § 17 Absatz 3 des Schulgesetzes mit einer Grundschule verbunden wird, ohne dadurch zu einer Gemeinschaftsschule zu werden, erweitert. Die Notwendigkeit zur Anpassung der Norm ergibt sich aus der Einführung der Gemeinschaftsschule gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 5 des Schulgesetzes als einer schulstufenübergreifenden allgemeinbildenden Regelschule. Der nicht mehr verwendete Begriff der „Grundstufe“ wird durch den der „Primarstufe“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Die Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Neben redaktionellen Änderungen soll durch die Ergänzungen in Absatz 6 und 7 die Kooperation von Grundschulen sowohl mit Einrichtungen der Jugendhilfe als auch mit den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen strukturell gestärkt und inhaltlich ausgestaltet werden. Dazu ist ein verbindlicher Austausch sowohl über Inhalte und Konzepte des Unterrichts als auch über die Lernergebnisse an den Übergängen vorgesehen, an denen die Kinder die Bildungseinrichtung wechseln. Um einerseits sicherzustellen, dass positive wie negative Entwicklungen an einzelnen Schulen erkannt werden, andererseits den zeitlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten, wird ein Austausch zwischen verschiedenen Schulen insbesondere dann erforderlich, wenn davon nicht nur einzelne, sondern relativ viele Schülerinnen oder Schüler betroffen sind. Dass ein Schulwechsel - zumal an ein Gymnasium - mit höheren Anforderungen verbunden sein kann, die zu Notensprüngen führen, ist im Einzelfall nicht ungewöhnlich. Wenn aber statistisch signifikante Auffälligkeiten auftreten, zum Beispiel prozentual viele Schülerinnen und Schüler (immer) derselben Schulen Schwierigkeiten mit den Anforderungen in einigen oder allen Fächern haben – oder umgekehrt besonders erfolgreich mitarbeiten -, sollte dies Anlass für einen schulübergreifendes Gespräch sein. Dies gilt auch bei erheblichen Abweichungen bei der Leistungsbewertung in den beteiligten Schulen. Eine solche erhebliche Abweichung liegt in der Regel bei Notensprüngen um zwei oder mehr Noten vor. Für die Primarstufe an Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen beschränkt sich diese Vorgabe allein auf den Übergang aus Einrichtungen der Jugendhilfe, da der Schulbesuch nach der Jahrgangsstufe 6 ohne Schulwechsel fortgesetzt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Die Änderungen sind zum großen Teil redaktionell oder durch die Einführung von Gemeinschaftsschule und inklusiver Schwerpunktschule bedingt. Hinsichtlich der Gemeinschaftsschule werden die organisatorischen und rechtlichen Unterschiede zur (eigentlichen) Grundschule berücksichtigt. In Absatz 4 wird klarstellend der Bezug zu den sich aus der Sonderpädagogikverordnung ergebenden Aufnahmebestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hergestellt. Absatz 5 entfällt, da die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung mittlerweile an allen Schulen beste-

hen. Der neue Absatz 7 wird ergänzt, um niedrigere Klassenfrequenzen an inklusiven Schwerpunktschulen zu ermöglichen

Zu Nummer 6 (§ 7):

In Absatz 2 wird entsprechend der bestehenden Praxis klargestellt, dass eine dreijährige Schulanfangsphase eine jahrgangsstufenübergreifende Organisation der Klassen voraussetzt; zudem wird darauf hingewiesen, dass eine solche Konzeption nicht gegen den Willen der Lehrkräfte eingeführt werden soll, da diese die geänderte Unterrichtskonzepte entwickeln müssen und entscheidend für ihr Gelingen sind. Im Übrigen wird der Absatz 2 aufgrund seines Umfangs und wegen der besseren Systematik in die Absätze 2 und 3 geteilt; dabei regelt Absatz 2 die Organisation der Schulanfangsphase abstrakt-strukturell, während Absatz 3 das sich in der Praxis ergebende Verfahren bezogen auf die Schülerinnen und Schüler behandelt. Bei der Ergänzung in dem neuen Absatz 4 handelt es sich um eine Maßnahme, die dazu beitragen soll, die Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler dadurch zu verbessern, indem regelmäßig - im Idealfall in jedem Schuljahr - die individuelle Lernausgangslage ermittelt wird, um etwaige Fördermaßnahmen gezielt dort einzusetzen, wo Lücken erkennbar sind. In Absatz 8 wird darauf hingewiesen, dass für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch im gemeinsamen Unterricht die Regelungen der Sonderpädagogikverordnung maßgebend sind. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um sprachliche, begriffliche - oder bezogen auf die Besonderheiten der Gemeinschaftsschule entsprechend § 23 (5) des Schulgesetzes - inhaltliche Präzisierungen.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Bei der Beschreibung, was unter einer heterogenen Zusammensetzung einer Klasse zu verstehen ist, wird das bisherige Kriterium der „Herkunft“ um andere Kriterien ergänzt, die insgesamt die Vielfalt moderner großstädtischer Gesellschaften besser abbilden. Die Streichung in Absatz 3 erfolgt, um den Schulen beim Einsatz der Lehrkräfte mehr Spielraum zu geben und Fehlinterpretationen in Bezug auf das sogenannte „Klassenlehrerprinzip“ zu beseitigen, wonach die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Prinzip jedes Fach unterrichtet; dies ist weder mit dem Fachlehrerprinzip vereinbar noch hilft es den Kindern dabei, unterschiedliche Personen gleichermaßen als Lehrkräfte anzuerkennen. Zudem ist die mit dieser Regelung ursprünglich verbundene Absicht, wonach die Schülerinnen und Schülern nach dem Verlassen der Schulanfangsphase von einer vertrauten Lehrkraft begleitet werden sollen, angesichts der bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht obligatorischen neuen Zusammensetzung der Klassen nicht durchgängig umsetzbar.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle und Anpassungen und begriffliche Präzisierungen.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 enthalten begriffliche Korrekturen - der bisher verwendete Begriff der „Unterrichtseinheit“ bezeichnet eine sich über mehrere Wochen erstreckende Thematik - und beschreiben präziser, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen sowohl Abweichungen von der Dauer der Schulstunde als auch vom Gesamtumfang der Stundentafel insgesamt zulässig sind. Dabei wird auf die Zuständigkeit der Schulkonferenz hingewiesen, die angesichts der Auswirkungen auf schulinterne Organisationsabläufe jedoch keine Entscheidung gegen die Lehrkräfte treffen sollte. Für Deutsch und Mathematik sowie die Fremdsprache sind dabei im Interesse der verlässlichen Förderung sprachlicher und mathematischer Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler Einschränkungen vorgesehen.

#### Zu Nummer 10 (§ 14):

Die Erweiterung in Absatz 1 setzt eine Vorgabe der Maßnahmen zur Verbesserung der Lernerfolge in Berliner Schulen um, wonach es in jeder Jahrgangsstufe verbindliche Lernstandserhebungen geben soll, damit die Lehrkräfte eine validierte schülerbezogene Rückmeldung zum Lernstand erhalten, um Schülerinnen und Schüler anschlussfähig fördern zu können. Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine begriffliche Anpassung.

#### Zu Nummer 11 (§ 14a):

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich wurden vor dem Hintergrund der Neufassung des § 58 des Schulgesetzes neu strukturiert und erweitert. Die Streichung in Absatz 3 Nummer 2 des Begriffs „Bereitstellen“ soll verhindern, dass mit einem Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Nachteilsausgleich Aufgaben der Eingliederungshilfe (z. B. die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur) an Schule übertragen werden. Die neue Formulierung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist umfassender und schließt das Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben grundsätzlich mit ein. Der Verzicht auf diese Ausprägung verhindert aber schulstufenübergreifende Missverständnisse, da angesichts der Progression von Kompetenzen in der Sekundarstufe I, spätestens aber in der gymnasialen Oberstufe das Vorlesen keine Maßnahme des Nachteilsausgleichs mehr ist, sondern eine des Notenschutzes. Die Neuformulierung des letzten Satzes in Absatz 3 entspricht der schulgesetzlichen Regelung und schließt die Aussage der bisherigen Regelung mit ein, da auch durch eine Reduzierung des Umfangs der Aufgaben (im selben Zeitrahmen) grundsätzlich das Anforderungsniveau gesenkt werden würde. In dem neuen Absatz 4 wird abschließend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Notenschutz gewährt werden kann. In Absatz 5 wird ausdrücklich auf die Regelungen in der Sonderpädagogikverordnung hingewiesen, die bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenfalls zu beachten sind.

#### Zu Nummer 12 und 13 (§§ 16 und 16a):

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen werden in § 16 die Regelungen bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in Teilen neu gefasst. Der pathologisierende, medizinisch geprägte Begriff der „Störung“ wird dabei nicht mehr verwendet. Dabei wird eindeutig zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden. Im Interesse umfassender Informationen der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sowie der Transparenz bei der Leistungsbewertung muss jedes Zeugnis mit einem Noten-



schutz Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten im Lesen oder/und Rechnen beinhalten. Mit der Ergänzung des § 16a wird - analog zu den Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben - die besondere Förderung im Rechnen umfassend dargestellt. Die Inhalte entsprechen dabei im Wesentlichen denen der Ausführungsvorschriften zur Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (AV Rechenstörungen) vom 16. Januar 2014 (ABl. S. 366), die zum 30. Juni 2019 außer Kraft getreten ist. In Einklang mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 (Grundsätze der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen) werden bei der Leistungsbewertung besondere Schwierigkeiten im Rechnen nicht in gleicher Weise berücksichtigt wie solche im Lesen oder/und Rechtschreiben. Daher endet ein möglicher Notenschutz in der Jahrgangsstufe 4. Während Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche ihre fachbezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse insbesondere durch mündliche Beiträge einbringen können, ist dies bei Rechenschwierigkeiten kaum möglich, da das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen häufig dysfunktional ist. Zur Vermeidung des Einsatzes doppelter, die betreffenden Schülerinnen und Schüler belastender diagnostischer Verfahren, werden sowohl bei Lese- und Rechtschreibschwäche als auch bei Rechenschwierigkeiten (nur) die für eine weitere Förderung erforderlichen Unterlagen bei einem Schulwechsel an die jeweilige weiterführende Schule übermittelt. Dabei ist zu beachten, dass dies erst nach einem rechtswirksamen Schulwechsels erfolgt, um nicht erst den Eindruck zu erwecken, dass eine etwaig vorliegende Schwierigkeit Einfluss auf die Auswahlentscheidung gehabt haben könnte.

#### Zu Nummer 14 (§ 17):

Es handelt sich bei den Änderungen um eine redaktionelle Anpassung sowie jeweils einen Hinweis auf und eine Ergänzung zum Notenschutz.

#### Zu Nummer 15 (§ 18):

Die Veränderung der Überschrift beschreibt den Regelungsinhalt präziser und nimmt Bezug auf die Begrifflichkeit und den Fokus des Gesamtkonzepts „Begabungsförderung des Landes Berlin“. Die weiteren Änderungen bereinigen Ungenauigkeiten in der Definition der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Schon bisher haben sich die hier beschriebenen Förderangebote nicht ausschließlich an hochbegabte Schülerinnen und Schüler gerichtet, sondern auch an außergewöhnlich leistungsbereite Schülerinnen und Schüler oder solche mit ausgeprägten Teilbegabungen.

#### Zu Nummer 16 (§ 19):

Hierbei handelt es sich wesentlich um Anpassungen, die auf der Einführung der Gemeinschaftsschule basieren und die schulgesetzlich normierten Unterschieden von Grund- und Gemeinschaftsschulen deutlich machen. Die Änderung in Absatz 8 führt den Begriff des „allgemeinen Teils“ ein. Dadurch kann in Fächern, bei denen auf Zeugnissen nicht nur eine Gesamtnote erteilt werden soll, neben den schriftlichen Leistungen eine weitere Teilnote - statt zwei Teilnoten (für mündliche und sonstige Leistungen) - ausgewiesen werden. Die Ausweitung der verbalen Bewertung der Handschrift bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 soll das Bewusstsein dafür stärken, wie wichtig eine lesbare Handschrift ist, insbesonde-

re auch vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Diskussionen über die befürchtete Vernachlässigung des manuellen Schreibens im Zeitalter allgegenwärtiger digitaler Medien.

Zu Nummer 17 (§ 20):

Es handelt sich bei den Änderungen um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 18 (§ 21):

Die Ergänzung in Absatz 1 stellt den notwendigen Bezug her, der Ausnahmeregelungen für Gemeinschaftsschulen und Integrierte Sekundarschulen gemäß § 58 Absatz 4 des Schulgesetzes ausdrücklich ermöglicht. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um sprachliche oder redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 19 (§ 22):

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung; die bisherige alltagssprachliche Bezeichnung wird durch die Definition der Note „1“ in § 58 Absatz 3 Nummer 1 des Schulgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 20 (§ 23):

Die Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter.

Zu Nummer 21 (§ 24):

Durch die Änderung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass jedes am Ende der Jahrgangsstufe 5 ausgegebene Notenzeugnis bei der Berechnung der Durchschnittsnote im Rahmen der Erstellung der Förderprognose berücksichtigt werden kann, auch wenn es sich nicht explizit lediglich auf das zweite Schulhalbjahr beschränkt. Dadurch wird auch an Schulen, die keine Halbjahreszeugnisse erstellen (müssen) eine breitere Bewertungsgrundlage beim Übergang in die Sekundarstufe I geschaffen. Die übrigen Änderungen sind erforderlich, um spezifische Besonderheiten für Gemeinschaftsschulen und Integrierte Sekundarschulen zu berücksichtigen; Absatz 6 Satz 3 verhindert zudem vermeidbare Ungerechtigkeiten im Aufnahmeverfahren bei Zuzüglern aus anderen Ländern, die erst kurz in Berlin wohnen, indem ausschließlich Leistungen berücksichtigt werden, die in der Berliner Schule erbracht wurden. Sie werden damit vergleichbar zu Berliner Schülerinnen und Schülern behandelt, die in Jahrgangsstufe 6 aus einem grundständigen Gymnasium in die Grund- oder Gemeinschaftsschule zurückkehren. Dabei gilt als Grundsatz, dass die Empfehlung der Primarstufenschule soweit wie möglich auf schulischen Leistungen basieren sollte, die ebendort auf der entsprechenden Niveaustufe erbracht wurden.

Zu Nummer 22 (§ 25):

Hiermit wird ausdrücklich klargestellt, dass verpflichtender Unterricht auch nach der verlässlichen Öffnungszeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule (längstens aber bis 15 Uhr)

stattfinden kann, bei der es sich um eine Öffnungs-, nicht um eine Ausschlusszeit handelt. Es wird erwartet, dass Schulen damit Fehlinterpretationen von Eltern besser begegnen können. Angesichts der Ausweitung der Stundentafel und der pädagogisch gewünschten Rhythmisierung in der Ganztagschule, aber auch durch die für das Mittagessen erforderlichen Zeiten, kann es spätestens ab Jahrgangsstufe 4 unvermeidbar sein, an einzelnen Tagen Unterricht auch noch nach 13.30 Uhr durchzuführen.

Zu den Nummer 23 bis 25 (§§ 26 bis 28):

Die Änderungen sind notwendig, da die Grundschule nicht mehr die einzige Schulart in der Primarstufe ist.

Zu Nummer 26 (§ 29):

Die bisherigen Übergangsregelungen bezogen sich auf die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 und werden nicht mehr benötigt. Die Übergangsregelungen für die Ausgestaltung der drei Jahrgangsstufen umfassenden Schulanfangsphase sowie die Zusammensetzung neu eingerichteter Klassen sind erforderlich, um Eingriffe in bereits laufende Bildungsgänge oder faktisch abgeschlossene Planungen zu vermeiden.

Zu Nummer 27 (Anlagen 1 und 2):

Die Überschrift wird um die Primarstufen an anderen Schularten ergänzt. Zudem wird entsprechend der Stärkung der Sprachbildung in Deutsch im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Lernerfolge in Berliner Schulen das Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 um jeweils eine Stunde pro Schuljahr erhöht. Die Erhöhung wird in den Jahrgangsstufen 3 und 4 nicht unmittelbar, sondern ab dem Schuljahr 2020/21 wirksam. Zudem sind nunmehr auch in der Schulanfangsphase Fächer und Stunden eindeutig zugeordnet und werden nicht lediglich als Richtwerte empfohlen.

**2. Zu Artikel 2 [Änderung der Sekundarstufe I – Verordnung (Sek I – VO)]**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung von sechs Überschriften in der Vorschrift macht eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst wobei die Gemeinschaftsschule und die Integrierte Sekundarschule

grundsätzlich gleichbehandelt werden. Die Gemeinschaftsschule wird hier die in die Kooperationsmöglichkeiten verschiedener Schularten untereinander bei Übergängen zwischen den Schulstufen, der Ausgestaltung des Ganztagsbetriebes, dem Übergang in die beruflichen Schulen und bei der Durchführung des dualen Lernens einbezogen.

#### Zu Nummer 4 (§ 5):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst wobei die Gemeinschaftsschule und die Integrierte Sekundarschule grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Ferner verweist der neue Absatz 11 für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen an den inklusiven Schwerpunktschulen, schulartübergreifend und ergänzend zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen auf die Anwendbarkeit Aufnahmebedingungen des § 37 Absatz 4 des Schulgesetzes und der §§ 20 und 33 der Sonderpädagogikverordnung.

#### Zu Nummer 5 (§ 6):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst. In Umsetzung der Vorgaben des § 56 Absatz 6 Satz 3 des Schulgesetzes, wonach in der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien zu vergeben sind, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten und des § 56 Absatz 9 Satz 2 des Schulgesetzes, wonach an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung finden, werden bei Übernachfrage die Besonderheiten dieser Schulart bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 in einem neuen Absatz 4 berücksichtigt und mögliche Verfahrensweisen formuliert. Die Schulen dürfen dabei Kontingente für Schülerinnen und Schüler mit schlechteren Leistungen freihalten.

Das Verfahren nach Absatz 4 Nummer 1 entspricht dem Aufnahmekriterium des Absatzes 3 Nummer 4 und stellt eine bereits erprobte Praxis in anderen Schularten dar, die sich bisher bewährt hat. Absatz 4 Nummer 2 orientiert sich an § 56 Absatz 9 Nummer 2 c) des Schulgesetzes gefolgt von Nummern 3 und 4, die Varianten des Losverfahrens darstellen und eine faire Verteilung der Plätze in der Situation der Übernachfrage ermöglichen, wobei nicht ausschließlich auf Leistungen der Schüler abgestellt wird. Eine weitere Einschränkung der Auswahlmöglichkeiten würde das Selbstbestimmungsrecht der Schulen zu sehr einschränken. Eines der Auswahlkriterien nach Absatz 4 ist zwingend anzuwenden.

In der Situation, in der die Schulen keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien festlegen und für das Auswahlverfahren an Zweit- und Drittwunschschulen soll an den Gemeinschaftsschulen das Los entscheiden.

Die Folgeabsätze werden entsprechend redaktionell angepasst.

#### Zu Nummer 6 (§ 8):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

#### Zu Nummer 7 (§ 10):

Hier wird eine Präzisierung vorgenommen. Die Bildung der Schwerpunkte mit den Profilstunden kann differenzierter erfolgen, indem zu den Fächern und den Lernbereichen nun auch die Querschnittsaufgaben im Sinne der übergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben dazu kommen (Absatz 2).

#### Zu Nummer 8 (§ 12):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

#### Zu Nummer 9 (§ 13):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst. Insbesondere darf an den Schularten Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule jahrgangsstufenübergreifender Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 angeboten werden.

#### Zu Nummer 10 (§ 14):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

#### Zu Nummer 11 (§ 15):

Der bisherige § 15 wurde aufgehoben, da die dort enthaltenen Verweise auf die Sonderpädagogikverordnung in den §§ 1 Absatz 1 Satz 3 und 15 Absatz 5 aufgenommen und an deren Stelle Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz systematisch passend im Kapitel 4 zur Besonderen Förderung eingefügt wurden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz wurden vor dem Hintergrund der Neufassung des § 58 des Schulgesetzes neu strukturiert und erweitert. Die Grundsätze werden im neuen § 15 gegenüber den besonderen Regelungen zu den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten des § 16 vor die Klammer gezogen. Im Absatz 4 wird abschließend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen in der Sekundarstufe I ein Notenschutz gewährt werden kann. In Einklang mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 (Grundsätze der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen) wird kein Notenschutz bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen gewährt; entsprechend diesen KMK-Vorgaben endet ein möglicher Notenschutz im Rechnen mit dem Wechsel aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Ein weitergehender Notenschutz könnte die bundesweite Anerkennung von im Land Berlin erworbenen schulischen Abschlüsse gefährden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs hingegen ist auch für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen gegeben.

#### Zu Nummer 12 (§ 16):

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen werden die Regelungen bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in Teilen neu gefasst. Der pathologisierende, medizinisch geprägte Begriff der „Störung“ wird dabei nicht mehr verwendet. Der Notenschutz bezieht sich auf die Lesefertigkeit (Vorlesen) und die Rechtschreibleistung. Dabei wird nicht die Bewertung

des gesamten Lesens ausgeschlossen, das nach Rahmenlehrplan für das Fach Deutsch aus verschiedenen Bestandteilen besteht. Wer technisch nicht in der Lage ist in einer entsprechenden Zeit zu lesen, muss trotzdem in der Lage sein aus Vorgelesenem sinnentnehmend zu analysieren, um zu dem gewünschten Abschluss zu gelangen.

Im Interesse umfassender Informationen der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sowie der Transparenz bei der Leistungsbewertung muss jedes Zeugnis - auch die Abgangs- und Abschlusszeugnisse - mit einem Notenschutz Aussagen über den individuellen Leistungsstand beinhalten.

Zur Vermeidung des Einsatzes doppelter, die betreffenden Schülerinnen und Schüler belastender diagnostischer Verfahren, werden bei Lese- und Rechtschreibschwäche (nur) die für eine weitere Förderung erforderlichen Unterlagen bei einem Wechsel in die gymnasiale Oberstufe oder in die beruflichen Schulen übermittelt. Dabei ist zu beachten, dass dies erst nach einem rechtswirksamen Schulwechsel erfolgt, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass eine potentiell vorliegende Schwierigkeit Einfluss auf die Auswahlentscheidung gehabt haben könnte.

#### Zu Nummer 13 (§ 17):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst. In besonderen Lerngruppen zum Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache werden Lernstandsberichte als einheitliche Bewertungsform festgelegt.

#### Zu Nummer 14 (§ 20):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart und die Möglichkeit der Leistungsbeurteilung durch schriftliche Informationen angepasst. Die Ergänzung in Absatz 1 führt den Begriff des „allgemeinen Teils“ ein. Dadurch kann in Fächern, bei denen auf Zeugnissen nicht nur eine Gesamtnote erteilt werden soll, neben den schriftlichen Leistungen eine weitere Teilnote - statt zwei Teilnoten (für mündliche und sonstige Leistungen) - ausgewiesen werden.

Die Ausweisung der Einzelnoten neben der Lernbereichsnote für die Fächer, die zu einem Lernbereich zusammengefasst werden (Absatz 4) soll die Nachvollziehbarkeit der Leistungen in diesen Fächern sichern und dafür sorgen, dass deren Inhalte innerhalb des Lernbereichs hinreichend vermittelt werden.

#### Zu Nummer 15 (§ 21):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

#### Zu Nummer 16 (§ 22):

Die Regeln für das Überspringen einer Jahrgangsstufe (Absatz 2) werden in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart mit dem schulstufenübergreifenden Unterricht angepasst.

#### Zu Nummer 17 (§ 24):

Hier wird die Gemeinschaftsschule bei der Nachprüfung berücksichtigt.

Zu Nummer 18 (§ 25):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 19 (Kapitel 1):

Die Überschrift des Kapitels wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 20 (§ 27):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst. Die Besonderheit, dass an der Gemeinschaftsschule die äußere Fachleistungsdifferenzierung nicht stattfindet wird berücksichtigt.

Zu Nummer 21 (§ 28):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 22 (§ 29):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 23 (§ 30):

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Struktur der gymnasialen Oberstufe angepasst.

Zu Nummer 24 (§ 32):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 25 (§ 33):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 34):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Struktur der gymnasialen Oberstufe angepasst.

Zu Nummer 27 (§ 36):

Nebst dem Nachteilsausgleich kann nun auch der Notenschutz in der Prüfung berücksichtigt werden. Die Gewährung beider erfolgt in einem dem Prüfungsverfahren angepassten Antragsverfahren (Absätze 2 und 3).

#### Zu Nummer 28 (§ 44):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

#### Zu Nummer 29 (§ 48):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart und die Vorgaben zur Struktur der gymnasialen Oberstufe angepasst.

Aufgrund der Anpassung der Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) gem. Nummer 6.1 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der Fassung vom 15.02.2018“ ergeben sich Konsequenzen für die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die sich gem. § 48 Absatz 4 Satz 1 für die Wiederholung der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einer anderen Schulart entscheiden. Nach dem Übergang an die neue Schulart kann ein nochmaliges Rücktrittsrecht innerhalb der gymnasialen Oberstufe nicht mehr gewährt werden, da ansonsten die von der KMK vorgegebene Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten werden würde, siehe § 27 Absatz 1 VO – GO zum einmaligen Rücktrittsrecht.

Die Schülerinnen und Schüler können sich aber anstelle in die genannten Schularten zu wechseln auch für den Wechsel in eine zweijährige Fachoberschule entscheiden, um dort ihre Schullaufbahn fortzusetzen.

#### Zu Nummer 30

Der neue § 49 Absatz 8 dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz vor nachteiligen Rückwirkungen infolge der veränderten Rechtslage für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die vor dem Schuljahr 2020 / 2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind und gemäß § 48 Absatz 4 der Sek I –VO die Bedingungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums erfüllen. Die mit einem Übergang an eine dieser Schularten einhergehende Wiederholung der Einführungsphase würde bei sofortiger Anwendung der neuen Regelung des § 48 Abs. 4 Sek I –VO in der Anrechnung der Wiederholung auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe resultieren. Damit hätten die Schüler zu Ihrem Nachteil keine weiteren Rücktrittsoptionen in der gymnasialen Oberstufe, ohne die Vorgaben zur Höchstverweildauer gem. § 2 Absatz 5 Satz 1 VO-GO zu verletzen.

#### Zu Nummer 31 (Anlage 1):

Die Überschriften der Stundentafel und des Jahrgangsstundenrahmens werden jeweils in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

#### Zu Nummer 32 (Anlage 4):



Die Angaben in der Anlage werden in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 33 (Anlage 5):

Die Überschrift der Tabelle wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

**3. Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe):**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung von sieben Überschriften macht eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Infolge der gesetzlichen Vorgaben wird die Gliederung der gymnasialen Oberstufe angepasst. Dabei gelten für die Einführungsphase an den allgemeinbildenden Gymnasien, also die Jahrgangsstufe 10, grundsätzlich die Vorgaben der Sek I – VO, wobei Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet, deren Besonderheiten künftig in der VO – GO zu regeln. In Konsequenz bedeutet das, dass sich der Begriff „Einführungsphase“ in der VO – GO grundsätzlich auf die Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und das berufliche Gymnasium bezieht, wenn nichts anderes geregelt ist (Absatz 1).

Die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe ist den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) angepasst worden (Absatz 5). Daraus ergeben sich Folgen für das Rücktrittsrecht in der gymnasialen Oberstufe. § 2 muss im Zusammenhang mit § 27 betrachtet werden. Dort ist das einmalige Rücktrittsrecht für die gymnasiale Oberstufe geregelt.

Ferner wird die Vorschrift den schulverfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst (Absatz 4). Die Bildung eines Oberstufenausschuss ist nicht zwingend und die ihm bisher zugewiesenen Aufgaben verbleiben solange bei der Jahrgangskonferenz bis ein Oberstufenausschuss gebildet wird. Letzteres liegt im schulischen Ermessen.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften der Sonderpädagogikverordnung auf die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im neuen Absatz 7 geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart und die Gliederung der gymnasialen Oberstufe angepasst. Dabei werden die Regelungen schulartbezogen neu strukturiert und zusammengefasst.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Abschaffung der einjährigen Berufsfachschule und die Einführung des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) angepasst.

Zu Nummer 6 (§6):

Die Vorschrift wird den schulverfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Bildung eines Oberstufenausschuss ist nicht zwingend und die ihm bisher zugewiesenen Aufgaben verbleiben solange bei der Jahrgangskonferenz bis ein Oberstufenausschuss gebildet wird. Letzteres liegt im schulischen Ermessen.

Zu Nummer 7 (§ 7):

In der Überschrift wird durch die Ergänzung „Schulartwechsel“ der Regelungsinhalt mit Blick auf den Absatz 2 verdeutlicht. Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart und die gesetzlich vorgegebene Gliederung der gymnasialen Oberstufe angepasst.

Die Bedingungen des Schulwechsels gem. Absatz 1 und des Schulartwechsels gem. Absatz 2 werden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Bezüglich der Bedingungen eines Schulartwechsels sind darüber hinaus zwei Situationen zu unterscheiden. Erfolgt der Schulartwechsel ohne Rücktritt, gelten die Regelungen dieser Vorschrift. Der Verweis auf die Rücktrittsregeln des § 27 stellt klar, dass der Schulartwechsel in Verbindung mit dem Rücktritt gem. § 27 als separater Fall gegenüber dem hier geregelten Schulartwechsel ohne Rücktritt zu behandeln ist.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Die Vorschrift wird den schulverfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Bildung eines Oberstufenausschuss ist nicht zwingend und die ihm bisher zugewiesenen Aufgaben verbleiben solange bei der Jahrgangskonferenz bis ein Oberstufenausschuss gebildet wird. Letzteres liegt im schulischen Ermessen.

Zu Nummer 9 (§ 11):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 10 (§ 13):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 11 (§ 14):

Der Absatz 3 enthält eine Begriffsklärung. Ferner wird die Vorschrift den schulverfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst (Absatz 10 Satz 1). Die Bildung eines Oberstufenausschuss ist nicht zwingend und die ihm bisher zugewiesenen Aufgaben verbleiben solange bei der Jahrgangskonferenz bis ein Oberstufenausschuss gebildet wird. Letzteres liegt im schulischen Ermessen. Infolge der Neuregelung des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes in einem neuen § 14a wird die bisherige Regelung im Absatz 10 Satz 2 aufgehoben.

Zu Nummer 12 (§ 14a):

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz für die gymnasiale Oberstufe wurden vor dem Hintergrund der Neufassung des § 58 des Schulgesetzes in einem neuen § 14a erfasst. Sie spiegeln grundsätzlich die Vorgaben der neu strukturierten §§ 15 und 16 der Sek I – VO unter Berücksichtigung der Besonderheiten der gymnasialen Oberstufe.

Zu Nummer 13 (§ 15):

Die Vorschrift wird den schulverfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Bildung eines Oberstufenausschuss ist nicht zwingend und die ihm bisher zugewiesenen Aufgaben verbleiben solange bei der Jahrgangskonferenz bis ein Oberstufenausschuss gebildet wird. Letzteres liegt im schulischen Ermessen.

Zu Nummer 14 (§ 16):

Die Regelung zur Ausweisung der Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die Fremdsprachen wird angepasst. Es wird auch klargestellt, dass Niveaustufen nur für moderne Fremdsprachen ausgewiesen werden können.

Zu Nummer 15 (Kapitel 2)

Zusätzlich zu der Vorgabe des § 2 Absatz 1 den Begriff „Einführungsphase“ für die Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und das berufliche Gymnasium zu verwenden ist es sinnvoll Klarheit für die Rechtsanwender zu schaffen durch die Ergänzung der Kapitelüberschrift um die genannten Schularten. Das aktuelle, gesetzlich vorgegebene Verständnis dieses Begriffes umfasst die Gymnasien mit, wobei die Vorgaben für deren Einführungsphase in der Sekundarstufen I - Verordnung enthalten sind.

Zu Nummer 16 (§ 20):

Hier erfolgen Präzisierungen im Absatz 3 zur Wochenstundenzahl der zusätzlichen Grundkurse, die als Zusatzkurse belegt werden können und zu den Belegverpflichtungen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Zu Nummer 17 (§ 24):

Es handelt sich um eine begriffliche Präzisierung.

Zu Nummer 18 (§ 25):

Die Regelung zu den Belegverpflichtungen wird infolge der schulgesetzlichen Vorgabe zur Gliederung der gymnasialen Oberstufe angepasst. Die Belegverpflichtungen werden schulartbezogen festgelegt. Zudem ist die Mindestzahl der Kurse, die in der gymnasialen Oberstufe besucht werden müssen, für die Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und berufliches Gymnasium festgelegt. Bei dieser Festlegung handelt

es sich um eine notwendige Anpassung an die Vorgaben der KMK-Vereinbarung vom 15. Februar 2018 über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und Abiturprüfung.

Zu Nummer 19 (§ 27):

Die Regelung der Rücktrittsmöglichkeiten ergibt sich aus der Gliederung der gymnasialen Oberstufe und den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe (siehe § 2 Absatz 5).

Der neue Absatz 1 regelt deswegen das einmalige Rücktrittsrecht in der gymnasialen Oberstufe. Die verschiedenen Rücktrittsoptionen sind den neu strukturierten Absätzen 2 bis 4 zu entnehmen. Die Höchstverweildauer für die gymnasiale Oberstufe von 4 bzw. im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung von 5 Jahren unabhängig von der besuchten Schulart (bei Anrechnung der Jahrgangsstufe 10 als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe auf die Höchstverweildauer) resultiert darin, dass das Rücktrittsrecht innerhalb der gymnasialen Oberstufe nach dem Schulartwechsel vom allgemeinbildenden Gymnasium zur Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder zum beruflichen Gymnasium in Verbindung mit der Wiederholung der Einführungsphase auf der neuen Schulart wegfällt.

Zu Nummer 20 (§ 31):

Nebst dem Nachteilsausgleich kann nun auch der Notenschutz, der bis dahin gewährt wurde, in der Prüfung berücksichtigt werden, was in der Überschrift der Regelung festgehalten wird. Die Gewährung erfolgt in einem dem Prüfungsverfahren angepassten Antragsverfahren (Absatz 2). Auch für die Abiturprüfung gilt, dass der Notenschutz im Gegensatz zum Nachteilsausgleich auf dem Zeugnis vermerkt wird aufgrund seiner Auswirkungen auf die Leistungsbewertung und somit auf die Abiturnote.

Zu Nummer 21 (§ 35):

Die Vorschrift wird den schulverfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Bildung eines Oberstufenausschuss ist nicht zwingend und die ihm bisher zugewiesenen Aufgaben verbleiben solange bei der Jahrgangskonferenz bis ein Oberstufenausschuss gebildet wird. Letzteres liegt im schulischen Ermessen.

Zu Nummer 22 (§ 44):

Es handelt sich um eine begriffliche Klärung.

Zu Nummer 23 (§ 49):

Die neuen Absätze 8 und 9 dienen der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz vor nachteiligen Rückwirkungen infolge der veränderten Rechtslage zum Einen für Schülerinnen und Schüler der Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und berufliches Gymnasium, die vor dem Schuljahr 2020 / 2021 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und ihre Kurswahl gemäß § 25 in der Regel bereits vor Beginn des Schuljahres 2019/2020 getroffen haben (Absatz 8) und zum Anderen für diejenigen, die vor dem Schuljahr 2020/2021 bereits in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind und infolge der bisherigen Rechtslage ohne diese Übergangsregelung unter Umständen entweder ihr

Rücktrittsrecht bereits verwirkt hätten oder für Zeugnisse maßgebliche Leistungsbewertungen im laufenden Schuljahr 2019/2020 bereits erhalten haben, die Auswirkungen auf ihr Rücktrittsrecht haben könnten (Absatz 9). Zum einmaligen Rücktrittsrecht in der gymnasialen Oberstufe siehe Einzelbegründung „Zu Nummer 19 (§ 27)“.

Zu Nummer 24 (Anlage 1a):

Die Stundentafel zu der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschulart angepasst.

Zu Nummer 25 (Anlage 5):

Die Tafel der zulässigen Prüfungskombinationen an beruflichen Gymnasien wird um die Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Umwelttechnik und den dort geregelten Fachkombinationen ergänzt.

Zu Nummer 26 (Anlage 6):

Es werden die Vorgaben der KMK „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ umgesetzt und die Abschlussniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Englisch auf B2/C1 und für Französisch auf B2 festgelegt. Für fast alle anderen modernen Fremdsprachen, für die es Bildungsstandards gibt, hatte die KMK ebenfalls Änderungen vorgenommen und wie für Französisch das Abschlussniveau B2 festgelegt. Aufgrund dieser Tatsache wurden die Rahmenlehrpläne (RLP) für die Fächer Spanisch, Italienisch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Portugiesisch, Neugriechisch und Hebräisch überarbeitet und B2 als Abschlussniveau auch in diesen Fremdsprachen festgelegt. Die neuen RLP für die gymnasiale Oberstufe für die oben genannten Fächer gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2018/19 in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind und im Jahr 2020 das Abitur ablegen werden.

**4. Zu Artikel 4 (Änderung der Sonderpädagogikverordnung):**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung mehrerer Überschriften erfordert die entsprechenden Änderungen in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Die Ergänzung des Anwendungsbereichs beschreibt präziser die Aufgabe von sonderpädagogischer Förderung und bezieht ausdrücklich auch längerfristig erkrankte oder behinderte Schülerinnen und Schüler mit einem vergleichbaren Unterstützungsbedarf ein.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Absatz 1 beschreibt nunmehr ausdrücklich, dass die Grundsätze der ergänzenden Förderung und Betreuung gleichermaßen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wie an allgemeinen Schulen gelten. Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, dass für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der sonderpädagogisch zu fördern ist, ein individueller Förderplan erarbeitet wird; externe Fachkräfte sind insbesondere Therapeutinnen und Therapeuten und medizinisches Personal. Zudem soll sichergestellt werden, dass Erziehungsberechtigte verpflichtend über Förderung und Förderplanung informiert werden. Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Förderplanung erfolgt entsprechend ihres Entwicklungsstandes. Dies ist ein präziserer Indikator für Verständnis als das Lebensalter. Es wird erwartet, dass sich die erhöhte Transparenz positiv auf Akzeptanz und Qualität der Förderung auswirkt. Die Förderplanung ist auf die jeweiligen Ziele der Förderung auszurichten und muss dementsprechend weiterentwickelt und anlassbezogen angepasst werden. Angesichts dieser individualisierten Orientierung ist für das Fortschreiben von Förderplänen anstelle der bisherigen schulhalbjährigen Fortschreibung eine größere zeitliche Flexibilität erforderlich. Absatz 3 weist auf die Allgemeingültigkeit schulischer Maßstäbe für die meisten Schülerinnen und Schüler ungeachtet eines etwaigen sonderpädagogischen Förderbedarfs hin und benennt die bestehende Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“; die diesen Schülerinnen und Schülern zu vermittelnden Bildungsziele sind nicht vergleichbar mit denen der allgemeinen Schule.

#### Zu Nummer 4 (§ 4):

Da mittlerweile alle allgemeinen Schulen inklusiv bzw. integrativ unterrichten, ist der Großteil der auf Sonderregelungen basierenden Inhalte in Absatz 2 überholt und kann entfallen. Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit der Einrichtung von temporären Lerngruppen an allen Schulen, um adressatengerechte Handlungsalternativen in der Förderung anzubieten. Die bisherige Beschränkung auf Grundschulen entspricht nicht den Entwicklungsbedürfnissen älterer Schülerinnen und Schüler. Absatz 4 wird dahingehend geändert, dass künftig bei jedem Schulstufenwechsel (jeweils am Ende der Primarstufe und der Sekundarstufe I) eine individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler erfolgt. Die Änderungen in Absatz 6 ermöglichen die Einrichtung bildungsgangübergreifender Lerngruppen und erhöhen für die Schulen und die Schulaufsicht die pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 8 entfallen, da es keine sonderpädagogischen Beratungsstellen für Schülerinnen und Schüler mehr gibt; stattdessen werden in Absatz 8 die - bisher in § 33 Absatz 6 geregelte - Modalitäten für die Teilnahme am Unterricht in temporären Lerngruppen beschrieben. Die Festlegung, wonach bei stark ausgeprägtem Förderbedarf in einzelnen Förderschwerpunkten ausnahmsweise auch gegen den Elternwillen die Zuordnung in eine temporäre Lerngruppe möglich ist, soll einerseits eine bedarfsgerechte Förderung ermöglichen, andererseits sicherstellen, dass nachhaltiger Unterricht für die anderen Schülerinnen und Schüler organisierbar ist. Der neue Absatz 9 beschreibt die bereits eingeführte Praxis hinsichtlich der erfolgten organisatorischen und inhaltlichen Umstrukturierung und Einbindung des SIBUZ.

#### Zu Nummer 5 (§ 5):

Der zur pflegerischen Betreuung heranziehbare Personenkreis wird in Absatz 1 begrifflich aktualisiert. Mit der expliziten Nennung der Diabetes soll ermöglicht werden, dass daran erkrankte Schülerinnen und Schüler auch ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf schulergänzende Maßnahmen erhalten können. Es handelt sich bei Diabetes

um eine vergleichsweise häufige Erkrankung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass insbesondere junge Schülerinnen und Schüler oft besondere Hilfe im Umgang mit ihr benötigen. Mehrkosten entstehen dadurch nicht. Schülerinnen und Schüler mit Diabetes, die eine Schulhilfemaßnahme benötigen, erhalten diese bereits heute, da allein aus Gründen der Bereitstellung dieser Hilfe ein sonderpädagogischer Förderbedarf „körperliche und motorische Entwicklung“ festgestellt wird. Auf dieses zusätzliche Verfahren kann zukünftig verzichtet werden, was den Effekt haben sollte, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verringert. Zudem soll durch die weitere Ergänzung in Absatz 1 deutlich werden, dass Schulhilfemaßnahmen keine Pflichtleistungen etwa von Krankenkassen ersetzen dürfen. In Absatz 3 wird die Regelung zu den sonderpädagogischen Förderzentren gestrichen; zum einen wird dieser Begriff nicht mehr verwendet, zum anderen werden die beschriebenen Aufgaben nicht mehr von diesen Schulen koordiniert. Die Anpassungen in Absatz 4 bezüglich der Jugendhilfeplanung nehmen Bezug auf rechtliche Änderungen im Bereich der Sozialgesetzgebung und verweisen auf die Anwendung für berufliche Angebotsbildungsgänge. Absatz 5 entfällt, weil sich die Regelungsaussage bereits aus dem Normgefüge als solchem ergibt.

#### Zu Nummer 6 (§ 6):

Bei dem Wegfall des Begriffs „Qualifikationen“ handelt sich um eine sprachliche Bereinigung. Aus der Festlegung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten erfolgt die Zuordnung spezifischer Maßnahmen; Qualifikationen werden nicht „zugeordnet“, sie sind das Ergebnis erfolgreichen Unterrichts.

#### Zu Nummer 7 (§§ 7 und 8):

In § 7 Absatz 1 ersetzt der mittlerweile gebräuchliche Begriff der „Beeinträchtigung“ den teilweise als diskriminierend empfundenen Begriff der „Schädigung“. Zudem werden - in Absatz 2 - hochgradig Sehbehinderte bei der Förderung Blinden gleichgestellt, da sie vergleichbare Kompensationstechniken benötigen. Die neue Definition der Förderziele (Absatz 3) entspricht dem aktuellen fachlichen Stand. § 7 Absatz 4 benennt behinderungsspezifische - fächerähnliche - Unterrichtsbereiche und regelt, dass sie aus pädagogischen Gründen und weil es für sie keinen Rahmenlehrplan gibt, ausschließlich verbal bewertet werden.

Die Erweiterung der Bezeichnung des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Hören“ in § 8 um den Begriff der „Kommunikation“ berücksichtigt die seit den entsprechenden Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1996 vollzogenen Änderungen in der Fachwissenschaft, die mit der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständiger Sprache einhergeht. § 8 Absatz 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an aktuelle Fachtermini. Die neue Definition der Förderziele (Absatz 2) entspricht dem zeitgemäßen fachlichen Stand. § 8 Absatz 3 fordert Schulen dazu auf, bei der Bildung von Klassen, gebärdensprachlich kommunizierende Schülerinnen und Schüler zusammenzufassen. Dies unterstützt die Einwicklung einer kleingruppenbezogenen informellen Bildung und Sozialisation („Peergroup-Effekt“) und erleichtert zudem die Organisation des Unterrichts, insbesondere den Einsatz gebärdensprachlich kommunizierenden Personals. § 8 Absatz 4 ermöglicht, dass die Deutsche Gebärdensprache (DGS) unter den beschriebenen Voraussetzungen als Ersatzleistung für eine zweite Fremdsprache anerkannt wird, da für stark hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler das Erlernen einer Lautsprache wegen fehlender akustischer Signalwahrnehmung generell eine außergewöhnliche Herausforderung

darstellt. Absatz 5 benennt behinderungsspezifische - fächerähnliche - Bereiche und regelt, dass sie aus pädagogischen Gründen und weil es für sie keinen Rahmenlehrplan gibt, ausschließlich verbal bewertet werden.

#### Zu Nummer 8 (§ 9):

Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen an aktuelle Fachtermini und der Erweiterung der Förderung bezogen auf das Erreichen einer möglichst umfangreichen Teilhabe am Schulleben und in der Gesellschaft.

#### Zu Nummer 9 (§ 10):

In Absatz 1 erfolgt eine begriffliche Anpassung an aktuelle Fachtermini. Die neue Definition der Förderziele (Absatz 2) entspricht dem zeitgemäßen fachlichen Stand. Entsprechend den KMK-Empfehlungen wird als Grundsatz formuliert, dass sonderpädagogischer Förderbedarf in diesem Schwerpunkt regelmäßig nach der Primarstufe entfällt. Dies lässt Ausnahmen zu, da es schwerwiegende sprachliche Beeinträchtigungen geben kann, die eine Verlängerung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfordern oder sprachliche Beeinträchtigungen - unfall- oder krankheitsbedingt - neu entstehen können. Mit dem neuen Absatz 3 wird der grundsätzliche Anspruch auf Sprachförderunterricht von Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen abgesichert. Dieser Stundenbedarf ist Übergangsweise durch die schülerbezogen gewährte Zusatzausstattung, danach im vorgesehenen Umfang zweckgebunden aus der pauschalen Grundausstattung für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ zu finanzieren.

#### Zu Nummer 10 (§§ 11 und 12):

In § 11 beinhalten die Absätze 1 und 2 eine redaktionelle Anpassung an aktuelle Fachtermini; die neue Definition der Förderziele entspricht dem zeitgemäßen fachlichen Stand. Der neue Absatz 3 bezieht sich auf den neuen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10, der erstmals auch für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ gilt; unabhängig davon werden diese Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 weiterhin zieldifferent unterrichtet. In diesem Zusammenhang wird die Leistungsbewertung entsprechend des Niveaustufenbandes des Rahmenlehrplans neu geregelt. Dabei wird die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung besonders berücksichtigt. Dies erfolgt, indem Leistungen, die in einzelnen Fächern abweichend von der eigentlich für die Jahrgangsstufe maßgebenden Niveaustufe erbracht wurden, präzise unter Bezug auf eine andere Bewertungsnorm benotet werden können. Der neue Absatz 4 ermöglicht es, dass auch Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ Zeugnisse in Form von Punkten - wie für Regelschülerinnen und -schüler an Integrierten Sekundarschulen seit längerem üblich - erhalten. Damit können die Schulen äußerlich gleich gestaltete Zeugnisse ausgegeben. Zudem ist es, mit Ausnahme von Abschluss- und Abgangszeugnissen, zulässig, kognitiv besonders schwache Schülerinnen und Schüler durchgängig verbal zu beurteilen, um nicht (normgerecht) durchgängig schlechte Noten erteilen zu müssen. Der neue Absatz 5 schließt eine Regelungslücke im Rahmen des Übergangs aus der Primarstufe in eine weiterführende allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe I. Die im neuen Absatz 6 vorgesehene Möglichkeit der Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 stellt eine Gleichbehandlung der Schülerin-



nen und Schülern an den Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit den Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sicher (§ 23 der Sekundarstufe I-Verordnung), die diese Möglichkeit schon immer hatten. Die Absätze 7 bis 9 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 27 Absatz 10 bis 12. Abweichend davon ist für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses künftig erforderlich, in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen zu erreichen. Diese Regelung ist zwingend notwendig, weil es sich bei dem der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss um einen gegenüber dem berufsorientierenden Abschluss höherwertigen Abschluss handelt, für den mindestens ausreichende Leistungen in mindestens zwei der vorgenannten Fächer erbracht werden müssen und jeder höhere Abschluss auch höhere Anforderungen voraussetzt. Der neue Absatz 9 beschreibt klarstellend Details der teamorientierten Präsentationsprüfung. Der neue Absatz 10 legt fest, wie die Durchschnittsnote gerundet wird. Entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Bildungsstandards in der ersten Fremdsprache legt § 8 Absatz 11 - analog zu § 21 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 6 der Sekundarstufe I-Verordnung - die in Jahrgangsstufe 10 auszuweisende Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) verbindlich fest.

In § 12 Absatz 1 erfolgt eine begriffliche Anpassung an aktuelle Fachtermini und stellt den Bezug zum gültigen Rahmenlehrplan her. Die neue Definition der Förderziele (Absatz 2) entspricht dem zeitgemäßen fachlichen Stand. § 12 Absatz 3 fordert Schulen dazu auf, bei der Bildung von Klassen, geistig behinderte Schülerinnen und Schüler zusammenzufassen. Dies verhindert Vereinzelungstendenzen und unterstützt die Einwicklung einer kleingruppenbezogenen informellen Bildung und Sozialisation („Peergroup-Effekt“).

#### Zu Nummer 11 (§ 13):

Absatz 1 wird um die zeitliche Dimension einer Beeinträchtigung im Bereich des Förderschwerpunktes „Emotionale und soziale Entwicklung“ erweitert. Dadurch soll verhindert werden, dass bereits wegen einer akuten, oft vorübergehenden Belastung ein Förderbedarf festgelegt wird. Absatz 3 Satz 3 entfällt, weil sich die Regelungsaussage bereits aus dem Normgefüge als solchem ergibt und dem Normgeber die Zuordnung von Zuständigkeiten außerhalb der eigenen Regelungskompetenz nicht zusteht.

#### Zu Nummer 12 (§§ 14 und 15):

Entsprechend der schulgesetzlichen Änderung entfällt die Bezeichnung „Behinderung“ in Zusammenhang mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“, da Autismus keine Behinderung ist. In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung an aktuelle medizinisch-diagnostische Verfahren. Die ICD-10-GM (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) beschreibt die einzelnen Formen des Autismus. In Anlehnung an die DSM-5 (5. Auflage des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) werden hier alle Einzelkategorien unter den Begriff der Autismus-Spektrum-Störung zusammengefasst. Dabei wird von einem Kontinuum von sehr leichten bis schweren Verlaufsformen einer Entwicklungsstörung ausgegangen. Die neue Definition der Förderziele (§ 14 Absatz 2) entspricht dem aktuellen fachlichen Stand. Der Begriff „kommunikative Kompetenzen“ bringt zum Ausdruck, dass neben der verbalen auch die nonverbale Kommunikation umfasst ist und Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung teilweise auf sehr unterschiedliche, kaum standardisierbare Art und Weise kommunizieren. § 14 Absatz 3 be-

schreibt die möglichen Förderorte und differenziert entsprechend der Ausprägung der Störung hinsichtlich der Förderung. Er ermöglicht vor dem Hintergrund, dass es keine eigenständigen Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ gibt, die Einrichtung von sonderpädagogischen Kleinklassen.

Die Überschrift des § 15 wird durch die Ergänzung des Krankenhausunterrichts vervollständigt, der bereits seit vielen Jahren an mehreren Kliniken durchgeführt wird. Die Erweiterung in Absatz 1 schließt eine Regelungslücke und bezieht fortan auch begrifflich Schülerinnen und Schüler ein, die wiederkehrend erkrankt sind. Absatz 2 beschreibt die neue Struktur und das Verfahren des Haus- und Krankenhausunterrichts entsprechend der fachlichen Praxis, die sich herausgebildet hat. § 15 Absätze 3 und 4 spezifizieren den Krankenhausunterricht, den Unterricht innerhalb der Nachsorge und den Hausunterricht. Durch die Hinweise in den Absätzen 2 und 5 auf die Stammschule soll nicht nur erkennbar sein, dass das Schulverhältnis der erkrankten Schülerinnen und Schüler zu ihr uneingeschränkt fortbesteht, sondern ausdrücklich auch die Wiedereingliederung nach Beendigung des Unterrichts für Kranke gewährleisten. § 15 Absatz 6 schließt eine Regelungslücke für während der Qualifizierungsphase umfangreich erkrankte Schülerinnen und Schüler und soll krankheitsbedingte Nachteile in Bezug auf den möglichen Erwerb des Abiturs bestmöglich kompensieren.

#### Zu Nummer 13 (§ 16):

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Änderungen in Absatz 2 konkretisieren die potentiell vielfältigen Bedarfe von Schülerinnen und Schüler an Assistenz. Dabei werden entsprechend der Praxis auch die Bereiche Kommunikation und Steuerung des Verhaltens einbezogen. Zudem wird die Regelung zur den Förderstufen, inklusive ihrer Feststellung, unter Bezug auf den Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen neu definiert.

#### Zu Nummer 14 (§ 17):

Eine besondere Bedarfslage kann durch eine unvorhersehbare und voraussichtlich vorübergehende erhebliche Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs entstehen, insbesondere bei Erkrankungen oder psychosozialen Krisen. Darauf muss die Schulaufsicht kurzfristig reagieren können. Diese zusätzlichen Unterrichtsangebote sind künftig jedoch in jedem Fall für ein Schuljahr zu befristen, um eine zeitlich absehbare Überprüfung des Förderbedarfs sicherzustellen. Denn entweder hat sich der Zustand des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin wieder verbessert oder aber die Bedarfslage hat sich verstetigt, sodass ein dauerhaft verstärktes Angebot sichergestellt werden muss.

#### Zu Nummer 15 (§ 18):

Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um sprachliche Anpassungen. Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen, weil die bisher darin beschriebenen Möglichkeiten für alle vom Anwendungsbereich der Sonderpädagogikverordnung betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten und nicht nur für jene im gemeinsamen Unterricht. Absatz 3 passt die bestehenden Regelungen an die Praxis der beruflichen Ausbildungsgänge an, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ - abweichend von der allgemeinbildenden Schule - zielgleich unterrichtet werden. Die Regelung

des bisherigen Absatzes 4 ist durch die neue Regelung des § 35 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher an dieser Stelle entfallen.

#### Zu Nummer 16 (§§ 19 und 20):

Die Erweiterung in § 19 Absatz 1 Satz 1 erfolgt, um alle Schularten zu erfassen, die eine Primarstufe führen können. Entsprechend den Vorgaben in der Grundschulverordnung wird in Nummer 3 der mehrdeutige Begriff der „Lerngruppe“ durch den der „Klasse“ ersetzt. Die Festlegung in Nummer 4 soll erreichen, dass die Gestaltung des Unterrichts in einer Klasse nicht dadurch wesentlich erschwert wird, dass sich in ihr mehr als zwei Schülerinnen und Schüler befinden, deren Integration potentiell besonders schwierig ist. Eine Reduzierung der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist damit nicht verbunden. Die Ergänzung in (der neuen) Nummer 5 ist redaktionell bedingt. Im neuen Absatz 2 wird entsprechend der im Rahmen eines Schulversuchs erprobten Festlegungen und angesichts der spezifischen personellen und sächlichen Ausstattung für die inklusive Schwerpunktschule bestimmt, dass sich in einer Klasse auch mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden dürfen; die Einschränkung in Nummer 4 hingegen gilt auch hier.

In Hinblick auf die Platzkapazität wird in § 20 Absatz 1 nicht mehr zwischen zieldifferent und zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern unterschieden, wodurch das Auswahlverfahren bei einer Übernachfrage schulaufsichtlich erleichtert wird. Klar stellend wird für die Gemeinschaftsschule festgelegt, dass alle sich bereits in den bestehenden Klassen befindenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Platzkapazität einberechnet werden. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 entfallen vollständig. Wegen des zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft getretenen gemeinsamen Rahmenlehrplans sind die in Nummer 2, 3, 7 und 8 geregelten Besonderheiten gegenstandslos geworden. Die Abschlussbestimmungen (Nummer 4 bis 6) werden aus systematischen Gründen in § 11 übertragen. Die bisher in Absatz 3 und 4 enthaltenen Aussagen können entfallen, da sie nicht mehr erforderlich oder an anderer Stelle (in § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 oder § 12 Absatz 3) geregelt werden. Die Ermächtigung der Schule, die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die einzelnen Klassen zu verteilen, beinhaltet die Möglichkeit, in einzelnen Klassen mehr und gleichzeitig in anderen Klassen weniger als vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen; die speziellen Vorgaben der § 8 Absatz 3 und § 12 Absatz 3 sind bei jeder Organisationsentscheidung zu beachten. Durch den neuen Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass im Aufnahmeverfahren Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch vollumfänglich an Schulen berücksichtigt werden, die jahrgangsstufenübergreifend unterrichten und insbesondere Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ verweilen lassen, durch die bei klassenbezogener Zuordnung bereits einige Plätze im Förderkontingent besetzt wären. § 20 Absatz 4 beschreibt Sonderregelungen für inklusive Schwerpunktschulen, die sich gemäß § 37a des Schulgesetzes auf einen bis zu höchstens drei sonderpädagogische Förderschwerpunkte spezialisieren.

#### Zu Nummer 17 (§ 21):

Da sich die Regelung grundsätzlich auf alle beruflichen Schulen erstreckt, wird die Überschrift entsprechend angepasst. Vor diesem Hintergrund regelt der neue Absatz 1 die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in berufliche Bildungsgänge. Absatz 2 greift § 18

Absatz 3 auf und beschreibt die speziellen Regelungen von Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ für die Teilnahme an Maßnahmen der integrierten Berufsausbildungsförderung nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes. Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 sind redaktionell bedingt (Anpassung an geänderte Bezeichnungen).

#### Zu Nummer 18 (§ 22):

Absatz 1 beschreibt die schulische Angebotsstruktur im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“. Absatz 2 regelt die Frühförderung und den Einsatz von Lehrpersonal für noch nicht schulpflichtige Kinder. Dabei wird zwar die unterstützende Funktion von Schule dargestellt, jedoch deutlich gemacht, dass mit der Förderung kein Schulverhältnis zur entsprechenden Schule entsteht; demgegenüber ist die Beschränkung auf das dritte Lebensjahr entfallen, da noch früher einsetzende Angebote allgemein als sinnvoll für die Entwicklung der betroffenen Kinder erachtet werden. Die Absätze 3 und 4 regeln die bereits in der Praxis durchgeführten behinderungsspezifischen Unterrichtsinhalte und die entsprechenden Fachbegriffe. Absatz 6 beschreibt die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern, die zusätzlich sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben.

#### Zu Nummer 19 (§ 23):

Die Erweiterung der Bezeichnung des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Hören“ um den Begriff der „Kommunikation“ erfordert eine Ergänzung in der Überschrift (siehe im Weiteren die Begründung zu § 8). Absatz 1 beschreibt die schulische Angebotsstruktur im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“. Absatz 2 stellt sicher, dass das Unterrichtsfach „Deutsche Gebärdensprache“ (DGS) an allen Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ bei Bedarf angeboten werden muss. Dieses Fach wurde 2012 eingeführt und ist mittlerweile als ordentliches Unterrichtsfach im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 ausgewiesen. Neben gehörlosen können auch Schülerinnen und Schüler mit einer anderen gravierenden Hörbeeinträchtigung dieses gebärdensprachlich-bilinguale Angebot in Anspruch nehmen. Die DGS ist die Sprache der Gehörlosengemeinschaft. Sie ist seit 2002 auf der Grundlage des Bundesgleichstellungsgesetzes als eine der deutschen Lautsprache gleichwertige Sprache anerkannt. Zwar ist DGS bisher von der KMK nicht als eigenständige Sprache (Fremdsprache) anerkannt. Andererseits hat sie in ihren Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören bereits 1996 eine faktische Anerkennung der DGS vorgenommen. Absatz 3 beschreibt den sonderpädagogischen Förderumfang in Lehrgängen der integrierten Berufsausbildungsförderung, der bisher - bezogen auf die bisherigen berufsqualifizierenden Lehrgänge - in der jeweiligen Studententafel festgelegt war (Anlage 2b bisherige Fassung). Absatz 4 regelt den Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben. Absatz 5 (bisher Absatz 2) regelt die Frühförderung und den Einsatz von Lehrpersonal für noch nicht schulpflichtige Kinder. Dabei wird zwar die unterstützende Funktion von Schule dargestellt, jedoch deutlich gemacht, dass mit der Förderung kein Schulverhältnis zur entsprechenden Schule entsteht; demgegenüber ist die Beschränkung auf das dritte Lebensjahr entfallen, da noch früher einsetzende Angebote allgemein als sinnvoll für die Entwicklung der betroffenen Kinder erachtet werden.

Zu Nummer 20 (§ 24):

Es handelt sich hier ausschließlich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21 (§ 25):

Die Ergänzung in Satz 1 macht die Möglichkeit, Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ noch in der Sekundarstufe I einzurichten, davon abhängig, dass ausreichend viele betroffene Schülerinnen und Schüler vorhanden sind, um den Organisationsaufwand für den Betrieb einer Schule zu legitimieren.

Zu Nummer 22 (§ 26):

In der (erweiterten) Überschrift und in Absatz 1 werden auch Einrichtungen einbezogen, die keine Schulen sind, aber in der Praxis einen sonderpädagogischen Auftrag wahrnehmen. Der Besuch dieser Einrichtungen erfolgt aufgrund einer stationären medizinischen Behandlung. Dies bedingt zumeist nur einen vergleichsweise kurzen Aufenthalt, so dass keine Notwendigkeit einer umfänglichen formalen Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf besteht. Wegen des üblicherweise nur kurzen Besuchs dieser Angebote formuliert Absatz 2 Einschränkungen bei der Bildung schulverfassungsrechtlicher Gremien.

Zu Nummer 23 (§ 27):

In Absatz 1 wird der Bezug auf den über das Schuljahr 2017/2018 hinaus nicht mehr bestehenden Rahmenlehrplan „Lernen“ gestrichen. Die Streichung in Absatz 2 ergibt sich daraus, dass die Nutzung des Berufswahlpasses in der Eigenverantwortung der Schule liegt und auch andere Formen der Dokumentation möglich sind. Der neu gefasste Absatz 4 präzisiert die Kriterien für die Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ zu einer Jahrgangsstufe bei einem Wechsel zwischen einer allgemeinen Schule und einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Der bisherige Absatz 5 entfällt. Die darin geregelte Befreiungsmöglichkeit vom Fremdsprachenunterricht erschwerte massiv den Wechsel von Schülerinnen und Schülern in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schule, in der die Teilnahme am Unterricht in der ersten Fremdsprache obligatorisch ist und verhinderte von vornherein die Möglichkeit, einen qualifizierten Schulabschluss zu erreichen, der Fremdsprachenkenntnisse zwingend voraussetzt. Die übrigen Änderungen sind redaktionell begründet oder ergeben sich als Folge der Verlagerung von Regelungen in § 11.

Zu Nummer 24 (§ 28):

Die Änderung in Absatz 1 ergibt sich aus der Umstellung der berufsvorbereitenden schulischen Angebote ab dem Schuljahr 2019/20. Danach wird das bisherige Angebot in den berufsvorbereitenden Lehrgängen in Vollzeit- (BQL VZ), Teilzeit- (BQL TZ) oder in der zweijährigen Form (BQL-FL) durch den neuen Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ (IBA) abgelöst. Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt; die Inhalte des bisherigen Absatzes 4 beinhalteten Selbstverständlichkeiten ohne echten Regelungscharakter.

Zu Nummer 25 (§ 28a):

Es handelt sich hier ausschließlich um die begriffliche Anpassung an die neue Bezeichnung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Autismus“.

Zu den Nummer 26 und 27 (§§ 29, 30):

Die Regelungen über die bisherigen (ein- und zweijährigen) berufsqualifizierenden Lehrgänge werden wegen ihrer weitgehenden inhaltlichen und strukturellen Kongruenz in § 30 unter der neuen Bezeichnung „Integrierte Berufsausbildungsförderung“ zusammengefasst und in den Absätzen 1 und 2 dargestellt. Dort wird auch jeweils der Bezug zu den geltenden Stundentafeln der beruflichen Schulen hergestellt. Die Darstellung eigener Stundentafeln kann entfallen (bisherige Anlage 4).

Zu Nummer 28 (§§ 31 und 32):

Der Regelungsinhalt von § 31 wird gestrafft, an die aktuellen Fachbegriffe angepasst und, auch im Sinne der Empfehlungen des Beirats für Inklusion, von einer statusorientierten auf eine förderorientierte Diagnostik ausgerichtet. Gleichzeitig wird die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in allen Phasen des Prozesses der Überprüfung sichergestellt. Die bisherigen Einschränkungen, wonach die sonderpädagogischen Förderbedarfe „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ grundsätzlich erst am Ende der Jahrgangsstufe 2 festgestellt werden durften, sind entfallen. Damit wird sichergestellt, dass die betreffenden Kinder ohne etwaige zeitliche Verzögerung unmittelbar eine entsprechende Förderung erhalten können. Im Interesse einer umfänglichen Beschreibung legt § 31 Absatz 2 detailliert fest, welche für das Verfahren relevanten Unterlagen entscheidungserheblich sind, damit die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der Bearbeitung einen möglichst genauen Überblick über die Entwicklung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie über die erfolgten schulischen und außerschulischen Maßnahmen erhält. Dies gewährleistet auch, dass vor Inanspruchnahme von sonderpädagogischer Diagnostik die erfolgten pädagogischen Maßnahmen und Förderungen in der Schule nachgewiesen werden müssen. Dieser Anspruch wird durch § 31 Absatz 3 unterstützt. Die Bezüge im bisherigen Absatz 4 entfallen, weil sie außerhalb schulischer Regelungshoheit liegen. Der bisherige Absatz 7 entfällt aus strukturellen Gründen; das SIBUZ ist Teil der Schulaufsicht; das SIBUZ ist grundsätzlich für die Schulen des Bezirks zuständig, in dem die Schule liegt. Ausnahmen bestehen für zentral verwalteten Schulen - hier ist das bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angegliederte SIBUZ zuständig - und für selten vorkommende Beeinträchtigungen, deren Diagnostik Spezialkenntnisse voraussetzt. Für die Durchführung dieser Verfahren kann die Zuständigkeit landesweit auf einzelne SIBUZ konzentriert werden. Die Regelung des bisherigen Absatzes 8 ist - in veränderter Form - aus systematischen Gründen in § 35 Absatz 1 überführt worden. Die Regelung des bisherigen Absatzes 9 hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird daher nicht mehr berücksichtigt.

Die Veränderung der Überschrift des § 32 soll das Augenmerk auf die Diagnostik und die daraus resultierende Förderplanung richten. Diagnostik beschränkt sich nicht auf Sonderpädagogik, sondern umfasst zugleich die allgemeine pädagogische Diagnostik und Förderung. Demzufolge ordnet § 32 Absatz 3 die sonderpädagogische Diagnostik als Teil der lernbegleitenden Diagnostik aller Schülerinnen und Schüler ein und stellt dabei den Bezug

zu dem von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen her. Absatz 1 beschreibt detailliert, welche Aspekte in einer Stellungnahme zu berücksichtigen sind, um eine Vergleichbarkeit in der Diagnostik sicherzustellen. Bei vermuteten kognitiven Einschränkungen sind weiterhin psychometrische Daten zu erheben und ist die Leistungsfähigkeit im Rahmen anerkannter Testverfahren zu ermitteln. Der neue Absatz 2 greift den bisherigen Absatz 5 auf und erweitert ihn um konkrete Handlungsempfehlungen zur Förderplanung und um etwaige Unterstützungsmaßnahmen. Zudem fordert er bei mehreren vorliegenden Förderbedarfen, die alle zu benennen sind, zur Festlegung auf, in welchem Bereich vorrangig zu fördern ist. Dies alles erleichtert es gerade Lehrkräften ohne sonderpädagogische Ausbildung geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Sonderpädagogische Diagnostik muss nicht automatisch in ein Gutachten münden. Die Änderung in § 32 Absatz 4 ist daher notwendig, um deutlich zu machen, dass die Vorgaben zur Datenerhebung nicht nur für den Fall der Gutachtenerstellung, sondern generell im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik maßgebend sind. Die Erziehungsberechtigten sind über alle Entscheidungen umfassend zu informieren.

#### Zu Nummer 29 (§ 33):

Absatz 1 konkretisiert das Elternwahlrecht und beschränkt es auf das bestehende schulische Angebot; dabei wird ausdrücklich festgelegt, dass dieses Wahlrecht auch Schülerinnen und Schülern zusteht, bei denen erst während des Schulbesuchs sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wird. Durch die Erweiterung in Absatz 3 wird eine Regelungslücke geschlossen, indem die Frequenzvorgaben zur Aufnahme von sonderpädagogisch zu fördernden Schülerinnen und Schülern auch bei der Klassenbildung an beruflichen Schulen Anwendung finden. Die Änderungen in dem alten Absatz 5 werden in den neuen Absatz 6 übertragen; sie sind redaktionell bedingt. Der bisherige Absatz 6 wird aus systematischen Gründen in § 4 (als Absatz 8) überführt; es handelt sich dabei nicht um eine Entscheidung über die Aufnahme in die Schule. Betroffen sind vielmehr bereits in eine Schule aufgenommene Schülerinnen und Schüler. Absatz 4 regelt das Aufnahmeverfahren an allgemeinen Schulen in die Jahrgangsstufe 7 bei Übernachtung durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf neu. Die Auswahlkriterien werden dabei in der Rangfolge gebracht und sind nunmehr nacheinander und nicht mehr nebeneinander anzuwenden. Damit soll sowohl die Fachlichkeit der Entscheidungen gewährleistet bleiben als auch die Rechtssicherheit der Entscheidungen verbessert werden. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden in Nummer 3 ausdrücklich fachspezifische Profile einer Schule wie etwa ein mathematisch-naturwissenschaftliches oder fremdsprachliches Angebot als Kriterium aufgenommen, damit auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bevorzugt entsprechend ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen an den dafür geeigneten Schulen aufgenommen werden können. Absatz 5 beschreibt die für inklusive Schwerpunktschulen abweichend geltenden Regelungen zu Frequenzfestlegungen und Aufnahmekriterien.

#### Zu Nummer 30 (§ 34):

Die Änderungen in Absatz 2 ergeben sich durch geänderte Bezeichnungen der Organisationseinheiten und der am Verfahren beteiligten Personen. Absatz 4 sieht vor, dass im Rahmen des Gebots der beruflichen Teilhabe auch Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb schulischer Angebote aufgezeigt werden können. Allerdings ist im Gegensatz zum bisherigen Verfahren eine Zuweisung gegen den elterlichen Willen an eine Schule mit sonder-

pädagogischem Förderschwerpunkt nicht mehr zulässig. Die Streichung in Absatz 6 folgt aus dem Umstand, dass die Aufnahme in den sonderpädagogischen Förderbogen ohnehin die Schriftform oder jedenfalls einen vergleichbaren Dokumentationsgrad voraussetzt.

#### Zu Nummer 31 (§ 35):

Die geänderte Überschrift beschreibt den Regelungsinhalt präziser. Durch die Festlegung in Absatz 1 soll verhindert werden, dass ein diagnostizierter Förderbedarf ohne weitere Prüfungen dauerhaft, unter Umständen über die gesamte Schullaufbahn fortgeschrieben wird. Zudem sind in einigen Förderschwerpunkten Überprüfungen zu bestimmten Zeitpunkten obligatorisch. Dies betrifft die Jahrgangsstufe 5, um das Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 verlässlich vorzubereiten und rechtzeitig zu wissen, bei welchen Schülerinnen und Schülern weiterhin Förderbedarf besteht (oder nicht mehr besteht) und zusätzlich die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ auch am Ende der Jahrgangsstufe 8. Letzteres soll gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit einer aussichtsreichen kognitiven Perspektive in Jahrgangsstufe 9 zielgleich unterrichtet werden und qualifizierte Schulabschlüsse erreichen können. Beim beabsichtigten Überspringen einer Jahrgangsstufe ist stets eine Überprüfung erforderlich. Die Regelung im neuen Absatz 2 soll - wie beim Übergang aus der Primarstufe in Schulen der Sekundarstufe I - einen möglichst bruchlosen Übergang in Bildungsgänge der beruflichen Bildung ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, bereits festgestellte Förderbedarfe zu berücksichtigen. Der bisherige Absatz 3 ist entbehrlich, da sich jede Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 des Schulgesetzes in Verbindung mit den Regelungen der Sonderpädagogikverordnung richtet. Im neuen Absatz 3 wird eine Überschreitung der Höchstzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kauf genommen, um Härten zu vermeiden, die mit einem erzwungenen Schulwechsel verbunden wären. Der neue Absatz 4 verhindert, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen der entsprechende Förderbedarf entfallen ist, dauerhaft weiter eine Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt besuchen. Ihr Verbleib an der besuchten Schule ist allerdings, um einen Schulwechsel mitten im Schuljahr zu vermeiden, jedoch längstens bis zum Schuljahresende zulässig. Da sich Schülerinnen und Schüler bei einem Schulartwechsel in erheblichem Umfang oft auch beim Lerntempo umstellen und anpassen müssen, kann es pädagogisch sinnvoll sein, dass sie die bisher besuchte Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, um - insbesondere nach Aberkennung der Fördernotwendigkeit im Schwerpunkt „Lernen“ - einen qualifizierten Schulabschluss erwerben zu können. Eine entsprechende Entscheidung der Schulaufsicht muss sich am Lernstand und der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers orientieren.

#### Zu Nummer 32 (§ 36):

Durch die Erweiterung in Absatz 1 wird für inklusive Schwerpunktschulen eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht, wonach Beförderungsmittel nur für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule zur Verfügung gestellt werden können. Der Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule, die wegen der spezifischen personellen und sächlichen Ausstattung als besonders geeigneter Lernort für Schülerinnen und Schüler mit einem der sonderpädagogischen Förderbedarfe „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ gilt, soll nicht am etwaig zu langen Schulweg scheitern. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.



Zu Nummer 33 (§ 37):

Es handelt sich hier im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen und präzisere Beschreibungen der Abläufe im Rahmen der Schulwegbegleitung. Der bisherige Absatz 5 wird korrigiert, da Schulomnibusse zu Beförderungszwecken bereits seit Längerem nicht mehr eingesetzt werden. Allerdings kann insbesondere auch bei Transporten, die mehrere Schülerinnen und Schüler umfassen, zur Wahrung der Sicherheit im Straßenverkehr die Anwesenheit einer Begleitperson notwendig sein. Die Regelung in Absatz 7 wird der geänderten Zuständigkeit angepasst.

Zu Nummer 34 (§§ 38 und 39):

Im Rahmen der Ermächtigung in § 58 Absatz 10 des Schulgesetzes werden Verfahrensabläufe und konkrete Maßnahmen zur Gewährung von Nachteilsausgleich und erstmals auch von Notenschutz dargestellt. Entsprechend dem Geltungsbereich der Sonderpädagogikverordnung können nicht nur Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Anspruch auf Nachteilsausgleich haben. Auch eine Behinderung oder starke Beeinträchtigung kann einen Anspruch auf Nachteilsausgleich begründen. In § 38 Absatz 3 wird ein Bezug zum Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen hergestellt, der diagnostische Prozesse in seinen grundlegenden Annahmen und methodischen Vorgehensweisen transparent und vergleichbar gestalten soll und insbesondere detaillierte Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs enthält. § 38 Absatz 4 regelt die Folgen einer inhaltlichen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern durch assistierende Personen. Weil dadurch in jedem Fall die Eigenleistung nicht festgestellt werden kann, ist keine Bewertung möglich. Hinsichtlich der Frage, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, ist allerdings zu differenzieren, ob die Hilfestellung aktiv durch die Schülerin oder den Schüler in Anspruch genommen wurde oder nicht. Um dies verlässlich einschätzen zu können, ist es geboten, bei der Aufsicht Personen einzusetzen, die über entsprechende Kompetenzen verfügen, zum Beispiel beim Einsatz von Gebärdendolmetschern selbst Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache haben.

§ 39 Absatz 1 beschreibt beispielhaft Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Rahmen sonderpädagogischer Förderung. Die Absätze 2 und 3 definieren Anwendungsfälle, in denen ein Notenschutz zulässig ist. Diese Aufzählung der einzelnen Maßnahmen ist abschließend, d. h. ein Notenschutz kann nur in diesen Fällen gewährt werden und muss zwingend gemäß § 38 Absatz 2 auf dem Zeugnis kenntlich gemacht werden.

Zu Nummer 35 (bisher §§ 40 und 41):

Die bisherigen Regelungen des alten § 40 zu Zuständigkeit, Art und Umfang bei der Gewährung von Nachteilsausgleich sind in § 38 Absatz 3 übertragen worden. In § 40 Absatz 2 wird zudem die weder fachlich noch rechtlich zutreffende Einschränkung aufgehoben, wonach schulaufsichtliche Vorgaben lediglich bei einigen Prüfungen zu beachten wären. Der Regelungsbedarf für die bisherigen Übergangsregelungen im alten § 41 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 36 (bisher § 42, neu § 40):

Die (inhaltlich unveränderte) Regelung wird nach vorn gezogen, um Lücken in der Zählung zu schließen.

#### Zu den Nummern 37 bis 41 (Anlagen 1 bis 3):

In den Stundentafeln für die Primarstufe ersetzt das Fach „Gesellschaftswissenschaften“ die Fächer „Geografie“ und „Geschichte/Politische Bildung“, in den Stundentafeln für die Sekundarstufe I ersetzt das Fach „Kunst“ das Fach „Bildende Kunst“; zudem werden einige durch den neu eingeführten Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 gegenstandslos gewordene Anmerkungen gestrichen. Zudem wird entsprechend der Stärkung der Sprachbildung in Deutsch im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Lernerfolge in Berliner Schulen das Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 um jeweils eine Stunde pro Schuljahr erhöht. Die Erhöhung wird in den Jahrgangsstufen 3 und 4 nicht unmittelbar, sondern ab dem Schuljahr 2020/21 wirksam. Zudem sind nunmehr parallel zur Primarstufe in Regelform auch in der Schulanfangsphase Fächer und Stunden eindeutig zugeordnet und werden nicht lediglich als Richtwerte empfohlen. An den Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“ sowie „Hören und Kommunikation“ wird darüber hinaus die korrekte Nomenklatur der behinderungsspezifischen Fächer verwendet.

#### Zu Nummer 42 (Anlage 4)

An den aufgehobenen Stundentafeln, die ausschließlich berufliche Bildungsgänge betreffen, besteht auf Grund der Festlegungen in § 30 kein Bedarf mehr; danach gelten jeweils die Regelstundentafeln, die durch behinderungsspezifische Fördermaßnahmen zu ergänzen sind. Die neue Anlage 4 ordnet entsprechend § 11 Absatz 4 auch für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ die in der Sekundarstufe I gebräuchliche Punktetabelle den jeweiligen Noten zu. Dies ist erforderlich, weil die entsprechende Tabelle für Regelschülerinnen und -schüler (Anlage 5 der Sekundarstufe I-Verordnung) nicht anwendbar ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden weder auf dem „GR-“ noch auf dem „ER-Niveau“ unterrichtet, sollen aber aus pädagogischen Gründen Zeugnisse erhalten, die sich nicht schon auf dem ersten Blick von denen der Regelschülerinnen und -schüler unterscheiden.

#### **Zu Artikel 5:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**B. Rechtsgrundlage:**

§ 9 Absatz 6, § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 19 Absatz 7, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, § 30 Absatz 5, §§ 39, 54 Absatz 7, § 56 Absatz 9, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7, § 60 Absatz 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist.

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Die Rechtsverordnung hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

**D. Gesamtkosten:**

Es entsteht im Endausbau (2021) ein Mehrbedarf für das Land Berlin im Umfang von ca. 14.742.000 € auf Personalkosten zur Sicherung des zusätzlichen Deutschunterrichts in den Jahrgangsstufen 1 bis 4.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

Für die Erweiterung der Stundentafel in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 um jeweils eine Wochenstunde im Fach Deutsch entsteht ein genereller Mehrbedarf von 92 Vollzeiteinheiten (VZE) ab dem Schuljahr 2019/20 und von weiteren 97 VZE ab dem Schuljahr 2020/21. 1 VZE entspricht dabei ca. 78.000 €, so dass für insgesamt 189 VZE ab 2021 ein Mehrbedarf von dauerhaft 14.742.000 € entsteht. Im Haushaltsjahr 2019 werden anteilig 38 VZE benötigt (2.964.000 €). Der Mehrbedarf für die Erweiterung der Stundentafel wird teilweise aus eigenen Mitteln – durch den Abbau der Willkommensklassen – finanziert; darüber hinaus sind die benötigten finanziellen Mehrbedarfe im Haushaltsplanentwurf für 2020/2021 berücksichtigt worden.

In Zusammenhang mit einem Wechsel aus einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in eine allgemeine Schule wegen Wegfalls von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 35 der Sonderpädagogikverordnung entsteht selbst dann kein Mehrbedarf, wenn sich dadurch der Schulbesuch um ein Jahr verlängern würde. Bei dem Wechsel nach Jahrgangsstufe 8 entstünden beispielsweise bei dem dreijährigen Besuch einer Integrierten Sekundarschule je Schülerin oder Schüler Gesamtkosten von 26.484 € (3 Jahre à 8.828 €) gegenüber 48.404 € (2 Jahre à 24.202 €) bei dem zweijährigen Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Die angesetzten Schul-

platzkosten basieren auf der Broschüre „Was kostet wo wie viel“ der Senatsverwaltung für Finanzen aus dem Jahr 2017.

Berlin, den 20. September 2019

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an  
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

ALT

NEU

**Verordnung über den Bildungsgang der  
Grundschule  
(Grundschulverordnung – GsVO)**

**Verordnung über den Bildungsgang der  
Grundschule  
(Grundschulverordnung – GsVO)**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt den Bildungsgang der Grundschule einschließlich der Grundstufe der Integrierten Sekundarschule (Primarstufe). Sie gilt ebenfalls für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) Abweichendes geregelt ist.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt den Bildungsgang der Grundschule einschließlich der Primarstufe der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule. Sie gilt ebenfalls für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Abweichendes geregelt ist.

**§ 2  
Selbständigkeit und Eigenverantwortung der  
Schule**

(1) Im Rahmen der Gewährleistung einer gemeinsamen Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler entwickelt jede Grundschule ein pädagogisches, zum selbständigen und lebenslangen Lernen auch außerhalb von Schule befähigendes Konzept, das sie kontinuierlich überprüft und an die Lernvoraussetzungen und –bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler anpasst.

(2) Schulen setzen im Rahmen des Schulprogramms Schwerpunkte ihrer pädagogischen Grundsätze sowie ihrer Schulentwicklungsarbeit, die sich an den jeweiligen Rahmenbedingungen orientieren. Im Schulprogramm legt die Schulkonferenz auf Vor-

**§ 2  
Selbständigkeit und Eigenverantwortung der  
Schule**

(1) Im Rahmen der Gewährleistung einer gemeinsamen Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler entwickelt jede Schule ein pädagogisches, zum selbständigen und lebenslangen Lernen auch außerhalb von Schule befähigendes Konzept, das sie kontinuierlich überprüft und an die Lernvoraussetzungen und –bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler anpasst.

(2) Schulen setzen im Rahmen des Schulprogramms Schwerpunkte ihrer pädagogischen Grundsätze sowie ihrer Schulentwicklungsarbeit, die sich an den jeweiligen Rahmenbedingungen orientieren. Im Schulprogramm legt die Schulkonferenz auf Vor-

schlag der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen ihr schulinternes Curriculum auf der Grundlage des Rahmenlehrplans fest, in dem insbesondere das fachübergreifende und projektorientierte Arbeiten innerhalb der Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifend beschrieben wird.

schlag der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen ihr schulinternes Curriculum auf der Grundlage des Rahmenlehrplans fest, in dem insbesondere das fachübergreifende, fächerverbindende und projektorientierte Arbeiten innerhalb der Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifend beschrieben wird.

### § 3

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

(5) Die Grundschulen öffnen sich in ihr soziales Umfeld. Sie arbeiten partnerschaftlich mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern, insbesondere mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen und entwickeln Kooperationen im Schulumfeld und Sozialraum.

(6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten und zu begleiten. Dafür schließt jede Grundschule Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen. Die Möglichkeit, auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen zu kooperieren, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen,
2. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie der Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
3. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Lerndokumentation des Sprachlerntagebuchs, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
4. den wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern,
5. die gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Erziehungsberechtigten,
6. die Kooperationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

(7) Grundschulen schließen mit benachbarten Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

### § 3

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

(5) Die Schulen öffnen sich in ihr soziales Umfeld. Sie arbeiten partnerschaftlich mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern, insbesondere mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen und entwickeln Kooperationen im Schulumfeld und Sozialraum.

(6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten und zu begleiten. Dafür schließt jede Schule Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen ab. Die Möglichkeit, auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen zu kooperieren, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen und Fortbildungen,
2. die Formate des Austauschs über die jeweiligen Inhalte und Konzepte der Arbeit mit den Kindern,
3. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie der Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
4. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Lerndokumentation des Sprachlerntagebuchs, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
5. Aussagen zum wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern,
6. die gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Erziehungsberechtigten und
7. die Kooperationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

(7) Grundschulen schließen mit benachbarten Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Die Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen auch mit anderen Schulen abzuschließen, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,
2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung schulinterner und profilbezogener Curricula sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,
3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projekttag, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften und
4. die Elternarbeit.

Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Die Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen auch mit anderen Schulen abzuschließen, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,
2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung schulinterner und profilbezogener Curricula sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,
3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projekttag, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften,
4. den Austausch mit den Schulen der Sekundarstufe I über Unterrichtskonzepte und Lernergebnisse, insbesondere bei auffälligen, statistisch relevanten Abweichungen in der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 6 und 7 vor allem in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik,
5. die gemeinsamen Aktivitäten mit Schülerinnen und Schülern und
6. die Zusammenarbeit mit den Eltern.

#### § 4

#### Aufnahme und Zuweisung

(1) Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt nach §§ 54, 55a des Schulgesetzes. Die Termine für die Anmeldung werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens bei der Anmeldung Informationen über die Organisation der Schulanfangsphase, der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des Ganztagsangebots, das Schulprogramm sowie das Fremdsprachenangebot der Schule und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für den weiteren Bildungsweg. Werden gemeinsame Einschul-

#### § 4

#### Aufnahme und Zuweisung

(1) Die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sowie der Integrierten Sekundarschule erfolgt nach §§ 54, 55a des Schulgesetzes. Die Termine für die Anmeldung werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens bei der Anmeldung Informationen über die Organisation der Schulanfangsphase, der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des Ganztagsangebots, das Schulprogramm sowie das Fremdsprachenangebot der Schule und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für den weiteren Bildungsweg. Werden gemeinsame Einschul-

lungsbereiche gebildet, sind sämtliche darin befindliche Grundschulen als zuständige Grundschule im Sinne von § 55a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes anzusehen. Sofern die Erziehungsberechtigten nicht den Besuch der nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständigen Grundschule wünschen, informiert die zuständige Grundschule darüber schriftlich innerhalb von zwei Wochen den Schulträger und die stattdessen gewünschten Grundschulen.

(3) Einschulungsbereiche können insbesondere aufgrund schulischer Betonungen, der Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutsch-türkischer Alphabetisierung und der Organisation als Ganztagsgrundschulen in gebundener Form so festgelegt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen aufgenommen werden.

(4) Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Grundschule wünschen, entsprechend der Rangfolge der in § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes genannten Kriterien aufgenommen. Dabei werden zunächst alle Erstwünsche berücksichtigt, danach die Zweitwünsche und schließlich die Drittwünsche.

(5) Kann ein festgestellter Anspruch auf ergänzende Förderung und Betreuung gemäß § 26 Absatz 2 oder § 27 Absatz 4 an der zuständigen oder gewünschten Grundschule nicht erfüllt werden, weist der Schulträger unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Schule mit einem entsprechenden Angebot zu.

(6) Ist die nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständige Grundschule eine gebundene Ganztagsgrundschule oder eine Schule, an der alle Züge denselben fachlichen Schwerpunkt haben, weist der Schulträger den Kindern, die die

lungsbereiche gebildet, sind sämtliche darin befindliche Schulen als zuständige Schule im Sinne von § 55a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes anzusehen. Sofern die Erziehungsberechtigten nicht den Besuch der nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständigen Schule wünschen, informiert diese darüber schriftlich innerhalb von zwei Wochen ihren Schulträger und die stattdessen gewünschte Schule.

(3) Einschulungsbereiche können insbesondere aufgrund schulischer Betonungen, der Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutsch-türkischer Alphabetisierung und der Organisation als Ganztagsschulen in gebundener Form so festgelegt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen aufgenommen werden. Einschulungsbereiche von Gemeinschaftsschulen sind so zu gestalten, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.

(4) Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen, entsprechend der Rangfolge der in § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes genannten Kriterien aufgenommen. Dabei werden zunächst alle Erstwünsche berücksichtigt, danach die Zweitwünsche und schließlich die Drittwünsche. Für die Aufnahme an inklusiven Schwerpunktschulen bleibt § 37a des Schulgesetzes und für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben die §§ 19 und 33 der Sonderpädagogikverordnung unberührt.

(5) Ist die nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule, eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule, an der alle Züge denselben fachlichen Schwerpunkt haben, weist der Schulträger den



zuständige Grundschule nicht besuchen sollen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Grundschule mit einem anderen Angebot zu.

(7) Wird die Zuweisung an eine nicht gewünschte Grundschule erforderlich, erhalten die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor Beginn des Schuljahres, einen schriftlich zu begründenden Bescheid. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Grundschule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist zwischen den betreffenden Bezirken rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

(8) Jede Klasse in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 % aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 % aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchende Jahrgangsstufe. Dabei werden der bisherige Bildungsgang, das Alter und der Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

## § 7

### Gliederung und Grundsätze

(1) Der Bildungsgang in der Grundschule dauert in der Regel sechs Jahre. Er gliedert sich in die

Kindern, die die zuständige Schule nicht besuchen sollen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Schule mit einem anderen Angebot zu.

(6) Wird die Zuweisung an eine nicht gewünschte Schule erforderlich, erhalten die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor Beginn des Schuljahres, einen schriftlich begründeten Bescheid. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Schule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist zwischen den betreffenden Bezirken rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

(7) Jede Klasse in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler. Davon abweichend kann der Schulträger nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für inklusive Schwerpunktschulen niedrigere Frequenzen festlegen.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchende Jahrgangsstufe. Dabei werden der bisherige Bildungsgang, das Alter und der Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

## § 7

### Gliederung und Grundsätze

(1) Die Primarstufe dauert in der Regel sechs Jahre. Er gliedert sich in die Schulanfangsphase

Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6 oder, sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, in die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 4 bis 6. Der Unterricht erfolgt in Fächern, fachübergreifend und fächerverbindend und ermöglicht jedem Kind seinen Lernvoraussetzungen entsprechendes selbständiges eigenaktives Lernen.

(2) Die Schulanfangsphase wird als pädagogische Einheit jahrgangsübergreifend organisiert, die Einrichtung jahrgangsbezogener Klassen ist nach Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zulässig; die Organisation der Schulanfangsphase erfolgt auf der Grundlage eines von der Schule beschlossenen Konzepts. Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind auch Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe einzubeziehen, insbesondere die Lerndokumentation des Sprachlerntagebuches; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieser Lerndokumentation für die individuelle sprachliche Förderung ihrer Kinder und wirkt, soweit die Lerndokumentation noch nicht vorliegt, aktiv auf deren Weitergabe hin. Der Lernfortschritt in der Schulanfangsphase wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die der Schulanfangsphase folgende Jahrgangsstufe auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

(3) In den nach der Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen werden die bis dahin erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aufgegriffen und weiterentwickelt. Durch differenzierte Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht sowie leistungs- und neigungsdifferenzierende Angebote werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Begabungen geför-

und die Jahrgangsstufen 3 bis 6 oder, sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, in die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 4 bis 6. Der Unterricht erfolgt in Fächern, fachübergreifend und fächerverbindend und ermöglicht jedem Kind seinen Lernvoraussetzungen entsprechendes selbständiges eigenaktives Lernen.

(2) Die Schulanfangsphase wird als pädagogische Einheit jahrgangsübergreifend organisiert. Eine Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 setzt eine jahrgangsübergreifende Organisation der Klasse voraus. Die Einrichtung jahrgangsbezogener Klassen ist nach Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Die Organisation der Schulanfangsphase erfolgt auf der Grundlage eines von der Schule beschlossenen Konzepts.

(3) Zu Beginn der Schulanfangsphase wird für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage ermittelt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen. Dabei sind Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe einzubeziehen, insbesondere die Lerndokumentation des Sprachlerntagebuches; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieser Lerndokumentation für die individuelle sprachliche Förderung ihrer Kinder und wirkt, soweit die Lerndokumentation noch nicht vorliegt, aktiv auf deren Weitergabe hin. Der Lernfortschritt in der Schulanfangsphase wird im Sinne einer diagnostischen Lernbeobachtung kontinuierlich schriftlich festgehalten (Lerntagebuch). Schülerinnen und Schüler rücken entsprechend ihrem Lernfortschritt und Leistungsstand unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung in die der Schulanfangsphase folgende Jahrgangsstufe auf, wenn bei positiver Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist.

(4) In den nach der Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen werden die bis dahin von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen aufgegriffen und weiterentwickelt. Um eine gezielte Förderung zu ermöglichen, werden hierzu entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde Verfahren zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage in den Fä-

dert und auf die weiteren Bildungswege in der Sekundarstufe I vorbereitet.

(4) Die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können in Jahrgangsstufe 5 und 6 im Umfang von jeweils bis zur Hälfte der Jahreswochenstunden auf verschiedenen Niveaustufen in äußerer Leistungsdifferenzierung unterrichtet werden. Dabei sollen klassenübergreifend möglichst gleich große Lerngruppen gebildet werden. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über das Differenzierungskonzept und die für die Gruppenbildung maßgeblichen Kriterien spätestens vier Unterrichtswochen vor Beginn der äußeren Leistungsdifferenzierung. Die Zuweisung zu den einzelnen Lerngruppen und deren Wechsel sind pädagogische Maßnahmen, über die die Klassenkonferenz entscheidet. Neben der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit sind dabei die Leistungsbereitschaft und -entwicklung, der aktuelle Leistungsstand sowie die spezifischen Lern dispositionen und Interessen der Schülerin oder des Schülers entscheidend. Die Entscheidungen sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Über den Wechsel der Lerngruppe kann die Klassenkonferenz zu jedem Schulhalbjahr entscheiden.

(5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet Wahlpflichtunterricht statt. Im Rahmen des Wahlpflichtangebots ist auch die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.

(6) Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht dürfen Klassen gebildet werden, die bis zu drei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen umfassen. Hierzu bedarf es gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes eines Beschlusses der Schulkonferenz. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vorliegt. Die Ziele und die fachlich-pädagogische Ausgestaltung dieses Organisationsprinzips sind im Schulprogramm zu beschreiben. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen sich annähernd paritätisch aus Schülerinnen und Schülern aller integrierten Jahrgangsstufen zusammensetzen.

chern Deutsch und Mathematik eingesetzt. Durch differenzierte Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht sowie leistungs- und neigungsdifferenzierende Angebote werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Begabungen gefördert und auf die weiteren Bildungswege in der Sekundarstufe I vorbereitet.

(5) Die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können, außer an Gemeinschaftsschulen, in Jahrgangsstufe 5 und 6 im Umfang von jeweils bis zur Hälfte der Jahreswochenstunden auf verschiedenen Niveaustufen in äußerer Leistungsdifferenzierung unterrichtet werden. Dabei sollen klassenübergreifend möglichst gleich große Lerngruppen gebildet werden. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über das Differenzierungskonzept und die für die Gruppenbildung maßgeblichen Kriterien spätestens vier Unterrichtswochen vor Beginn der äußeren Leistungsdifferenzierung. Die Zuweisung zu den einzelnen Lerngruppen und deren Wechsel sind pädagogische Maßnahmen, über die die Klassenkonferenz entscheidet. Neben der Würdigung der Gesamtpersönlichkeit sind dabei die Leistungsbereitschaft und -entwicklung, der aktuelle Leistungsstand sowie die spezifischen Lern dispositionen und Interessen der Schülerin oder des Schülers entscheidend. Die Entscheidungen sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Über den Wechsel der Lerngruppe kann die Klassenkonferenz zu jedem Schulhalbjahr entscheiden.

(6) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet Wahlpflichtunterricht statt. Im Rahmen des Wahlpflichtangebots ist auch die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.

(7) Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht dürfen Klassen gebildet werden, die bis zu drei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen umfassen. Hierzu bedarf es gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes eines Beschlusses der Schulkonferenz. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Die Ziele und die fachlich-pädagogische Ausgestaltung dieses Organisationsprinzips sind im Schulprogramm zu beschreiben. Jahrgangsstufenübergreifende Klassen sollen sich annähernd paritätisch aus Schülerinnen und Schülern aller integrierten Jahrgangsstufen zusammensetzen.

(8) Im gemeinsamen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv beschult. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die jeweiligen, für Schulart und Förderschwerpunkt maßgebenden Regelungen der Sonderpädagogikverordnung.

### § 8

#### Organisation des Unterrichts

(1) In der Regel wird in Klassen unterrichtet. Bei der Einrichtung der Klassen ist auf Heterogenität vor allem in Hinblick auf die sprachlichen Vorkenntnisse und das potentielle Leistungsvermögen der Kinder zu achten; eine Differenzierung nach der Herkunft ist nicht zulässig. Gewachsene Bindungen zu anderen Kindern und Wünsche von Erziehungsberechtigten insbesondere hinsichtlich des Besuchs eines fachlich oder fachübergreifend betonten Zuges sollen im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

(3) In der Schulanfangsphase muss, sofern nicht begründete organisatorische oder pädagogische Abweichungen erforderlich sind, außer der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer grundsätzlich eine weitere Lehrkraft schwerpunktmäßig unterrichten, um für alle Schülerinnen und Schüler eine personelle Kontinuität beim Aufstieg in die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu gewährleisten. Danach ist der Unterricht im Umfang von mindestens 10 Stunden gemäß Stundentafel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erteilen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule sollen in allen Fächern grundsätzlich Fachlehrkräfte oder Lehrkräfte mit entsprechender Kompetenz unterrichten.

(4) Der Unterricht wird von den Lehrkräften verantwortet. Die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens sowie das den Unterricht ergänzende Betreuungs- und Bildungsangebot folgen einem pädagogischen Konzept, das in Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten entstanden ist und regelmäßig ausgewertet und weiterentwickelt wird.

### § 8

#### Organisation des Unterrichts

(1) In der Regel wird in Klassen unterrichtet. Bei der Einrichtung der Klassen ist auf Heterogenität vor allem in Hinblick auf die sprachlichen Vorkenntnisse und das potentielle Leistungsvermögen der Kinder zu achten; eine Differenzierung nach Geschlecht, Religion, Weltanschauung und Herkunft ist nicht zulässig. Gewachsene Bindungen zu anderen Kindern und Wünsche von Erziehungsberechtigten insbesondere hinsichtlich des Besuchs eines fachlich oder fachübergreifend betonten Zuges sollen im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

(3) In der Schulanfangsphase muss, sofern nicht begründete organisatorische oder pädagogische Abweichungen erforderlich sind, außer der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer grundsätzlich mindestens eine weitere Lehrkraft schwerpunktmäßig unterrichten. Danach ist der Unterricht im Umfang von mindestens 10 Stunden gemäß Stundentafel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erteilen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule sollen in allen Fächern grundsätzlich Fachlehrkräfte oder Lehrkräfte mit entsprechender Kompetenz unterrichten.

(4) Der Unterricht wird von den Lehrkräften verantwortet. Die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens sowie das den Unterricht ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebot folgen einem pädagogischen Konzept, das in Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten entstanden ist und regelmäßig ausgewertet und weiterentwickelt wird.

**§ 9****Fachkonferenzen und Teilkonferenzen**

(1) An Grundschulen werden grundsätzlich für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet. Dabei können mehrere Fächer zusammengefasst werden, soweit dies fachlich-didaktisch und organisatorisch geboten ist. Darüber hinaus können Jahrgangsstufenkonferenzen und Teilkonferenzen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule in offener und gebundener Form, zu Inklusion, zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Querschnittsbereichen gebildet werden, die sich aus dem Schulprogramm ergeben.

(2) Jede auf Grund von Absatz 1 eingerichtete Konferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr.

(3) Die Mitglieder jeder Fachkonferenz wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz der Konferenz in dem Schuljahr übernimmt, sofern die Gesamtkonferenz nicht davon abweichende Festlegungen getroffen hat.

**§ 9****Fachkonferenzen und Teilkonferenzen**

(1) An Schulen werden grundsätzlich für alle Fächer Fachkonferenzen gebildet. Dabei können mehrere Fächer zusammengefasst werden, soweit dies fachlich-didaktisch und organisatorisch geboten ist. Darüber hinaus können Jahrgangsstufenkonferenzen und Teilkonferenzen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagschule in offener und gebundener Form, zu Inklusion, zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Bereichen gebildet werden, die sich aus dem Rahmenlehrplan und dem Schulprogramm ergeben.

(2) Jede auf Grund von Absatz 1 eingerichtete Konferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr. Die Mitglieder jeder dieser Konferenzen wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz der Konferenz in dem Schuljahr übernimmt, sofern die Gesamtkonferenz nicht davon abweichende Festlegungen getroffen hat.

**§ 10****Unterrichtsfächer und Stundentafel**

(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahresstundenrahmens (Anlage 2) und ist den im jeweiligen Schuljahr zur Verfügung stehenden Unterrichtstagen anzupassen. Die Wochenstundentafel dient als Orientierung für den Fall der gleichmäßigen Aufteilung des insgesamt verfügbaren Unterrichtsvolumens über das gesamte Schuljahr bei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten. Jedes Fach ist in beiden Schulhalbjahren entsprechend seines Anteils am Jahresstundenrahmen zu unterrichten.

(3) Jede Schule darf im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleichbleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres schulinternen Curriculums zu setzen. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Abweichungen in

**§ 10****Unterrichtsfächer und Stundentafel**

(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahresstundenrahmens (Anlage 2) und ist den im jeweiligen Schuljahr zur Verfügung stehenden Unterrichtstagen anzupassen. Die Wochenstundentafel dient als Orientierung für den Fall der gleichmäßigen Aufteilung des insgesamt verfügbaren Unterrichtsvolumens über das gesamte Schuljahr bei einer Dauer der Unterrichtsstunde von 45 Minuten. Die Schulkonferenz kann gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes befristet oder unbefristet abweichende Festlegungen über die Dauer der Unterrichtsstunden treffen Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Jedes Fach ist in beiden Schulhalbjahren entsprechend seines Anteils am Jahresstundenrahmen zu unterrichten.

(3) Jede Schule darf auf der Grundlage eines in der Schulkonferenz beschlossenen Konzepts im Umfang von 80 Wochenstunden vom Jahresstundenrahmen bei insgesamt gleichbleibendem Stundenvolumen abweichen, um spezifische Schwerpunkte insbesondere zur Umsetzung ihres schulinternen Curriculums zu setzen. Ein solcher

den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nur zulässig, um erhebliche Lernrückstände auszugleichen, die einen Großteil der Schülerinnen und Schüler betreffen.

(5) Die Fächer Kunst und Musik können in zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Die übrigen Fächer dürfen längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.

Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt. Im Interesse einer gemeinsamen Grundbildung aller Kinder sind Kürzungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik jedoch nicht zulässig.

(5) Die Fächer Kunst und Musik können in zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Die Fächer Deutsch und Mathematik müssen durchgängig unterrichtet werden. Die übrigen Fächer dürfen längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.

#### **§ 14 Grundsätze der Förderung**

(1) Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern. Besondere Begabungen, Neigungen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers. In der Schulanfangsphase werden für alle Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt. Über Grundsätze der schulinternen Verteilung und die Organisation von zusätzlichem Förderunterricht beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenuntersuchung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und ihren Verlauf sowie die Ergebnisse dokumentiert.

#### **§ 14 Grundsätze der Förderung**

(1) Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fordern und zu fördern. Besondere Begabungen, Neigungen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers. Entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde können in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler standardisierte Instrumente zur Dokumentation von prozessorientierter Lernentwicklung angewandt werden. Über Grundsätze der schulinternen Verteilung und die Organisation von zusätzlichem Förderunterricht beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenerhebung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und ihren Verlauf sowie die Ergebnisse dokumentiert.

#### **§ 14a Nachteilsausgleich**

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleichen muss individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

#### **§ 14a Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes**

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Eine Reduzierung der Aufgaben ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.

(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Ersatz eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen und umgekehrt,
4. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt davon unberührt.

(4) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ausschließlich im Rahmen von § 16 Absatz 7, § 16a Absatz 6 und § 17 Absatz 4 zulässig. Art und Umfang des Notenschutzes wird für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt; zudem ist ein entsprechender Hinweis in die Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen.

(5) Bei Nachteilsausgleich aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.

### **§ 16**

#### **Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten und bei Rechenstörungen**

(1) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Ge-

### **§ 16**

#### **Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor,

brauch der Schriftsprache und des Lesens haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können.

(2) Jede Grundschule benennt eine speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und die Schülerinnen und Schüler während des gesamten Förderzeitraums in der Grundschule begleitet. Die diagnostischen Ergebnisse sind von der jeweiligen im Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft zusammen mit Art, Umfang und Dauer der eingeleiteten Fördermaßnahmen in einem Bericht kontinuierlich zu dokumentieren.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Lese- und Rechtschreibleistungen trotz Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen, wird so früh wie möglich ein Verfahren zur Feststellung ihrer besonderen Förderbedürftigkeit durchgeführt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei die vorliegenden ärztlichen Untersuchungsergebnisse und die laufenden Beobachtungen aller Lehrkräfte und wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. In besonders schwierigen Fällen kooperiert die Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft und der Schulberaterin oder dem Schulberater für Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten im Bezirk. Sofern danach noch Beratungsbedarf besteht, klärt die LRS-Lehrkraft mit dem SIBUZ, ob zusätzlich eine fachdienstliche Stellungnahme erforderlich ist.

wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Beeinträchtigungen im Lesen und Rechtschreiben trotz kontinuierlicher Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

(2) Jede Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert, alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und ab Jahrgangsstufe 5 stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten selbst diagnostiziert.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeit kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft der Schule, die, soweit erforderlich, eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) veranlassen kann. In komplexen Fällen entscheidet die



(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jeden Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn die Lese- und Rechtschreibleistungen den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen.

(5) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht im Verlauf der Schulanfangsphase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, prüft die Schule in einem besonderen Feststellungsverfahren, ob eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. In schwierigen Fällen kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft, die gegebenenfalls die fachliche Unterstützung des SIBUZ einholt. Anschließend entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Berichte und Stellungnahmen, ob eine Förderung nach Absatz 6 erfolgen soll. In allen übrigen Fällen erfolgt die Förderung weiterhin durch zusätzlichen Förderunterricht.

(6) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, können im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(7) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können unterstützende Maßnahmen erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder schriftlichen Teilen von Lernerfolgskontrollen legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maß-

Schulaufsichtsbehörde, ob eine Förderung entsprechend Absatz 5 erfolgen soll.

(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn mindestens ausreichende Leistungen im Lesen und Rechtschreiben erreicht werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, können im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten auch in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(6) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können neben zusätzlicher individueller Förderung einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Klassenkonferenz legt für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest und passt die Maßnahmen bei Be-

nahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an.

(8) Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Berichte, ob die Lese- und Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei der Bewertung für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Lesen und Rechtschreiben verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Lese- und Rechtschreibleistungen bei der Bewertung unberücksichtigt geblieben sind. Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt davon unberührt. Sofern die Klassenkonferenz die Fortsetzung des Nachteilsausgleichs vorschlägt, entscheidet darüber die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte und der Förderplanung. Über diese Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorab zu informieren.

(9) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Grundschulzeit nicht behoben sind und deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben, empfiehlt die Grundschule in der Förderprognose die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Grundschule für die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I ergänzende Informationen und Hinweise zur Lernentwicklung und zur Erfahrung mit ergänzenden Maßnahmen auf einem gesonderten Blatt vermerken. Das gesonderte Blatt beinhaltet die bisherigen Lernfortschritte sowie Art, Umfang und Schwere der vorliegenden Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten. Sobald die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I feststeht, übersendet ihr die Grundschule die Förderprognose zusammen mit einem selbst verfassten Lernentwicklungsbericht.

(10) Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht ausreichen, um grundlegende, den Mindestanforderungen genügende mathematische Kompetenzen zu erwerben, werden besonders gefördert (Rechenstörung). Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt, die neben Maßnahmen zum Nachteilsausgleich auch einen Verzicht auf die Bewertung der Leistungen im Fach Mathematik in

darf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(7) Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen, ob und in welchen Fächern die Leistungen in Lesen oder Rechtschreiben bei der Bewertung für die Dauer von einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt davon unberührt. Jedes Zeugnis, das einen Notenschutz beinhaltet, enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers im Lesen oder im Rechtschreiben oder in beiden Kompetenzbereichen.

(8) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, empfiehlt die Schule die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Im Rahmen des Schulwechsels übersendet die abgebende Schule der aufnehmenden Schule den Schülerbogen einschließlich der für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen.

den Jahrgangsstufen 3 und 4 vorsehen können. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Rechnen verbal ausgewiesen.

### § 16a **Förderung bei Schwierigkeiten im Rechnen**

(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher, spezifischer Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

(2) Jede Schule benennt eine speziell geschulte Lehrkraft (RS-Beratungslehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Rechenschwierigkeiten koordiniert sowie alle Lehrkräfte bei der Diagnose von stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten und bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihren Leistungen in Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung besondere Schwierigkeiten im Rechnen vorliegen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der spezifischen Förderung trifft die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei bei Schülerinnen und Schülern mit verzögerter Sprachentwicklung oder mit nichtdeutscher Herkunftssprache, ob ihre Schwierigkeiten in Mathematik auf ein zu geringes Verständnis der deutschen Sprache zurückzuführen ist.

(4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzli-

chem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jeden Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn in Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(5) Sofern die Teilnahme am allgemeinen Förderunterricht nicht erfolgreich ist, erhalten Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule eine spezifische Förderung in temporären Lerngruppen, die unabhängig von der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe eingerichtet werden können. Dieser Unterricht kann parallel zum Regelunterricht erfolgen; dabei hat der Aufbau von tragfähigen Vorstellungen zu Zahlen und Operationen Vorrang gegenüber neuen Unterrichtsinhalten. Bei Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen kann die RS-Beratungslehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das SIBUZ veranlassen.

(6) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Berichte und der Empfehlung der das Fach Mathematik unterrichtenden Lehrkraft, ob die Benotung im Fach Mathematik im jeweiligen Schuljahr entfällt (Notenschutz). In diesen Fällen sind auf dem Zeugnis erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers im Rechnen zu treffen.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern, deren stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Rechnen bis zum Ende der Primarstufe nicht behoben sind, empfiehlt die Schule die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Im Rahmen des Schulwechsels übersendet die abgebende Schule der aufnehmenden Schule den Schülerbogen einschließlich der für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen über die durchgeführten Fördermaßnahmen.

### § 17

#### **Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**

(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und in einen bereits be-

### § 17

#### **Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**

(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und in einen bereits be-

gonnenen Bildungsgang eintreten und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, wird der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse bei der Aufnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden Verfahren angewendet, die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Auf der Grundlage des ermittelten Sprachstands entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer besonderen Lerngruppe erfolgt. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Förderung werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert. In der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in Regelklassen gefördert.

(4) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt. Bei Schülerinnen und Schülern, die zuletzt im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 ganz oder überwiegend verbal beurteilt wurden, wird im Rahmen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 nur aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.

(6) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden in der Regel für ein Schulhalbjahr gewährt und sind stetig an die Entwicklung der Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers anzupassen.

gonnenen Bildungsgang eintreten und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, wird der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse bei der Aufnahme gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden Verfahren angewendet, die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Auf der Grundlage des ermittelten Sprachstands entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer besonderen Lerngruppe erfolgt. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Förderung werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert. In der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in Regelklassen gefördert.

(4) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (Notenschutz). Bei Schülerinnen und Schülern, die zuletzt im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 ganz oder überwiegend verbal beurteilt wurden, wird im Rahmen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 nur aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.

(6) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz werden in der Regel für ein Schulhalbjahr gewährt und sind stetig an die Entwicklung der Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers anzupassen.

### § 18

#### **Besondere Förderung bei Hochbegabung**

(2) Der Bildungsweg von Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabung, die am Unterricht in verschiedenen Jahrgangsstufen teilnehmen, ist zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der Stammklasse und einer Lehrkraft der jeweiligen Gastklasse zu koordinieren. Die individuellen Unterrichts- und Erziehungsziele sind gemeinsam abzustimmen.

(4) Besonders begabte und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler können auf ihren Wunsch und mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten im Rahmen des bestehenden Angebots ab Jahrgangsstufe 3 in jedem Schulhalbjahr an einem Kurs der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag teilnehmen; sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, ist eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern im zweiten Schulbesuchsjahr möglich, bei denen die Klassenkonferenz prognostiziert, dass sie vorzeitig in Jahrgangsstufe 4 aufrücken werden. Der Kurs umfasst in der Regel zwei Wochenstunden. Für diesen Zeitraum sind sie von der Schule von verpflichtenden Angeboten freizustellen. Im Kurs erbrachte Leistungen werden entsprechend der Art des Zeugnisses verbal beurteilt oder benotet, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler hat die vierwöchige Beobachtungszeit für den Besuch des Kurses nicht bestanden. Die Beobachtungszeit ist nicht bestanden, wenn Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft einen erfolgreichen Besuch des Kurses nicht erwarten lassen. Das weitere Verfahren zur Aufnahme, Teilnahme und Durchführung der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag legt die Schulaufsichtsbehörde fest.

### § 18

#### **Begabungsförderung**

(2) Der Bildungsweg von Schülerinnen und Schülern, die am Unterricht in verschiedenen Jahrgangsstufen teilnehmen, ist zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der Stammklasse und einer Lehrkraft der jeweiligen Gastklasse zu koordinieren. Die individuellen Unterrichts- und Erziehungsziele sind gemeinsam abzustimmen.

(4) Besonders begabte und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler können auf ihren Wunsch und mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten im Rahmen des bestehenden Angebots ab Jahrgangsstufe 3 in jedem Schulhalbjahr an einem Kurs der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag teilnehmen. Sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, ist eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern im zweiten Schulbesuchsjahr möglich, bei denen die Klassenkonferenz prognostiziert, dass sie vorzeitig in Jahrgangsstufe 4 aufrücken werden. Der Kurs umfasst in der Regel zwei Wochenstunden. Für diesen Zeitraum sind sie von der Schule von verpflichtenden Angeboten freizustellen. Im Kurs erbrachte Leistungen werden entsprechend der Art des Zeugnisses verbal beurteilt oder benotet. Hat die Schülerin oder der Schüler während der vierwöchigen Beobachtungszeit die erforderliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft nicht nachgewiesen und den Kurs verlassen, entfällt eine Bewertung. Das weitere Verfahren zur Aufnahme, Teilnahme und Durchführung der regionalen Begabtengruppen am Nachmittag legt die Schulaufsichtsbehörde fest.

### § 19

#### **Grundsätze der Leistungsbeurteilung**

(1) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird

1. in der Schulanfangsphase ausschließlich als verbale Beurteilung schriftlich darge-

### § 19

#### **Grundsätze der Leistungsbeurteilung**

(1) Leistungen werden an Grundschulen gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird in der Schulanfangsphase ausschließlich als verbale Beurteilung schriftlich dargestellt,

stellt,

2. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließt, als verbale Beurteilung schriftlich bewertet und
3. ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet.

Abweichend von Nummer 2 wird die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in Jahrgangsstufe 3 immer als verbale Beurteilung schriftlich bewertet, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Der Beschluss über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; er gilt für jeweils ein Schuljahr. Sofern verbal beurteilt wird, sind die Leistungen im Rahmen der Förderprognose gemäß § 24 Abs. 5 in Noten darzustellen. Verbale Beurteilungen können als Fließtext oder indikatorenorientiert erstellt werden. Über die Form der verbalen Beurteilung sind die Erziehungsberechtigten vor einer Abstimmung zu informieren. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis, sofern es sich um eine verbale Beurteilung handelt, durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen oder ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.

(2) Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden ausschließlich verbal beurteilt.

(3) Die verbale Beurteilung umfasst Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und trifft Aussagen über Stärken und Fördernotwendigkeiten. Beobach-

1. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließt, als verbale Beurteilung schriftlich bewertet und
2. ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet.

Abweichend von Nummer 2 wird die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in Jahrgangsstufe 3 immer als verbale Beurteilung schriftlich bewertet, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Der Beschluss über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; er gilt für jeweils ein Schuljahr. Sofern verbal beurteilt wird, sind die Leistungen im Rahmen der Förderprognose gemäß § 24 Abs. 5 in Noten darzustellen. Verbale Beurteilungen können als Fließtext oder indikatorenorientiert erstellt werden. Über die Form der verbalen Beurteilung sind die Erziehungsberechtigten vor einer Abstimmung zu informieren.

(2) An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass mit Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durchgängig verbal beurteilt wird.

(3) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis, sofern es sich um eine verbale Beurteilung handelt, durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen oder ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt. An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen kann jedes Halbjahreszeugnis durch ein schriftlich dokumentiertes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt werden, wenn ein entsprechender, mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder getroffener Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.

(4) Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden ausschließlich verbal beurteilt.

(5) Die verbale Beurteilung umfasst Aussagen zur Kompetenzentwicklung, zu dem an den Standards des Rahmenlehrplans orientierten Leistungsstand in allen Fächern und trifft Aussagen

tungen und Bewertungen sind von den Lehrkräften regelmäßig während des gesamten Beurteilungszeitraumes schriftlich festzuhalten und den Schülerinnen und Schülern in altersangemessener Form zu erläutern.

(4) Noten sind durch Zusätze zu präzisieren und zu erläutern, die insbesondere Mitteilungen zum individuellen Lernfortschritt geben. Außerhalb von Zeugnissen können Noten auch mit Tendenzen versehen werden.

(5) Verbale Beurteilungen, Noten und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu erläutern und eingehend zu begründen.

(6) Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden nur die im jeweiligen Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen berücksichtigt. Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, danach das jeweilige Schulhalbjahr. Eine Zeugnisnote kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(7) Handschrift wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 beurteilt. Die Beurteilung erfolgt stets verbal.

(8) Für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen gilt § 58 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung und grobem Täuschungsversuch ihres Kindes zu informieren. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Eine Bewertung mit „ungenügend“ darf erst im Wiederholungsfall und nach einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern die Schule oder die Erziehungsberechtigten es für erforderlich halten, ist das SIBUZ einzubeziehen.

über Stärken und Fördernotwendigkeiten. Beobachtungen und Bewertungen sind von den Lehrkräften regelmäßig während des gesamten Beurteilungszeitraumes schriftlich festzuhalten und den Schülerinnen und Schülern in altersangemessener Form zu erläutern.

(6) Noten sind durch Zusätze zu präzisieren und zu erläutern, die insbesondere Mitteilungen zum individuellen Lernfortschritt geben. Außerhalb von Zeugnissen können Noten auch mit Tendenzen versehen werden.

(7) Verbale Beurteilungen, Noten und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu erläutern und eingehend zu begründen.

(8) Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden nur die im jeweiligen Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen berücksichtigt. Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, danach das jeweilige Schulhalbjahr. Eine Zeugnisnote kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(9) Handschrift wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 beurteilt. Die Beurteilung erfolgt stets verbal.

(10) Für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen gilt § 58 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung und grobem Täuschungsversuch ihres Kindes zu informieren. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Eine Bewertung mit „ungenügend“ darf erst im Wiederholungsfall und nach einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern die Schule oder die Erziehungsberechtigten es für erforderlich halten, ist das SIBUZ



einzubeziehen.

## § 20 Lernerfolgskontrollen

(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards werden schulübergreifend schriftliche Vergleichsarbeiten durchgeführt und nach einheitlichen Maßstäben ausgewertet. An Vergleichsarbeiten nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nach dem Rahmenlehrplan der Grundschule unterrichtet werden. Das nähere Verfahren zur Durchführung und Auswertung legt die Schulaufsichtsbehörde fest.

(5) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren, die Fehler sind zu kennzeichnen und mit Bearbeitungshinweisen für die Schülerinnen und Schüler zu versehen. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden. Für schriftliche Lernerfolgskontrollen gilt für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 folgender Bewertungsschlüssel:

Erreichte Leistung:	≥96 %	≥80 %	≥60 %	≥45 %	≥16 %	<16 %
Note:	1	2	3	4	5	6

Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.

(7) Für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16 und 17 fest.

(8) Den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben sollen die Schülerinnen und Schüler zum eigenverantwortlichen Lernen befähigen und Lernprozesse unterstützen und verstärken. Die Aufgaben sollen auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers ausgerich-

## § 20 Lernerfolgskontrollen

(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards werden schulübergreifend schriftliche Vergleichsarbeiten durchgeführt und nach einheitlichen Maßstäben ausgewertet. An Vergleichsarbeiten nehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend teil, die nach dem Rahmenlehrplan zielgleich unterrichtet werden. Das nähere Verfahren zur Durchführung und Auswertung legt die Schulaufsichtsbehörde fest.

(5) Schriftliche Leistungsnachweise sind unverzüglich zu korrigieren, die Fehler sind zu kennzeichnen und mit Bearbeitungshinweisen für die Schülerinnen und Schüler zu versehen. Mängel in den Bereichen der sprachlichen Richtigkeit, der Rechtschreibung und der äußeren Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden. Für schriftliche Leistungsnachweise gilt für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 folgender Bewertungsschlüssel:

Erreichte Leistung:	≥96 %	≥80 %	≥60 %	≥45 %	≥16 %	<16 %
Note:	1	2	3	4	5	6

Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.

(7) Für die Durchführung von Leistungsnachweisen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechen-schwierigkeiten oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16, 16a und 17 fest.

(8) Den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben sollen die Schülerinnen und Schüler zum eigenverantwortlichen Lernen befähigen und Lernprozesse unterstützen und verstärken. Die Aufgaben sollen auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers ausgerich-

tet sein und von ihr oder ihm selbständig bearbeitet werden können. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung dieser Aufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen im Unterricht, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe. Im Rahmen des Ganztagskonzepts sind an gebundenen und offenen Ganztagsgrundschulen insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von den Unterricht vor- und nachbereitenden Lernaufgaben vorzusehen. Über Art, Umfang und fachspezifische Ziele dieser Lernaufgaben sind die Erziehungsberechtigten regelmäßig zu informieren.

(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.

tet sein und von ihr oder ihm selbständig bearbeitet werden können. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung dieser Aufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen im Unterricht, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse. Im Rahmen des Ganztagskonzepts sind an gebundenen und offenen Ganztagschulen insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von den Unterricht vor- und nachbereitenden Lernaufgaben vorzusehen. Über Art, Umfang und fachspezifische Ziele dieser Lernaufgaben sind die Erziehungsberechtigten regelmäßig zu informieren.

(9) Schriftliche Leistungsnachweise können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.

### **§ 21 Zeugnisse**

(1) Für Zeugnisse sind ausschließlich die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Zeugnisse oder schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden in der Schulanfangsphase am Ende des Schuljahres, danach zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, Schülerinnen und Schülern, die in der Schulanfangsphase verbleiben, über ihre im Unterricht erbrachten Leistungen und ihre Kompetenzentwicklung anstelle eines Zeugnisses einen schriftlichen Bericht auszustellen.

(2) Wer auf eine Schule außerhalb Berlins wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, das ab Jahrgangsstufe 3 auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Noten auszuweisen ist. Findet ein Schulwechsel innerhalb Berlins im Laufe eines Schuljahres statt, werden die bisher erbrachten Leistungen und Lernfortschritte entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 2 als Noten oder als verbale Beurteilung im Schülerbogen eingetragen; diese Verpflichtung entfällt, wenn seit Ausgabe des letzten

### **§ 21 Zeugnisse**

(1) Für Zeugnisse sind ausschließlich die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Zeugnisse oder schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden in der Schulanfangsphase am Ende des Schuljahres, danach zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt, sofern nicht durch einen Beschluss nach § 19 Absatz 3 abweichende Festlegungen getroffen wurden. Die Schulkonferenz kann beschließen, Schülerinnen und Schülern, die in der Schulanfangsphase verbleiben, über ihre im Unterricht erbrachten Leistungen und ihre Kompetenzentwicklung anstelle eines Zeugnisses einen schriftlichen Bericht auszustellen.

(2) Wer auf eine Schule außerhalb Berlins wechselt, erhält ein Abgangszeugnis, das ab Jahrgangsstufe 3 auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Noten auszuweisen ist. Findet ein Schulwechsel innerhalb Berlins im Laufe eines Schuljahres statt, werden die bisher erbrachten Leistungen und Lernfortschritte entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 als Noten oder als verbale Beurteilung im Schülerbogen eingetragen; diese Verpflichtung entfällt, wenn seit

Zeugnisses weniger als sechs Unterrichtswochen vergangen sind.

(3) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum unterrichtet hat; bei einem Wechsel setzt diejenige Lehrkraft die Note fest, die zuletzt unterrichtet hat. Unterrichtet in einem Fach mehr als eine Lehrkraft, soll die Note einvernehmlich festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Lehrkraft, die den größten Stundenanteil unterrichtet hat. Entsprechendes gilt für die verbale Beurteilung. Zeugnisnoten dürfen unter „Bemerkungen“ erläutert werden. Dabei kann insbesondere zusätzlich auf Anstrengungen und Lernfortschritte hingewiesen werden.

Ausgabe des letzten Zeugnisses weniger als sechs Unterrichtswochen vergangen sind.

(3) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum unterrichtet hat; bei einem Wechsel setzt diejenige Lehrkraft die Note fest, die zuletzt unterrichtet hat. Unterrichtet in einem Fach mehr als eine Lehrkraft, soll die Note einvernehmlich festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Lehrkraft, die den größten Stundenanteil unterrichtet hat. Entsprechendes gilt für die verbale Beurteilung. Zeugnisnoten können unter „Bemerkungen“ erläutert werden. Dabei kann insbesondere zusätzlich auf Anstrengungen und Lernfortschritte hingewiesen werden.

### § 22

#### Aufrücken und vorzeitiges Aufrücken

(5) In den auf die Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen ist ein vorzeitiges Aufrücken (Überspringen) auf Antrag oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten möglich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Anforderungen regelmäßig hervorragend erfüllt sowie ihre oder seine Begabung den erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe und eine bessere Förderung der individuellen Lernentwicklung erwarten lässt. Darüber beschließt die Klassenkonferenz. Ein Überspringen während eines Schuljahres ist nur bis zum 1. März des Kalenderjahres möglich. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Unterricht in einer höheren Jahrgangsstufe gemäß § 18 bleibt davon unberührt.

### § 22

#### Aufrücken und vorzeitiges Aufrücken

(5) In den auf die Schulanfangsphase folgenden Jahrgangsstufen ist ein vorzeitiges Aufrücken (Überspringen) auf Antrag oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten möglich, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen regelmäßig in besonderem Maße entspricht sowie ihre oder seine Begabung den erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe und eine bessere Förderung der individuellen Lernentwicklung erwarten lässt. Darüber beschließt die Klassenkonferenz. Ein Überspringen während eines Schuljahres ist nur bis zum 1. März des Kalenderjahres möglich. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Unterricht in einer höheren Jahrgangsstufe gemäß § 18 bleibt davon unberührt.

### § 23

#### Verzögertes Aufrücken, Wiederholen und Zurücktreten

(1) Die Erziehungsberechtigten werden von den Lehrkräften regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder informiert. Unabhängig davon sucht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer rechtzeitig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, wenn sich abzeichnet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht zu erwarten ist. Um ein Aufrücken noch zu ermöglichen, erarbeitet die Grundschule individuelle Fördermaßnahmen und Lernpläne. Im Schülerbogen wird vermerkt, in welcher Form die Erziehungsberechtigten informiert wurden.

### § 23

#### Verzögertes Aufrücken, Wiederholen und Zurücktreten

(1) Die Erziehungsberechtigten werden von den Lehrkräften regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder informiert. Unabhängig davon sucht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer rechtzeitig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, wenn sich abzeichnet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht zu erwarten ist. Um ein Aufrücken noch zu ermöglichen, erarbeitet die Schule individuelle Fördermaßnahmen und Lernpläne. Im Schülerbogen wird vermerkt, in welcher Form die Erziehungsberechtigten informiert wurden.

(5) Die Höchstverweildauer in der Grundschule beträgt sieben Schulbesuchsjahre. Die Schulanfangsphase wird auch bei einer individuellen Besuchsdauer von drei Jahren mit zwei Jahren berücksichtigt; ist die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert, wird sie auch bei einer individuellen Besuchsdauer von vier Jahren mit drei Jahren berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann bei langen Krankheitsphasen, die einen kontinuierlichen Schulbesuch verhindert haben, die Verweildauer im Einzelfall um höchstens ein Schuljahr verlängern.

(5) Die Höchstverweildauer in der Primarstufe beträgt sieben Schulbesuchsjahre. Die Schulanfangsphase wird auch bei einer individuellen Besuchsdauer von drei Jahren mit zwei Jahren berücksichtigt; ist die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert, wird sie auch bei einer individuellen Besuchsdauer von vier Jahren mit drei Jahren berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann bei langen Krankheitsphasen, die einen kontinuierlichen Schulbesuch verhindert haben, die Verweildauer im Einzelfall um höchstens ein Schuljahr verlängern.

#### **§ 24 Übergang in die Sekundarstufe I**

(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule auch das Gymnasium empfohlen. Darüber kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die Förder-

#### **§ 24 Übergang in die Sekundarstufe I**

(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule auch das Gymnasium empfohlen. Darüber kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die

prognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

(3) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem von der Grundschule ausgehändigten Anmeldevordruck an der erstgenannten von höchstens drei weiterführenden allgemein bildenden Schule ihrer Wahl an (Erstwunschschule).

(4) Die abgebende Grundschule erhält von der aufnehmenden Schule der Sekundarstufe I oder dem für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständigen Bezirksamt spätestens eine Woche vor Beginn der Sommerferien Informationen über die Aufnahmeentscheidung und leitet unverzüglich nach der Zeugnisausgabe den Schülerbogen weiter.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bereits nach Jahrgangsstufe 4 den Wechsel in einen grundständigen Zug einer weiterführenden allgemein bildenden Schule beantragen, erstellt die Klassenkonferenz innerhalb der letzten drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse eine Förderprognose. Dabei werden die Zeugnisnoten der Jahrgangsstufe 4 in Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht addiert und durch 4 dividiert. Absatz 2 Satz 5, 7, 10 und 11 gelten entsprechend. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,0 ist die Eignung für den Besuch grundständiger Züge am Gymnasium und an der Integrierten Sekundarschule zu prognostizieren. Eine solche Prognose kann darüber hinaus bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Kann eine solche Prognose nicht abgegeben werden, wird der weitere Besuch der Grundschule empfohlen. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die aufnehmende Schule über die Aufnahmeentscheidung in der Regel spätestens sechs Wochen vor den Sommerferien informiert.

(6) Schülerinnen und Schüler, die insbesondere bei Nichtbestehen der Probezeit aus weiterführenden allgemein bildenden Schulen in die Grundschule zurückkehren, sollen in die bisher besuchte Grundschule aufgenommen werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 6 bleiben bei ihnen die in Jahrgangsstufe 5 erworbenen Zeugnisnoten bei der Bildung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

(3) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem von der besuchten Schule ausgehändigten Anmeldevordruck an der erstgenannten von höchstens drei weiterführenden allgemein bildenden Schule ihrer Wahl an (Erstwunschschule).

(4) Die abgebende Schule erhält von der aufnehmenden Schule der Sekundarstufe I oder dem für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständigen Bezirksamt spätestens eine Woche vor Beginn der Sommerferien Informationen über die Aufnahmeentscheidung und leitet unverzüglich nach der Zeugnisausgabe den Schülerbogen weiter.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bereits nach Jahrgangsstufe 4 den Wechsel in einen grundständigen Zug einer weiterführenden allgemein bildenden Schule beantragen, erstellt die Klassenkonferenz innerhalb der letzten drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse eine Förderprognose. Dabei werden die Zeugnisnoten der Jahrgangsstufe 4 in Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht addiert und durch 4 dividiert. Absatz 2 Satz 5, 7, 10 und 11 gelten entsprechend. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,0 ist die Eignung für den Besuch grundständiger Züge am Gymnasium und an der Integrierten Sekundarschule zu prognostizieren. Eine solche Prognose kann darüber hinaus bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Kann eine solche Prognose nicht abgegeben werden, wird der weitere Besuch der bisherigen Schule empfohlen. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die aufnehmende Schule über die Aufnahmeentscheidung in der Regel spätestens sechs Wochen vor den Sommerferien informiert.

(6) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit an der weiterführenden allgemein bildenden Schule nicht erfolgreich durchlaufen haben, sollen in die zuvor besuchte Schule aufgenommen werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 6 bleiben bei ihnen die in Jahrgangsstufe 5 erworbenen Zeugnisnoten bei der Bildung der Durchschnittsnote unberücksichtigt. Bei Schülerinnen und Schülern, die erst seit Jahrgangsstufe 6 eine Berliner Schule besuchen, bleiben bei der Berechnung der

Durchschnittsnote die zuvor erbrachten Leistungen ebenfalls unberücksichtigt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden an der Gemeinschaftsschule nur für die Schülerinnen und Schüler Anwendung, deren Erziehungsberechtigte einen Schulwechsel beantragen. Dabei gilt Absatz 2 Satz 6 an Gemeinschaftsschulen, die in Jahrgangsstufe 5 keine Notenzeugnisse erteilt haben mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Durchschnittsnote nur die Leistungen des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 herangezogen werden.

### § 25

#### **Verlässliche Halbtagsgrundschule**

Alle Grundschulen, die nicht Ganztagsgrundschulen in gebundener Form sind, gewährleisten verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen; die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende des Schultages liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert.

### § 25

#### **Verlässliche Halbtagsgrundschule**

Alle Schulen, die nicht Ganztagsgrundschulen in gebundener Form sind, gewährleisten verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen; die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende des Schultages liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert; verpflichtender Unterricht kann auch nach 13.30 Uhr erteilt werden.

### § 26

#### **Ganztagsgrundschule in offener Form**

(1) Ganztagsgrundschulen in offener Form sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag über den in § 25 festgelegten Zeitraum hinaus.

### § 26

#### **Ganztagsgrundschule in offener Form**

(1) Ganztagsgrundschulen in offener Form sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag über den in § 25 festgelegten Zeitraum hinaus.

### § 27

#### **Ganztagsgrundschule in gebundener Form**

(1) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend von 8.00 bis 16.00 Uhr teilnehmen. An diesen Tagen sind sowohl am Vormittag wie am Nachmittag unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu organisieren. Am Frei-

### § 27

#### **Ganztagsgrundschule in gebundener Form**

(1) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend von 8.00 bis 16.00 Uhr teilnehmen. An diesen Tagen sind sowohl am Vormittag wie am Nachmittag unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu organisieren. Am Freitag wird in

tag wird in der Regel längstens bis 13.30 Uhr unterrichtet. Auch an diesem Wochentag werden jedoch Förderung und Betreuung sowie freiwillige schulische Veranstaltungen bis 16.00 Uhr angeboten. An Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird obligatorisch eine Mahlzeit angeboten.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Ganztagsgrundschule in gebundener Form verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den ganztägigen Angeboten einschließlich der Förderung und Betreuung. Die Rücknahme der Entscheidung zur Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist in der Regel nur am Ende eines Schuljahres möglich. Sie ist mit einem Verlassen der Schule verbunden. Sofern ausnahmsweise ein Teil der Schule als verlässliche Halbtagsgrundschule im offenen Ganztagsbetrieb eingerichtet ist, ist nach Maßgabe freier Plätze ein Wechsel in eine entsprechende Klasse zulässig.

(3) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen anbieten.

der Regel längstens bis 13.30 Uhr unterrichtet. Auch an diesem Wochentag werden jedoch Förderung und Betreuung sowie freiwillige schulische Veranstaltungen bis 16.00 Uhr angeboten. An Ganztagsschulen in gebundener Form wird obligatorisch eine Mahlzeit angeboten.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Ganztagsschule in gebundener Form verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den ganztägigen Angeboten einschließlich der Förderung und Betreuung. Die Rücknahme der Entscheidung zur Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist in der Regel nur am Ende eines Schuljahres möglich. Sie ist mit einem Verlassen der Schule verbunden. Sofern ausnahmsweise ein Teil der Schule im offenen Ganztagsbetrieb eingerichtet ist, ist nach Maßgabe freier Plätze ein Wechsel in eine entsprechende Klasse zulässig.

(3) Ganztagsschulen in gebundener Form können über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen anbieten.

### § 28

#### Kooperation der Schule mit Trägern der freien Jugendhilfe

In die Unterrichts- und Betreuungsarbeit im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule in offener und gebundener Form können Träger der freien Jugendhilfe eingebunden werden. Zu diesem Zweck können die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe Kooperationsvereinbarungen schließen.

### § 28

#### Kooperation der Schule mit Trägern der freien Jugendhilfe

In die Unterrichts- und Betreuungsarbeit im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagsschule in offener und gebundener Form können Träger der freien Jugendhilfe eingebunden werden. Zu diesem Zweck können die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe Kooperationsvereinbarungen schließen.

### § 29 Übergangsregelungen

~~(1) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, werden anstelle des Faches Gesellschaftswissenschaften die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung unterrichtet. Dabei gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Grund-~~

### § 29 Übergangsregelungen

(1) Für vor dem Schuljahr 2020/2021 eingerichtete Klassen, in denen die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert wurde, ohne durchgängig jahrgangsstufenübergreifend organisiert zu sein, ist § 7 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einfügen: Datum und Fundstelle

~~schulverordnung vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 393) geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Für die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung gilt anstelle von § 10 Absatz 5 § 10 Absatz 5 alt, anstelle von § 19 Absatz 1 gilt § 19 Absatz 1 alt, anstelle von § 20 Absatz 2 gilt § 20 Absatz 2 alt, anstelle der Anlagen 1 und 2 gelten die Anlagen 1 und 2 alt.~~

~~(2) Anstelle von § 24 Absatz 2 gilt für das Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2018/2019 § 24 Absatz 2 alt.~~

dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für vor dem Schuljahr 2020/2021 eingerichtete Klassen ist § 8 Absatz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden.



### Wochenstundentafel für die Grundschule und für die Primarstufe an Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	7	8	8*	8*	5	5
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2
Sport <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Schwerpunktbildung <sup>2)</sup>					2	2
<b>Gesamtstundenzahl <sup>3,4)</sup></b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>25*</b>	<b>28*</b>	<b>30</b>	<b>31</b>
<u>Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 <sup>5)</sup>:</u>						
Muttersprache Türkisch <sup>6)</sup>	5	5	5	5	3	3

#### Anmerkungen:

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 24 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 27 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- 1) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 2) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 3) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 4) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 5) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
  - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 6) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

### Jahresstundenrahmen für die Grundschule und für die Primarstufe an Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	280	320	320*	320*	200	200
Mathematik	200	200	200	200		
Sachunterricht	80	80	120	200	200	200
Kunst	80	80	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80	80	80
Sport <sup>1)</sup>	120	120	120	120	120	120
Fremdsprache			80	120	160	200
Naturwissenschaften					160	160
Gesellschaftswissenschaften					120	120
Schwerpunktbildung <sup>2)</sup>					80	80
<b>Gesamtstundenzahl <sup>3,4)</sup></b>	<b>840</b>	<b>880</b>	<b>1000*</b>	<b>1.120*</b>	<b>1.200</b>	<b>1.240</b>
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 <sup>5)</sup> : Muttersprache Türkisch <sup>6)</sup>	200	200	200	200	120	120

#### Anmerkungen:

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 280 Wochenstunden im Schuljahr unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 1.000 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 1.120 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

- 1) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 2) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 3) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 4) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 5) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
  - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 6) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

<b>Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I – Verordnung – Sek I - VO) alt</b>	<b>Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I – Verordnung – Sek I - VO) neu</b>
<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p> <p>1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten <del>Integrierte Sekundarschule und Gymnasium</del> in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I). Sie gilt ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten, sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, soweit nicht im Schulgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes geregelt ist.</p>	<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p> <p>1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten <u>Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium</u> in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I). Sie gilt ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten, sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, soweit nicht im Schulgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes geregelt ist. <u>Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 18 und 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
<p><b>§ 4 Kooperationen</b></p> <p>(1) <del>Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien</del> schließen mit benachbarten Grundschulen Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Mit anderen Grundschulen können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <p>1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,</p> <p>2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung über das jeweilige schulinterne und profilbezogene Curriculum sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,</p> <p>3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projekttag, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften</p>	<p><b>§ 4 Kooperationen</b></p> <p>(1) <u>Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien</u> schließen mit benachbarten Grundschulen Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Mit anderen Grundschulen können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <p>1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,</p> <p>2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung über das jeweilige schulinterne und profilbezogene Curriculum sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,</p> <p>3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projekttag, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften</p>

ten und 4.die Elternarbeit.	ten und 4.die Elternarbeit.
(2) Über die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs schließen <del>Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien</del> mit einem entsprechenden Angebot Kooperationsvereinbarungen mit den dafür in Frage kommenden Partnern gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes	(2) Über die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs schließen <u>Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien</u> mit einem entsprechenden Angebot Kooperationsvereinbarungen mit den dafür in Frage kommenden Partnern gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes.
<p>(3) Integrierte Sekundarschulen kooperieren mit mindestens einem Oberstufenzentrum oder einer beruflichen Schule, um den Übergang zwischen den Schulstufen zu gestalten und die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <p>1.die Abstimmung der Übergänge von Integrierten Sekundarschulen zu den Bildungsgängen der beruflichen Schulen insbesondere durch die Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals,</p> <p>2.die Durchführung gemeinsamer Konferenzen sowie gegenseitiger Hospitationen, die Abstimmung über das jeweilige schulinterne Curriculum, den zeitlich begrenzten Einsatz von Lehrkräften und die Gestaltung gemeinsamer schulischer Veranstaltungen,</p> <p>3.die gemeinsame Weiterentwicklung der Lernkultur und der Schulprogramme,</p> <p>4.die Durchführung von Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,</p> <p>5.die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und ihrer Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge und erreichbare Abschlüsse an beruflichen Schulen.</p>	<p>(3) Integrierte Sekundarschulen <u>und Gemeinschaftsschulen</u> kooperieren mit mindestens einem Oberstufenzentrum oder einer beruflichen Schule, um den Übergang zwischen den Schulstufen zu gestalten und die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <p>1.die Abstimmung der Übergänge von Integrierten Sekundarschulen <u>und Gemeinschaftsschulen</u> zu den Bildungsgängen der beruflichen Schulen insbesondere durch die Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals,</p> <p>2.die Durchführung gemeinsamer Konferenzen sowie gegenseitiger Hospitationen, die Abstimmung über das jeweilige schulinterne Curriculum, den zeitlich begrenzten Einsatz von Lehrkräften und die Gestaltung gemeinsamer schulischer Veranstaltungen,</p> <p>3.die gemeinsame Weiterentwicklung der Lernkultur und der Schulprogramme,</p> <p>4.die Durchführung von Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,</p> <p>5.die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> und ihrer Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge und erreichbare Abschlüsse an beruflichen Schulen.</p>
(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (§ 29 Absatz 1) und des Praxislernens (§ 29 Absatz 3) schließen die Integrierten Sekundarschulen Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach den Rahmenlehrplänen zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Nä-	(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (§ 29 Absatz 1) und des Praxislernens (§ 29 Absatz 3) schließen die Integrierten Sekundarschulen <u>und die Gemeinschaftsschulen</u> Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach den Rahmenlehrplänen zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxis-

heres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.	phasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.
<b>§ 5 Übergangsverfahren</b>	<b>§ 5 Übergangsverfahren</b>
<p>(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Anmeldezeitraum unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Sofern die Durchschnittsnote der Förderprognose des Kindes einen Wert von 3,0 oder höher aufweist, wird die Bewerbung nur dann in das Aufnahmeverfahren eines als Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule gewählten Gymnasiums einbezogen, wenn bei der Erstwunschschule bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin die Bestätigung eines Gymnasiums über ein geführtes Beratungsgespräch vorgelegt wird, in dem über die spezifischen Anforderungen und Belastungen des verkürzten gymnasialen Bildungsganges informiert wird. Wird die Bestätigung nicht oder zu spät vorgelegt, streicht die Erstwunschschule die als Wunschschulen gewählten Gymnasien auf dem Anmeldebogen; die Erziehungsberechtigten können bis zu dem festgelegten Termin gemäß Satz 2 die ansonsten zu streichenden Schulen durch Integrierte Sekundarschulen ersetzen. Bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin entscheiden die Schulen über die Aufnahme und teilen ihrer zuständigen Schulbehörde die Zahl der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und der frei gebliebenen Plätze mit; Schulen, die ein Verfahren bei Übernachtfrage gemäß § 6 durchgeführt haben, leiten bis zum festgesetzten Termin die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren einschließlich der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber an ihre zuständige Schulbehörde weiter. Sofern die als Zweitwunsch gewählte Schule in einem anderen Bezirk liegt, informiert die Schulbehörde der Erstwunschschule die dortige Schulbehörde über die Bewerbung und übermittelt die Durchschnittsnote der Förderprognose.</p>	<p>(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Anmeldezeitraum unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Sofern die Durchschnittsnote der Förderprognose des Kindes einen Wert von 3,0 oder höher aufweist, wird die Bewerbung nur dann in das Aufnahmeverfahren eines als Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule gewählten Gymnasiums einbezogen, wenn bei der Erstwunschschule bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin die Bestätigung eines Gymnasiums über ein geführtes Beratungsgespräch vorgelegt wird, in dem über die spezifischen Anforderungen und Belastungen des verkürzten gymnasialen Bildungsganges informiert wird. Wird die Bestätigung nicht oder zu spät vorgelegt, streicht die Erstwunschschule die als Wunschschulen gewählten Gymnasien auf dem Anmeldebogen; die Erziehungsberechtigten können bis zu dem festgelegten Termin gemäß Satz 2 die ansonsten zu streichenden Schulen durch Integrierte Sekundarschulen <u>oder Gemeinschaftsschulen</u> ersetzen. Bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin entscheiden die Schulen über die Aufnahme und teilen ihrer zuständigen Schulbehörde die Zahl der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und der frei gebliebenen Plätze mit; Schulen, die ein Verfahren bei Übernachtfrage gemäß § 6 durchgeführt haben, leiten bis zum festgesetzten Termin die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren einschließlich der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber an ihre zuständige Schulbehörde weiter. Sofern die als Zweitwunsch gewählte Schule in einem anderen Bezirk liegt, informiert die Schulbehörde der Erstwunschschule die dortige Schulbehörde über die Bewerbung und übermittelt die Durchschnittsnote der Förderprognose.</p>
<p>(4) Ist auch in der als Zweit- oder Drittwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Schulbehörden den Erziehungsberechtigten eine</p>	<p>(4) Ist auch in der als Zweit- oder Drittwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Schulbehörden den Erziehungsberechtigten eine</p>

<p>noch aufnahmefähige Schule der als Erstwunsch gewünschten Schulart mit und setzt einen Termin, bis zu dem eine Anmeldung erfolgen muss; die benannte Schule wird entsprechend informiert. Ist die Erstwunschschule ein Gymnasium und wurde die Bestätigung über das Beratungsgespräch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird eine noch aufnahmefähige Integrierte Sekundarschule benannt. Die benannte Schule benachrichtigt die Schulbehörde nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist, ob die Anmeldung erfolgt oder unterblieben ist; für aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden die Anmeldeformulare übermittelt. Schülerinnen und Schüler, die an der benannten Schule nicht angemeldet wurden und auch keinen anderen Schulplatz innerhalb der gesetzten Frist nachweisen können, werden von der Schulbehörde unter Beachtung der in § 54 Absatz 3 des Schulgesetzes genannten Voraussetzungen einer Schule zugewiesen. Ist die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezirklich das Einvernehmen herzustellen. Die aufnehmenden Schulen werden über die Zuweisung benachrichtigt und erhalten die Anmeldeformulare; sie setzen die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in Kenntnis.</p>	<p>noch aufnahmefähige Schule der als Erstwunsch gewünschten Schulart mit und setzt einen Termin, bis zu dem eine Anmeldung erfolgen muss; die benannte Schule wird entsprechend informiert. Ist die Erstwunschschule ein Gymnasium und wurde die Bestätigung über das Beratungsgespräch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird eine noch aufnahmefähige Integrierte Sekundarschule <u>oder Gemeinschaftsschule</u> benannt. Die benannte Schule benachrichtigt die Schulbehörde nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist, ob die Anmeldung erfolgt oder unterblieben ist; für aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden die Anmeldeformulare übermittelt. Schülerinnen und Schüler, die an der benannten Schule nicht angemeldet wurden und auch keinen anderen Schulplatz innerhalb der gesetzten Frist nachweisen können, werden von der Schulbehörde unter Beachtung der in § 54 Absatz 3 des Schulgesetzes genannten Voraussetzungen einer Schule zugewiesen. Ist die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezirklich das Einvernehmen herzustellen. Die aufnehmenden Schulen werden über die Zuweisung benachrichtigt und erhalten die Anmeldeformulare; sie setzen die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in Kenntnis.</p>
<p>(7) Am Gymnasium darf in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. An der Integrierten Sekundarschule beträgt die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8. In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden. Die Höchstgrenzen gemäß Satz 1 bis 3 können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent</p>	<p>(7) Am Gymnasium darf in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. An der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> beträgt die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8. In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden. Die Höchstgrenzen gemäß Satz 1 bis 3 können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Er-</p>

<p>der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.</p>	<p>ziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.</p>
<p>(9) Schülerinnen und Schüler der <u>Grundstufe</u> einer Integrierten Sekundarschule verbleiben an dieser Schule, soweit nicht ihre Erziehungsberechtigten eine andere Schule wünschen.</p>	<p>(9) Schülerinnen und Schüler der <u>Primarstufe</u> einer Integrierten Sekundarschule <u>oder einer Gemeinschaftsschule</u> verbleiben an dieser Schule, soweit nicht ihre Erziehungsberechtigten eine andere Schule wünschen.</p>
	<p>(11) Für die Aufnahme in eine <u>inklusive Schwerpunktschule</u> gelten die <u>Vorgaben des § 37 Absatz 4 des Schulgesetzes und die §§ 20 und 33 der Sonderpädagogikverordnung.</u></p>
<p><b>§ 6 Aufnahme bei Übernachtfrage</b></p>	<p><b>§ 6 Aufnahme bei Übernachtfrage</b></p>
<p>(1) Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Aufnahmekriterien nach Absatz 3 und das Verfahren für die Aufnahme nach <u>Absatz 4</u> bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Termin im Vorjahr der Aufnahme, für die sie erstmals gelten sollen, und legt der Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluss zur Genehmigung vor. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung innerhalb von sechs Wochen hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen und hinsichtlich des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Die genehmigten Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme werden auf der Schulportraitseite der Schule im Internet veröffentlicht und den an einer Aufnahme interessierten Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(1) Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Aufnahmekriterien nach Absatz 3 <u>oder 4</u> und das Verfahren für die Aufnahme nach <u>Absatz 5</u> bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Termin im Vorjahr der Aufnahme, für die sie erstmals gelten sollen, und legt der Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluss zur Genehmigung vor. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung innerhalb von sechs Wochen hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen und hinsichtlich des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Die genehmigten Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme werden auf der Schulportraitseite der Schule im Internet veröffentlicht und den an einer Aufnahme interessierten Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.</p>
<p>(3) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Umfang von mindestens 60 Prozent nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, können unter Berücksichtigung der Wahl der zweiten Fremdsprache abschließend die folgenden Kriterien zugrunde gelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Durchschnittsnote der Förderprognose,</li> <li>2. die Übereinstimmung der Empfehlung der Förderprognose mit der gewünschten Schulart,</li> <li>3. die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms (Profil) der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen,</li> <li>4. Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jewei-</li> </ol>	<p>(3) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Umfang von mindestens 60 Prozent nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, können unter Berücksichtigung der Wahl der zweiten Fremdsprache <u>vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4</u> abschließend die folgenden Kriterien zugrunde gelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Durchschnittsnote der Förderprognose,</li> <li>2. die Übereinstimmung der Empfehlung der Förderprognose mit der gewünschten Schulart,</li> <li>3. die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms (Profil) der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen,</li> <li>4. Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jewei-</li> </ol>

<p>weiligen Klasse entsprechen, 5. das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung.</p> <p>Bei Anwendung der Kriterien gemäß Satz 1 Nummer 3 kann die Schule einzelne Fächer entsprechend dem Profil der Schule oder der jeweiligen Klasse doppelt gewichten.</p>	<p>gen Klasse entsprechen, 5. das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung. Bei Anwendung der Kriterien gemäß Satz 1 Nummer 3 kann die Schule einzelne Fächer entsprechend dem Profil der Schule oder der jeweiligen Klasse doppelt gewichten.</p>
	<p><u>(4) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule, die nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder gemäß § 56 Absatz 6 Satz 3 SchulG ausschließlich nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, kann abschließend wie folgt verfahren werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Auswahl nach Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und die den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen und nicht nur auf Leistungen beruhen dürfen,</u></li> <li><u>2. Auswahl anhand eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens, das nicht allein auf Leistungskriterien abstellt,</u></li> <li><u>3. Verteilung aller Plätze in einem Losverfahren oder</u></li> <li><u>4. Verteilung der Plätze in nach Förderprognose getrennten Losverfahren wobei in jedem Losverfahren die gleiche Anzahl Plätze vergeben wird.</u></li> </ol>
<p>(4) Die Schule kann bei der Festlegung ihres Verfahrens für die Aufnahme eines oder mehrere der Kriterien gemäß Absatz 3 ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legen. Sollen mehrere Kriterien gelten, dann ist entweder eine Reihenfolge oder eine prozentuale Gewichtung der Kriterien festzulegen. Sofern nicht für alle aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Schule dieselben Kriterien gelten sollen, sind diese jeweils gesondert zusammen mit dem Anteil der Plätze, der auf sie entfallen soll, festzulegen. Bleiben nach Anwendung der festgelegten Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Rangfolge als verfügbare Plätze übrig, entscheidet entweder innerhalb dieser Bewerbergruppe das Los oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder von ihr oder ihm beauftragte Lehrkräfte führen mit diesen Schülerinnen und Schülern ein ergänzendes standardisiertes Auswahlgespräch durch, das schriftlich zu do-</p>	<p>(5) Die Schule kann bei der Festlegung ihres Verfahrens für die Aufnahme <u>abhängig von der Schulart</u> eines oder mehrere der Kriterien gemäß Absatz 3 <u>oder Absatz 4</u> ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legen. Sollen mehrere Kriterien gelten, dann ist entweder eine Reihenfolge oder eine prozentuale Gewichtung der Kriterien festzulegen. Sofern nicht für alle aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Schule dieselben Kriterien gelten sollen, sind diese jeweils gesondert zusammen mit dem Anteil der Plätze, der auf sie entfallen soll, festzulegen. Bleiben nach Anwendung der festgelegten Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Rangfolge als verfügbare Plätze übrig, entscheidet entweder innerhalb dieser Bewerbergruppe das Los oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder von ihr oder ihm beauftragte Lehrkräfte führen mit diesen Schülerinnen und Schülern ein ergänzendes standardisiertes Auswahlgespräch</p>



kumentieren ist.	durch, das schriftlich zu dokumentieren ist.
(5) Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben.	(6) Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. <u>Abweichend von Satz 1 ist bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule das Losverfahren anzuwenden.</u>
(6) Bei der Vergabe der restlichen verfügbaren Plätze im Umfang von 30 Prozent im Rahmen des Loskontingents werden Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen, die im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht aufgenommen wurden. Das Losverfahren ist unter Beteiligung der Schulbehörde in Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mitglieder der Schulkonferenz können als Beobachter anwesend sein.	(7) Bei der Vergabe der restlichen verfügbaren Plätze im Umfang von 30 Prozent im Rahmen des Loskontingents <u>an den Integrierten Sekundarschulen und den Gymnasien</u> werden Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen, die im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht aufgenommen wurden. Das Losverfahren ist unter Beteiligung der Schulbehörde in Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mitglieder der Schulkonferenz können als Beobachter anwesend sein.
(7) Für die Durchführung der Verfahren <del>nach Absatz 3 und 6</del> setzt die Schulaufsichtsbehörde einen verbindlichen Zeitrahmen fest.	(8) Für die Durchführung der Verfahren <u>nach Absatz 3, 4 und 7</u> setzt die Schulaufsichtsbehörde einen verbindlichen Zeitrahmen fest.
(8) Entsteht durch die Anmeldungen der nicht gemäß ihrem Erstwunsch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an einer Zweitwunschsschule eine Übernachtfrage, werden die nach Berücksichtigung der Erstwünsche frei gebliebenen Plätze vorrangig an Schülerinnen und Schüler vergeben, die im Bezirk der Zweitwunschsschule wohnen, danach an diejenigen, deren Wohnort in einem anderen Bezirk liegt. Entsteht in der jeweiligen Bewerbergruppe eine Übernachtfrage, werden die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Wenn auch in der als Zweitwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Prüfung der Aufnahme gemäß Drittwunsch. Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 werden bei der Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage an der Zweit- und Drittwunschsschule die jeweiligen schulspezifischen Kriterien zugrunde gelegt.	(9) Entsteht durch die Anmeldungen der nicht gemäß ihrem Erstwunsch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an einer Zweitwunschsschule eine Übernachtfrage, werden die nach Berücksichtigung der Erstwünsche frei gebliebenen Plätze vorrangig an Schülerinnen und Schüler vergeben, die im Bezirk der Zweitwunschsschule wohnen, danach an diejenigen, deren Wohnort in einem anderen Bezirk liegt. Entsteht in der jeweiligen Bewerbergruppe eine Übernachtfrage, werden die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. <u>Abweichend von Satz 2 ist bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule das Losverfahren anzuwenden.</u> Wenn auch in der als Zweitwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Prüfung der Aufnahme gemäß Drittwunsch. Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 werden bei der Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage an der Zweit- und Drittwunschsschule die jeweiligen schulspezifischen Kriterien zugrunde gelegt.
(9) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden altsprachlichen Bildungsgang die Aufnahmekapazität, richtet sich die Aufnahme nach folgenden Kriterien in abgestufter Reihenfolge: 1. Wahl der zweiten Fremdsprache Latein und des für den altsprachlichen Bildungsgang der	(10) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden altsprachlichen Bildungsgang die Aufnahmekapazität, richtet sich die Aufnahme nach folgenden Kriterien in abgestufter Reihenfolge: 1. Wahl der zweiten Fremdsprache Latein und des für den altsprachlichen Bildungsgang der

<p>jeweiligen Schule verbindlichen Wahlpflichtangebots,  2. Empfehlung für die Schulart Gymnasium in der Förderprognose,  3. die aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht gebildete Notensumme des letzten Halbjahreszeugnisses.  Bleiben nach Anwendung der Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber als verfügbare Plätze übrig, entscheidet unter ihnen das Los.</p>	<p>jeweiligen Schule verbindlichen Wahlpflichtangebots,  2. Empfehlung für die Schulart Gymnasium in der Förderprognose,  3. die aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht gebildete Notensumme des letzten Halbjahreszeugnisses.  Bleiben nach Anwendung der Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber als verfügbare Plätze übrig, entscheidet unter ihnen das Los.</p>
<p><b>§ 8</b>  <b>Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit</b></p>	<p><b>§ 8</b>  <b>Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit</b></p>
<p>(1) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, wechselt vom Gymnasium zur Integrierten Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler, die wegen Nichtbestehens der Probezeit einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgang verlassen müssen, sind wieder bei einer <u>Grundschule</u> anzumelden.</p>	<p>(1) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, wechselt vom Gymnasium zur Integrierten Sekundarschule <u>oder zur Gemeinschaftsschule</u>. Schülerinnen und Schüler, die wegen Nichtbestehens der Probezeit einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgang verlassen müssen, sind wieder bei <u>der zuvor besuchten Schule</u> anzumelden.</p>
<p><b>§ 10</b>  <b>Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht</b></p>	<p><b>§ 10</b>  <b>Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht</b></p>
<p>(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahres- und Wochenstundenrahmens der jeweiligen Stundentafel. Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz mit den in den Stundentafeln ausgewiesenen Profilstunden Schwerpunkte bilden, indem die Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts auch lerngruppenbezogen in ihrem Stundenumfang verstärkt oder zusätzlich angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms kann eine Erweiterung des Gesamtstundenumfangs genehmigt werden, sofern die dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen.</p>	<p>(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahres- und Wochenstundenrahmens der jeweiligen Stundentafel. Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz mit den in den Stundentafeln ausgewiesenen Profilstunden Schwerpunkte bilden, indem die Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts <u>unter Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben im Sinne der übergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben</u> auch lerngruppenbezogen in ihrem Stundenumfang verstärkt oder zusätzlich angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms kann eine Erweiterung des Gesamtstundenumfangs genehmigt werden, sofern die dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen.</p>
<p><b>§ 12</b>  <b>Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht</b></p>	<p><b>§ 12</b>  <b>Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht</b></p>
<p>(2) Bilingualer Unterricht kann an <del>Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</del> angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. Im bilingualen Unterricht wird die hierfür vorgesehene Fremdsprache (Zielfremdsprache) in verstärktem Umfang erteilt. Zusätzlich wird der Unterricht in einem bis drei Sachfächern mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres im Verlauf der Sekun-</p>	<p>(2) Bilingualer Unterricht kann an <u>Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien</u> angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. Im bilingualen Unterricht wird die hierfür vorgesehene Fremdsprache (Zielfremdsprache) in verstärktem Umfang erteilt. Zusätzlich wird der Unterricht in einem bis drei Sachfächern mindestens für die Dauer eines Schul-</p>

darstufe I in der Zielfremdsprache durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.	halbjahres im Verlauf der Sekundarstufe I in der Zielfremdsprache durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.
<b>§ 13 Unterrichtsorganisation</b>	<b>§ 13 Unterrichtsorganisation</b>
(3) Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht kann eingerichtet werden. Er umfasst jeweils die Doppeljahrgangsstufen 7 / 8 und 9 / 10. Über den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht entscheidet die jeweilige Fachkonferenz im Rahmen von Vorgaben der Gesamtkonferenz.	(3) Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht kann eingerichtet werden. Er umfasst jeweils die Doppeljahrgangsstufen 7 / 8 und 9 / 10 <u>und kann an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule auf Beschluss der Schulkonferenz die Jahrgangsstufen 7 bis 10 umfassen.</u> Über den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht entscheidet die jeweilige Fachkonferenz im Rahmen von Vorgaben der Gesamtkonferenz.
<b>§ 14 Ganztagsbetrieb</b>	<b>§ 14 Ganztagsbetrieb</b>
<p>(1) Der Ganztagsbetrieb der Integrierten <del>Sekundarschule und der Gymnasien</del> bildet eine pädagogische Einheit und umfasst neben dem Unterricht Angebote der individuellen Förderung sowie die außerunterrichtliche Betreuung einschließlich der vorgesehenen Essenszeiten. Der Ganztagsbetrieb wird in gebundener, in offener oder in teilweise gebundener Form organisiert und in jeder dieser Formen an vier Tagen der Woche mit täglich acht Zeitstunden bis in der Regel 16 Uhr durchgeführt. Unterricht, individuelle Förderung und außerunterrichtliche Betreuung werden im ganz oder teilweise gebundenen Ganztagsbetrieb in rhythmisierter Form durchgeführt. Für die drei Formen gelten im Einzelnen folgende Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der gebundenen Form umfasst der Ganztagsbetrieb neben dem Unterricht verpflichtende Angebote für die Schülerinnen und Schüler aller Züge in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen.</li> <li>2. Bei der offenen Form des Ganztagsbetriebs wird der Unterricht in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen durch zusätzliche Angebote ergänzt, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können.</li> <li>3. Bei der teilweise gebundenen Form kann der gebundene Teil des Ganztagsbetriebs beschränkt werden auf einzelne Jahrgangsstufen oder Züge und für die Schülerinnen und Schüler aller Züge weniger als vier Tage umfassen; dabei ist jeweils der verbleibende Teil in offener Form zu organisieren.</li> </ol>	<p>(1) Der Ganztagsbetrieb der Integrierten <u>Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums</u> bildet eine pädagogische Einheit und umfasst neben dem Unterricht Angebote der individuellen Förderung sowie die außerunterrichtliche Betreuung einschließlich der vorgesehenen Essenszeiten. Der Ganztagsbetrieb wird in gebundener, in offener oder in teilweise gebundener Form organisiert und in jeder dieser Formen an vier Tagen der Woche mit täglich acht Zeitstunden bis in der Regel 16 Uhr durchgeführt. Unterricht, individuelle Förderung und außerunterrichtliche Betreuung werden im ganz oder teilweise gebundenen Ganztagsbetrieb in rhythmisierter Form durchgeführt. Für die drei Formen gelten im Einzelnen folgende Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der gebundenen Form umfasst der Ganztagsbetrieb neben dem Unterricht verpflichtende Angebote für die Schülerinnen und Schüler aller Züge in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen.</li> <li>2. Bei der offenen Form des Ganztagsbetriebs wird der Unterricht in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen durch zusätzliche Angebote ergänzt, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können.</li> <li>3. Bei der teilweise gebundenen Form kann der gebundene Teil des Ganztagsbetriebs beschränkt werden auf einzelne Jahrgangsstufen oder Züge und für die Schülerinnen und Schüler aller Züge weniger als vier Tage umfassen; dabei ist jeweils der verbleibende Teil in offener Form zu organisieren.</li> </ol>

<p><b>§ 15</b> <b>Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf</b></p>	<p><b>§ 15</b> <b><u>Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes</u></b></p>
<p>Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 18, 20 und 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 309) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.</p>
	<p>(2) Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten.</p>
	<p>(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,</li> <li>2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel,</li> <li>3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.</li> </ol> <p>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.</p>
	<p>(4) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ausschließlich im Rahmen von § 16 Absatz 6 zulässig.</p> <p>Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.</p>
	<p>5) Bei Nachteilsausgleich aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten</b></p>	<p><b>§ 16</b> <b><u>Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben</u></b></p>
<p>(1) Schülerinnen und Schülern mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten kann ein Nachteilsausgleich in Form von unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 2 gewährt werden. In den Fällen, in denen eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung</p>	<p>(1) Haben Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen För-</p>

<p>durch den Schulpsychologischen Dienst bestätigt wurde, können zusätzlich Besonderheiten der Leistungsbewertung nach Absatz 3 festgelegt werden. Über die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts und der Empfehlungen der bisher besuchten Grundschule sowie gegebenenfalls des Schulpsychologischen Dienstes.</p>	<p>derbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können liegen <u>Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vor. Soweit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gemäß Satz 1 trotz kontinuierlicher angemessener Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind, liegt eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vor (stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).</u></p>
	<p><u>(2) Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes und Notenschutz gemäß § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes werden nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.</u></p>
<p>(2) Sofern unterstützende Maßnahmen bei der Bewältigung schriftlicher Lernerfolgskontrollen oder schriftlicher Teile von Lernerfolgskontrollen gewährt werden sollen, legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Ausgestaltung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Als unterstützende Maßnahmen kommen vorrangig in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerung der Bearbeitungszeit,</li> <li>2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel,</li> <li>3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,</li> <li>4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.</li> </ol> <p>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses gilt § 36 Absatz 2.</p>	<p><u>(3) Jede weiterführende Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS - Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert und alle Lehrkräfte bei dem Umgang mit den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt. Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Soweit anschließend noch Beratungsbedarf besteht, kann diese Lehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden SIBUZ) veranlassen. Beim Wechsel in die gymnasiale Oberstufe oder in die beruflichen Schulen werden die für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen zu den durchgeführten Fördermaßnahmen der aufnehmenden Schule mit dem Schülerbogen übermittelt.</u></p>
<p>(3) Sollen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 Besonderheiten der Leistungsbewertung gelten, so werden die Rechtschreibleistungen bei der Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen zunächst in Jahrgangsstufe 7 zurück-</p>	<p><u>(4) Eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit wird durch das SIBUZ entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde in der Regel spätestens in der Jahrgangsstufe 8 festgestellt.</u></p>

<p>haltend berücksichtigt und danach, ansteigend von Jahrgangsstufe 8 bis 9, zunehmend höher gewichtet. Die individuellen Fortschritte in den Rechtschreibleistungen sind verbal auszuweisen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Rechtschreibleistungen nicht in vollem Umfang bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Für Abschluss- und Abgangszeugnisse gelten die allgemeinen Maßstäbe der Leistungsbeurteilung.</p>	
<p>(4) Die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Über eine Verlängerung der Maßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der im Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft.</p>	<p><u>(5) Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.</u></p>
	<p><u>(6) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleibt unberührt. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand.</u></p>
<p><b>§ 17 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</b></p>	<p><b>§ 17 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</b></p>
<p>(4) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in einer Regelklasse nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet. Besondere Lerngruppen können auch schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. <del>Sie dienen ausschließlich</del> dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache mit dem Ziel, den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten. Der Besuch einer besonderen Lerngruppe wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 26 angerechnet. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz.</p>	<p>(4) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in einer Regelklasse nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet. Besondere Lerngruppen können auch schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. <u>Sie dienen vor allem</u> dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache mit dem Ziel, den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten. <u>Zeugnisse werden in diesen Lerngruppen durch Lernstandsberichte ersetzt. Ein Lernstandsbericht ist auch bei einem Wechsel der Lerngruppe auszustellen.</u> Der Besuch einer besonderen Lerngruppe wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß</p>

	<p>§ 26 angerechnet. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz.</p>
<p>(9) Bei der Bewertung der Leistungen der in Absatz 8 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. An der Integrierten Sekundarschule kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz innerhalb dieses Zeitraums entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (verbale Beurteilung); dies gilt nicht für das zweite Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9, für die Jahrgangsstufe 10 sowie für Abgangszeugnisse. Die verbale Beurteilung trifft Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und zu Stärken und Fördernotwendigkeiten. Beobachtungen und Bewertungen sind den Schülerinnen und Schülern zu erläutern.</p>	<p>(9) Bei der Bewertung der Leistungen der in Absatz 8 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. An der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz innerhalb dieses Zeitraums entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (verbale Beurteilung); dies gilt nicht für das zweite Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9, für die Jahrgangsstufe 10 sowie für Abgangszeugnisse. Die verbale Beurteilung trifft Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und zu Stärken und Fördernotwendigkeiten. Beobachtungen und Bewertungen sind den Schülerinnen und Schülern zu erläutern.</p>
<p><b>§ 20</b> <b>Leistungsbeurteilung</b></p>	<p><b>§ 20</b> <b>Leistungsbeurteilung</b></p>
<p>(1) <del>Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten oder an der Integrierten Sekundarschule mit Noten und Punkten bewertet (§ 27). Für die Umrechnung der Punkte in Noten an der Integrierten Sekundarschule gilt die Tabelle der Anlage 5. Wird mit Noten bewertet, ist die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden.</del></p>	<p>(1) <u>Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten bewertet. An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule wird mit Noten und Punkten bewertet oder auf Beschluss gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes durch schriftliche Informationen beurteilt. Die Beurteilung durch schriftliche Informationen auf einem Zeugnis muss eine Übertragung in Noten jederzeit ermöglichen.</u> Für die Umrechnung der Punkte in Noten an der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> gilt die Tabelle der Anlage 5. Wird mit Noten bewertet, ist die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden. <u>Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden.</u></p>
<p>(4) Eine Zeugnisnote <del>kann gebildet werden</del>, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in</p>	<p>(4) Eine Zeugnisnote <u>wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert</u>, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten blei-</p>

<p>denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. <del>Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse werden für die festgelegten Kernfächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird.</del> Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p>	<p>ben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. <u>Es werden für alle Fächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird.</u> Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p>
<p><b>§ 21 Zeugnisse</b></p>	<p><b>§ 21 Zeugnisse</b></p>
<p>(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt; in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (§ 29 Absatz 3) kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ausschließlich ein Jahrgangszeugnis erteilt werden, sofern keine Zulassungsentscheidung gemäß § 33 Absatz 3 getroffen werden muss. Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich jeweils erreichen wird.</p>	<p>(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt; in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (§ 29 Absatz 3) kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ausschließlich ein Jahrgangszeugnis erteilt werden, sofern keine Zulassungsentscheidung gemäß § 33 Absatz 3 getroffen werden muss. Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich jeweils erreichen wird.</p>
<p>(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 den für die Berufsbildungsreife erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, erhält das Zeugnis über die Berufsbildungsreife (Abschlusszeugnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Integrierte Sekundarschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 verlassen wird und der erforderliche Leistungsstand zu diesem Zeitpunkt erreicht wurde.</p>	<p>(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> am Ende der Jahrgangsstufe 10 den für die Berufsbildungsreife erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, erhält das Zeugnis über die Berufsbildungsreife (Abschlusszeugnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Integrierte Sekundarschule <u>oder die Gemeinschaftsschule</u> am Ende der Jahrgangsstufe 9 verlassen wird und der erforderliche Leistungsstand zu diesem Zeitpunkt erreicht wurde.</p>
<p><b>§ 22 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen</b></p>	<p><b>§ 22 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen</b></p>
<p>(2) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Überspringen einer Jahrgangsstufe und gegebenenfalls der Vorversetzung soll die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 4 des Schulgesetzes und folgenden Maßgaben entsprechen:</p> <p>1. <del>Die Jahrgangsstufen 5 oder 7 und 10 dürfen nicht übersprungen werden.</del> 2. <del>Das Überspringen und die Vorversetzung ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder des Schuljahres möglich.</del></p>	<p>(2) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Überspringen einer Jahrgangsstufe und gegebenenfalls der Vorversetzung soll die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 4 des Schulgesetzes und folgenden Maßgaben entsprechen:</p> <p>1. <u>Die Jahrgangsstufe 10 darf nicht übersprungen werden.</u> 2. <u>Die Jahrgangsstufen 5 oder 7 dürfen an der Integrierten Sekundarschule und am Gymnasium nicht übersprungen werden.</u></p>



<p>Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Hochbegabung gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen des § 18 Absatz 2.</p>	<p><u>3. Das Überspringen und die Vorversetzung sind in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder des Schuljahres möglich.</u></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Hochbegabung gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen des § 18 Absatz 2.</p>
<p><b>§ 24 Nachprüfung</b></p>	<p><b>§ 24 Nachprüfung</b></p>
<p>(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. <del>Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der zwei- oder dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe zulässig.</del> Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. <u>Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zulässig.</u> Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 25 Schulwechsel und Schulartwechsel</b></p>	<p><b>§ 25 Schulwechsel und Schulartwechsel</b></p>
<p>(1) Ein Schulwechsel oder Schulartwechsel erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres; ein Schulartwechsel von der Integrierten Sekundarschule zum Gymnasium ist nur zum Beginn eines Schuljahres zulässig. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der Fremdsprachenfolge sowie der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen; § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Ein Schulwechsel oder Schulartwechsel erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres; ein Schulartwechsel von der Integrierten Sekundarschule <u>oder der Gemeinschaftsschule</u> zum Gymnasium ist nur zum Beginn eines Schuljahres zulässig. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der Fremdsprachenfolge sowie der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen; § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Ein Schulartwechsel ist bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 10 möglich. <del>Für einen Schulartwechsel von der Integrierten Sekundarschule zum Gymnasium gibt die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss der bisher besuchten Integrierten Sekundarschule eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden Gymnasiums unter Einbeziehung insbesondere des letzten Zeugnisses über die Aufnahme entscheidet. Aufgenommen wird,</del></p>	<p>(2) Ein Schulartwechsel ist bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 10 möglich. <u>Für einen Schulartwechsel von der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule zum Gymnasium gibt die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss der bisher besuchten Schule eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden Gymnasiums unter Einbeziehung insbesondere des letzten Zeugnisses über die Aufnahme entscheidet. Aufgenommen</u></p>

<p>wer erwarten lässt, dass er den Anforderungen <del>des Bildungsganges mit zweijähriger gymnasialer Oberstufe</del> gerecht werden kann; dies setzt mindestens voraus, dass die Leistungskriterien gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind; in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern werden dafür Noten der Niveaustufe E, jeweils um eine Notenstufe gesenkt, zugrunde gelegt. Wer in ein Gymnasium wechselt, unterliegt dort einer Probezeit gemäß §7.</p>	<p>men wird, wer erwarten lässt, dass er den Anforderungen <u>der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe</u> gerecht werden kann; dies setzt mindestens voraus, dass die Leistungskriterien gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind; in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern werden dafür Noten der Niveaustufe E, jeweils um eine Notenstufe gesenkt, zugrunde gelegt. Wer in ein Gymnasium wechselt, unterliegt dort einer Probezeit gemäß §7.</p>
<p><b>Kapitel 1 Integrierte Sekundarschule</b></p>	<p><b><u>Kapitel 1 Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule</u></b></p>
<p><b>§ 27 Leistungsdifferenzierung, Leistungsbewertung</b></p>	<p><b>§ 27 Leistungsdifferenzierung, Leistungsbewertung</b></p>
<p>(1) Die Leistungsdifferenzierung kann in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung gemäß dem jeweiligen im Schulprogramm verankerten Differenzierungskonzept der Schule durchgeführt werden; für die jeweiligen Fächer können auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Leistungsdifferenzierter Unterricht wird an der Integrierten Sekundarschule in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. In Deutsch sowie in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach beginnt er spätestens ab Jahrgangsstufe 9; soll nur ein naturwissenschaftliches Fach leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss es Physik oder Chemie sein. Über einen früheren Beginn und die Zahl der leistungsdifferenziert zu unterrichtenden naturwissenschaftlichen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. In der ersten Jahrgangsstufe der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr.</p>	<p>(1) Die Leistungsdifferenzierung kann in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder <u>mit Ausnahme der Gemeinschaftsschule</u> in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung gemäß dem jeweiligen im Schulprogramm verankerten Differenzierungskonzept der Schule durchgeführt werden; für die jeweiligen Fächer können auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Leistungsdifferenzierter Unterricht wird an der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. In Deutsch sowie in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach beginnt er spätestens ab Jahrgangsstufe 9; soll nur ein naturwissenschaftliches Fach leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss es Physik oder Chemie sein. Über einen früheren Beginn und die Zahl der leistungsdifferenziert zu unterrichtenden naturwissenschaftlichen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. In der ersten Jahrgangsstufe der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr.</p>
<p>(6) <del>An Integrierten Sekundarschulen</del>, die die Leistungsdifferenzierung in Form der Binnendifferenzierung durchführen, kann die Schulkonferenz abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 festlegen, dass die Leistungen in allen Unterrichtsfächern in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nur mit Punkten bewertet werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden in beiden Formen des leistungsdifferenzierten Unterrichts zusätzlich zu den Punkten Noten ausgewiesen. Aus der Anlage 5 ergibt sich, welche Punktwerte den Noten im nicht leistungsdifferenzierten und im leistungsdifferenzierten Unterricht entsprechen.</p>	<p>(6) <u>An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen</u>, die die Leistungsdifferenzierung in Form der Binnendifferenzierung durchführen, kann die Schulkonferenz abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 festlegen, dass die Leistungen in allen Unterrichtsfächern in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nur mit Punkten bewertet werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden in beiden Formen des leistungsdifferenzierten Unterrichts zusätzlich zu den Punkten Noten ausgewiesen. Aus der Anlage 5 ergibt sich, welche Punktwerte den Noten im nicht leistungsdifferenzierten und im leistungsdifferenzierten Unterricht entsprechen.</p>

<p><b>§ 28</b> <b>Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</b></p>	<p><b>§ 28</b> <b>Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</b></p>
<p>(1) An der Integrierten Sekundarschule wird die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortgeführt. Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts kann eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 oder 9, eine dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 oder 10 und eine vierte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 begonnen werden.</p>	<p>(1) An der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> wird die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortgeführt. Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts kann eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 oder 9, eine dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 oder 10 und eine vierte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 begonnen werden.</p>
<p>(2) Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Integrierten Sekundarschule aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je einem Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 9 und 10 und</li> <li>2. gegebenenfalls weiteren Kursen, die wahlweise eine oder mehrere Jahrgangsstufen umfassen.</li> </ol> <p>Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts an der Integrierten Sekundarschule sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen werden. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts kann zusätzlicher Unterricht im Fach Deutsch insbesondere zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache angeboten werden. Werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im gleichen Fach zwei Kurse besucht, so werden die Leistungen getrennt bewertet und jeweils auf dem Zeugnis ausgewiesen.</p>	<p>(2) Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Integrierten Sekundarschule <u>und in der Gemeinschaftsschule</u> aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je einem Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 9 und 10 und</li> <li>2. gegebenenfalls weiteren Kursen, die wahlweise eine oder mehrere Jahrgangsstufen umfassen.</li> </ol> <p>Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts an der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen werden. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts kann zusätzlicher Unterricht im Fach Deutsch insbesondere zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache angeboten werden. Werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im gleichen Fach zwei Kurse besucht, so werden die Leistungen getrennt bewertet und jeweils auf dem Zeugnis ausgewiesen.</p>
<p><b>§ 29</b> <b>Unterrichtsgestaltung, Duales Lernen</b></p>	<p><b>§ 29</b> <b>Unterrichtsgestaltung, Duales Lernen</b></p>
<p>(1) Das Duale Lernen bereitet in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt und in weiterführende berufliche Bildungsgänge und Hochschulstudiengänge vor. Es umfasst Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). Zur Steuerung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses wird der Berufswahlpass eingesetzt.</p>	<p>(1) Das Duale Lernen bereitet in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt und in weiterführende berufliche Bildungsgänge und Hochschulstudiengänge vor. Es umfasst Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). Zur Steuerung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses wird der Berufswahlpass eingesetzt.</p>

<p><b>§ 30</b> <b>Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung</b></p>	<p><b>§ 30</b> <b>Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung</b></p>
<p>(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. In der dritten Fremdsprache muss der Wahlpflichtunterricht in der Gesamtheit der unterrichteten Jahrgangsstufen mindestens 6 Wochenstunden umfassen, sowohl bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10, als auch bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 9 und 10.</p> <p>Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen. Darüber hinaus sind fachübergreifende Kurse möglich, die hinsichtlich der Kompetenzentwicklung eindeutige Bezüge zum Rahmenlehrplan herstellen und der Vorbereitung auf die <del>gymnasiale</del> Oberstufe dienen. Die Ausgestaltung dieser Kurse muss im schulinternen Curriculum festgelegt werden. Auch für diese Kurse gelten die §§ 19 und 20. Neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Ferner können besondere dem Schulprofil entsprechende Kurse im schulinternen Curriculum vorgesehen werden.</p>	<p>(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. In der dritten Fremdsprache muss der Wahlpflichtunterricht in der Gesamtheit der unterrichteten Jahrgangsstufen mindestens 6 Wochenstunden umfassen, sowohl bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10, als auch bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 9 und 10.</p> <p>Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen. Darüber hinaus sind fachübergreifende Kurse möglich, die hinsichtlich der Kompetenzentwicklung eindeutige Bezüge zum Rahmenlehrplan herstellen und der Vorbereitung auf die <u>Qualifikationsphase der gymnasialen</u> Oberstufe dienen. Die Ausgestaltung dieser Kurse muss im schulinternen Curriculum festgelegt werden. Auch für diese Kurse gelten die §§ 19 und 20. Neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Ferner können besondere dem Schulprofil entsprechende Kurse im schulinternen Curriculum vorgesehen werden.</p>
<p><b>§ 32</b> <b>Berufsbildungsreife</b></p>	<p><b>§ 32</b> <b>Berufsbildungsreife</b></p>
<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht,</li> <li>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und</li> <li>3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausrei-</li> </ol>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht,</li> <li>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und</li> <li>3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausrei-</li> </ol>

<p>chende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden.</p> <p>Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbeurteilung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zu-grunde gelegt wurde.</p>	<p>chende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden.</p> <p>Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbeurteilung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde.</p>
<p>(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundärschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein,</li> <li>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und</li> <li>3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt.</li> </ol> <p>Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundärschule nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>	<p>(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundärschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein,</li> <li>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und</li> <li>3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt.</li> </ol> <p>Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundärschule <u>oder an der Gemeinschaftsschule</u> nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>
<p><b>§ 33</b> <b>Zweck der Prüfung und Teilnahme</b></p>	<p><b>§ 33</b> <b>Zweck der Prüfung und Teilnahme</b></p>
<p>(2) Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums und</li> </ol>	<p>(2) Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums und</li> </ol>

<p>2. an der Integrierten Sekundarschule diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.</p>	<p>2. an der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.</p>
<p>(3) Wer an der Integrierten Sekundarschule nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(3) Wer an der Integrierten Sekundarschule <u>oder an der Gemeinschaftsschule</u> nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 34</b> <b>Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum</b></p>	<p><b>§ 34</b> <b>Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum</b></p>
<p>2) <del>Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die zweijährige gymnasiale Oberstufe vorbereitet werden, kann auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden.</del> Die Termine der schriftlichen Prüfungen und die Zeiträume für die Präsentationsprüfung sowie der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung aller Prüfungen an der Schule fest.</p>	<p>2) <u>Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die Qualifikationsphase eines Gymnasiums vorbereitet werden, können auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden.</u> Die Termine der schriftlichen Prüfungen und die Zeiträume für die Präsentationsprüfung sowie der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung aller Prüfungen an der Schule fest.</p>
<p><b>§ 36</b> <b>Nachteilsausgleich</b></p>	<p><b>§ 36</b> <b>Nachteilsausgleich <u>und Notenschutz in der Prüfung</u></b></p>
<p>(1) <del>Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wo-</del></p>	<p>(1) <u>Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß den §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.</u></p>

<p><del>ehen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren. Dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</del></p>	
<p><del>(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet.</del></p>	<p><u>(2) Für Schülerinnen und Schüler mit vom SIBUZ festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit, der Rechtschreibleistung oder beider in den schriftlichen Prüfungen durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</u></p>
<p><del>(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.</del></p>	<p><u>(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.</u></p>
	<p>Absatz 4 bleibt unverändert</p>
<p>(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht verändert werden.</p>	<p><u>(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht verändert werden. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.</u></p>
<p><b>§ 44 Gesamtergebnis</b></p>	<p><b>§ 44 Gesamtergebnis</b></p>
<p>(3) An der Integrierten Sekundarschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des ER-Niveaus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder</li> <li>2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügen-</li> </ol>	<p>(3) An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des ER-Niveaus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder</li> <li>2. entweder für mangelhafte Leistungen in</li> </ol>

<p>de Leistungen in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann.</p> <p>Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p>	<p>höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann.</p> <p>Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p>
<p>(4) An der Integrierten Sekundarschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht werden.</p>	<p>(4) An der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht werden.</p>
<p>(7) Wer an der Integrierten Sekundarschule an der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und</li> <li>2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden.</li> </ol>	<p>(7) Wer an der Integrierten Sekundarschule <u>oder an der Gemeinschaftsschule</u> an der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und</li> <li>2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden.</li> </ol>
<p><b>§ 48</b> <b>Übergang in die gymnasiale Oberstufe</b></p>	<p><b>§ 48</b> <b>Übergang in die gymnasiale Oberstufe</b></p>
<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss erworben haben,</li> <li>2. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens</li> </ol>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss erworben haben,</li> <li>2. in mindestens drei Fächern des leistungsdif-</li> </ol>



<p>zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und</p> <p>3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen.</p> <p><del>In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe geht auf Antrag über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit in der zweijährigen Form erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.</del></p>	<p>ferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und</p> <p>3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen.</p> <p><u>In die Qualifikationsphase geht auf Antrag über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.</u></p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die <del>zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe</del> über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die <u>Qualifikationsphase</u> über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen.</p>
<p>(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang in die <del>dreijährige Form der gymnasialen Oberstufe</del>; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Sie können auf Antrag in eine <del>Integrierte Sekundarschule</del> oder ein berufliches Gymnasium übergehen.</p>	<p>(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang <u>in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule</u>; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. <u>Der Übergang gemäß Satz 1 erfolgt auf Antrag. Ist damit die Wiederholung der Einführungsphase verbunden, wird diese auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.</u></p>
<p>(5) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule, die für einen Auslandsaufenthalt bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind, gehen nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe auf Probe in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe über. Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entsprechend mit der Maßgabe, dass der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgt.</p>	<p>(5) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u>, die für einen Auslandsaufenthalt bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind, gehen nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe auf Probe in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe über. Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entsprechend mit der Maßgabe, dass der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgt.</p>
<p><b>§ 49</b> <b>Übergangsregelungen</b></p>	<p><b>§ 49</b> <b>Übergangsregelungen</b></p>
	<p>(8) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020/2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt § 48 Abs. 4 Sek I VO in der bis zum Inkrafttreten der Verord-</p>

	nung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass sie auf Antrag in die Einführungsphase einer Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, eines beruflichen Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule übergehen können.
--	---

## Anlage 1

Studentafel der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 <sup>c)</sup>		8 <sup>c)</sup>	
<i>Politische Bildung</i>	davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 <sup>d)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3 (2 <sup>e)</sup> )	3 (2 <sup>e)</sup> )
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2 (1 <sup>f)</sup> )	2 (- <sup>f)</sup> )
<b>Wahlpflichtunterricht <sup>g)</sup></b>	3	3	2 (3)	2 (3)
Profilstunden <sup>h)</sup>	3	3	3 (4)	3 (5)
<b>Insgesamt <sup>i)</sup></b>	31	31	32 (32)	32 (32)
Schülerarbeitsstunden <sup>j)</sup>	1 – 3,25	1 – 3,25	1 – 3,25	1 – 3,25

(Studententafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

**Anmerkungen:**

- a) Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für die einzelnen Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- b) Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- c) Die Gesamtstundenzahl im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften muss ausgeschöpft werden. Die angegebenen Stundenzahlen oder Maximalstundenzahlen können in allen Unterrichtsfächern dieses Lernbereiches durch Profilstunden erhöht werden. Es müssen alle Fächer in jedem Jahrgang unterrichtet und auf dem Jahrgangszeugnis ausgewiesen werden. Epochaler und fachübergreifender und/oder fächerverbindender Unterricht kann schulintern gestaltet werden.
- d) In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- e) Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde.
- f) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können diese Stunden als Profilstunden auch zur Verstärkung anderer Unterrichtsfächer oder zusätzlicher Wahlpflichtangebote insbesondere für Lerngruppen mit besonderen Profilen oder zur Vorbereitung auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe verwendet werden. In Jahrgangsstufe 9 muss in diesem Fall jedoch mindestens eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums eingesetzt werden.
- g) Eine in Jahrgangsstufe 7 beginnende zweite Fremdsprache muss bis Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit insgesamt 10 Wochenstunden unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- h) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung weiterer Wahlpflichtkurse sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- i) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- j) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.

**Jahresstundenrahmen der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule**

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	120	120	200	200
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	320		320	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	80	80	80	80
Kunst				
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Wirtschaft-Arbeit-Technik	80	80	80 (40)	80 (-)
<b>Wahlpflichtunterricht</b>	120	120	80 (120)	80 (120)
Profilstunden	120	120	120 (160)	120 (200)
<b>Insgesamt</b>	1240	1240	1280 (1280)	1280 (1280)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

## Anlage 4

## Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	Mindestzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten von – bis
Deutsch	5 – 8 9 – 10	4 4	30– 120 90 – 180
Erste Fremdsprache	5 – 6 7 – 10	4 4	45 45 – 150
Zweite Fremdsprache	alle	4	45 – 150
Dritte Fremdsprache	alle	4	45 – 90
Mathematik	alle	4	45 – 120
Wahlpflichtunterricht (soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache)*	alle	2	45 – 90
Gesellschaftswissenschaften 5/6	5 – 6	3	45 – 90
Naturwissenschaften 5/6	5 – 6	3	45 – 90

An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.

\*=Ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in einer bereits begonnenen Fremdsprache, sind ebenfalls mindestens 2 Klassenarbeiten im Schulhalbjahr zu schreiben.

## Anlage 5

**Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht**

Noten		Punkte
im nicht leistungsdifferenzierten Unterricht und im erweiterten Niveau (ER-Niveau)	im Grundniveau (GR-Niveau)	
1		15
		14
		13
2	1	12
		11
		10
3	2	9
		8
		7
4	3	6
		5
5	4	4
		3
	6	5
1		
6	6	0

*1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend*

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) alt	Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) neu
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p>
<p>(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien, <del>Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien.</del></p>	<p>(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien, <u>Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien.</u></p>
<p><b>§ 2</b> <b>Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer</b></p>
<p>(1) <del>In der gymnasialen Oberstufe in der zweijährigen Form (§ 28 Abs. 2 des Schulgesetzes) werden die vier Kurshalbjahre der Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 11 und 12 durchlaufen. Die gymnasiale Oberstufe in der dreijährigen Form (§ 28 Abs. 3 des Schulgesetzes) gliedert sich in die Einführungsphase in der Jahrgangsstufe 11 mit zwei Schulhalbjahren sowie in die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13.</del></p>	<p>(1) <u>Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase sowie in die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase. Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Einführungsphase am Gymnasium die Vorgaben der Sekundarstufe I – Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
<p>(4) <del>Sofern Schulen zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes kooperieren, bleibt bei Besuch eines Kurses einer kooperierenden Schule die Zugehörigkeit zur eigenen Schule (Stammschule) unberührt. Die den Unterricht erteilende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird Mitglied der Jahrgangskonferenz oder des Oberstufenausschusses der Stammschule. Die mündliche Prüfung findet an der Stammschule statt. Die in dem Kurs unterrichtende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird in den jeweiligen Fachausschuss berufen. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und sonstige von dem Prüfungsausschuss der kooperierenden Schule getroffene Entscheidungen sind für den Prüfungsausschuss der Stammschule verbindlich.</del></p>	<p>(4) <u>Sofern Schulen zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes kooperieren, bleibt bei Besuch eines Kurses einer kooperierenden Schule die Zugehörigkeit zur eigenen Schule (Stammschule) unberührt. Die den Unterricht erteilende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird Mitglied der Jahrgangskonferenz der Stammschule. Die mündliche Prüfung findet an der Stammschule statt. Die in dem Kurs unterrichtende Lehrkraft der kooperierenden Schule wird in den jeweiligen Fachausschuss berufen. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und sonstige von dem Prüfungsausschuss der kooperierenden Schule getroffene Entscheidungen sind für den Prüfungsausschuss der Stammschule verbindlich.</u></p>
<p>(5) <del>Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre, soweit sich nicht im Einzelfall aus den folgenden Regelungen eine andere Verweildauer ergibt. Bei der gymnasialen Oberstufe in der zweijährigen Form umfasst die Höchstverweildauer drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre.</del></p>	<p>(5) <u>Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. Sie kann bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Über entsprechende Anträ-</u></p>

<p>(6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase oder innerhalb der Qualifikationsphase gemäß § 27 möglich. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe in der zweijährigen Form ist ein einmaliger Rücktritt innerhalb der Qualifikationsphase oder am Ende des ersten Kurshalbjahres durch Wechsel in die gymnasiale Oberstufe in der dreijährigen Form (§ 27 Abs. 1) zulässig. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände kann die Höchstverweildauer gemäß Absatz 5 um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 1 und 2 erhöhen sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Schule.</p>	<p>ge entscheidet die Jahrgangskonferenz.</p> <p>(6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und dem beruflichen Gymnasium ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt gemäß § 27 zulässig. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium ist ein einmaliger Rücktritt gem. § 27 zulässig.</p>
	<p>(7) Die Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die schulart- und förderschwerpunktbezogenen Regelungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) die zuletzt durch Artikel 4 [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p><b>§ 4 Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums und der Integrierten Sekundarschule</b></p>	<p><b>§ 4 Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule</b></p>
<p>(1) Wer am Gymnasium die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 475), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 8. Mai 2014 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, geht in die Qualifikationsphase über. Auf Antrag ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 auch ein Übergang in die Einführungsphase einer Integrierten Sekundarschule oder eines beruflichen Gymnasiums möglich. Satz 2 gilt entsprechend bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung. Nach dem Wechsel in</p>	<p>(1) Wer am Gymnasium die Voraussetzungen gemäß § 48 Absatz 3 der Sekundarstufe I - Verordnung erfüllt, geht in die Qualifikationsphase über. Auf Antrag ist für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 auch eine Wiederholung der Einführungsphase in einer Integrierten Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule oder einem beruflichen Gymnasium möglich. Satz 2 gilt entsprechend bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung. Nach dem Wechsel in die Integrierte Sekundarschule, die Gemeinschaftsschule oder das berufliche Gymnasium gelten für den Umfang der Belegverpflichtungen die Bedingungen der</p>



<p>die Integrierte Sekundarschule oder das berufliche Gymnasium gelten für die Höchsterweildauer, die Zahl der Rücktritte und den Umfang der Belegverpflichtungen die Bedingungen der neuen Schulart. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen.</p>	<p>neuen Schulart. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen. <u>In die Qualifikationsphase können auch Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben. Über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</u></p>
<p>(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Qualifikationsphase über. Schülerinnen und Schüler einer Integrierten Sekundarschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe haben an der Integrierten Sekundarschule oder dem beruflichen Gymnasium, mit der oder mit dem ihre Schule eine Kooperationsvereinbarung zur Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur geschlossen hat, einen Aufnahmeanspruch. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen werden nachrangig aufgenommen. Übersteigt nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 2 die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Platzkapazitäten einer Schule mit gymnasialer Oberstufe, richtet sich die Aufnahme insoweit nach der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss; nachrangig entscheidet bei gleicher Notensumme das Los.</p>	<p>(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Qualifikationsphase über. Schülerinnen und Schüler einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe haben an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem beruflichen Gymnasium, mit der oder mit dem ihre Schule eine Kooperationsvereinbarung zur Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur geschlossen hat, einen Aufnahmeanspruch. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen werden nachrangig aufgenommen. Übersteigt nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 2 die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Platzkapazitäten einer Schule mit gymnasialer Oberstufe, richtet sich die Aufnahme insoweit nach der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss; nachrangig entscheidet bei gleicher Notensumme das Los.</p> <p><u>In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können auch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben; über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser</u></p>

	<u>Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</u>
<del>(3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können auch Schülerinnen und Schüler unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben; über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.</del>	
<b>§ 5 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen</b>	<b>§ 5 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen <u>und des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung</u></b>
<p>(1) <del>Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule und der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung können unmittelbar in die Einführungsphase aufgenommen werden, wenn sie</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss die Leistungskriterien gemäß Absatz 2 erfüllen und</li> <li>2. das 20. Lebensjahr bei Eintritt in die Einführungsphase noch nicht vollendet haben.</li> </ol> <p>Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Überschreitung der Altersgrenze gemäß Satz 1 Nr. 2 zulassen.</p>	<p>(1) <u>Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 29 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes (im Folgenden Bildungsgang IBA) und der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung können unmittelbar in die Einführungsphase aufgenommen werden, wenn sie</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss die Leistungskriterien gemäß Absatz 2 erfüllen und</li> <li>2. das 20. Lebensjahr bei Eintritt in die Einführungsphase noch nicht vollendet haben.</li> </ol> <p>Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Überschreitung der Altersgrenze gemäß Satz 1 Nummer 2 zulassen.</p>
<p>(2) Die Leistungskriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden erfüllt, wenn in allen Fächern Jahrgangleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden; dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen <del>und die Summe dieser Fächer darf nicht größer als sechs sein und keines der übrigen Fächer darf schlechter als ausreichend bewertet sein.</del> Bei der Ermittlung des Durchschnitts gemäß Satz 1 <del>bleiben</del> die Leistungen in Musik und Sport, im Fach Textverarbeitung, in den Fächern des fachpraktischen Bereichs sowie in den Praktika unberücksichtigt.</p>	<p>(2) Die Leistungskriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden erfüllt, wenn in allen Fächern <u>an der Berufsfachschule oder in allen Fächern und Lernfeldern des Bildungsganges IBA</u> Jahrgangleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden; dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen. <u>Für die Berufsfachschulen gilt, dass die Summe dieser Fächer nicht größer als sechs und keines der übrigen Fächer schlechter als ausreichend bewertet sein darf.</u> Im Bildungsgang IBA darf in höchstens <u>einem Fach oder Lernfeld eine mangelhafte Leistung bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen vorliegen.</u> Bei der Ermittlung des Durchschnitts gemäß Satz 1 <u>gilt für die Berufsfachschulen, dass die Leistun-</u></p>

	<p>gen in Musik und Sport, im Fach Textverarbeitung, in den Fächern des fachpraktischen Bereichs sowie in den Praktika unberücksichtigt <u>bleiben</u>. Bei der Ermittlung des <u>Durchschnittswertes gemäß Satz 1 im Bildungsgang IBA</u> bleiben die Leistungen im <u>Fach Sport</u> und in den Lernfeldern des <u>fachpraktischen Bereichs</u> sowie die Leistungen <u>in den Praktika</u> und im Teilbereich <u>Betriebliche Lernaufgabe</u> unberücksichtigt.</p>
<p>(3) Bei Teilnahme an den für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache vorgesehenen Fördermaßnahmen kann die Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung der nach Absatz 2 in den jeweiligen Schularten maßgeblichen Leistungsgrenzen in einem Fach um eine Notenstufe zulassen.</p>	<p>(3) Bei Teilnahme an den für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache vorgesehenen Fördermaßnahmen kann die Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung der nach Absatz 2 in den jeweiligen Schularten maßgeblichen Leistungsgrenzen in einem Fach <u>oder Lernfeld</u> um eine Notenstufe zulassen.</p>
<p>(4) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt, kann auf Antrag unmittelbar in die Qualifikationsphase aufgenommen werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Dies ist der Fall, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Durchschnittswert der Jahrgangleistungen gemäß Absatz 2 jeweils 2,0 oder besser beträgt,</li> <li>2. am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufe 7 bis 10 teilgenommen wurde und</li> <li>3. die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Schule den unmittelbaren Übergang in die Qualifikationsphase empfohlen hat.</li> </ol> <p>Trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 ist die Eignung für die unmittelbare Aufnahme in die Qualifikationsphase nicht gegeben für Schülerinnen und Schüler <del>der Berufsfachschule</del>, die eine Schule der Sekundarstufe I am Ende der Jahrgangsstufe 10 wegen mehrmaliger Nichtversetzung verlassen mussten oder die die nach Absatz 2 Satz 1 <del>Nr. 3</del> erforderlichen Leistungen erst bei Wiederholung des für die Entscheidung maßgeblichen Unterrichtsabschnittes der Berufsfachschule erreicht haben. Über die Anträge auf unmittelbare Aufnahme in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.</p>	<p>(4) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt, kann auf Antrag unmittelbar in die Qualifikationsphase aufgenommen werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Dies ist der Fall, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Durchschnittswert der Jahrgangleistungen gemäß Absatz 2 jeweils 2,0 oder besser beträgt,</li> <li>2. am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufe 7 bis 10 teilgenommen wurde und</li> <li>3. die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Schule den unmittelbaren Übergang in die Qualifikationsphase empfohlen hat.</li> </ol> <p>Trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 ist die Eignung für die unmittelbare Aufnahme in die Qualifikationsphase nicht gegeben für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule der Sekundarstufe I am Ende der Jahrgangsstufe 10 wegen mehrmaliger Nichtversetzung verlassen mussten oder die die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Leistungen erst bei Wiederholung des für die Entscheidung maßgeblichen Unterrichtsabschnittes der Berufsfachschule <u>oder des Bildungsganges IBA</u> erreicht haben. Über die Anträge auf unmittelbare Aufnahme in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.</p>
<p>(5)</p>	<p>Der Absatz 5 bleibt unverändert</p>

<p><b>§ 6</b> <b>Aufnahme in besonderen Fällen</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Aufnahme in besonderen Fällen</b></p>
<p>(7) War in den Fällen des Absatzes 1 der zur Hochschulreife führende Bildungsgang für eine nicht unwesentliche Zeit unterbrochen oder wird die Bewerberin oder der Bewerber nach den Absätzen 2 oder 3 aufgenommen, erfolgt die Aufnahme zunächst für eine Beobachtungszeit von einem Schulhalbjahr. An ihrem Ende entscheidet die Klassenkonferenz <del>oder der Oberstufenausschuss</del> über das Bestehen der Beobachtungszeit. Sie ist bestanden, wenn Eignung, Leistung und Arbeitsverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe erwarten lassen.</p>	<p>(7) War in den Fällen des Absatzes 1 der zur Hochschulreife führende Bildungsgang für eine nicht unwesentliche Zeit unterbrochen oder wird die Bewerberin oder der Bewerber nach den Absätzen 2 oder 3 aufgenommen, erfolgt die Aufnahme zunächst für eine Beobachtungszeit von einem Schulhalbjahr. An ihrem Ende entscheidet die Klassenkonferenz <u>oder die Jahrgangskonferenz</u> über das Bestehen der Beobachtungszeit. Sie ist bestanden, wenn Eignung, Leistung und Arbeitsverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe erwarten lassen.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Schulwechsel</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Schulwechsel und Schultartwechsel</b></p>
<p>1) In der gymnasialen Oberstufe ist ein Schulwechsel nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang weiter besuchen darf und an der aufnehmenden Schule unter Beachtung <del>der an der Schule vorhandenen Sprachenfolge und der gewählten Kursfolge der Pflichtfächer</del> fortsetzen kann. Über einen Schulwechsel entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.</p>	<p>(1) In der gymnasialen Oberstufe ist ein Schulwechsel nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang weiter besuchen darf und an der aufnehmenden Schule unter Beachtung <u>der Kurswahl gemäß § 22</u> ihre oder seine Schullaufbahn fortsetzen kann. Über einen Schulwechsel entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.</p>
<p><del>(2) Findet zu Beginn oder während der Qualifikationsphase ein Schultartwechsel statt, gelten für die Höchstverweildauer, die Zahl der Rücktritte und den Umfang der Belegverpflichtungen bei einem Wechsel vom Gymnasium zur Integrierten Sekundarschule die Bedingungen der zweijährigen Form und bei einem Wechsel von der Integrierten Sekundarschule oder dem beruflichen Gymnasium zum Gymnasium die Bedingungen der dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe weiter.</del></p>	<p><u>2) Findet zu Beginn oder während der Qualifikationsphase ein Schultartwechsel statt, gelten für die Belegverpflichtungen gemäß §§ 25, 47 und 48 die Bedingungen der bisherigen Schultart weiter. Die Regelungen zum Rücktritt gemäß § 27 bleiben unberührt.</u></p>
<p><b>§ 8</b> <b>Auslandsaufenthalt</b></p>	<p><b>§ 8</b> <b>Auslandsaufenthalt</b></p>
<p>(1) Wer in der Jahrgangsstufe 10 mindestens im zweiten Halbjahr für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt war, kann auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe seiner vor der Beurlaubung besuchten Schule oder der kooperierenden Schule gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes aufgenommen werden; § 7 gilt entsprechend. Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 entscheidet <del>die Klassenkonferenz, die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss</del>, ob die Probezeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei Besuch der Einführungsphase ist dies der Fall, wenn die entsprechend anzuwendenden</p>	<p>(1) Wer in der Jahrgangsstufe 10 mindestens im zweiten Halbjahr für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt war, kann auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe seiner vor der Beurlaubung besuchten Schule oder der kooperierenden Schule gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes aufgenommen werden; § 7 gilt entsprechend. Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 entscheidet <u>die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz</u>, ob die Probezeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei Besuch der Einführungsphase ist dies der Fall, wenn die entsprechend anzuwendenden Bedingungen</p>

<p>den Bedingungen gemäß § 18 Absatz 2 und 3 erfüllt werden. Bei Besuch des ersten Kurshalbjahres ist die Probezeit erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,</li> <li>2. in einem naturwissenschaftlichen Fach und einem Fach des Aufgabenfeldes II werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,</li> <li>3. in höchstens einem Leistungskursfach werden weniger als fünf Punkte erzielt und</li> <li>4. kein verpflichtend einzubringendes Fach wird mit null Punkten abgeschlossen oder bleibt ohne Bewertung.</li> </ol> <p>Wer die Probezeit erfolgreich abgeschlossen hat, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss und setzt seine Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe fort. Bei nicht erfolgreich abgeschlossener Probezeit treten die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 10 der besuchten Schule zurück; bei Rücktritt aus dem beruflichen Gymnasium wechseln sie in die Jahrgangsstufe 10 der zuvor besuchten Schule der Sekundarstufe I.</p>	<p>gemäß § 18 Absatz 2 und 3 erfüllt werden. Bei Besuch des ersten Kurshalbjahres ist die Probezeit erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,</li> <li>2. in einem naturwissenschaftlichen Fach und einem Fach des Aufgabenfeldes II werden jeweils mindestens fünf Punkte erreicht,</li> <li>3. in höchstens einem Leistungskursfach werden weniger als fünf Punkte erzielt und</li> <li>4. kein verpflichtend einzubringendes Fach wird mit null Punkten abgeschlossen oder bleibt ohne Bewertung.</li> </ol> <p>Wer die Probezeit erfolgreich abgeschlossen hat, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss und setzt seine Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe fort. Bei nicht erfolgreich abgeschlossener Probezeit treten die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 10 der besuchten Schule zurück; bei Rücktritt aus dem beruflichen Gymnasium wechseln sie in die Jahrgangsstufe 10 der zuvor besuchten Schule der Sekundarstufe I.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Bilingualer Unterricht</b></p>	<p><b>§ 11</b> <b>Bilingualer Unterricht</b></p>
<p>(1) Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I gemäß § <del>11</del> <u>12</u> Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung kann in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden. Der bilinguale Unterricht umfasst neben dem Unterricht in der betreffenden Fremdsprache (Zielfremdsprache) Unterricht in mindestens einem weiteren Sachfach, in dem diese Fremdsprache Unterrichtssprache ist (fremdsprachliches Sachfach).</p>	<p>(1) Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I gemäß § <u>12</u> Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung kann in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden. Der bilinguale Unterricht umfasst neben dem Unterricht in der betreffenden Fremdsprache (Zielfremdsprache) Unterricht in mindestens einem weiteren Sachfach, in dem diese Fremdsprache Unterrichtssprache ist (fremdsprachliches Sachfach).</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Sport</b></p>	<p><b>§ 13</b> <b>Sport</b></p>
<p>(7) Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Sport als Prüfungsfach aus gesundheitlichen Gründen im vierten Kurshalbjahr nicht an Sportpraxis teilnehmen und damit die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, so kann auf Antrag entweder der Kurs ohne Bewertung bleiben oder im folgenden Schulhalbjahr nachgeholt oder eine Änderung gemäß <del>Absatz 7</del> <u>Nr. 4</u> gestattet werden; über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Sportpraxiskurs kann jedoch nur dann ohne Bewertung bleiben, wenn drei andere Sportpraxiskurse eingebracht wer-</p>	<p>(7) Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Sport als Prüfungsfach aus gesundheitlichen Gründen im vierten Kurshalbjahr nicht an Sportpraxis teilnehmen und damit die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, so kann auf Antrag entweder der Kurs ohne Bewertung bleiben oder im folgenden Schulhalbjahr nachgeholt oder eine Änderung gemäß <u>Absatz 8 Nummer 4</u> gestattet werden; über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Sportpraxiskurs kann jedoch nur dann ohne Bewertung bleiben, wenn drei andere Sportpraxiskurse eingebracht wer-</p>

<p>den können. Soll der Kurs nachgeholt werden, findet die Sportprüfung im nächsten Schulhalbjahr zu den entsprechenden Terminen statt; zur Prüfungsvorbereitung ist die Teilnahme am Unterricht des folgenden Jahrgangs auch in den übrigen Prüfungsfächern ohne Leistungsbewertung zu gestatten.</p>	<p>den können. Soll der Kurs nachgeholt werden, findet die Sportprüfung im nächsten Schulhalbjahr zu den entsprechenden Terminen statt; zur Prüfungsvorbereitung ist die Teilnahme am Unterricht des folgenden Jahrgangs auch in den übrigen Prüfungsfächern ohne Leistungsbewertung zu gestatten.</p>
<p><b>§ 14 Lernerfolgskontrollen</b></p>	<p><b>§ 14 Lernerfolgskontrollen</b></p>
<p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und</li> <li>2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur</li> </ol> <p>geschrieben.</p> <p>Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. <del>In Zusatz- und Seminarkursen</del> kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.</p>	<p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und</li> <li>2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur</li> </ol> <p>geschrieben.</p> <p>Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. <u>In Zusatzkursen</u> kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.</p>
<p>10) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz oder in der Qualifikations-</p>	<p>10) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz oder in der Qualifikations-</p>

<p>phase die Jahrgangskonferenz <del>oder der Oberstufenausschuss</del> individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest. <del>Schülerinnen und Schülern mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen kann bei Bedarf eine Zeitverlängerung gewährt werden.</del></p>	<p>phase die Jahrgangskonferenz individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.</p>
	<p><b><u>§ 14a Nachteilsausgleich und Notenschutz</u></b></p>
	<p><u>(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.</u></p>
	<p><u>(2) Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (Im Folgenden SIBUZ).</u>  <u>Die Jahrgangskonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Entscheidung über die Maßnahmen ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten.</u></p>
	<p><u>(3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß § 16 Absatz 1 der Sekundarstufe I–Verordnung kommen insbesondere in Betracht:</u>  <u>1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,</u>  <u>2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und</u>  <u>3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.</u>  <u>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I–Verordnung gilt entsprechend. Das fachliche Anforderungsniveau und die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26 bleiben unberührt.</u></p>
	<p><u>(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ ob und in</u></p>

	<p><u>welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). § 16 Absatz 3 der Sekundarstufe I–Verordnung gilt entsprechend. Die Regelungen des § 25 Absatz 5 und des § 26 sowie die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleiben unberührt. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.</u></p>
	<p><u>(5) Bei Nachteilsausgleich aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.</u></p>
<p><b>§ 15 Leistungsbewertung</b></p>	<p><b>§ 15 Leistungsbewertung</b></p>
<p>(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler früher als vier Wochen vor Ende des Unterrichts in einem Schul- oder Kurshalbjahr die gymnasiale Oberstufe, so werden die Leistungen dieses Halbjahres nur mit Noten, nicht mit Punkten bewertet; bei geringfügigen Überschreitungen der Vier-Wochen-Frist entscheidet <del>der Oberstufenausschuss</del>. Werden in einem Leistungskurs des ersten bis dritten Kurshalbjahres alle Klausuren versäumt oder mit null Punkten bewertet, so wird der Kurs nicht mit Punkten, sondern nur mit Noten bewertet.</p>	<p>(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler früher als vier Wochen vor Ende des Unterrichts in einem Schul- oder Kurshalbjahr die gymnasiale Oberstufe, so werden die Leistungen dieses Halbjahres nur mit Noten, nicht mit Punkten bewertet; bei geringfügigen Überschreitungen der Vier-Wochen-Frist entscheidet <u>die Jahrgangskonferenz</u>. Werden in einem Leistungskurs des ersten bis dritten Kurshalbjahres alle Klausuren versäumt oder mit null Punkten bewertet, so wird der Kurs nicht mit Punkten, sondern nur mit Noten bewertet.</p>
<p><b>§ 16 Zeugnisse</b></p>	<p><b>§ 16 Zeugnisse</b></p>
<p>(5) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der <del>ersten und zweiten Fremdsprache</del> gemäß der in Anlage 6 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.</p>	<p>(5) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens <u>in zwei fortgeführten oder in einer fortgeführten und einer neu beginnenden Fremdsprache</u> gemäß der in Anlage 6 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere <u>moderne</u> Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler</p>



	letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.
<b>Kapitel 2 Einführungsphase</b>	<b>Kapitel 2 Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums</b>
<b>§ 20 Kurse und Kursfolgen</b>	<b>§ 20 Kurse und Kursfolgen</b>
(3) Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Zusatzkurse belegt werden. Sie umfassen <del>drei Wochenstunden</del> . Mit ihnen kann weder die Beleg- noch die Einbringverpflichtung gemäß §§ 25 und 26 erfüllt werden. Sie sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.	(3) Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Zusatzkurse belegt werden. Sie umfassen <u>zwei bis drei Wochenstunden</u> . Mit ihnen kann weder die <u>Belegverpflichtung gemäß § 25 Absatz 1 bis 4</u> noch die <u>Einbringverpflichtung gemäß § 26 Absatz 2</u> erfüllt werden. Sie sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.
<b>§ 24 Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen</b>	<b>§ 24 Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen</b>
(6) In der Gesamtqualifikation werden die acht Leistungskurse des ersten und zweiten Prüfungsfaches zweifach bewertet. Darüber hinaus werden 24 einfach bewertete Kurse eingebracht. Unter diesen 24 Kursen können sich Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches befinden. Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, <del>werden wie ein Grundkurs einfach bewertet</del> . Für Schülerinnen und Schüler, die drei Leistungskursfächer besuchen, gelten im Abitur dieselben Bestimmungen für die Kombinationen der Prüfungsfächer und des Referenzfaches der fünften Prüfungskomponente und dieselben Vorgaben für die Einbringung von Kursen in die Gesamtqualifikation, wie für Schülerinnen und Schüler, die zwei Leistungskurse belegen.	(6) In der Gesamtqualifikation werden die acht Leistungskurse des ersten und zweiten Prüfungsfaches zweifach bewertet. Darüber hinaus werden 24 einfach bewertete Kurse eingebracht. Unter diesen 24 Kursen können sich Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches befinden. Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, <u>gelten als Grundkurse</u> . Für Schülerinnen und Schüler, die drei Leistungskursfächer besuchen, gelten im Abitur dieselben Bestimmungen für die Kombinationen der Prüfungsfächer und des Referenzfaches der fünften Prüfungskomponente und dieselben Vorgaben für die Einbringung von Kursen in die Gesamtqualifikation, wie für Schülerinnen und Schüler, die zwei Leistungskurse belegen.
<b>§ 25 Belegverpflichtungen</b>	<b>§ 25 Belegverpflichtungen</b>
(5) <del>In der zweijährigen Form der gymnasialen Oberstufe</del> müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 66 Wochenstunden besucht werden. <del>In der dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe</del> müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden. Die Bestimmungen im Teil	(5) <u>In der gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien</u> müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 66 Wochenstunden besucht werden. <u>In der gymnasialen Oberstufe an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien</u> müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt <u>mindestens 34 Kurse</u> im Umfang

V über weitere verpflichtend zu belegende oder einzubringende Kurse bleiben unberührt.	von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden. Die Bestimmungen im Teil V über weitere verpflichtend zu belegende oder einzubringende Kurse bleiben unberührt.
<b>§ 27 Rücktritt</b>	<b>§ 27 Rücktritt</b>
	<u>(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf unabhängig von der Schulart oder einem Schulartwechsel außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 und des § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen des Absatzes 2 bis 4 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.</u>
<del>(1) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe in der zweijährigen Form ist damit der Wechsel in die dreijährige Form der gymnasialen Oberstufe verbunden; nach dem Wechsel gelten für die Höchstverweildauer, die Zahl der Rücktritte und den Umfang der Belegverpflichtungen die Bedingungen der dreijährigen Form mit der Maßgabe, dass sich die Höchstverweildauer um ein halbes Jahr verlängert. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich.</del>	<u>(2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums ist damit der Wechsel in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums verbunden; nach dem Wechsel wird die bisherige Verweildauer an der gymnasialen Oberstufe auf die Höchstverweildauer angerechnet. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der neuen Schulart. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.</u>
(2) Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss entscheidet, in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.	(3) Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.
<del>(3) Sofern in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Rücktrittsmöglichkeiten gemäß § 2 Absatz 6 bereits ausgeschöpft wurden, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.</del>	<u>(4) Ein Rücktritt in Verbindung mit einem Schulartwechsel ist auf Antrag bei der aufnehmenden Schule auch am Ende des zweiten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase möglich. Über die Aufnahme entscheidet die</u>

	Schulaufsichtsbehörde. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der bisherigen Schulart.
(4) Über einen Antrag gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 entscheidet die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss.	
(5)	Der Absatz 5 bleibt unverändert.
<b>§ 31 Nachteilsausgleich</b>	<b>§ 31 Nachteilsausgleich <u>und Notenschutz in der Prüfung</u></b>
(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.	(1) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können <u>Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß §§ 38, 39 der Sonderpädagogikverordnung</u> gewährt werden.
(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet.	(2) Für Schülerinnen und Schüler mit vom SIBUZ festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.
(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.	(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.	(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden. <u>Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.</u>
<b>§ 35</b> <b>Nichtteilnahme an Prüfungen</b>	<b>§ 35</b> <b>Nichtteilnahme an Prüfungen</b>
(1) Die Jahrgangskonferenz <del>oder der Oberstufenausschuss können</del> den Rücktritt von der Prüfung gestatten, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung auf Grund der bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, sofern der Prüfling dies bis zum Ablauf des zweiten Unterrichtstages nach Bekanntgabe der Zulassung beantragt. Der Rücktritt gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Prüfling kann noch gemäß § 2 Abs. 6 in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten.	(1) <u>Die Jahrgangskonferenz kann</u> den Rücktritt von der Prüfung gestatten, wenn ein Bestehen der Abiturprüfung auf Grund der bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, sofern der Prüfling dies bis zum Ablauf des zweiten Unterrichtstages nach Bekanntgabe der Zulassung beantragt. Der Rücktritt gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Prüfling kann noch gemäß § 2 Abs. 6 in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten.
<b>§ 44</b> <b>Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente</b>	<b>§ 44</b> <b>Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente</b>
(2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>der Teilnahme an zwei Seminarkursen,</del></li> <li>2. <del>der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach oder</del></li> <li>3. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb.</li> </ol> <p>Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung (Satz 1 Nummer 1 und 2) ist von der Schülerin oder dem Schüler spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Die Wettbewerbe (Satz 1 Nummer 3), bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der</p>	(2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach; dafür können Zusatzkurse belegt werden oder</u></li> <li>2. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb.</li> </ol> <p>Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung (Satz 1 Nummer 1 und 2) ist von der Schülerin oder dem Schüler spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Die Wettbewerbe (Satz 1 Nummer 3), bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge. Für das Einbringen</p>

schulfachlichen Bezüge. Für das Einbringen ist spätestens zu Beginn des zweiten Kursjahres bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Genehmigung zu beantragen.	ist spätestens zu Beginn des zweiten Kursjahres bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Genehmigung zu beantragen.
<b>§ 49 Übergangsregelungen</b>	<b>§ 49 Übergangsregelungen</b>
	(8) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020 / 2021 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt der § 25 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.
	(9) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020 / 2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt der § 27 Absatz 1 und 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.

### Anlage 1 a

#### Stundentafel der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule

Fach	Wochenstunden	Jahreswochenstunden
<b>Pflichtunterricht</b>		
Deutsch	3	120
Fremdsprache <sup>a)</sup>	3 <sup>b)</sup>	120
Geschichte/Politikwissenschaft	1,5 <sup>d)</sup>	60
Geografie/Politikwissenschaft <sup>c)</sup>	1,5 <sup>d)</sup>	60
Mathematik	3	120
Physik	2	80
Chemie	2	80
Biologie	2	80
Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel <sup>a)</sup>	2	80
Sport	2	80
<b>Wahlpflichtunterricht <sup>e)</sup></b>		
2 Kurse	5 / 6	200 / 280
Profilstunden <sup>f)</sup>	2	80
<b>Insgesamt <sup>g)</sup></b>	29 / 30 <sup>b)</sup>	1160 / 1200
<b>Wahlunterricht <sup>h)</sup></b>		
ein weiterer Kurs je nach Fach	2 - 4	80 - 160

#### Anmerkungen:

- a) Die Fächer können jeweils auch Lerngruppenübergreifend unterrichtet werden.
- b) Im Pflichtunterricht werden alle Fremdsprachen mit drei Wochenstunden unterrichtet; die Wochenstundenzahl kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhöht werden. Abweichend hiervon muss jede in der gymnasialen Oberstufe begonnene zweite Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet werden.
- c) Geografie/Politikwissenschaft kann durch Wirtschaftswissenschaft oder Sozialwissenschaften ersetzt werden; in diesem Fall können diese Fächer Lerngruppenübergreifend unterrichtet werden.
- d) Der Unterricht kann epochal mit 3 Wochenstunden in einem Halbjahr oder mit einem halbjährlich wechselnden Stundenansatz über das gesamte Schuljahr erteilt werden, wobei der Jahresdurchschnitt von 1,5 Wochenstunden zu gewährleisten ist. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz.
- e) Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen in ihrer zweiten Fremdsprache noch nicht erfüllt haben (§ 10 Absatz 1 Nummer 2), sind verpflichtet, einen entsprechenden Kurs im Umfang von 3 Wochenstunden durchgehend in der Einführungsphase zu besuchen.
- f) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern des Pflichtunterrichts oder zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses; sie können auch zur Einrichtung einer weiteren Fremdsprache im Pflichtunterricht eingesetzt werden.
- g) Gemäß § 13 Abs. 5 und 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- h) Im Rahmen des Wahlunterrichtes kann, soweit die Schule dies zulässt, ein zusätzlicher Kurs besucht werden, für den uneingeschränkt die für die entsprechenden Kurse des Wahlpflichtunterrichts geltenden Vorschriften mit der Sonderregelung des § 17 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz anzuwenden sind. Darüber hinaus sind andere fakultative, nicht mit Noten beurteilte Unterrichtsveranstaltungen wie Chor, Orchester, Sport oder Fördermaßnahmen zulässig. Für die zusätzlichen Kurse umfasst der Unterricht zwei bis vier Wochenstunden.

## Anlage 5

### Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbringverpflichtungen	
<b><u>Fachrichtung Wirtschaft</u></b>				
<b><u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u></b>				
<b>mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik</b>				
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Volks- und Betriebswirtschaftslehre</b>		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)	
	<b>Wirtschaftsinformatik</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)	
	Mathematik <sup>1)</sup> Recht Politikwissenschaft Geschichte	Volks- und Betriebswirtschaftslehre		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
		<b>Wirtschaftsinformatik</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)

<b>Fachrichtung Technik</b> mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau			
<b>Fachrichtung Berufliche Informatik</b> mit den Schwerpunkten Medizininformatik, Technische Informatik			
<b>Fachrichtung Gestaltung</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Bautechnik Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik Mechatronik Medientechnik Informationstechnik Medizininformatik Medizintechnik Metalltechnik / Maschinenbau Technische Informatik Umwelttechnik Gestaltung		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup>	Bautechnik Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik Mechatronik Medientechnik Informationstechnik Medizininformatik Medizintechnik Metalltechnik / Maschinenbau Technische Informatik Umwelttechnik Gestaltung	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Technik</b> mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik			
Deutsch Fremdsprache	Chemietechnik <sup>2)</sup> Biologietechnik <sup>2)</sup> Physiktechnik <sup>2)</sup>		Chemielabortechnik oder Biologielabor- technik oder Physiklabortechnik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie <sup>3)</sup> Physik <sup>3)</sup> Biologie <sup>3)</sup>	Mathematik <sup>1)</sup> Informatik	Chemietechnik <sup>2)</sup> Biologietechnik <sup>2)</sup> Physiktechnik <sup>2)</sup>	Chemielabortechnik oder Biologielabor- technik oder Physikla- bortechnik (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<b>Fachrichtung Technik</b> mit dem Schwerpunkt Technik und Management			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik Chemie Biologie	Technik und Manage- ment		Projektmanagement (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Politikwissenschaft	<b>Technik und Manage- ment</b>	Projektmanagement (2 Kurse)

<b>Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Umwelttechnik</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Umwelttechnik		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Physik Chemie Biologie	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Politikwissenschaft	Umwelttechnik	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Ernährung Fachrichtung Biotechnologie</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Ernährung</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Biologie	<b>Ernährung</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Mathematik <sup>1)</sup> Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Agrarwirtschaft</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Chemie	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Gesundheit und Soziales</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Pädagogik</b>		Psychologie (2 Kurse)
	<b>Psychologie</b>		Pädagogik (2 Kurse)
	Politikwissenschaft Chemie <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Biologie <sup>1)</sup> Sozialwissenschaften	<b>Pädagogik</b>	Psychologie (2 Kurse)
	Geografie Geschichte Kunst Musik	<b>Psychologie</b>	Pädagogik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	<b>Gesundheit</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder Recht



Chemie Physik Biologie			(2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Biologie	Politikwissenschaft Biologie <sup>1)</sup>	<b>Gesundheit</b>	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)

**Anmerkungen:**

- 1) Dieses Fach kann nur dann zum zweiten Leistungskursfach gewählt werden, wenn es nicht bereits erstes Leistungskursfach ist.
- 2) Bei der Wahl von Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiktechnik als fachrichtungsbezogenes Leistungs- oder Grundkursfach ist das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemielabortechnik, Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik zu wählen.
- 3) Bei der Wahl von Chemie, Physik oder Biologie als Leistungskursfach darf nicht das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiktechnik als fachrichtungsbezogenes Grundkursfach gewählt werden.“

**Anlage 6****Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe**

	<b>Fremdsprachenfolge/-beginn</b>	<b>Ende Einführungsphase</b>	<b>Ende Q 2</b>	<b>Ende Q 4</b>
<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)</b>	1.Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	B 1	B 2	<u>B2/C1 (Englisch)</u> <u>B2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)</u>
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B2	<u>B2/C1 (Englisch)</u> <u>B2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)</u>
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 /Einführungsphase	A 2	B 1	B 1/ B 2
<b>Chinesisch/Japanisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/ B 1

## ALT

## NEU

**Verordnung über die sonderpädagogische Förderung  
(Sonderpädagogikverordnung –  
SopädVO)**

**Verordnung über die sonderpädagogische Förderung  
(Sonderpädagogikverordnung –  
SopädVO)**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Unterricht, die Erziehung und die Ausbildungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen einschließlich der spezifischen vorschulischen Förderung für gehörlose und blinde Kinder.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die sonderpädagogische Förderung im Rahmen des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen einschließlich der spezifischen vorschulischen Förderung für gehörlose und blinde Kinder. Sie gilt auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die wegen einer längeren Erkrankung oder Behinderung einer vergleichbaren Förderung und Unterstützung bedürfen.

**§ 3  
Unterricht und Erziehung**

(1) Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Rahmenlehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Vorschriften für die allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Bereitstellung notwendiger Nachteilsausgleiche (§§ 38 bis 40). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen zu ermöglichen. Die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung herausgegebenen Rahmenrichtlinien zu den Förderschwerpunkten sind für die Gestaltung von Unterricht und Erziehung verbindlich.

(2) Die unterrichtenden Lehrkräfte haben für die Schülerinnen und Schüler individuelle Förderpläne zu entwickeln. Diese bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förde-

**§ 3  
Unterricht und Erziehung**

(1) Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Rahmenlehrpläne, die Stundentafeln, die Grundsätze der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und die sonstigen Vorschriften für die allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungs- und krankheitsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Gewährung von Nachteilsausgleich und von Notenschutz (§§ 38, 39). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang zu ermöglichen.

(2) Die unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln für jede Schülerin und jeden Schüler individuelle Förderpläne. Dabei können Expertisen externer Fachkräfte einbezogen werden; eine

nung und sind schulhalbjährlich fortzuschreiben. Sie können unter Hinzuziehung entsprechender Fachkräfte erstellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Alter entsprechend an der Erstellung beteiligt werden.

gesonderte Beauftragung erfolgt nicht. Die Förderpläne bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung. Sie sind kontinuierlich fortzuschreiben und den Erziehungsberechtigten auszuhändigen und zu erläutern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden. Sofern Erziehungsziele formuliert werden, sind die Erziehungsberechtigten in die Erstellung einzubeziehen.

(3) Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, vergleichenden Arbeiten und Abschlüssen.

#### § 4

##### **Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung**

(1) Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Zu den schulischen Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung gehört der Unterricht in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen.

(2) Im gemeinsamen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen integriert. Schulen, die die Integration in ihrem Schulprogramm besonders ausgewiesen haben und die Kooperationen zur Übernahme von Lerngruppen aus dem gemeinsamen Unterricht an der Grundschule vereinbart haben, können darüber hinaus mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde integrative Klassen einrichten. In integrativen Klassen gelten nicht die Festlegungen der §§ 19 und 20 hinsichtlich der Zahl von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, jedoch soll ihr Anteil ein Drittel der Schülerschaft nicht überschreiten.

(3) Grundschulen können bei Bedarf temporäre Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orien-

#### § 4

##### **Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung**

(1) Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen.

(2) In Regelklassen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet.

(3) Schulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf temporäre

tierung einrichten. Für Schülerinnen und Schüler mit bereits früh feststellbarem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ können darüber hinaus nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe ausnahmsweise auch sonderpädagogische Kleinklassen in Verbindung mit einer Tagesgruppe geführt werden. Es gelten die Rahmenlehrpläne und Studentafeln für die allgemeine Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten in der sechsten Jahrgangsstufe eine eingehende Schullaufbahnberatung, die die besuchte Schule verantwortet; Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen des entsprechenden Förderschwerpunktes sind dabei einzubeziehen.

(5) An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen und deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schulen wünschen oder die wegen fehlender Voraussetzungen in der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können. Die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt entsprechen in ihren Bildungszielen den Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I und II.

(6) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können auf Beschluss der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Lerngruppen jahrgangsstufenübergreifend einrichten. Zur Vermeidung von Unterfrequenzen kann die Schulaufsicht auch ohne Beschluss der Schulkonferenz Lerngruppen jahrgangsstufenübergreifend zusammenfassen. Es ist zu gewährleisten, dass die jeweiligen Bildungsgänge abschlussbezogen fortgeführt werden.

Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orientierung einrichten. Für Schülerinnen und Schüler mit bereits früh feststellbarem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ können darüber hinaus nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe ausnahmsweise auch sonderpädagogische Kleinklassen in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff. und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geführt werden; es gelten der Rahmenlehrplan und die Studentafeln für die allgemeine Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten rechtzeitig vor einem Wechsel der besuchten Schulstufe eine eingehende Schullaufbahnberatung, die die besuchte Schule verantwortet; Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen des entsprechenden Förderschwerpunktes sind dabei einzubeziehen.

(5) An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt einschließlich der Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen und deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schulen wünschen oder die wegen fehlender Voraussetzungen in der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können.

(6) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können auf Beschluss der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Lerngruppen jahrgangsstufen- und bildungsgangübergreifend einrichten. Zur Vermeidung von Unterfrequenzen kann die Schulaufsicht auch ohne Beschluss der Schulkonferenz Lerngruppen jahrgangsstufen- und bildungsgangübergreifend zusammenfassen. Es ist zu gewährleisten, dass die jeweiligen Bildungsgänge abschlussbezogen fortgeführt werden.

(8) Sonderpädagogische Beratungsstellen für Sprachbehinderte sind gegebenenfalls organisatorisch auch mit den sonderpädagogischen Förderzentren anderer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte zu verbinden.

(9) Lehrkräfte an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Bedarf eingesetzt werden (Ambulanzlehrkräfte), können an außerschulischen Einrichtungen, der allgemeinen Schule, den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und anderen sonderpädagogischen Einrichtungen sonderpädagogisch unterstützend tätig sein. Sie befassen sich insbesondere mit der Diagnostik von sonderpädagogischem Förderbedarf, begleiten beratend behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler sowie deren Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte, informieren über spezielle Fördermaßnahmen im Unterricht, unterstützen die wohnortnahe Integration in der allgemeinen Schule und leisten ambulante behinderungsspezifische Hilfen, die in der Regel folgende Personenkreise erfassen:

1. Kinder in öffentlichen oder freien vorschulischen Einrichtungen auf Anforderung,
2. Schülerinnen und Schüler der Grundschule,
3. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II,
4. Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischer Einrichtungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf einer Fachrichtung aufweisen, die nicht in ihrer Schule vertreten ist (z. B. Mehrfachbehinderung),
5. Jugendliche und junge Erwachsene in der dualen Berufsausbildung auf Anforderung.

Zur Gewährleistung der Kontinuität bei der Förderung kann eine Ambulanzlehrkraft in besonderen Fällen den Übergang von der Schule

(8) Sofern an Schulen temporär besondere Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet werden, sind deren Erziehungsberechtigte über dieses pädagogische Angebot eingehend zu beraten. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Eine Teilnahme gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich bei ausgeprägtem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autismus“ (bei Förderstufe II), sowie an beruflichen Schulen zudem im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zulässig; bei einer Teilnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

(9) Sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte können nach entsprechender Qualifikation und Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde als Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte beauftragt werden. Sie beraten Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird oder bereits festgestellt ist sowie kranke Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Sie informieren über spezielle Fördermaßnahmen im Unterricht, in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und unterstützen auch die wohnortnahe Integration. Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte werden bedarfsgerecht durch das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ) eingesetzt, um auf der Grundlage eines schulaufsichtlich festgelegten Verfahrens festzustellen, ob und wie sonderpädagogische Förderung erfolgen sollte.

in den Beruf unterstützen.

### § 5

#### Schulergänzende Maßnahmen, Betreuungszeiten

(1) Schulhelferinnen und Schulhelfer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und zusätzlichem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe im Unterricht und im Rahmen der schulischen Betreuung zu unterstützen. Sie arbeiten als Fachpersonal eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen. Sie leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfe bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben. Schulhelferinnen und Schulhelfer dürfen nur angefordert werden, wenn die besonderen Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe nicht innerhalb des festgelegten Stellenrahmens der Schule leistbar sind. Zivildienstleistende können zur pflegerischen Betreuung herangezogen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Sind Kinder, Jugendliche oder Schülerinnen und Schüler wegen Art und Schweregrad ihrer Behinderung auf individuelle Therapien, therapeutische Hilfestellung oder therapeutische Förderung im Gruppenzusammenhang angewiesen, kann hierfür geeignetes medizinisch-therapeutisches Personal am Ort der vorschulischen oder der schulischen Förderung eingesetzt werden.

(3) Der Einsatz von externem Fachpersonal in der Schule wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag und nimmt die Beauftragung vor. Dabei übernehmen die sonderpädagogischen Förderzentren koordinierende Aufgaben.

(4) Zur Weiterentwicklung schulergänzender Maßnahmen soll mit Zustimmung der bezirkli-

### § 5

#### Schulergänzende Maßnahmen, Betreuungszeiten

(1) Schulhelferinnen und Schulhelfer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Diabetes und zusätzlichem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe im Unterricht und im Rahmen der schulischen Betreuung zu unterstützen. Sie arbeiten eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfe bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben. Schulhilfemaßnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn die ergänzende Pflege und Hilfe nicht mit dem an der Schule vorhandenem Personal leistbar ist, und es sich dabei nicht um Pflichtleistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung handelt. Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, können zur pflegerischen Betreuung herangezogen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Sind Schülerinnen und Schüler wegen Art und Schweregrad ihrer Behinderung auf individuelle Therapien, therapeutische Hilfestellung oder therapeutische Förderung im Gruppenzusammenhang angewiesen, kann hierfür geeignetes medizinisch-therapeutisches Personal am Ort der schulischen Förderung eingesetzt werden.

(3) Der Einsatz von externem Fachpersonal in der Schule wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag und nimmt die Beauftragung vor.

(4) Zur Weiterentwicklung schulergänzender Maßnahmen soll mit Zustimmung der bezirkli-

chen Jugendämter die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe gefördert werden. Maßnahmen im Rahmen der Jugend- oder Jugendsozialarbeit, die auf dem Schulgelände stattfinden, werden in Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe soll im Interesse der Schülerin oder des Schülers und im Hinblick auf die sich ergänzenden Zielstellungen so gestaltet werden, dass Förderplan und Hilfeplan aufeinander abgestimmt sind und Doppelbegutachtungen weitgehend vermieden werden. Die Koordinierung und fachliche Evaluierung von Hilfen durch Träger der freien Jugendhilfe innerhalb der Schulen erfolgt gegebenenfalls unter Beteiligung des schulpsychologischen Dienstes, soweit es sich nicht um individuelle Leistungen nach den §§ 27 ff. oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Ergeben sich Hinweise auf einen erzieherischen Bedarf im Sinne der §§ 27 ff. oder auf einen Eingliederungshilfebedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, hat die Schule den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst des zuständigen Jugendamtes einzuschalten, der in einem Hilfeplanverfahren den möglichen Bedarf an einer Hilfemaßnahme zur Erziehung feststellt, ihre Umsetzung einleitet und die Durchführung überwacht.

(5) Das Recht, Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung, zu beantragen, sofern individuelle Unterstützungsleistungen durch die Schule nicht erbracht werden können, bleibt unberührt.

(6) Die Konzepte für die verlässliche Halbtagsgrundschule, für die Ganztagsgrundschule in offener Form und die Ganztagsgrundschule in gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für die entsprechenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt; die §§ 25 bis 28

chen Jugendämter die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe gefördert werden. Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, die auf dem Schulgelände stattfinden, werden in Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe soll im Interesse der Schülerin oder des Schülers und im Hinblick auf die sich ergänzenden Zielstellungen so gestaltet werden, dass Förderplan und Hilfeplan aufeinander abgestimmt sind und Doppelbegutachtungen weitgehend vermieden werden. Die Koordinierung und fachliche Evaluierung von Hilfen durch Träger der freien Jugendhilfe innerhalb der Schulen erfolgt unter Beteiligung des SIBUZ, soweit es sich nicht um individuelle Leistungen nach §§ 27 ff. oder § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch handelt. Ergeben sich Hinweise auf einen zusätzlichen individuellen erzieherischen Bedarf im Sinne der §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder auf einen Eingliederungshilfebedarf im Sinne von § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, hat die Schule den Regionalen Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes einzuschalten, damit die Hilfeplanung eingeleitet wird. Die Schule weist die Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 54 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hin.

(5) Die Konzepte für die verlässliche Halbtagsgrundschule, für die Ganztagsgrundschule in offener Form und die Ganztagsgrundschule in gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für die entsprechenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt; die §§ 25 bis 28

der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16) sind anzuwenden.

der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

### § 6

#### Festlegung von Förderschwerpunkten

Die Festlegung von Förderschwerpunkten dient der Zuordnung spezieller sonderpädagogischer Qualifikationen und Maßnahmen. Sie bildet die Grundlage für die Entwicklung differenzierter individueller Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler.

### § 6

#### Festlegung von Förderschwerpunkten

Die Festlegung von Förderschwerpunkten dient der Zuordnung spezieller sonderpädagogischer Maßnahmen. Sie bildet die Grundlage für die Entwicklung differenzierter individueller Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler

### § 7

#### Förderschwerpunkt „Sehen“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Seh-schädigung oder wegen Blindheit ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können. Blinden gleichzustellen sind Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Sehvermögen so hochgradig beeinträchtigt sind, dass sie sich trotz Sehhilfe ebenso verhalten wie Schülerinnen und Schüler ohne Sehvermögen.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Erschließung der Umwelt, die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Verhaltensweisen zur Bewältigung des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung, die Steigerung der Mobilität und der Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten.

### § 7

#### Förderschwerpunkt „Sehen“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die sich in der Schule wegen Blindheit, Sehbehinderung, einer zerebral bedingten Sehbeeinträchtigung oder einer massiven visuellen Wahrnehmungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Blinden gleichzustellen sind Schülerinnen und Schüler, deren Sehvermögen so hochgradig beeinträchtigt ist, dass ihre Orientierung trotz Sehhilfen vorrangig taktil-auditiv erfolgt.

(3) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung insbesondere auf die optimale Entwicklung der vorhandenen Sehfähigkeiten, auch mit Unterstützung optischer und elektronischer Hilfsmittel, die effektive Nutzung der nichtvisuellen Sinne, die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Fähigkeiten zur Bewältigung des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung, die Ermutigung und Anleitung zu körperlicher Bewegung, die Unterstützung beim Erwerb sozialer Kompetenzen, das Erschließen der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und auf den Erwerb beruflicher Anschlussfähigkeiten.

(4) „Orientierung und Mobilität“, „Lebenspraktische Fähigkeiten“ sowie „Schreib- und Lesetechniken“ werden ausschließlich durch schrift-



	liche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs beurteilt.
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Förderschwerpunkt "Hören"</b></p> <p>(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen Gehörlosigkeit, einer erheblichen Hörschädigung oder einer auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.</p> <p>(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Befähigung zur Eingliederung sowohl in die Welt der Hörenden als auch in die Welt der Gehörlosen, die Entwicklung der Sprache und des Sprechens, die Befähigung zur Kommunikation in der Gebärdensprache, die Entwicklung von Orientierungsstrategien und Verhaltensweisen zur Bewältigung des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung, die Steigerung der Mobilität <u>und der</u> Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Förderschwerpunkt "Hören <u>und Kommunikation</u>"</b></p> <p>(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören <u>und Kommunikation</u>“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die <u>sich in der Schule</u> wegen Gehörlosigkeit, <u>Schwerhörigkeit</u> oder einer auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.</p> <p>(2) Ziel der Förderung ist <u>der Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse durch die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Hörschädigung. Die Förderung zielt zusätzlich auf den Erwerb der Lautsprache und gegebenenfalls der Gebärdensprache, die Entwicklung kommunikativer Strategien, den Umgang mit Hilfsmitteln, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache sowie der eigenen Hörschädigung, die Stärkung der Identität und die Befähigung zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung einschließlich der beruflichen Orientierung und Eingliederung.</u></p> <p>(3) <u>Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts sollen alle gebärdensprachlich kommunizierenden Schülerinnen und Schüler in einer Klasse je Jahrgangsstufe beschult werden.</u></p> <p>(4) <u>Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der verpflichtenden Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache befreit werden, wenn sie spätestens ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig am Unterricht im Fach „Deutsche Gebärdensprache“ teilnehmen. Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1 wird dieses Fach als Ersatzleistung für eine zweite Fremdsprache anerkannt, wenn es bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 über einen Zeitraum von insgesamt mindestens 14 Wochenstunden unterrichtet wird.</u></p> <p>(5) <u>„Rhythmisch-musische Erziehung“ sowie „Hör- und Sprecherziehung“ werden aus-</u></p>

schließlich durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs beurteilt.

### § 9

#### Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen körperlichen Behinderung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Erweiterung der Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch Anleitung zur effektiven Nutzung von spezifischen Hilfsmitteln und die Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit. Zu fördern sind der Aufbau sozialer Beziehungen und die Realisierung der eigenen Leistungsmöglichkeiten.

### § 9

#### Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen körperlichen Beeinträchtigung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung insbesondere auf die Erweiterung der Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch Anleitung zur effektiven Nutzung von spezifischen Hilfsmitteln und die Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, der Mobilität sowie der beruflichen Anschlussfähigkeiten.

### § 10

#### Förderschwerpunkt „Sprache“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Sprachbehinderung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung nicht angemessen entwickeln können.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler über eine dialoggerichtete Anleitung Sprache auf- und ausbauen, sprachliches Handeln in alltäglichen Bewährungssituationen bewältigen und sich als kommunikationsfähig erleben können.

### § 10

#### Förderschwerpunkt „Sprache“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Sprachbeeinträchtigung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung nicht angemessen entwickeln können.

(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen zielt die Förderung insbesondere darauf, die Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu befähigen, über eine dialoggerichtete Anleitung Sprache auf- und auszubauen, sprachliches Handeln im Alltag zu bewältigen und sich als kommunikationsfähig zu erleben, damit ihr sonderpädagogischer Förderbedarf in der Regel beim Verlassen der Primarstufe entfallen kann.

(3) Ergänzend zu den Stundentafeln der allgemeinen Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler Sprachförderunterricht.

**§ 11**  
**Förderschwerpunkt „Lernen“**

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen und langandauernden Beeinträchtigung ihres Lern- und Leistungsverhaltens die Bildungsziele der allgemeinen Schule trotz des Angebotes individueller Förderung, der Teilnahme am Förderunterricht und gegebenenfalls weiterer besonderer Lernhilfen nicht erreichen können. Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens vielfach mit Beeinträchtigungen der motorischen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen sowie emotionalen und sozialen Fähigkeiten verbunden ist.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers, damit sie oder er das größtmögliche Maß an Selbständigkeit erreicht. Der Integration ins Arbeitsleben wird durch eine intensive berufliche Orientierung Rechnung getragen.

**§ 11**  
**Förderschwerpunkt „Lernen“**

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen und langandauernden kognitiven Einschränkung ihres Lern- und Leistungsvermögens auf einem für sie angemessenen Niveau unterrichtet und bewertet werden. Im Rahmen der Förderung ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens vielfach mit Beeinträchtigungen der motorischen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen sowie emotionalen und sozialen Fähigkeiten verbunden ist.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers, damit sie oder er das größtmögliche Maß an Selbständigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe erreicht. Der Integration ins Arbeitsleben wird durch eine intensive berufliche Orientierung, Vorbereitung und Ausbildung Rechnung getragen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ werden entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 ziendifferent unterrichtet und bewertet. Dies ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Fächer, die abweichend davon zielgleich unterrichtet werden, sind auf dem Zeugnis gesondert zu kennzeichnen.

(4) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Sofern in der Sekundarstufe I mit Punkten bewertet wird, gilt die Tabelle der Anlage 4. Bei kognitiv stärker beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, die in der Mehrzahl der Fächer trotz ziendifferenten Unterrichts schlechter als „ausreichend“ bewertet werden müssten, kann die Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beschließen, die Leistungen durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs zu beurteilen; dies gilt nicht für Abschluss- und Abgangszeugnisse. Noten- und Punktezeugnisse können durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs ergänzt werden.

(5) Beim Übergang in die Sekundarstufe I wird bei der Erstellung der Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 der Grundschulverordnung keine Durchschnittsnote errechnet.

(6) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 ist zuzulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, um einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.

(7) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,

2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und

3. bei vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch, denen die für den berufsorientierenden Abschluss geltenden Standards zugrunde liegen, sowie der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Die Note „mangelhaft“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abgangszeugnis.

(8) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,

2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt,

3. bei vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch, denen die für die Berufsbildungsreife geltenden Standards zugrunde liegen, mindestens ausreichende und bei der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann entweder die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit mindestens die Note „befriedigend“ oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „gut“ erzielt wird. Die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird.

(9) Zur Vorbereitung auf die teamorientierte Präsentation entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 für ein Thema und entwickeln gemeinsam mit der Lehrkraft die Aufgabenstellung. Durch die Zuordnung von Teilaufgaben ist eine individuelle Leistungsbewertung sicherzustellen. Bei der Vorbereitung auf die Präsentation werden die Schülerinnen und Schüler von der fachlich zuständigen Lehrkraft unterstützt; die Vorbereitung kann teilweise auch außerhalb des Unterrichts erfolgen. Die Präsentation findet in der Regel in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt. Sie dauert bei Gruppenprüfungen je Teilnehmerin oder Teilnehmer mindestens fünf Minuten und in Einzelprüfungen mindestens zehn Minuten und beinhaltet neben der eigentlichen Präsentation ein kurzes Gespräch.

(10) Die gemäß Absatz 7 und 8 zu bildende Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt.

(11) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird in der ersten Fremdsprache und in einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache die Niveaustufe A1/A2 des Gemein-

samen europäischen Referenzrahmens ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet. Wurden die Leistungen in der Fremdsprache zuletzt in der Jahrgangsstufe 9 mindestens mit ausreichend bewertet, wird die Niveaustufe A1 ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Ausweisung der Niveaustufe für Schülerinnen und Schüler, die in der Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 3 zugleich unterrichtet werden, entsprechend der Anlage 6 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### § 12

#### Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer hochgradigen Beeinträchtigung ihrer intellektuellen Fähigkeiten und damit verbundener Lern- und Entwicklungsstörungen erheblich unter den altersgemäßen Erwartungsnormen liegen.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung von kognitiven, kommunikativen, sprachlichen, senso- und psychomotorischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, einschließlich der Ausformung von lebenspraktisch orientierten Kulturtechniken, um den Schülerinnen und Schülern ein aktives Leben in sozialer Integration und die selbstbestimmte Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

### § 13

#### Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“

### § 12

#### Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen und dauerhaften Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen gefördert. Unterricht und Erziehung erfolgen nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

(2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung von kognitiven, kommunikativen, sprachlichen, senso- und psychomotorischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, einschließlich der Ausformung von lebenspraktisch orientierten Kulturtechniken, um den Schülerinnen und Schülern ein aktives Leben in beruflicher und sozialer Integration sowie die selbstbestimmte Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

(3) Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts sollen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in einer Klasse mit anderen Schülerinnen und Schülern desselben sonderpädagogischen Förderbedarfs beschult werden.

### § 13

#### Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die auf Grund von erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens ohne diese Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können.

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, in sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Abs. 3 und in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen. Fallen die Maßnahmen der Jugendhilfe in den Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. oder der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, obliegt die Verantwortung für die Hilfeplanung der zuständigen Dienstkraft im Jugendamt, die eine Abstimmung mit den jeweiligen Kooperationspartnern herbeizuführen hat.

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die auf Grund von erheblichen und lang andauernden Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens ohne diese Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können.

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, in temporären Lerngruppen und sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Absatz 3 sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen.

#### § 14

##### **Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“**

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Entwicklungs- und Kommunikationsstörung ihre Fähigkeiten in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können. Die Koordination der schulischen Förderung erfolgt durch ausgewählte und spezialisierte sonderpädagogische Förderzentren.

(2) Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung kommunikativer Fähigkeiten und das Erlernen von individuellen Kommunikationswegen. Insgesamt soll die emotional-soziale Kompetenz erweitert werden. Die Integration in die Gesellschaft ist zentrale Aufgabe des Unterrichts.

(3) Sonderpädagogische Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpä-

#### § 14

##### **Förderschwerpunkt „Autismus“**

(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen ihrer individuellen Ausprägung einer Autismus-Spektrum-Störung in ihrer Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, bei denen Verhaltensmuster, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt sind und die ihre Fähigkeiten ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

(2) Zusätzlich zum Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse zielt die Förderung auf die Entwicklung kommunikativer, emotional-sozialer sowie situations- und handlungsbezogener Kompetenzen. Die Rahmenbedingungen der schulischen Förderung sind wegen des breiten Spektrums der Ausprägung einer autistischen Störung individuell zu beschreiben und festzulegen.

(3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, an Auftragsschulen und

dagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zugeordnet sind (Auftragsschulen), schließen die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Der Unterricht umfasst 35 Zeitstunden pro Woche. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden die Klassen an Auftragsschulen bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt. Bei Bedarf sind Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und zusätzlich nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes einzurichten. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

(4) An Auftragsschulen können Klassen in der Regel auch in der Schulanfangsphase als jahrgangshomogene Lerngruppen eingerichtet werden, sofern Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ integrativ unterrichtet werden.

in den „Kleinklassen für Autismus“ nach § 4 Absatz 3 durchgeführt. Der Unterricht umfasst in den Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe I oder II, die ganz oder teilweise nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, 35 Zeitstunden pro Woche und schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts ein. Er orientiert sich differenziert am individuellen Leistungsvermögen dieser Schülerinnen und Schüler. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

### **§ 15**

#### **Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht**

(1) Liegt sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern vor, die längerfristig oder chronisch krank sind, besteht die sonderpädagogische Aufgabe darin, durch einen speziellen Unterricht Hilfen im Umgang mit der Krankheit zu geben, eine Gefährdung der Schullaufbahn zu vermeiden und einer sozialen Isolierung der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen in Krankenhäusern, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder im Anschluss an den Klinikaufenthalt in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden oder zu Hause bleiben müssen, erhalten während dieser Zeit speziellen Unterricht. Sie bleiben Schülerinnen und Schüler der bisher besuchten Schule. Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, unter Berücksichtigung der sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort er-

### **§ 15**

#### **Langfristige Erkrankungen, Haus- und Krankenhausunterricht**

(1) Bei Schülerinnen und Schülern, die längerfristig, wiederkehrend oder chronisch krank sind, besteht die sonderpädagogische Aufgabe darin, im Unterricht Hilfen im Umgang mit der Krankheit zu geben, eine Gefährdung der Schullaufbahn zu vermeiden und einer sozialen Isolierung der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, erhalten während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Sofern erforderlich entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls des SIBUZ, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des Jugendam-



gebenden Bedingungen. Vorrangig ist in den für das Aufrücken, die Versetzung und das Erreichen eines Abschlusses entscheidenden Fächern zu unterrichten. In der Regel beträgt der spezielle Unterricht für die Schülerin oder den Schüler je nach Jahrgangsstufe und Leistungsstand zwischen sechs und zwölf Wochenstunden. Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 60 Minuten.

(3) Der spezielle Unterricht ist so lange zu erteilen, wie normaler Unterricht an der besuchten Schule nicht möglich ist. Die Schulaufsichtsbehörde prüft nach Anhörung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Behinderte oder der Krankenhausärzte, ob der spezielle Unterricht fortzusetzen ist. Ist die Schülerin oder der Schüler in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht oder wird sie oder er im Rahmen einer erzieherischen Hilfe oder einer Maßnahme der Eingliederungshilfe zuhause betreut, ist das Jugendamt in die Überlegungen der Fortsetzung des speziellen Unterrichts einzubeziehen. Er dauert in der Regel bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht. Wenn es das Bildungsinteresse der Schülerin oder des Schülers erfordert, kann der spezielle Unterricht auch nach Beendigung der Schulpflicht von der Schulaufsichtsbehörde für längstens zwei Jahre bewilligt werden, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch zur Aufnahme einer weiterführenden Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit befähigt werden wird.

(4) Der spezielle Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler kann in Form von Krankenhausunterricht oder von Hausunterricht erteilt werden. Krankenhausunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht in der Schule für Kranke oder in besonderen Lerngruppen erteilt.

(5) Hausunterricht erhalten auch Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sowie gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Behinderte, der Krankenhausärzte oder des Jugendamtes, ob und

tes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird. Der Unterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. Er orientiert sich an dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, unter Berücksichtigung der sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort ergebenden Bedingungen. Vorrangig ist in den für das Aufrücken, die Versetzung und das Erreichen eines Abschlusses entscheidenden Fächern zu unterrichten. Das Schulverhältnis zur bisher besuchten Schule (Stammschule) bleibt erhalten.

(3) Krankenhausunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen, die stationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht sind sowie Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum stationär onkologisch oder kardiologisch behandelt werden; gemäß § 26 können sie darüber hinaus in Nachsorgeklassen unterrichtet werden, wenn sie nach ihrem stationären Aufenthalt noch nicht an ihre Stammschule zurückkehren können. Alle anderen kranken Schülerinnen und Schüler erhalten Hausunterricht, unabhängig davon, ob dieser zu Hause, in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet.

(4) Hausunterricht wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten je nach Jahrgangsstufe und Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers in der Regel im Umfang von sechs bis zwölf Zeitstunden wöchentlich erteilt. Der Hausunterricht wird in Kooperation mit der Stammschule erteilt.

(5) Haus- oder Krankenhausunterricht ist so lange zu erteilen, bis die Rückkehr in die Stammschule möglich ist.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen Krankheit oder einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, durch Einzelfallentscheidung die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahren verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde regelt in der Einzelfallentscheidung, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts

in welchem Umfang der Krankenhaus- oder Hausunterricht erteilt wird. Hausunterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus; zuständig für die Durchführung des Hausunterrichts ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

für Kranke angepasst werden.

### § 16

#### **Sonderpädagogische Förderung bei einer Mehrfachbehinderung, Förderstufen**

(1) Bei einer Mehrfachbehinderung erfolgt die sonderpädagogische Förderung unter Berücksichtigung aller Behinderungen in der Regel in dem Bereich, in dem der intensivste Förderbedarf festgestellt wird. Die zu erteilenden Abschlüsse richten sich nach den Rahmenlehrplänen, nach denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden. Darüber hinaus ist bei der sonderpädagogischen Förderung zwischen den Förderstufen I und II zu differenzieren.

(2) Der Förderstufe I werden Schülerinnen und Schüler zugeordnet, die zusätzliche Hilfestellungen bei der Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Fortbewegung, Lagerung und Kommunikation benötigen. Der Förderstufe II werden Schülerinnen und Schüler zugeordnet, die so gravierende Einschränkungen ihrer geistigen, sensorischen, emotional-sozialen oder motorischen Entwicklung haben, dass sie zu einer selbständigen Lebensbewältigung nicht in der Lage sind und dauernder Pflege und Unterstützung bedürfen. Ziele der sonderpädagogischen Förderung sind in den Förderstufen I und II die Anbahnung basaler Kommunikationsstrukturen und die Erweiterung der Handlungskompetenz, um die Persönlichkeit zu entwickeln und die Lebensqualität zu verbessern.

### § 16

#### **Sonderpädagogische Förderung bei einer Mehrfachbehinderung, Förderstufen**

(1) Bei einer Mehrfachbehinderung erfolgt die sonderpädagogische Förderung unter Berücksichtigung aller Behinderungen in der Regel in dem Bereich, in dem der intensivste Förderbedarf festgestellt wird. Die zu erteilenden Abschlüsse richten sich nach dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen, nach denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden.

(2) Schülerinnen und Schüler mit deutlich zusätzlichem Bedarf an Assistenz bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Fortbewegung, der Lagerung, der Kommunikation und bei der Steuerung ihres Verhaltens erhalten die Förderstufe I oder II. Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft einer intensiven Pflege und umfassenden Unterstützung bedürfen, der Förderstufe II zugeordnet. Die Feststellung einer Förderstufe erfolgt durch die Diagnostik- und Beratungslehrkräfte des SIBUZ; das Verfahren regelt die Schulaufsichtsbehörde.

### § 17

#### **Zusätzlicher Unterricht als besondere Bedarfslage**

In sonderpädagogisch begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise auf Antrag der Schule, der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in Ergänzung des regulären Unterrichts zusätzlicher Unterricht erteilt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Über die Erteilung des zusätzlichen Unterrichts entscheidet die Schulauf-

### § 17

#### **Zusätzlicher Unterricht als besondere Bedarfslage**

In sonderpädagogisch begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise auf Antrag der Schule, der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in Ergänzung des regulären Unterrichts befristet für ein Schuljahr zusätzlicher Unterricht erteilt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Über die Erteilung des zusätzlichen Unterrichts

sichtsbehörde. Die Aufsicht über die Unterrichtsdurchführung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter des zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrums.

entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

### § 18

#### Formen und Grundsätze der Integration

(2) Bei zielgleicher Integration werden die Schülerinnen und Schüler nach den für die allgemeine Schule geltenden Rahmenlehrplänen für Unterricht und Erziehung unterrichtet. Für die Aufnahme, den Übergang von der Grundschule in Schulen der Sekundarstufe I und den Übergang in Schulen der Sekundarstufe II, den Unterricht, die Leistungsbeurteilungen, die Probezeit, die Versetzungen, die Abschlüsse und die Zeugnisse finden die Vorschriften für die besuchte allgemeine Schule Anwendung soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Organisatorische Erleichterungen und methodische Veränderungen sind gemäß §§ 38 bis 40 zulässig, soweit die Art der Behinderung es erfordert.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent integriert. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich in den Fächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erfüllt werden können, nach denen der entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Die Schülerinnen und Schüler rücken jeweils mit Beginn des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, bis sie in Jahrgangsstufe 10 sind. Sie erhalten die Zeugnisse der jeweils besuchten Schule. Auf den Zeugnissen ist anzugeben, in welchen Fächern die Leistungsanforderung und -bewertung nicht nach den Maßstäben der allgemeinen Schule erfolgte; im Feld „Bemerkungen“ ist der jeweilige sonderpädagogische Förderschwerpunkt auszuweisen.

(4) Genügt der Umfang der sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten nicht mehr dem individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers, ist ein erneutes Feststellungsverfahren durchzuführen.

### § 18

#### Formen und Grundsätze des gemeinsamen Unterrichts

(2) Bei zielgleich durchgeführtem Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler nach den für die allgemeine Schule geltenden Rahmenlehrplänen unterrichtet. Für die Aufnahme, den Übergang von der Grundschule in Schulen der Sekundarstufe I und den Übergang in Schulen der Sekundarstufe II, den Unterricht, die Leistungsbeurteilungen, die Probezeit, die Versetzungen, die Abschlüsse und die Zeugnisse finden die Vorschriften für die besuchte allgemeine Schule Anwendung soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ werden in den allgemeinbildenden Schulen zieldifferent unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler rücken jeweils mit Beginn des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, bis sie in Jahrgangsstufe 10 sind. An den beruflichen Schulen wird zieldifferent nur im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ unterrichtet. Bei Teilnahme am gemeinsamen Unterricht ist auf den Zeugnissen für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Feld „Bemerkungen“ der jeweilige sonderpädagogische Förderschwerpunkt auszuweisen.

### § 19

#### Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule

Für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die im Einzelfall für den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf angemessene räumliche, sächliche und personelle Ausstattung muss gewährleistet sein. Weist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler ab, trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Aufnahmeyausschusses nach § 34 die Entscheidung über die zu besuchende Schule.
2. Für die sonderpädagogische Förderung sollen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation eingesetzt werden.
3. In eine Lerngruppe der Schulanfangsphase dürfen zu Beginn höchstens drei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.
4. Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken nach zweijährigem Besuch der Schulanfangsphase in die Jahrgangsstufe 3 auf, sofern nicht die Klassenkonferenz aufgrund der individuellen Lernentwicklung den Verbleib für ein weiteres Jahr in der Schulanfangsphase beschließt.
5. Klassen ab der Jahrgangsstufe 3 dürfen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen; bei Überschreitung der Frequenz können diese Schülerinnen und Schüler anderen Klassen zugeordnet oder in Abstimmung mit den beteiligten Schulleitungen und in Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anderen Schulen zugewiesen werden.

### § 19

#### Gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule und in der Primarstufe der Gemeinschaftsschule und der Integrierten Sekundarschule gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die im Einzelfall für den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf angemessene räumliche, sächliche und personelle Ausstattung muss gewährleistet sein. Weist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler ab, trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Aufnahmeyausschusses nach § 34 die Entscheidung über die zu besuchende Schule.
2. Für die sonderpädagogische Förderung sollen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation eingesetzt werden.
3. In eine Klasse der Schulanfangsphase dürfen zu Beginn höchstens drei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.
4. In einer Klasse dürfen sich in der Regel höchstens zwei Kinder mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder ein Kind mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II befinden.
5. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken nach zweijährigem Besuch der Schulanfangsphase in die Jahrgangsstufe 3 oder, sofern die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitert ist, nach drei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 4 auf, sofern nicht die Klassenkonferenz aufgrund der individuellen Lernentwicklung den Verbleib für ein weiteres Jahr in der Schulanfangsphase beschließt.
6. Klassen ab der Jahrgangsstufe 3 dürfen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen; bei Überschreitung der Frequenz können diese Schülerinnen und Schüler anderen Klassen zugeordnet oder in Abstimmung mit den beteiligten Schulleitungen und in Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anderen Schulen zugewiesen werden.

(2) An inklusiven Schwerpunktschulen dürfen

abweichend von Absatz 1 Nummer 3 auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zu fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Klasse aufgenommen werden.

### **§ 20**

#### **Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe**

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe gilt § 19 Nummer 1 und 2 entsprechend. In Klassen des Gymnasiums und der Integrierten Sekundarschule dürfen höchstens vier Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden. Über Ausnahmen, insbesondere für Schulen, die sich auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte spezialisieren (Schwerpunktschulen), entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.

(2) Für die zieldifferente Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. In eine Klasse dürfen höchstens drei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem zieldifferenten sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.

2. Der individuelle Förderplan orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

3. Für die Befreiung vom Fremdsprachenunterricht und die besonderen Regelungen zu Klassenarbeiten gelten die Bestimmungen des § 27 Absatz 5.

4. § 27 Absatz 7 bis 9 gilt entsprechend.

5. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 10 erfüllen, erwerben den berufsorientierenden Abschluss.

6. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 11 erfüllen, erwerben einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss.

### **§ 20**

#### **Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe**

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe gilt § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Im Rahmen der Einrichtung stehen am Gymnasium, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule je Klasse rechnerisch vier Plätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zur Verfügung. An Gemeinschaftsschulen werden dabei die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angerechnet, die sich bereits in den fortgeführten Klassen befinden.

(2) Die Verteilung der gemäß Absatz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Klassen erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Schule; aus konzeptionellen und organisatorischen Gründen ist es dabei zulässig, in geringfügigem Umfang mehr oder weniger als vier Schülerinnen und Schüler einer Klasse zuzuordnen.

(3) Bei Schulen, die jahrgangsstufenübergreifend unterrichten, bemisst sich die Aufnahmefrequenz gemäß Absatz 1 nach der Anzahl der Klassen, die bei einer jahrgangsstufenhomogenen Organisation eingerichtet werden würden.

(4) An inklusiven Schwerpunktschulen gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass grundsätzlich höchstens drei der je Klasse aufgenommenen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderbedarf in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben, für den die Schule spezialisiert ist; auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers ist es zulässig, insbesondere im sonderpädagogischen För-

7. Nehmen Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern am Regelunterricht der Integrierten Sekundarschule teil, werden die auf der Grundlage dieser Anforderungen erbrachten Leistungen bei der Berechnung der Durchschnittsnote im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse eine Notenstufe höher bewertet; im Fach Sport werden Noten nicht umgerechnet.

8. In den Fächern Bildende Kunst und Musik entwickeln die jeweiligen Fachkonferenzen differenzierte Bewertungsmaßstäbe.

(3) Für die zieldifferente Integration von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die Integration erfolgt in Schulen, die in der Regel in jedem Schuljahr Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufnehmen (Schwerpunktschulen). In eine Klasse werden zwei oder drei Schülerinnen und Schüler dieses Förderschwerpunktes aufgenommen.

2. Der individuelle Förderplan orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

3. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach dem Besuch der Sekundarstufe I ein Abgangszeugnis.

(4) In allen Klassen der Integrierten Sekundarschule ist gemeinsamer Unterricht auch mit zieldifferent zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern möglich.

derschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ bis zu fünf Schülerinnen und Schüler je Klasse aufzunehmen.

### **§ 21**

#### **Gemeinsamer Unterricht in den beruflichen Schulen im Rahmen der Berufsausbildung**

(1) Die Integration von Schülerinnen und Schülern erfolgt zielgleich. § 19 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Berufsausbildung befinden, sollen durch

### **§ 21**

#### **Gemeinsamer Unterricht in den beruflichen Schulen**

(1) Für die Aufnahme in berufliche Schulen gilt § 20 Absatz 1 und 2 entsprechend, sofern in der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Verordnung nicht abweichende Festlegungen getroffen sind. § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Berufsausbildung befinden, sollen durch

geeignete Stütz- und Förderkurse (ausbildungsbegleitende Hilfen) sowie durch Binnendifferenzierung so gefördert werden, dass sie das Ausbildungsziel erreichen können. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieb und Erziehungsberechtigten erforderlich. Dies gilt insbesondere bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

(3) Steht innerhalb des Landes Berlin wegen Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs keine geeignete Berufsschule zur Verfügung, kann die oder der Auszubildende seine Berufsschulpflicht nur durch den Besuch einer ihr oder ihm benannten Berufsschule außerhalb des Landes Berlin erfüllen.

(4) Bei unterstützenden Maßnahmen in den beruflichen Schulen sind erforderlichenfalls Angebote der Jugendberufshilfe der Arbeitsverwaltung und der Jugendämter einzubeziehen.

geeignete Stütz- und Förderkurse sowie durch Binnendifferenzierung so gefördert werden, dass sie das Ausbildungsziel erreichen können. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieb und Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Steht innerhalb des Landes Berlin wegen Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs keine geeignete Berufsschule zur Verfügung, kann die oder der Auszubildende ihre oder seine Berufsschulpflicht nur durch den Besuch einer ihr oder ihm benannten Berufsschule außerhalb des Landes Berlin erfüllen.

(4) Bei unterstützenden Maßnahmen in den beruflichen Schulen sind erforderlichenfalls Angebote der Agentur für Arbeit und der Jugendämter einzubeziehen.

## § 22

### Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ umfasst die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule, die Berufsschule sowie die Berufsfachschule. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und zusätzlich nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes einzurichten. Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grundschule, der Integrierten Sekundarschule und der Berufsschule sind in den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 1b regelt. Für die Berufsfachschule gelten die besonderen Bestimmungen.

## § 22

### Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ umfasst die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule, die Berufsschule und die Berufsfachschule. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Sehen“ richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grundschule und in der Integrierten Sekundarschule nach den Stundentafeln der Anlagen 1 und 1a. Berufsschulunterricht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erfolgt entsprechend Anlage 5 der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die jeweilige Stundentafel gilt dabei mit der Maßgabe, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge entsprechend § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes einzurichten, insbesondere auch zur beruflichen Rehabilitation und Vorbereitung Späterblindeter und erheblich Sehbe-

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem dritten Lebensjahr im Rahmen der vorschulischen Förderung in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe oder in die Schule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt aufgenommen werden.

(3) Zur Erhaltung angemessener Klassenfrequenzen in der Grundschule und Integrierten Sekundarschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ sind Klassenverbände jahrgangsstufen- oder schulartübergreifend zu bilden, wenn in einer Jahrgangsstufe nur vier oder weniger Schülerinnen und Schüler vorhanden sind. Es können bis zu drei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen zu einem Klassenverband zusammengefasst werden. In der Schulanfangsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich eigenen Lese-, Schreib- und Rechenunterricht. Umfasst ein jahrgangsstufen- oder schulartübergreifender Klassenverband mehr als sechs Schülerinnen und Schüler, kann der Unterricht in einzelnen Fächern, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde auch mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt werden.

(4) Durch zusätzlichen Einzelunterricht zur Erlernung der Blindenschrift für die Dauer von bis zu einem Jahr sind Schülerinnen und Schüler zu fördern, die neu in Klassen aufgenommen werden, in denen die Beherrschung der Blindenschrift vorausgesetzt wird.

(6) Die berufliche Rehabilitation und Vorbereitung Späterblindeter und erheblich Sehbehinderter auf den Besuch der kaufmännischen Berufsfachschule für Blinde und Sehbehinderte erfolgt in einem einjährigen Lehrgang zur blindentechnischen Grundausbildung. Zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im dualen System können einjährige Lehrgänge zur blin-

hinderter. Für den Unterricht an der Berufsfachschule gilt die jeweilige, in der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Studententafel mit der Maßgabe, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird.

(2) Im Rahmen der Frühförderung können Kinder auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten sonderpädagogische Beratung und sinnesspezifische Frühförderung durch Lehrkräfte der Schule erhalten.

(3) Zur Erhaltung angemessener Klassenfrequenzen sind Klassenverbände jahrgangsstufen- oder schulartübergreifend zu bilden, wenn in einer Jahrgangsstufe nur vier oder weniger Schülerinnen und Schüler vorhanden sind. Es können bis zu drei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen zu einem Klassenverband zusammengefasst werden. Bis Jahrgangsstufe 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler individuellen Unterricht in den Bereichen Schreib- und Lesetechniken, Lebenspraktische Fähigkeiten, Orientierung und Mobilität. Umfasst ein jahrgangsstufen- oder schulartübergreifender Klassenverband mehr als sechs Schülerinnen und Schüler, kann der Unterricht in einzelnen Fächern, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde auch mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt werden.

(4) Durch zusätzlichen Einzelunterricht zur Erlernung der Punktschrift für die Dauer von bis zu einem Jahr sind Schülerinnen und Schüler zu fördern, die neu in Klassen aufgenommen werden, in denen die Beherrschung der Punktschrift vorausgesetzt wird.

(6) Schülerinnen und Schüler die zugleich im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gefördert werden, werden nach § 28 unterrichtet.



dentechischen Grundausbildung mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Verwaltung, Handwerk und Industrie sowie Gesundheit eingerichtet werden. Der Unterricht richtet sich nach der Stundentafel der Anlagen 1d bis 1f. Aufgenommen wird, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt und mindestens die 8. Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden Schule erfolgreich absolviert hat. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in diesen Lehrgängen einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), erfüllen, dabei tritt an die Stelle der Note des Fachs Arbeitslehre die aus den Fächern des berufsfeldbezogenen Bereichs zu bildende Gesamtnote.

### § 23

#### **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“**

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ umfasst die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule, das Gymnasium und die Berufsschule. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und zusätzlich nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes einzurichten. Für Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grundschule und in der Integrierten Sekundarschule nach den Stundentafeln der Anlagen 2 und 2a. Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). Berufsschulunterricht für Gehörlose und Schwerhörige, die sich in einer Berufsausbildung befinden, wird nach der Stundentafel der Anlage 2 c erteilt. Er kann zentral durchgeführt werden oder in Form ambulanter Förderung.

### § 23

#### **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“**

(2) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ umfasst die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe und die Berufsschule. An der Berufsschule sind bei Bedarf Lehrgänge entsprechend § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes einzurichten. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts in der Grundschule und in der Integrierten Sekundarschule nach den Stundentafeln der Anlagen 2 und 2a. Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. Berufsschulunterricht für Gehörlose und Schwerhörige, die sich in einer Berufsausbildung befinden, wird entsprechend der gemäß Anlage 5 der Berufsschulverordnung jeweils geltenden Stundentafel mit der Maßgabe erteilt, dass angebotener Wahlunterricht zusätzlich für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen verwendet wird. Der Unterricht kann schulübergreifend durchgeführt werden oder in Form ambulanter Förderung.

(2) Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem dritten Lebensjahr im Rahmen der vorschulischen Förderung in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe oder in die Schule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt aufgenommen werden.

bilinguales Angebot erforderlich ist, erhalten Unterricht im Fach „Deutsche Gebärdensprache“. An diesem Unterricht können auch Schülerinnen und Schüler mit lautsprachlicher Orientierung oder auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten teilnehmen; für sie ist „Deutsche Gebärdensprache“ in der Sekundarstufe I Wahlpflichtfach.

(3) In Lehrgängen, die entsprechend § 30 eingerichtet werden, erfolgt der fachtheoretische Unterricht und die sonderpädagogische Förderung und Begleitung im Umfang von 14 Wochenstunden durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.

(4) Schülerinnen und Schüler die zugleich im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gefördert werden, werden entsprechend § 28 unterrichtet.

(5) Im Rahmen der Frühförderung können Kinder auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten sonderpädagogische Beratung und sinnesspezifische Frühförderung durch Lehrkräfte der Schule erhalten.

#### **§ 24**

##### **Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“**

Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ umfasst die Grundschule und die Integrierte Sekundarschule.

An den Schulen der Sekundarstufe I sind bei Bedarf Lehrgänge nach § 29 Abs. 3 und zusätzlich nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes einzurichten.

#### **§ 24**

##### **Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“**

Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ umfasst die Grundschule und die Integrierte Sekundarschule. An den Schulen der Sekundarstufe I sind bei Bedarf Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes einzurichten.

#### **§ 25**

##### **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“**

Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ umfasst die Grundschule und die Integrierte Sekundarschule. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die vorschulische

#### **§ 25**

##### **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“**

Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ umfasst die Grundschule und, soweit durch die Schulaufsichtsbehörde ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, die Integrierte Sekundarschule. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, in Zu-

sprachheilpädagogische Förderung zu unterstützen. Ergänzend zu den Stundentafeln der allgemeinen Schule erhalten Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ Sprachförderunterricht im Umfang von durchgängig vier Wochenstunden in der Schulanfangsphase und zwei Wochenstunden ab Jahrgangsstufe 3.

sammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die vorschulische sprachheilpädagogische Förderung zu unterstützen. Ergänzend zu den Stundentafeln der allgemeinen Schule erhalten Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ Sprachförderunterricht im Umfang von durchgängig vier Wochenstunden in der Schulanfangsphase und zwei Wochenstunden ab Jahrgangsstufe 3.

### **§ 26 Schule für Kranke**

(1) In Verbindung mit Krankenhäusern können Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt als organisatorisch selbständige Schulen oder besondere Lerngruppen eingerichtet werden; besondere Lerngruppen sind organisatorisch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt anzugliedern. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellt auch die Lehrkräfte.

(2) In Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe in öffentlicher oder privater gemeinnütziger Trägerschaft können organisatorisch selbständige sonderpädagogische Einrichtungen eingerichtet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

### **§ 26 Schulen und Einrichtungen mit sonderpädagogischem Auftrag**

(1) An Krankenhausschulen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf Grund ihrer Erkrankung stationär behandelt werden. Sie umfassen alle allgemeinbildenden Schularbeiten. Krankenhausschulen werden als eigenständige Schulen eingerichtet. Die Einrichtung von Lerngruppen, auch in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe, sowie von Nachsorgeklassen für psychisch erkrankte Schülerinnen und Schüler erfolgt mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Krankenhausschulen werden keine Vertretungen und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten gebildet.

(3) In Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe in öffentlicher oder privater gemeinnütziger Trägerschaft kann die Schulaufsichtsbehörde organisatorisch selbständige Einrichtungen mit sonderpädagogischem Auftrag genehmigen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 27 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ umfasst die Jahrgangsstufen 3 bis 10. Unterricht und Erziehung erfolgen nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“. Umfang und Verteilung des Unterrichts richten sich nach der Stundentafel der Anlage 3 und 3a.

(2) Das Duale Lernen bereitet in den Jahr-

### **§ 27 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ umfasst die Jahrgangsstufen 3 bis 10. Umfang und Verteilung des Unterrichts richten sich nach der Stundentafel der Anlage 3 und 3a.

(2) Das Duale Lernen bereitet in den Jahr-

gangsstufen 7 bis 10 alle Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt vor. Es umfasst Aktivitäten zur Berufsorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). Zur Steuerung des Berufsorientierungsprozesses wird der Berufswahlpass eingesetzt. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können Schülerinnen und Schüler je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an für sie geeigneten besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen. Im Praxislernen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an geeigneten Lernorten durchgeführt, die durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich ergänzt werden. Geeignete Lernorte des Praxislernens sind insbesondere eigene schulische Werkstätten, Schülerfirmen, berufliche Schulen und öffentliche Verwaltungen, betriebliche Werkstätten, Betriebe und überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungsstätten. Praxislernen kann auch in den besonderen Organisationsformen des Produktiven Lernens oder einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt werden; die jeweils dafür geltenden pädagogischen und organisatorischen Besonderheiten werden in einer Rahmenkonzeption festgelegt.

(3) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die schulergänzende Betreuung nach § 5 Absatz 6 auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 angeboten werden.

(4) Beim Übergang aus der allgemeinen Schule in eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erfolgt die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe vorrangig nach dem Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

(5) Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Fremdsprachenunterricht befreit und stattdessen in anderen geeigneten Fächern unterrichtet werden. Über die Befreiung entscheidet die Klassenkonferenz. Sie nimmt auch die Zuordnung zu anderen geeigneten Fächern vor. Der Unterricht kann in diesen Fällen klassenübergreifend erteilt werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Konsequenzen für den Erwerb von schulischen

gangsstufen 7 bis 10 alle Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt vor. Es umfasst Aktivitäten zur Berufsorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können Schülerinnen und Schüler je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an für sie geeigneten besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen. Im Praxislernen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an geeigneten Lernorten durchgeführt, die durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich ergänzt werden. Geeignete Lernorte des Praxislernens sind insbesondere eigene schulische Werkstätten, Schülerfirmen, berufliche Schulen und öffentliche Verwaltungen, betriebliche Werkstätten, Betriebe und überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungsstätten. Praxislernen kann auch in den besonderen Organisationsformen des Produktiven Lernens oder einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt werden; die jeweils dafür geltenden pädagogischen und organisatorischen Besonderheiten werden in einer Rahmenkonzeption festgelegt.

(3) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die schulergänzende Betreuung nach § 5 Absatz 5 auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 angeboten werden.

(4) Beim Wechsel zwischen einer allgemeinen Schule und einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erfolgt die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung des Alters sowie des individuellen Entwicklungs- und Leistungsstands der Schülerin oder des Schülers. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der abgebenden Schule.

Abschlüssen hinzuweisen. Schülerinnen und Schüler, die am Fremdsprachenunterricht teilnehmen, schreiben frühestens ab Jahrgangsstufe 7 Klassenarbeiten, über deren Art und Umfang die Klassenkonferenz entscheidet.

(6) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ konzipieren bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 9 mindestens eine Klassenarbeit pro Fach und Schuljahr schulübergreifend und bewerten sie nach einheitlichen Anforderungen. Die Teilnahme an den für die allgemeinen Schulen vorgesehenen Vergleichsarbeiten ist nicht verpflichtend. In der Jahrgangsstufe 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, die einen schulischen Abschluss gemäß Absatz 10 und 11 anstreben, an vergleichenden Arbeiten in Deutsch und Mathematik teil, die zentral von der Schulaufsichtsbehörde erstellt werden. Diese vergleichenden Arbeiten dienen der Feststellung des Leistungsstandes, ob die für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses oder eines der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses geltenden Standards erfüllt werden.

(7) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 rücken jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Zum Ende des ersten Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 9 ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gutachten über die Schülerin oder den Schüler zu erstellen. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens und der bisher gezeigten Leistungen erarbeitet die Klassenkonferenz Anfang des zweiten Schulhalbjahres eine Empfehlung über den weiteren schulischen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten soll bei der Erarbeitung der Empfehlung ebenso berücksichtigt werden wie die verfügbaren personellen, sächlichen und organisatorischen Mittel. Die Empfehlung ist bei Einverständnis der Erziehungsberechtigten der zuständigen Berufsberatung zuzuleiten.

(8) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 kann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, dass keine sonderpädagogische Förderung mehr benötigt wird und mindestens die Berufsbildungsreife erworben werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz über die Wiederholung der Jahrgangsstufe und den Wegfall des sonderpäda-

(5) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ konzipieren bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 9 mindestens eine Klassenarbeit pro Fach und Schuljahr schulübergreifend und bewerten sie nach einheitlichen Anforderungen. Die Teilnahme an den für die allgemeinen Schulen vorgesehenen Vergleichsarbeiten ist nicht verpflichtend. In der Jahrgangsstufe 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, die einen schulischen Abschluss gemäß § 11 Absatz 7 und 8 erreichen können, an vergleichenden Arbeiten in Deutsch und Mathematik teil, die zentral von der Schulaufsichtsbehörde erstellt werden. Diese vergleichenden Arbeiten dienen der Feststellung des Leistungsstandes, ob die für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses oder eines der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses geltenden Standards erfüllt werden.

gogischen Förderbedarfs.

(9) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 kann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, dass die Schülerin oder der Schüler unter Beibehaltung ihres oder seines Förderstatus die Voraussetzungen erfüllen kann, um einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.

(10) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft, Arbeit, Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,

2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und

3. bei vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch, denen die für den berufsorientierenden Abschluss geltenden Standards zugrunde liegen, sowie der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Die Note „mangelhaft“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abgangszeugnis.

(11) Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet werden, erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft, Arbeit, Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht

haben,

2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt,

3. bei vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch, denen die für die Berufsbildungsreife geltenden Standards zugrunde liegen, mindestens ausreichende und bei der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann entweder die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit mindestens die Note „befriedigend“ oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „gut“ erzielt wird. Die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird.

(12) Zur Vorbereitung auf die teamorientierte Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 für ein Thema und entwickeln gemeinsam mit der Lehrkraft die Aufgabenstellung. Durch die Zuordnung von Teilaufgaben ist eine individuelle Leistungsbewertung sicherzustellen. Die praktische Arbeitsleistung ist Bestandteil des Unterrichts oder des Praktikums. Bei der Vorbereitung auf die Präsentation werden die Schülerinnen und Schüler von der fachlich zuständigen Lehrkraft unterstützt; die Vorbereitung kann teilweise auch außerhalb des Unterrichts erfolgen. Die Präsentation findet in der Regel in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt. Sie dauert je Teilnehmerin oder Teilnehmer zwischen fünf und zehn Minuten und beinhaltet neben der eigentlichen Präsentation ein kurzes Gespräch.

(13) Wird während des Besuchs der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ von der Klassenkonferenz das Überspringen einer Jahrgangsstufe vorgeschlagen (vorzeitiges Aufrücken), ist nach Maßgabe des § 35 über das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs und einen Wechsel in

(6) Wird für eine Schülern oder einen Schüler von der Klassenkonferenz das Überspringen einer Jahrgangsstufe vorgeschlagen (vorzeitiges Aufrücken), ist nach Maßgabe des § 35 über das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs und einen Wechsel in eine allgemeine Schule zu entscheiden.

gogischen Förderbedarfs und einen Wechsel in eine allgemeine Schule zu entscheiden.

### § 28

#### Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Der Bildungsgang an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in fünf Stufen gegliedert, denen in der Regel Schülerinnen und Schüler folgenden Alters zuzuordnen sind:

1. Eingangsstufe: Einschulung bis 8. Lebensjahr,
2. Unterstufe: 8. bis 11. Lebensjahr,
3. Mittelstufe: 11. bis 13. Lebensjahr,
4. Oberstufe: 13. bis 16. Lebensjahr,
5. Abschlussstufe: 16. bis 18. Lebensjahr.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer trägt die Gesamtverantwortung für die von ihr oder ihm geleitete Klasse, koordiniert die Unterrichtsvorhaben und arbeitet mit den Pädagogischen Unterrichtshilfen sowie den Betreuerinnen und Betreuern zusammen.

(5) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird als gebundene Ganztagschule geführt. Sie schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Unterricht und Betreuung beginnen montags bis freitags um 8.00 Uhr und enden um 15.00 Uhr.

(6) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die ergänzende Förderung und Betreuung nach § 5 Absatz 6 bis zum Ende der Mittelstufe mit der Maßgabe angeboten, dass die ergänzende Förderung und Betreuung in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie in der Eingangs- und Unterstufe in den Ferien zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr umfasst. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe wird auf Antrag eine Ferienbetreuung angeboten; diese umfasst wahlweise eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 7.30 bis 13.30 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung

### § 28

#### Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Der Bildungsgang an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in fünf Stufen gegliedert, denen in der Regel Schülerinnen und Schüler folgenden Alters zuzuordnen sind:

1. Eingangsstufe: Einschulung bis 8. Lebensjahr,
2. Unterstufe: 8. bis 11. Lebensjahr,
3. Mittelstufe: 11. bis 13. Lebensjahr,
4. Oberstufe: 13. bis 16. Lebensjahr,
5. Abschlussstufe: 16. bis 18. Lebensjahr.

Die Abschlussstufe wird entsprechend dem Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ in zweijähriger Form nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler sollen alle Stufen durchlaufen; eine Versetzung findet nicht statt.

(4) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird als gebundene Ganztagschule geführt. Sie schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Unterricht und Betreuung beginnen montags bis freitags um 8.00 Uhr und enden um 15.00 Uhr.

(5) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die ergänzende Förderung und Betreuung nach § 5 Absatz 6 bis zum Ende der Mittelstufe mit der Maßgabe angeboten, dass die ergänzende Förderung und Betreuung in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie in der Eingangs- und Unterstufe in den Ferien zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr umfasst. Schülerin-



und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 8.00 bis 15.00 Uhr.

(7) In der Ober- und Abschlussstufe wird der Zeitraum von 15.00 bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

nen und Schülern der Mittelstufe wird auf Antrag eine Ferienbetreuung angeboten; diese umfasst wahlweise eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 7.30 bis 13.30 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 8.00 bis 15.00 Uhr.

(6) In der Ober- und Abschlussstufe wird der Zeitraum von 15.00 bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

#### § 28a

##### **Weitere Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Schülerinnen und Schüler, die der Förderstufe I oder II zugeordnet sind oder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ haben und keine Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ besuchen, erhalten an ihrer besuchten Schule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein auf ihren Bedarf abgestimmtes Angebot einer den Unterricht ergänzenden Betreuung. Dieses Angebot umfasst höchstens 37,5 Zeitstunden pro Woche und schließt die Essensversorgung mit ein; es setzt voraus, dass an der besuchten Schule ein Ganztagsangebot besteht. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

#### § 28a

##### **Weitere Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Schülerinnen und Schüler, die der Förderstufe I oder II zugeordnet sind oder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ haben und keine Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ besuchen, erhalten an ihrer besuchten Schule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein auf ihren Bedarf abgestimmtes Angebot einer den Unterricht ergänzenden Betreuung. Dieses Angebot umfasst höchstens 37,5 Zeitstunden pro Woche und schließt die Essensversorgung mit ein; es setzt voraus, dass an der besuchten Schule ein Ganztagsangebot besteht. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

**§ 29****Berufsqualifizierende Lehrgänge (einjährig)**

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss erreicht haben sowie für Schülerinnen und Schüler, die einen berufsorientierenden Schulabschluss, einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife erworben haben, werden einjährige berufsqualifizierende Lehrgänge nach § 29 Abs. 3 des Schulgesetzes eingerichtet. Für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugeordnet sind, gelten die Bestimmungen in § 30.

(2) Berufsqualifizierende Lehrgänge nach § 29 Abs. 3 des Schulgesetzes können sowohl an Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben als auch an Schulen, denen die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“, „Autistische Behinderung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet sind, eingerichtet werden.

(3) Der Unterricht in den Lehrgängen, die an den Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben und an den Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ angeboten werden, richtet sich nach den für die Berufsschule geltenden Stundentafeln. Werden die Lehrgänge an Schulen angeboten, denen die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Autistische Behinderung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet sind, richtet sich der Unterricht nach der Stundentafel der Anlage 4.

**§ 29****(aufgehoben)****§ 30****Berufsqualifizierende Lehrgänge (zweijährig)**

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Hören“, „Sehen“, „Autistische Behinderung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet sind und die keine höherwertigen als die in § 29 Abs. 1 genannten Abschlüsse erreicht haben sowie für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwick-

**§ 30****Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss erreicht haben oder die einen berufsorientierenden Schulabschluss, einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife erworben haben, sind berechtigt, den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes zu besuchen. Der Unter-

lung“ zugeordnet sind, werden zusätzlich berufsqualifizierende Lehrgänge nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes eingerichtet.

(2) Berufsqualifizierende Lehrgänge nach § 29 Abs. 4 des Schulgesetzes können sowohl an Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben als auch an Schulen, denen die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“, „Autistische Behinderung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ zugeordnet sind, eingerichtet werden.

(3) Der Unterricht in den Lehrgängen, die an den Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben und an den Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“, „Sehen“ und „Geistige Entwicklung“ angeboten werden, richtet sich nach den für die Berufsschule geltenden Stundentafeln. Werden die Lehrgänge an Schulen angeboten, denen die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Autistische Behinderung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet sind, richtet sich der Unterricht nach der Stundentafel der Anlage 4.

richt erfolgt an Berufsschulen, Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach der für diesen Bildungsgang geltenden Stundentafel (Anlage 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung) in Vollzeit- oder Teilzeitform; die Stundentafel für die Vollzeitform gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlicher Wahlunterricht für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen im Umfang von bis zu 240 Jahreswochenstunden angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Bildungsgang entsprechend dem vorhandenen schulischen Angebot einer bestimmten Schule zuweisen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Bildungsgang nach § 29 Absatz 3 des Schulgesetzes in einem Schuljahr nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Besuch des Bildungsganges auf Antrag um höchstens ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden von vornherein ausschließlich zweijährig unterrichtet; sie erhalten nach Beendigung des Lehrganges ein Abschlusszeugnis nach § 28 Absatz 3 Satz 3.

### § 31 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind oder die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Antrag kann gestellt werden:

1. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,
2. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule deutlich erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte

### § 31 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind angemeldet wird oder die die Schülerin oder der Schüler besucht, gestellt werden. Wird der Antrag von der Schule gestellt, sind die Erziehungsberechtigten zuvor anzuhören. Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, nimmt die Schule dazu gegenüber dem zuständigen SIBUZ Stellung. Die Antragstellung erfolgt:

4. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,
5. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule erkennbar

und

3. bei einer erkennbaren Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Bei Schülerinnen und Schülern mit den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel vor dem Aufrücken in Jahrgangsstufe 3, es sei denn, dass bereits vorher eindeutige Merkmale festgestellt werden, die nahe legen, dass ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

(3) Im Vorfeld der Antragstellung durch die Schule sind die Erziehungsberechtigten über den aufgetretenen Förderbedarf zu informieren.

(4) Die Schule kann zur weiteren Abstimmung und Intensivierung der individuellen Förderung eine Schulhilfekonferenz durchführen, an der neben den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten auch Vertreterinnen oder Vertreter eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderzentrums teilnehmen. Bei Bedarf kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder des Jugendamtes hinzugezogen werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtes ist hinzuziehen, wenn sich bei einer Schülerin oder bei einem Schüler Hinweise auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 27 ff. oder von Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergeben haben.

(5) Der Antrag ist, wenn er von der Schule gestellt wird, an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Die Schule hat alle bis dahin durchgeführten Fördermaßnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse der Beratung der Schulhilfekonferenz schriftlich zu dokumentieren und dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt, ist er der Schulaufsichtsbehörde über die jeweilige Schule zuzuleiten. Die Schule hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und ihm alle vorhandenen entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

(6) Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Klärung der individuellen Voraussetzungen durch die Koordinierungsstellen. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten, der Schule und dem fachlich zu-

wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte und

6. bei einer erkennbaren Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(2) Der Antrag ist an das SIBUZ zu richten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 2 und 3 hat die Schule alle vorhandenen entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf umfasst dies in der Regel auch die Dokumentation der bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernbegleitenden Diagnostik und Förderung.

(3) Das SIBUZ entscheidet gemäß § 4 Absatz 9 Satz 4 über den Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Es kann, insbesondere wenn die vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bilden, die Schule verpflichten, zunächst die Wirksamkeit besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und auszuwerten. Zudem können zur weiteren Abstimmung Schulhilfekonferenzen durchgeführt werden, auch mit Vertreterinnen und Vertretern des SIBUZ, des Jugendamtes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und anderer medizinischer Dienste.

ständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung das für den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zuständige sonderpädagogische Förderzentrum mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beauftragen. Bei den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ ist stets ein sonderpädagogisches Gutachten einzuholen.

(8) Sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ wird für längstens drei Jahre festgestellt. Danach wird überprüft, ob dieser Förderbedarf weiterhin besteht; diese Überprüfung ist vor dem Wechsel in die Jahrgangsstufen 6 und 9 obligatorisch. Soll der Förderbedarf weiterhin festgestellt werden, ist dazu ein neues sonderpädagogisches Gutachten erforderlich.

(9) Bei der Entscheidung über die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ sind die statistisch gesicherten Referenzwerte als Vergleichsgröße heranzuziehen. Regionale Überschreitungen der Referenzwerte sind von der Schulaufsicht zu begründen.

### **§ 32**

#### **Sonderpädagogisches Gutachten**

(1) Die mit der Gutachtenerstellung beauftragte Sonderpädagogin oder der mit der Gutachtenerstellung beauftragte Sonderpädagoge erhebt unter Einbeziehung des Schülerbogens und unter Hinzuziehung bisher fachlich beteiligter Einrichtungen die behinderungsspezifische Vorgeschichte des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers. Hierzu gehört auch die eingehende Beratung mit den Erziehungsberechtigten.

(2) Die Sonderpädagogin oder der Sonderpädagoge überprüft den Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers. Hierbei kann sie oder er fach-

### **§ 32**

#### **Diagnostik und Förderplanung**

(1) Mit der sonderpädagogischen Diagnostik wird eine Diagnostik- und Beratungslehrkraft im Sinne von § 4 Absatz 9 Satz 1 beauftragt. Sie berücksichtigt in ihrer Stellungnahme

- den Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers,
- die von der Schule bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung,
- die Beratungsergebnisse mit den Erziehungsberechtigten,
- vorhandene ärztliche oder psychologische Befunde sowie

ärztliche, schulärztliche oder schulpsychologische Stellungnahmen einholen.

(3) Die Sonderpädagogin oder der Sonderpädagoge nimmt auf der Grundlage behinderungsspezifischer diagnostischer Verfahren Stellung zu Umfang, Grad und Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern, bei denen kognitive Einschränkungen vermutet werden, erhebt sie oder er zusätzlich psychometrische Daten. Der kognitiven Leistungsüberprüfung sind zwei wissenschaftlich anerkannte Testverfahren zu Grunde zu legen, von denen mindestens ein Test sprachfrei sein muss. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache müssen beide Tests sprachfrei sein.

(4) Bei der Gutachtenerstellung dürfen nur solche Daten erhoben werden, die zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes notwendig sind.

(5) Das sonderpädagogische Gutachten endet mit einer Empfehlung an die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung, den daraus abgeleiteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt sowie die gegebenenfalls erforderlichen Nachteilsausgleiche.

- bereits eingesetzte Testverfahren.

Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern, bei denen kognitive Einschränkungen vermutet werden, erhebt sie zusätzlich psychometrische Daten. Der kognitiven Leistungsüberprüfung sind in der Regel zwei wissenschaftlich anerkannte Testverfahren zu Grunde zu legen, von denen mindestens ein Test sprachfrei sein muss. Bei Kindern oder Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache müssen alle Tests sprachfrei sein.

(2) Die Diagnostik- und Beratungslehrkraft nimmt in ihrer gutachterlichen Empfehlung an die Schulaufsichtsbehörde dazu Stellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und benennt bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, soweit erforderlich mit Angabe der Förderstufe. Sind mehrere Förderschwerpunkte betroffen, wird der vordringliche sonderpädagogische Förderschwerpunkt hervorgehoben. Die Empfehlungen enthalten Hinweise zur Förderplanung, zu erforderlichen Nachteilsausgleichen sowie, soweit erforderlich, zu ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen; mit den Erziehungsberechtigten und der Schule ist darüber ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Zusätzlich zur lernprozessbegleitenden Diagnostik ist für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf auch eine sonderpädagogische Diagnostik durchzuführen. Sie erfolgt entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde und ist Grundlage einer kompetenz- und prozessorientierten Förderung.

(4) Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für die Entscheidung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, erforderlich sind.

### § 33

#### Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen, ob das Kind oder die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen

### § 33

#### Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen im Rahmen des bestehenden schulischen Angebots, ob das Kind oder die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Schule

soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin oder eines Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine allgemeine Schule nur ablehnen, wenn an der Schule die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung nicht gegeben sind.

(3) Bei der Einrichtung der Jahrgangsstufe 7 sind zunächst je Klasse vier Plätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf freizuhalten. Soweit im Rahmen des Anmeldeverfahrens diese Plätze nicht in Anspruch genommen werden, erhöht sich die Anzahl der Plätze für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechend.

(4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen von gemäß Absatz 1 aufnahmefähigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für eine als Erstwunsch benannte Schule die nach § 19 Nummer 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 zulässige Höchstgrenze je Klasse, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme unter Berücksichtigung der Besonderheiten des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, wobei sie insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen hat:

1. die Fördermöglichkeiten, die eine Schule bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf hat,
2. die Erreichbarkeit der Schule auch unter der Beachtung der Länge des Schulweges und seiner selbständigen Bewältigung,
3. die Aufrechterhaltung längerfristig gewachsener sozialer Bindungen zu anderen Schülerinnen und Schülern,
4. die Förderstufe der Schülerinnen und Schüler,
5. die Neigung der Schülerinnen oder Schüler für ein bestimmtes Profil,
6. beim Übergang in die Sekundarstufe I zusätzlich die Eignung der Schule zum Erreichen des angestrebten Bildungszieles, insbesondere des Schulabschlusses.

Soweit keine Kriterien für eine Auswahl mehr herangezogen werden können, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und

mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine allgemeine Schule nur ablehnen, wenn an der Schule die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung nicht gegeben sind.

(3) Bei der Einrichtung der Jahrgangsstufe 7 und von Bildungsgängen der beruflichen Schu-  
len sind zunächst je Klasse vier Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf freizuhalten. Soweit im Rahmen des Anmeldeverfahrens diese Plätze nicht in Anspruch genommen werden, erhöht sich die Anzahl der Plätze für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechend.

(4) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen von gemäß Absatz 1 grundsätzlich aufnahmefähigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für eine als Erstwunsch benannte Schule die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 zulässige Höchstgrenze je Klasse, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. die besonderen Fördermöglichkeiten, die eine Schule bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechenden sonderpädagogischem Förderbedarf hat,
  2. den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden,
  3. die Neigung der Schülerinnen und Schüler für ein bestimmtes fachspezifisches Profil,
  4. beim Übergang in die Sekundarstufe I die Übereinstimmung der Bildungsgangempfehlung mit den an der Schule - ohne Schulwechsel - erreichbaren schulischen Abschlüssen,
  5. die Erreichbarkeit der Schule unter Berücksichtigung einer selbständigen Bewältigung.
- Soweit keine eindeutige Differenzierung für eine Auswahl im Rahmen dieser Kriterien mehr möglich ist, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und Schülern das Los. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Schülern das Los. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht dem Erstwunsch gemäß an der Schule aufgenommen werden können, wird unter Berücksichtigung weiterer Wünsche sowie der Vorgaben des Absatzes 4 im Rahmen der Höchstgrenze je Klasse gemäß § 19 Nummer 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 von der Schulaufsichtsbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt.

(6) Sofern an Grundschulen temporär besondere Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ eingerichtet werden, sind deren Erziehungsberechtigte über dieses pädagogische Angebot eingehend zu beraten. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz; eine Teilnahme gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich bei ausgeprägtem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ zulässig.

(7) Die Regelungen der Absätze 1 und 4 bis 6 gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen im Verlauf des Besuchs der allgemeinen Schule sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird oder sich der sonderpädagogische Förderbedarf ändert.

(5) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 gilt im Fall einer Überschreitung der Zahl von gemäß Absatz 1 grundsätzlich aufnahmefähigen Kindern Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zunächst Kinder aus dem jeweiligen Einschulungsbereich aufgenommen werden; bei der weiteren Auswahl bleiben die Nummern 3 und 4 unberücksichtigt.

(6) An inklusiven Schwerpunktschulen werden abweichend von Absatz 4 zunächst drei der vier nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten entspricht, für den oder für die die Schule spezialisiert ist. Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass je Klasse nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II aufgenommen werden dürfen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen verfügbaren Plätze, werden zunächst Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 aufgenommen, die abweichend von der Rangfolge in Absatz 4 bereits in der Primarstufe eine für ihren sonderpädagogischen Förderbedarf spezialisierte inklusive Schwerpunktschule besucht haben.

(7) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht dem Erstwunsch gemäß an der Schule aufgenommen werden können, wird unter Berücksichtigung weiterer Wünsche, der gewählten Schulart nach Absatz 1 Satz 1 sowie der Vorgaben des Absatzes 4 im Rahmen der Höchstgrenze je Klasse gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 von der Schulaufsichtsbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt.

#### **§ 34 Aufnahmeausschuss**

- (2) Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulbehörde,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zu-

#### **§ 34 Aufnahmeausschuss**

- (2) Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind:
1. eine von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte, für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zuständige Fachkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulbehörde,
  3. eine Schulpsychologin oder ein Schulpsy-



ständigen schulpsychologischen Dienstes.

Für den Fall der Verhinderung ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen und zu entsenden.

(4) Der Aufnahmeausschuss fasst seinen Beschluss mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder und gibt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde eine Empfehlung zur Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in eine bestimmte Schule ab. Abweichende Auffassungen sind zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll der Ausschusssitzung und die Empfehlung sind der Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde unter Berücksichtigung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten und der Empfehlung abschließend über die Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(6) Die Empfehlung des Aufnahmeausschusses und die schriftliche Begründung der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde sind zum sonderpädagogischen Förderbogen zu nehmen.

chologe des zuständigen SIBUZ.

Für den Fall der Verhinderung ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen und zu entsenden.

(4) Der Aufnahmeausschuss fasst seinen Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder und gibt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde eine Empfehlung zur Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in eine bestimmte Schule ab. Abweichende Auffassungen sind zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll der Ausschusssitzung und die Empfehlung sind der Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde unter Berücksichtigung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten und der Empfehlung abschließend über die Aufnahme des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers in die gewählte oder in eine andere allgemeine Schule. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme auch in eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sofern die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an eine Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe beantragt wird, kann abweichend von Satz 4 in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit auch der Besuch eines rehabilitativen Angebots nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung empfohlen werden.

(6) Die Empfehlung des Aufnahmeausschusses und die Begründung der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde sind zum sonderpädagogischen Förderbogen zu nehmen.

### **§ 35**

#### **Verfahren beim Übergang von einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in eine allgemeine Schule**

(1) Wird erkennbar, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr vorliegt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten und ge-

### **§ 35**

#### **Prüfung und Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf**

(1) Das Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen durch die Schule überprüft. In den Förderschwerpunkten „Lernen“,

gebenenfalls auf der Grundlage eines erneuten sonderpädagogischen Gutachtens darüber, ob ein Übergang von einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in eine allgemeine Schule erfolgen kann.

(2) Die Festlegung einer halbjährigen Beobachtungszeit in der allgemeinen Schule ist möglich. Nach Ablauf der Beobachtungszeit, die bei längeren Fehlzeiten aus von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen um höchstens ein Schulhalbjahr verlängert werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens der allgemeinen Schule über die endgültige Aufnahme in die allgemeine Schule. Übergehende Schülerinnen und Schüler sind in bestehende Klassen oder Lerngruppen zu integrieren.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die von einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in eine allgemeine Schule wechseln wollen, gelten die jeweiligen Bestimmungen zum Übergang, zur Aufnahme und zum Wechsel der Schule soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

„Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ erfolgt zudem eine Überprüfung auch am Ende der Jahrgangsstufe 5, in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ auch am Ende der Jahrgangsstufe 8 und immer bei beabsichtigtem Überspringen einer Jahrgangsstufe.

(2) Wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung bei dem Übergang in berufliche Schulen zunächst unverändert fort, sofern die Feststellung nicht befristet war und Fristablauf eingetreten ist oder der Bedarf entfallen ist.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben auch dann einen Anspruch auf Verbleib in ihrer Klasse, wenn die in § 19 Absatz 1 Nummer 6 oder § 20 Absatz 1 festgelegte Höchsthäufigkeit überschritten wird.

(4) Mit dem Wegfall von sonderpädagogischem Förderbedarf endet das Recht auf den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Die Schülerin oder der Schüler wechselt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in eine allgemeine Schule; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist ein Verbleib in der besuchten Schule längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Schule und Schulaufsichtsbehörde beraten die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Schulwechsels. Die Schulaufsicht kann dabei die Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zulassen. Eine Wiederholung ist zuzulassen, wenn erwartet wird, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch einen oder einen höheren schulischen Abschluss erwerben wird.

### **§ 36**

#### **Beförderung von Schülerinnen und Schülern**

(1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

### **§ 36**

#### **Beförderung von Schülerinnen und Schülern**

(1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht. Beim Besuch einer inklusi-

(2) Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt – Schulamt –, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Bei den beruflichen Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt – Schulamt – oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben. Für die beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder der schulpsychologische Dienst des Bezirks, in dem die Schule liegt. Die ärztlichen Gutachten sind verschlos-

ven Schwerpunktschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch für den Besuch einer weiter entfernten Schule Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, sofern die Schule auf den sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkt nach § 37a Absatz 2 des Schulgesetzes spezialisiert ist, der dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(2) Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt – Schulamt –, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Bei den zentral verwalteten Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt – Schulamt – oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben. Für die beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder das SIBUZ des Bezirks, in dem die Schule liegt. Die ärztlichen Gutachten sind verschlossen dem zuständigen

sen dem zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

(8) Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

Bezirksamt – Schulamt – oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

(8) Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.

### **§ 37 Schulwegbegleitung**

(1) Schülerinnen und Schülern, auf die die in § 36 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, können auch Begleitpersonen (Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter) zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Behinderung dies zulässt und die Schülerinnen und Schüler auf die selbständige Bewältigung des Schulweges vorbereitet werden sollen. Das Antragsverfahren richtet sich nach § 36 Abs. 2, 3 und 4.

(2) Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler sicher von der Wohnung oder einem Sammelpunkt zur Schule und zurück zu geleiten. Innen obliegt dabei die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.

(3) Eine Schulwegbegleiterin oder ein Schulwegbegleiter kann zugleich bis zu drei Schülerinnen und Schüler begleiten. In diesem Fall kann im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten ein Sammelpunkt bestimmt werden, von dem die Schülerinnen und Schüler abgeholt und zu dem sie zurückgebracht werden.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugeordnet sind, können Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter auch zur Führung der Aufsicht bei der Beförderung mit Schulomnibussen eingesetzt werden.

(7) Mit den Schulwegbegleiterinnen oder -begleitern werden Arbeitsverträge nach dem

### **§ 37 Schulwegbegleitung**

(1) Wenn die Art der Behinderung dies zulässt, können Schülerinnen und Schülern, auf die die in § 36 Absatz 1 Satz 1 und 4 genannten Voraussetzungen zutreffen, an Stelle der Beförderung auch Begleitpersonen (Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter) zur Verfügung gestellt werden. Das Antragsverfahren richtet sich nach § 36 Absatz 2 bis 4.

(2) Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler sicher von der Wohnung oder einem Sammelpunkt zur Schule und zurück zu geleiten. Damit soll auch auf die selbständige Bewältigung des Schulweges vorbereitet werden. Den Schulwegbegleiterinnen und Schulwegbegleitern obliegt dabei die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.

(3) Eine Schulwegbegleiterin oder ein Schulwegbegleiter kann grundsätzlich bis zu drei Schülerinnen und Schüler gleichzeitig begleiten. In diesem Fall kann im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten ein Sammelpunkt bestimmt werden, von dem die Schülerinnen und Schüler abgeholt und zu dem sie zurückgebracht werden.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugeordnet sind, können Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter auch zur Führung der Aufsicht bei der Beförderung nach § 36 Absatz 6 eingesetzt werden, wenn es das Schulamt für erforderlich hält.

(7) Mit den Schulwegbegleiterinnen oder -begleitern werden Arbeitsverträge nach dem

Muster der Anlage zu den von der Senatsverwaltung für Inneres herausgegebenen "Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Schulwegbegleiterinnen oder -begleiter" abgeschlossen.

Muster der Anlage zu den von der Senatsverwaltung für Finanzen herausgegebenen "Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Schulwegbegleiterinnen oder -begleiter" abgeschlossen.

**§ 38**  
**Grundsatz**

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf haben zur Herstellung von Chancengleichheit einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

(2) Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, Vergleichsarbeiten und Abschlüssen.

(3) Auf Zeugnissen darf keine Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

**§ 38**

**Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes**

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.

(2) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf ist ausschließlich im Rahmen von § 39 Absatz 2 und 3 zulässig und setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nicht aufgeführt.

(3) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des SIBUZ, bei Prüfungen die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften unter Beachtung etwaiger Vorschläge des SIBUZ. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.

(4) Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig. In diesen Fällen ist die Bearbeitung zu beenden. Wenn die Hilfestellung mit dem Einverständnis oder auf Aufforderung der Schülerin oder des Schülers erfolgt ist, wird die jeweilige Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet; ansonsten wird die Arbeit nicht bewertet und ist zu wiederholen.

### § 39 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Zum Ausgleich ihrer Erschwernisse sind den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen können insbesondere sein:

1. eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation der Aufgaben (z. B. Verwendung behinderungsspezifisch aufbereiteter Medien, strukturierte Anordnung von Materialien, Vergrößerungskopien, tastbare Materialien, Unterstützung der Kommunikation durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Visualisierung lautsprachlicher Inhalte, Sicherung der sprachlichen Verständlichkeit, Vorlesen von Arbeitsaufträgen und Aufgaben, Strukturierung der Texte durch Nummerierung der Zeilen),

2. eine auf die Behinderung abgestimmte Modifizierung der Bearbeitung der Aufgaben (mündliche statt schriftliche Bearbeitung der Aufgabe und umgekehrt, Ergänzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Notizen),

3. eine auf die Behinderung abgestimmte Zulassung oder Bereitstellung von technischen, elektronischen oder behinderungsspezifischen apparativen Hilfen (z. B. Kommunikationshilfen wie Computer mit Spracheingabe, Verwendung optischer und elektronischer Hilfsmittel),

4. ein auf die Behinderung abgestimmter Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. fachgerechte Pflege während der Bearbeitungszeit, Vorlesedienste, Einsatz der jeweils unterrichtenden Fachlehrkräfte zu Beginn von Prüfungen, um sprachliche Missverständnisse auszuschließen, Unterstützung bei der Bereitstellung und Handhabung von Arbeitsmaterialien),

5. auf die Behinderung abgestimmte räumliche Voraussetzungen (z. B. angemessene Raumakustik, günstige Lichtverhältnisse, ablenkungsarme Umgebung),

6. eine auf die Behinderung abgestimmte Gewährung von Zeitzugaben (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Gewährung von Sonderterminen, Gewährung individueller zusätzlicher Pausen).

### § 39 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung bei Bedarf individuell besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Dies können insbesondere sein:

1. Modifikationen der Aufgabenstellung (z. B. Unterstützung der Kommunikation durch lautsprachbegleitende Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Bereitstellen von Demonstrationsobjekten, Vergrößerungskopien),

2. Modifikationen der Bearbeitung (z. B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen und umgekehrt, Nutzung anderer Schreibmittel, Reduktion der Aufgaben),

3. zeitliche Modifikationen (z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen, Sondertermine),

4. räumliche und organisatorische Modifikationen (z. B. störgeräuscharme Raumakustik, Blendschutz, ablenkungsarme Umgebung),

5. didaktisch-methodische Modifikationen (z. B. Strukturierung von Texten und Aufgaben, Blickkontakt, Visualisierungen),

6. Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. Schreibdienste, Unterstützung bei der Handhabung von Materialien, Arbeitsassistentz),

7. spezifische apparative Hilfen (z. B. Nutzung optischer und akustischer Hilfsmittel, Einsatz von Punktschriftmaschinen, Diktier- und Sprachausgabegeräte).

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberührt.

(2) Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen sowie auf die Bildung von Zeugnisnoten in einzelnen oder allen Fächern erstrecken. Es ist zulässig,

1. bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können,

2. bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Be-

(2) Bei Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 27 Absatz 10 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 27 Absatz 11 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

wertung von Leistungen zu verzichten, die ein Sprechen voraussetzen,

3. bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die Sprechen oder komplexe Interaktion voraussetzen,
4. bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, und
5. bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

#### **§ 40** **Verfahren**

(1) Die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs ist nicht antragsgebunden. Hat die Schulaufsichtsbehörde bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich ausgesprochen, ist diese von der Schule zu berücksichtigen.

(2) Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften, den Ambulanzlehrkräften und gegebenenfalls dem für die jeweilige Behinderungsart zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrum. Bei der Prüfung zur erweiterten Berufsbildungsreife, zum mittleren Schulabschluss und zum Abitur sind

#### **§ 40** **Verfahren** **(aufgehoben)**

die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.

**§ 41**  
**Übergangsregelungen**

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die sich im Schuljahr 2010 / 2011 in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden, gelten die vor Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geltenden Stundentafeln bis zum Verlassen der Sekundarstufe I weiter; Entsprechendes gilt für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, ist anstelle des § 28 Absatz 6 der § 28 Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 42**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 13. Juli 2000 außer Kraft.

**§ 41**  
**Übergangsregelungen**  
**(aufgehoben)**

**§ 40**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 13. Juli 2000 außer Kraft.



**Studentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“**  
**- Grundschulteil -**

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	8	8	8*	8*	7	7
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Musik / Kunst <sup>a)</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport <sup>b)</sup>	3	3	3	3	3	3
Englisch			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Orientierung und Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten / Schreib- und Lesetechniken <sup>c)</sup>	5	5	6	5	6	5
Schwerpunktbildung <sup>d)</sup>					2	2
<b>Gesamtstundenzahl <sup>e,f)</sup></b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>29*</b>	<b>32*</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

**Anmerkungen:**

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 28 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 31 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
- b) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- c) Dieser Unterricht dient der behinderungsspezifischen individuellen Förderung und erfolgt teilweise als Einzelunterricht; über die Verteilung entscheidet die Klassenkonferenz.
- d) Es handelt sich um Pflichtunterricht, dessen inhaltliche Ausgestaltung die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler entsprechend ihren oder seinen individuellen Bedürfnissen - insbesondere zur Förderung in einzelnen Fächern oder als Instrumentalunterricht - festlegt.
- e) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden.
- f) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

**Stundentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“**  
**- Integrierte Sekundarschule -**

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 <sup>c)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2 <sup>d)</sup>	2 <sup>d)</sup>
Orientierung und Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten / Schreib- und Lesetechniken <sup>e)</sup>	4	4	4	4
<b>Wahlpflichtunterricht <sup>f)</sup></b>	3	3	2	2
Profilstunden <sup>g)</sup>	3	3	3	3
<b>Insgesamt <sup>h) i)</sup></b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>36</b>	<b>36</b>

**Anmerkungen:**

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können diese Stunden als zusätzliche Profilstunden auch zur Verstärkung anderer Unterrichtsfächer oder weiterer Wahlpflichtangebote insbesondere für Lerngruppen mit besonderen Profilen

oder zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe verwendet werden. In Jahrgangsstufe 9 muss in diesem Fall jedoch mindestens eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums eingesetzt werden.

- e) Dieser Unterricht dient der behinderungsspezifischen individuellen Förderung und erfolgt teilweise als Einzelunterricht; über die Verteilung entscheidet die Klassen- oder Klassenstufenkonferenz.
- f) Eine in Jahrgangsstufe 7 beginnende zweite Fremdsprache muss bis Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- g) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- h) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- i) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.“

**Studentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“**  
**- Grundschulteil -**

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch <sup>a)</sup>	11	11	11*	9*	7	7
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik / Rhythmisch-musische Erziehung <sup>b)</sup>	1	1	1	1	1	1
Sport <sup>c)</sup>	3	3	3	3	3	3
Englisch			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Deutsche Gebärdensprache <sup>d)</sup>	[2]	[2]	[2]	[2]	[2]	[2]
Schwerpunktbildung <sup>e)</sup>					2	2
<b>Gesamtstundenzahl <sup>f) g)</sup></b>	<b>24 [26]</b>	<b>24 [26]</b>	<b>27 [29]</b>	<b>28 [30]</b>	<b>31 [33]</b>	<b>32 [34]</b>

**Anmerkungen:**

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 10 bzw. 8 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 – ohne Deutsche Gebärdensprache - mithin 26 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 27 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Im Fach Deutsch sind durchgängig zwei Wochenstunden Unterricht in Hör- und Sprecherziehung enthalten.
- b) Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.
- c) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- d) Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.
- e) Es handelt sich um Wahlpflichtunterricht, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- f) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

**Stundentafel**  
**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“**  
**- Integrierte Sekundarschule -**

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden in den Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik / Rhythmisch-musische Erziehung <sup>d)</sup>	2	2	2	2 <sup>c)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2	2
Deutsche Gebärdensprache <sup>e)</sup>	[2]	[2]	[2]	[2]
Hör- und Sprecherziehung	2	2	2	2
Wahlpflichtunterricht, Profilstunden <sup>f)</sup>	4	4	4	4
<b>Insgesamt <sup>g) h)</sup></b>	<b>31 [33]</b>	<b>31 [33]</b>	<b>33 [35]</b>	<b>33 [35]</b>

**Anmerkungen:**

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.
- Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.

- f) Wahlpflichtunterricht kann entsprechend der Sekundarstufe I-Verordnung eingesetzt werden. Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- h) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.“

## Studentafel

**für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“  
- Grundschulteil -**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	3	4	5	6
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	8*	7*	5	5
Sachunterricht	3	4	-	-
Mathematik	5	5	5	5
Englisch	2	3	4	5
Naturwissenschaften	-	-	4	4
Gesellschaftswissenschaften	-	-	3	3
Musik / Kunst	3	3	3	3
Sport <sup>a)</sup>	3	3	3	3
Individuelle Förderung <sup>b)</sup>	1	1	1	1
<b>Insgesamt <sup>c) d)</sup></b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>28</b>	<b>29</b>

### Anmerkungen:

\* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 7 bzw. 6 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 mithin 24 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 25 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

- a) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- b) Über Art und Umfang der Förderung beschließt die Klassenkonferenz; eine Benotung erfolgt nicht. Die Förderung kann auch die Sprachtherapie beinhalten.
- c) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden.
- d) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

## Stundentafel

### für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ - Sekundarstufe I -

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i> <sup>1)</sup>	8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 <sup>c)</sup>
Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik	3	3	5	5
Profilstunden <sup>d)</sup>	3	3	3	3
<b>Insgesamt <sup>e)</sup></b>	<b>29</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>31</b>

#### Anmerkungen:

- a) Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- b) Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer.
- c) In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- d) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung von Wahlpflichtkursen sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung, auch des Faches Wirtschaft-Arbeit-Technik.
- e) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.“



**Tabelle der Notenstufen und Punktwerte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ in der Sekundarstufe I**

Note	Punkte
1	15
	14
	13
2	12
	11
	10
3	9
	8
	7
4	6
	5
	4
5	3
	2
	1
6	0

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Hinweis:

Bewertungsmaßstab ist das Niveaustufenband für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“. Bei der Bewertung im Rahmen dieses Niveaustufenbandes wird nicht unterschieden, ob das zu bewertende Fach leistungsdifferenziert unterrichtet wurde oder nicht, da für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ insofern ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gilt.“

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Schulgesetz für das Land Berlin**

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist

#### **§ 9**

#### **Qualitätssicherung und Evaluation**

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Qualitätssicherung und Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung

1. der internen Evaluation,
2. der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche,
3. zentraler Schulleistungsuntersuchungen.

#### **§ 12**

#### **Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik**

(4) Übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden als Querschnittsaufgaben in den Fächern, fachübergreifend, in Lernbereichen und im Rahmen spezifischer Angebote und Projekte der Schule berücksichtigt. Querschnittsaufgaben sind insbesondere Sprach- und Medienbildung, Berufs- und Studienorientierung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt, Demokratiebildung einschließlich Menschenrechts- und Friedenserziehung, Europabildung in der Schule, Gesundheitsförderung und Suchtprävention, Gewaltprävention, Erziehung zur Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter, interkulturelle Bildung und Erziehung, kulturelle Bildung, Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, Bildung zur nachhaltigen Entwicklung und Lernen in globalen Zusammenhängen, Sexualerziehung und Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Verbraucherbildung sowie Erziehung zu Bewegung und Sport einschließlich der Vermittlung von Freude an der Bewegung und der Bedeutung für die Gesundheit. Die Schulkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, wie die Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms berücksichtigt werden.

#### **§ 14**

#### **Stundentafeln**

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,

3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.

## **§ 15**

### **Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**

(2) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können und eine Förderung in Regelklassen nicht möglich ist, sollen in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache,
5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.

## **§ 17**

### **Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten**

(2) Schularten sind:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
  - a) die Integrierte Sekundarschule und
  - b) das Gymnasium,
3. als berufliche Schulen

- a) die Berufsschule,
  - b) die Berufsfachschule,
  - c) die Fachoberschule,
  - d) die Berufsoberschule,
  - e) das berufliche Gymnasium und
  - f) die Fachschule,
4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,
5. die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende allgemeinbildende Schule und
6. die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.

Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden. Ein Verbund berührt nicht die Eigenständigkeit der beteiligten Schulen. Sie können auch zu einer Schule zusammengelegt werden; bei der Zusammenlegung verliert die einzelne Schule ihre Eigenständigkeit.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Integrierte Sekundarschule und das Gymnasium mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.

## **§ 19**

### **Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**

(2) Ganztagsschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Schule unterbreitet darüber hinaus weitere Angebote und bezieht sie in das Schulleben ein. Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen, Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen vereinbaren. Sie kann Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagsschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagsschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,
4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 10),
5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,
10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,
11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **§ 20 Grundschule**

- (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. die Schulanfangsphase,
  2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,

3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
6. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,
7. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.

## **§ 22 Integrierte Sekundarschule**

(2) Die Integrierte Sekundarschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Integrierte Sekundarschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Gemeinschaftsschule oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an. Sie kooperiert insbesondere mit benachbarten Grundschulen und beruflichen Schulen; § 20 Absatz 7 gilt sinngemäß.

## **§ 23 Gemeinschaftsschule**

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in beruflichen Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Gemeinschaftsschule umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Jahrgangsstufen 1 bis 6 (Primarstufe) und die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Die Gemeinschaftsschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Integrierten Sekundarschule oder mit einer anderen Gemeinschaftsschule an.

(3) Die Gemeinschaftsschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 gilt für die Ausgestaltung der Primarstufe § 20 entsprechend, mit Ausnahme von dessen Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7, soweit letzterer sich auf die Zusammenarbeit mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen bezieht. Für die Ausgestaltung der Sekundarstufe I gilt § 22 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(5) Die Fachleistungsdifferenzierung findet in der Gemeinschaftsschule innerhalb gemeinsamer Lerngruppen als durchgängiges Organisationsprinzip binnendifferenziert statt.

## **§ 27**

### **Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.

## **§ 28**

### **Gymnasiale Oberstufe**

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilinguaem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,

5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10,
12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Staatlichen Internationalen Schulen, der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

## **§ 29**

### **Berufsschule**

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.



**§ 37****Gemeinsamer Unterricht**

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

**§ 37a****Inklusive Schwerpunktschule**

(1) Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die aufgrund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ haben, führen die Bezeichnung Inklusive Schwerpunktschulen.

(2) Inklusive Schwerpunktschulen spezialisieren sich auf einen bis höchstens drei der in Absatz 1 genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

(3) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 werden, abweichend von den allgemeinen Aufnahmebedingungen in die Grundschule, im Rahmen der Frequenzvorgaben Kinder in folgender abgestufter Rangfolge aufgenommen,

1. zunächst Kinder, die im Einschulungsbereich wohnen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, auf den die Schule spezialisiert ist,
2. Kinder, die nicht im Einschulungsbereich wohnen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, auf den die Schule spezialisiert ist,
3. die übrigen Kinder, die im Einschulungsbereich wohnen und
4. alle sonstigen Kinder entsprechend der Rangfolge des

§ 55a Absatz 2.

(4) In die Jahrgangsstufe 7 werden im Rahmen der Frequenzvorgaben vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, auf den die Schule spezialisiert ist. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 6.

### **§ 39**

#### **Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind.

### **§ 54**

#### **Allgemeines**

(1) Über die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der

Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Schulbehörde kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche bilden. Dabei ist der Grundsatz altersangemessener Schulwege zu beachten. Die Aufnahme in Schulen innerhalb gemeinsamer Einschulungsbereiche erfolgt in entsprechender Anwendung von § 55a Absatz 2 Satz 2 .

(5) Einschulungsbereiche für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sind so zu bilden, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Kinder zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.

(6) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

### **§ 55a**

#### **Aufnahme in die Grundschule**

(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Bestehen gemeinsame Einschulungsbereiche, so kann durch die zuständige Schulbehörde bestimmt werden, an welcher Schule schulpflichtige Kinder von ihren Erziehungsberechtigten anzumelden sind. Bei der Anmeldung müssen die Erziehungsberechtigten die Schule benennen, die ihr Kind aufnehmen soll. Der

Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören. Jede Grundschule soll mit den Einrichtungen der Jugendhilfe in ihrem Einschulungsbereich kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Träger der Tageseinrichtungen insbesondere die Unterlagen aus der Sprachdokumentation nach § 1 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes an die Grundschule, die das Kind besuchen wird. Soweit die Grundschule dem Träger der Tageseinrichtung nicht bekannt ist, leitet dieser die in Satz 8 genannten Unterlagen an die zuständige Schulbehörde weiter, die die Unterlagen an die aufnehmende Grundschule übermittelt.

(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde,
2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot, den Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder
3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse.

Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.

(3) Schulpflichtige Kinder, die auf Grund einer Änderung des Einschulungsbereichs nicht mehr in dem Einschulungsbereich der Grundschule wohnen, die als zuständige Grundschule von einem älteren Geschwisterkind besucht wird, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern gleichgestellt, die in diesem Einschulungsbereich wohnen. Bei einem Antrag nach Satz 1 wird diese Schule zu der für sie zuständigen Grundschule.

(4) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte nicht zuständige Grundschule aufgenommen werden, ist Absatz 2 auf Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Kinder im Einschulungsbereich und der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(5) Für Grundschulen oder einzelne Züge an Grundschulen, die auf Grund einer Rechtsverordnung ( § 18 Abs. 3 ) als Schulen besonderer pädagogischer Prägung eingerichtet worden sind, werden abweichend von Absatz 1 keine Einschulungsbereiche

festgelegt. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnung.

(6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen.

(7) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin statt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch in der bisherigen Grundschule verbleiben.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Plätze für außerhalb des Einschulungsbereichs wohnende Kinder gemäß § 54 Absatz 5 bereitgestellt werden.

## **§ 56**

### **Übergang in die Sekundarstufe I**

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, nicht aber elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 - nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die

Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen.

Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken. Abweichend von den Nummern 2 und 3 werden an der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen; das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,
2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:
  - a) Leistung und Kompetenzen,
  - b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
  - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;

die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,
4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die

Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

## **§ 57**

### **Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs**

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **§ 58**

### **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung

oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,
5. beim Rechnen oder
6. durch Autismus

zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

## **§ 59**

### **Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

## **§ 60**

### **Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,



4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

## **§ 66**

### **Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,
2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern,
3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,
4. die Aufbewahrungsfristen,
5. ihre Löschung,
6. die Datensicherung,
7. das Verfahren der Akteneinsicht,
8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,
9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und
11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 7 verarbeitet werden,
12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 und

13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

## **§ 76**

### **Entscheidungs- und Anhörungsrechte**

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel ( § 7 Absatz 3, 5 und 6 ),
2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht ( § 8 ),
3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung ( § 56 Absatz 6 ) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. die Grundsätze des Dualen Lernens,
5. das Evaluationsprogramm der Schule ( § 9 Abs. 2 ),
6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich ( § 12 Abs. 3 ),
7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms ( § 12 Absatz 4 ),
8. die Abweichungen von der Stundentafel ( § 14 Abs. 4 ),
9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ( § 58 Absatz 4 Satz 6 und 7 ),
10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ( § 72 Absatz 4 Satz 1 ), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren ( § 73 Absatz 1 ),
11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,
12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung ( § 19 Absatz 6 ) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,
13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,
14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 ( § 20 Absatz 1 ) und
15. die Dauer der Schulwoche ( § 53 Abs. 2 ) sowie
16. die Namensgebung für die Schule.